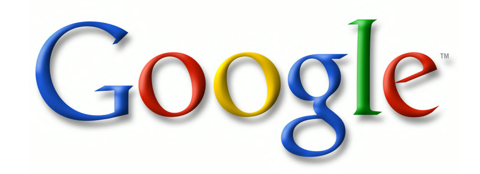
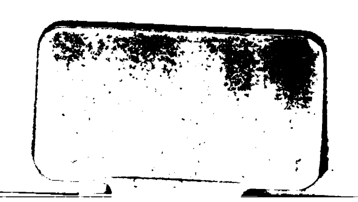



FOR TX
T
HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 933 518
HD



Austria

DIE LANDESFÜRSTLICHE

VERWALTUNGSRECHTSPFLEGE

IN ÖSTERREICH

VOM AUSGANG DES 15. BIS ZUM AUSGANG DES 18. JAHRHUNDERTS.

Von

Dr. FRIEDRICH TEZNER,

a. o. PROFESSOR AN DER WIENER UNIVERSITÄT.

II. HEFT.

MOTTO: Tantae molis erat Romanam condere gentem.

WIEN, 1902.

ALFRED HÖLDER,

K. U. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER,

I., ROTHENTHURMSTRASSE 13.

For Tx

VIII. Abschnitt.

Die königliche und landesfürstliche Verwaltungsrechtspflege in den Ländern der böhmischen Krone.

§. 12. Organisation und Formen der Verwaltungsrechtspflege in Böhmen.

Das böhmische Königthum weist, was bei dem Einflusse der karolingischen Organisationsideen auch auf die westslavischen Staaten und bei der innigen Verknüpfung der böhmischen und deutschen Geschichte nicht Wunder nehmen kann, unverkennbar germanische Züge auf. Auch der böhmische König besitzt eine universale und darum auch subsidiäre Gerichtsgewalt, in welcher Gesetzgebung und richterliche Thätigkeit in Eins zusammenfliessen und zu deren Entfaltung er die Parteien kraft seiner Banngewalt vor sich laden kann.[1]) Auch

---

[1]) In der Elzevir'schen Ausgabe von Stransky's *de Republica Bojema*, Amsterdam 1713, S. 484, heisst es vom König: *De privatorum petitionibus quotidianis, quas absque judici strepitu expedire est aequum (!), cognoscere sane potest, ille solus, jubereque vel vetare arbitratu suo.* Damit ist das Wesen der Schiedsgewalt des deutschen Königthums gut ausgedrückt. Die *declaratio dubiorum* Ferdinand III. zur mährischen Landesordnung vom 12. October 1638, eine authentische Interpretation zu diesem Codex, verbietet dem Landrecht unter Beziehung auf Fol. 41a ib., den Parteien eine gütliche Tractation wider ihren Willen aufzuerlegen, weil dergleichen *impositiones* unter die *regalia* gehörig und consequenter Weise niemandem als dem Landesfürsten zuständig sein. Elvert, Beiträge zur Geschichte .... Mährens im 17. Jahrhundert.

die auf ständischer Grundlage ruhenden und insoferne dem königlichen Einfluss in höherem Grade entzogenen Gerichte werden im Namen des Königs gehegt.[2]) Also entspriesst auch in Böhmen alle Gerichtsgewalt vom König. Auch der böhmische König muss in eigener Sache vor den Gerichten des Landes Recht geben und nehmen und wird als Partei durch den königlichen Procurator vertreten.[3])

Die Nachrichten, die uns über die Formen der Ausübung der königlichen Gewalt im älteren böhmischen Staatsrecht überliefert sind, leiden an grosser Dürftigkeit. Dem Könige steht ein weiterer und ein engerer Staatsrath zur Seite. An ersterem theilzunehmen, steht jedem Pair frei. Er ist insoferne, und weil er von dem Landtage zur Erledigung von Landtagsangelegenheiten delegirt werden kann, ein Mitteldinq zwischen Staatsrath und Landesausschuss, unterscheidet sich aber von letzterem dadurch, dass ihm weder Stetigkeit noch Periodicität zukommt, dass er vielmehr vom König je nach Bedürfniss einberufen wird. Der engere Rath dagegen, über dessen innere Organisation wenig bekannt ist, ist ein ausgesprochener Staatsrath, bestimmt, den König in der Ausübung von Gesetzgebung, Regierung und Gerichtsbarkeit zu unterstützen. Ganz so, wie das von dem Kronrathe in den deutsch-österreichischen Ländern gilt, steht mit dem engeren Rathe eine Hofkanzlei in Verbindung.[3a])

---

16 Bd. der Schriften der historisch-statistischen Section der k. k. mährisch-schlesischen Gesellschaft, S. 472.

[2]) Noch zur Zeit Karl VI. besteht die staatsrechtliche Auffassung, dass der König dem Landrechte unmittelbar vorsitzen, die Umfrage thun und concludiren könne. Das hiefür geltende Ceremoniell vgl. bei Toman, Das böhmische Staatsrecht, S. 80. Vgl. hiezu Jellinek, Oeffentliche subjective Rechte S. 218.

[3]) Cornova's Uebersetzung des in Anmerkung 1 erwähnten Stransky-schen Werkes, 7. Bd., S. 399 f., 370, dann Balbin's *Liber curralis* C. VI, von den verschiedenen Gerichtshöfen des Königreichs Böhmen, übersetzt von Josef Grafen von Auersperg, Prag 1810, I. Bd., S. 13. Als Geklagter war der König bereits durch die *Majestas Carolina c. XLII. de citationibus contra regem* ausdrücklich verpflichtet worden, sich dem Urtheilsspruch des Oberstkämmerers und der ihm beigesellten *barones* und *kmetones* zu unterwerfen. Doch soll das Verfahren zur Wahrung des königlichen Ansehens gegen einen königlichen Beamten gerichtet sein. Stransky, *de Republica Bojema*, S. 498, theilt aber mit, dass diese Einrichtung *vetustissimo ex more* begründet sei.

[3a]) Es ist deshalb unrichtig, wenn Hintze in seiner vergleichenden Darstellung des österreichischen und preussischen Beamtenstaates im 86. Band der

Dieselbe wird vom Hofkanzler oder dessen Stellvertreter, dem Vicekanzler, geleitet. Auch hier ist der Kanzler kein blosser Hilfsbeamter des Rathes, sondern Mittelsperson zwischen König und Rath durch Vortrag der Rathsschlüsse vor dem König, Mittheilung der königlichen Entschliessungen an den Rath, ferner Urkundsperson, insoferne er diese königlichen Entschliessungen auszufertigen und durch seine Mitfertigung ihre Authenticität und ihre Uebereinstimmung mit der Verfassung zu bezeugen hat. Da im Verhältniss nach aussen die Hofkanzlei als Einreichungsstelle für alle an den König gerichteten Parteieneingaben und als Stelle für die Hinausgabe der königlichen Entschliessungen in den Vordergrund tritt, so wird alsbald dieser engere Rath einschliesslich der mit ihm organisch verbundenen Hofkanzlei *(pars pro toto)* als königliche Kanzlei oder als Hofkanzlei bezeichnet.

Die habsburgische Dynastie übernimmt durch Ferdinand I. den böhmischen Staat im Zustande der grössten Verwahrlosung, die verfassungsmässige Königsgewalt im Zustande der tiefsten Erniedrigung, welche ihr unter Wladislaw I. durch ein ausgeartetes Ständethum zugefügt worden war. Wenn für irgend einen Staat, so gilt für Böhmen die geschichtliche Erkenntniss, dass der Sieg des Königthums über das Ständewesen und die Unterdrückung der ständischen Freiheiten und hiemit auch die Vernichtung der ständischen Landesverfassung eine Folge des Mangels jedes politischen Sinnes der Stände und deshalb zugleich eine politische Nothwendigkeit gewesen sei. Es lehrt dies die selbst von czechischen Schriftstellern in den grellsten Farben geschilderte Zügellosigkeit des Landadels unter schwächeren habsburgischen Herrschern wie unter Rudolf II.[4]) Ferdinand I.

historischen Zeitschrift, S. 418) anführt, die böhmische und ungarische Hofkanzlei hätten sich von der österreichischen Hofkanzlei abgezweigt. Beide Reiche besassen vielmehr schon vor ihrer Vereinigung mit den österreichischen Hausländern ihre verfassungsmässigen Kanzler. Nur soviel ist wahrscheinlich, dass sich diese Kanzler, als sie zu Kanzlern am österreichischen Hofe wurden, durch geraume Zeit des Personals der österreichischen Hofkanzlei bedienten. Vgl. diese Abhandlung §. 8, ferner meine Abhandlung: Der österreichische Kaisertitel, das ungarische Staatsrecht und die ungarische Publicistik, S. 96 ff.

[4]) Elvert, Zur österreichischen Verwaltungsgeschichte, 24. Bd. der Schriften der historisch-statistischen Section der k. k. mährisch-schlesischen Gesellschaft u. s w. S. 53 ff.

beseitigt vor allem den Grundsatz, dass niemand *sine decreto* sämmtlicher königlicher Räthe und der obersten Landesbeamten eines Landesamts enthoben werden dürfe, verbietet wirksam alle Einungen und die Einschaltung der königlicher Genehmigung entbehrenden Landtagsschlüsse in die Landtafel, stellt die durch die sogenannten Königsrichter auszuübende Aufsicht über die königlichen Städte wieder her, centralisirt die Appellationsgerichtsbarkeit über die nicht adeligen, also über die städtischen und die Patrimonialgerichte in allen drei Ländern der böhmischen Krone durch Errichtung der Prager Appellationskammer und ordnet das gänzlich zerrüttete königliche Kammerwesen.

Unter Rudolf II. und Mathias findet ein starker Rückschlag nach der ständischen Richtung statt. Mathias anerkennt das Recht der Stände, die Verfassungsmässigkeit der Hofkanzleidecrete zu prüfen, und verpflichtet sich, die Stände gegenüber verfassungswidrigen Decreten *in integrum* zu restituiren. Freilich setzt diese Pflicht voraus, dass der König die Anschauung der Stände über die Verfassungswidrigkeit theilt.[4a])

Wie in den deutsch-österreichischen Kronländern, so führt auch in Böhmen die Unmöglichkeit dauernden Verbleibens des Monarchen im Lande zur Errichtung einer Behörde, welche nach Ueberwindung des Stadiums einer blossen Reichsverweserschaft zu einer dauernden Landescentralbehörde sich ausgestaltet und so in einen Gegensatz zur alten Hofkanzlei tritt, insoferne diese letztere Reichsbehörde ist für sämmtliche Länder der böhmischen Krone. In dieser Hinsicht ist von der grössten Bedeutung der Landtagsschluss vom Jahre 1575, demzufolge auf Kosten des Landes den ausserhalb des Königreichs verreisenden König vier von ihm einvernehmlich mit den obristen Landesofficieren und (Land-) Rechtsbeisitzern bestellte Räthe, je zwei aus dem Herren- und dem Ritterstand begleiten und zur Erwägung und Expedirung böhmischer Ange-

---

[4a]) Elvert, Zur österreichischen Verwaltungsgeschichte u. s. w., 24. Bd. der Schriften der historisch-statistischen Section der k. k. mährisch-schlesischen Gesellschaft u. s. w., S. 51 f., 54 ders.; Die Vereinigung der böhmischen Kronländer zu einem gemeinschaftlichen Landtag und zu einer Centralverwaltung, S. 87.

legenheiten am königlichen Hof sich aufhalten sollen [5]), ferner die Instruction Rudolf II. für das zur Vertretung des abwesenden Königs bestellte Collegium der Landesofficiere vom Jahre 1577. Diese Instruction überweist dem Collegium die Wahrung sämmtlicher königlicher Prärogativen und Regalien, die Aufsicht über die königlichen Städte und die Handhabung richtiger Polizey und gueter Ordnung die höchste Justizaufsicht einschliesslich jener über die Prager Appellationskammer. [6]) Aus den österreichischen Regierungsinstructionen wird die Bezeichnung Statthalter und Räthe für diese collegiale Stellvertretungsbehörde entnommen, und so wie hier sollen alle Erledigungen als von des Königs Autorität erlassen ausgehen und mit dem königlichen Siegel gesiegelt werden, welches der Vicekanzler zu verwahren hat.

Wie die österreichische Regierungsinstruction ist auch die böhmische Statthaltereiinstruction aus der Machtvollkommenheit des Monarchen hervorgegangen, der sich die beliebige Aenderung derselben vorbehält [6a]), allein im Gegensatz zu den österreichischen Regierungen besteht die böhmische Statthalterei nicht aus ausschliesslich landesfürstlichen Beamten, sondern nur aus den Trägern der höchsten aus der Ständeverfassung herüber genommenen Landesämter. Auch darin zeigt sich die Verschiedenheit der Machtstellung der böhmischen Stände gegenüber jener der österreichischen, dass in Böhmen der Versuch organischer Verbindung zwischen dem Regierungscollegium und dem aus landesfürstlichen Beamten bestehenden Collegium der böhmischen Kammer vorerst nicht unternommen wird. Andererseits ist die Zuständigkeit der böhmischen Statthalterei auf dem Gebiete der Justiz keine universale, sie umfasst nicht den ganzen Bereich der könig-

[5]) Fellner, Zur Geschichte der österreichischen Centralverwaltung im 8. Bd. der Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. S. 291.

[6]) A. a. O. S. 298 ff. Auf eine zweite Instruction aus dem Jahre 1611 verweist Bidermann in seiner Geschichte der österreichischen Gesammtstaatsidee.

[6a]) Deshalb spricht noch das Handschreiben Maria Theresias vom 1. Mai 1749 über die Errichtung der obersten Justizstelle den Rechtssatz aus, dass der König allein die Statthalterei, welche von seiner Willkür abhänge, gänzlich aufheben und durch eine andere Behörde ersetzen könne. Maassburg, Zur Geschichte der obersten Justizstelle, S. 352.

lichen Justizgewalt, weil die Länder der böhmischen Krone schon dreihundert Jahre vor der Errichtung der obersten Justizstelle in der Appellationskammer einen Oberhof auf dem Gebiete des Privat- und des Strafrechts besassen, dessen Zuständigkeit sich über alle Gerichte der drei Länder erstreckte, die nicht Pairs-Gerichte waren.

Vorläufig handelt es sich im Gegensatze zu der als grundlegend gedachten Schöpfung der Regimente Maximilians nur um eine Anordnung von Fall zu Fall[7]), um eine wirkliche Reichsverwesung, nicht um eine instanzmässige Gliederung der Königsgewalt.

Wie in allen Ländern mit ständischer Verfassung, so vereinigen auch in Böhmen die Träger der höchsten Landesämter zwei Functionen in ihrer Hand, sie üben königliche Functionen aus und sind zugleich Glieder der Organisation der Stände, ohne dass jedoch, wie dies freilich dem ständischen Dualismus entspricht, eine organische Verknüpfung zwischen diesen beiden Functionen bestände. Ferdinand II., welcher mit seiner vernewerten nach der Schlacht am Weissen Berge erlassenen Landesordnung vom Jahre 1627 die Grundlage für die Entwicklung des Absolutismus in Böhmen gelegt hat[8]), stellt das erstere

[7]) Nach Rudolf II. bestellt Kaiser Mathias bei seiner Uebersiedlung von Prag nach Wien im Jahre 1617 zehn Statthalter, darunter den obersten Burggrafen, den obersten Hofmeister, den Oberstlandkämmerer, den Oberstlandschreiber, den Landes-Unterkämmerer.

[8]) Nach der Einleitung zur vernewerten Landesordnung stellt sich das mittels derselben geschaffene Staatsrecht als ein nicht vereinbartes, vom König einseitig geschaffenes, octroyirtes dar von nur privilegialer Natur. Der König behält sich das *jus legem ferendi*, damit zugleich die Aenderung der Landesordnung als ein *jus regale* vor. Ein in der Commission zur Berathung der Landesordnung gestellter Antrag, durch ausdrücklichen Rechtssatz die Nothwendigkeit der Zustimmung der Stände zu jeder Verfassungsänderung auszusprechen, wird unter Hinweis auf Beschwörung der Privilegien abgelehnt. Czechische Schriftsteller erblicken in dieser Thatsache eine concludente Anerkennung dieses Rechtssatzes. Fasst man aber den die Revisionscommission beherrschenden Geist ins Auge, so gelangt man zu dem Ergebniss, dass die Commission dieser Anerkennung ausweichen wollte. Toman, a. a. O. S. 37 ff., möchte den Vorbehalt des *jus legem ferendi* für den König auf die Abtheilung des die Rechte des Königs regelnden *jus publicum* der Landesordnung beschränkt und die als *jus privatorum* zu betrachtenden ständischen Individualrechte von demselben ausgenommen wissen. Allein der Vorbehalt ist schrankenlos aufgestellt, das Königsrecht bedeutet aber

Verhältniss mit Nachdruck in den Vordergrund. Die Landesofficiere sind, wenn auch nicht ausschliesslich, so doch in erster Linie königliche, auf fünf Jahre ernannte Beamte, welche fortan nur die Landesordnung, nicht die ständischen Privilegien beschwören, das Landrecht ist ein königliches, nur nebstbei gehören diese Einrichtungen auch dem Ständewesen an. Den einen Unterschied zwischen der Organisation der böhmischen Regierung und jener der österreichischen lässt Ferdinand II. bestehen, dass die erstere aus den zugleich der ständischen Organisation angehörigen Landesofficieren zusammengesetzt bleibt. Im Uebrigen versetzt die vernewerte Landesordnung das böhmische Ständewesen ganz auf das Niveau des österreichischen, und Böhmen verfällt wie die deutsch-österreichischen Länder dem die habsburgische Politik beherrschenden Gesetze der Regierung von einem Centrum aus und unter Theilnahme des Geheimraths, dessen vorzüglichste Aufgabe es war, die habsburgische Politik innerhalb der von verschiedenen Verfassungen beherrschten Länder einheitlich zu gestalten. Für diesen letzteren Zweck wurde in Böhmen die einheitliche Organisation der Hofkanzlei zerrissen. Aus den Statthaltern als blossen Reichsverwesern für alle Länder der böhmischen Krone wird eine dauernde Landesregierung aber nur für

das Verhältniss des Königs zu den Ständen und es hat deshalb nothwendig jede Regelung des Königsrechts eine Regelung des Ständerechts, jede Bestimmung über die Grenzen der königlichen Prärogative eine Bestimmung der Grenzen des Einflusses der Stände zur Folge. In der That sind die Declarationen zur Landesordnung auch, soweit sie authentische Interpretationen der Verfassung und damit zugleich des Verhältnisses des Königs zu den Ständen sind, wie insbesondere jene über die Beschränkung der ständischen Beschlussfassung auf Gegenstände, welche die königlichen Regalien nicht betreffen, und über die Nothwendigkeit königlicher Zustimmung selbst zur Verhandlung über solche Gegenstände, ausschliesslich aus königlicher Machtvollkommenheit erflossen. Das scheint Toman selbst herauszufühlen. Denn er flüchtet sich von der Landesordnung zu den ausserhalb derselben ausgefertigten und von Ferdinand II. beschworenen Privilegien und erhebt diese zum Palladium der böhmischen Verfassung. Allein das bedeutsamste dieser Privilegien, nämlich jenes von dem Steuerbewilligungsrecht der Stände, erscheint in die gesetzgeberischer Verfügung des Königs unterworfene Landesordnung aufgenommen. Es wird immer vergeblich bleiben nachzuweisen, dass die vom Absolutismus geschaffene und von demselben beherrschte Landesordnung Ferdinands II. formale juristische Hindernisse für die spätere ungünstige Entwicklung des böhmischen Verfassungsrechts habe bieten können. Hier ist noch zu bemerken, dass die

Böhmen allein. Aus den Räthen, welche den vom Lande abwesenden König behufs Berathung desselben begleiten sollen, wird die Kanzlei am Hofe oder die Hofkanzlei mit der Competenz für alle Länder der böhmischen Krone. Der Regelung des Verhältnisses von Statthalterei zur Hofkanzlei in der vernewerten Landesordnung liegt die erkennbare Absicht zugrunde, die Residenz des Königs dauernd ausserhalb des Landes zu verlegen. Deshalb erhält vor allem die Hofkanzlei eine besondere, ihr eigene collegiale Organisation, kraft deren im Gegensatz zur Statthalterei nur vom König ganz frei und besonders berufene Räthe Mitglieder derselben sein können.[8a]) Sie besitzt auch ihre eigene Competenz, welche von jener der Statthalterei zu scheiden ist.[9]) Allerdings bleibt bis auf Maria Theresia die rechtliche Auffassung bestehen, dass die Statthalterei nur für die Dauer der Abwesenheit des Königs zu functioniren habe[10]), und dass im Falle der Abwesenheit des Königs die Landesofficiere zusammen mit dem Hofkanzler sich zur alten Hofkanzlei zu vereinigen hätten. Allein praktisch kam diese Auffassung, da von Ferdinand II. an der König dauernd in Wien residirt, zu keiner Geltung und böhmische Hofkanzlei und Statthalterei stehen einander so gegenüber, wie die österreichische Hofkanzlei und die drei österreichischen Regierungen.[11]) Es gilt eben, alle Hofkanzler an einem Orte zusammenzubringen, einen durch den Wiener Geheimrath centralistisch temperirten Föderalismus mit dem Sitze

---

Stände allenthalben ein Gesetzgebungsrecht nach Art der modernen Parlamente nie besessen haben.

[8a]) Vernewerte Landesordnung, Fol. 187 f., F. I. Ueber die ältere Geschichte der böhmischen Hofkanzlei Rachfahl, Die Organisation der Gesammtstaatsverwaltung Schlesiens, S. 421 ff.

[9]) A. a. O. Nach den Declarationen und Novellen Ferdinand III. zur Landesordnung A. a V soll die Erbhuldigung grundsätzlich bei der Hofkanzlei, nur ausnahmsweise kraft königlicher Dispensation, wenn der König ausser Landes ist, vor der Statthalterei oder dem Kreishauptmann stattfinden.

[10]) Maassburg, Geschichte der obersten Justizstelle in Wien, S. 352.

[11]) Die von Bidermann, a. a. O. I, S. 22, 27—79 bezeugte, noch im 18. Jahrhundert herrschende Auffassung von der böhmischen Hofkanzlei in Wien als einer Expositur der Prager Statthalterei hat deshalb zwar verfassungsrechtliche Anhaltspunkte, soweit es sich aber um das factische Verhältniss handelt, trifft sie nicht zu.

in Wien zu etabliren.[12]) Ist doch fortan der böhmische Hofkanzler wie seine Collegen ausschliesslich dem König verantwortlich und der ständischen Controle entrückt, wie diese nimmt er an den Sitzungen des Geheimraths wenn nicht als Stimmführer, so mindestens als Referent für böhmische Angelegenheiten theil.[12a])

Was nun die Antheilnahme der hier genannten Behörden an der Verwaltungsrechtspflege betrifft, so mangelt es an solchen principiellen und generellen Bestimmungen, wie sie für die österreichischen Behörden aufgestellt sind. Auch lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen, inwieweit in dieser Hinsicht die böhmische Statthalterei als erste oder zweite Instanz selbst entschied, inwieweit sie auf eine blosse Processinstruction für die königlicher Bestätigung bedürftigen Entscheidungen der Hofkanzlei beschränkt war. Auch das Verhältniss der Statthalterei zur Prager Appellationskammer ist in diesem Punkte unklar. Man kann deshalb eher bestimmen, welche Verwaltungsrechtssachen im Processwege entschieden wurden, als wer sie zu entscheiden hatte.

Anzunehmen ist auf Grund der früher erwähnten Processinstruction Rudolf II., dass die Polizeistrafgerichtsbarkeit grundsätzlich der Statthalterei, mindestens in zweiter Instanz zukam[13]), dass diese ferner die Entscheidung über fiscalische Strafklagen wegen Verletzung obrigkeitlicher Verwaltungspflichten in erster Instanz[14]) fällte.

[12]) Die dauernde Wahl Wiens als Residenzstadt mag ihren Grund in der Nähe von Ungarn und in den Erinnerungen an die Prager Vorgänge zu Beginn des dreissigjährigen Krieges gehabt haben.

[12a]) Vgl. Abschnitt IV, §. 7, A. 55, §. 8, S. 161.

[13]) Nach der vernewerten Landesordnung hat die Statthalterei in Abwesenheit des Königs zu entscheiden über die Bestrafung von Ruhestörungen, Raufhändeln (Fol. 493, X, III), des unordentlichen Lebenswandels von Standespersonen in Städten (Fol. 495, X, V). Dagegen kommt die Bestrafung des königlichen Bauschreibers wegen unbefugten Holzhandels dem Kammerrecht zu (Fol. 417, Q, XLII), und die Klage wegen Einstellung eines Kretschams (Schänke) gehört vor das Landrecht (Fol. 59, B, X).

[14]) Besonders oft wird die Pflicht der Statthalterei betont, das Verhalten der Obrigkeiten gegenüber dem Zigeunerwesen zu überwachen. Weingartnerischer Codex, S. 495. Ein Rescript Karls VI. vom 22. Jänner 1710 droht auf die Vernachlässigung der Pflicht zur Verfolgung von Zigeunern eine mittels Klage des Fiscus beizutreibende Strafe von 100 Ducaten an. *Continuatio*

Die Entscheidung über die Grenzen der hoheitlichen Befugnisse derjenigen Individuen und Corporationen, welche solche kraft eigenen Rechtes üben, erfolgt auch in Böhmen im Rechtsweg. Ein Urtheil Karl VI. vom 8. Februar 1726 entscheidet einen Rechtsstreit zwischen dem regierenden Fürsten Philipp von Lobkowitz und der ihm unterthänigen Stadt Raudnitz über die Frage, ob dem Fürsten das Recht der zweiten Instanz gegenüber der Gerichtsbarkeit dieser Stadt zukomme. Ein nicht genügend geklärter Punkt soll durch neuerliche Verhandlung zwischen dem Fürsten und dem Stadtrath vor dem Kreisrath ins Klare gestellt und das Ergebniss der Untersuchung, versehen mit dem Gutachten der Appellationskammer, nach Hof geschickt werden.[15]) Eine kaiserliche Resolution Josef I. vom 10. Juli 1701 stellt auf Grund der inrotulirten Schriften im Processe der durch den kurfürstlich sächsischen Residenten am Wiener Hof vertretenen Reichsstadt Nürnberg als Klägerin der königlichen Städte Budweis und Pisek als Geklagten über die Grenzen des diesen Städten auch gegenüber Nürnberger Fuhr- und Handelsleuten zukommenden Mauth- und Stapelrechts fest. Das Urtheil, welches nur *pro futuro* wirken will und Restitution der von den Geklagten confiscirten Waaren und der von ihnen von der Klägerin bestellten Cautionen *pro praeterito* anbefiehlt, ist auf Grund eines Gutachtens der Statthalterei und der Appellationskammer erflossen.[16]) Klagen wegen Eingriffe in das Zollregal des Königs durch Anmassung eines Zolleinhebungsrechts sollen schon nach der vernewerten Landesordnung, Fol. 13 f., A. XIV von demjenigen, der sich dadurch benachtheiligt fühlt, vor dem König angebracht werden. Also wurden solche Angelegenheiten wohl von der Hofkanzlei in erster und letzter Instanz behandelt.

Wer, von diesem letzteren Falle abgesehen, zur Entscheidung über publicistische Ansprüche des landes-

---

Codicis Ferdinandaeo-Leopoldini, Abth. 1728—1731, S. 106. Doch kennt die vernewerte Landesordnung (Fol. 60, B 11) eine vor dem Landrechte anzubringende Klage gegen diejenigen, welche ihre Pflicht zur Verfolgung öffentlicher Landbeschädiger nicht erfüllen.

[15]) *Continuatio,* Abth. 1718—1731, S. 116 ff.

[16]) A. a. O. Abth. 1701—1710, S. 98 ff.

fürstlichen Fiscus berufen war, ist nicht ganz klar. Wenn ein allgemeiner Schluss aus dem Patente Leopold I. von 1692[17]) statthaft ist, so kommt die Rechtspflege in Contrabandsachen der Statthalterei zu. Wenigstens wird unter Karl VI. der Contrabandgerichtshof aus der Statthalterei abgezweigt. Daneben finden wir in den der Reichshofrathsordnung von 1559 nachgebildeten Instructionen der Prager Appellationskammern unter den Agenden derselben Fiscalsachen angeführt. Soviel steht aber fest, dass die Versuche der böhmischen Landesfinanzstelle, der Kammer[18]), zur Anerkennung einer ihr in Finanzsachen zukommenden Kammerjustiz zu gelangen, von den ständisch gesinnten Landesbehörden erfolgreich abgeschlagen werden. Mittels des Rescripts Ferdinand III. vom 3. Jänner 1642 wird die Prager Statthalterei angewiesen, der hiefür unzuständigen böhmischen Kammer die Vornahme aller Justizacte einzustellen, da nach den Privilegien des Königreichs und nach der vernewerten Landesordnung das Justizwesen nicht der Kammer, sondern der Statthalterei und denen *ordinari* Justitzmitteln eingeraumet und anvertrauet worden sei, und es wird gleichzeitig ausgesprochen, dass dieser Grundsatz auch für Sachen gelte, wobey sie — die Kammer — Unser fiscalisches Interesse zu seyn befinden wurde.[19])

Die Gestaltung des Rechtsschutzes hinsichtlich der publicistischen Seite des Unterthänigkeitsverhältnisses nimmt erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts greifbarere Formen an. Bis dahin mögen wohl Einrichtungen für diesen Zweck bestanden haben, wie ja auch die vernewerte L. O. Klagen der Unterthänigen gegen die Obrigkeit vor dem Landrecht kennt, ohne jedoch wegen der politischen Macht des böhmischen Adels zur praktischen Wirksamkeit zu gelangen. Die Bauernschutzgesetzgebung des 17. Jahrhunderts knüpft an das alte, aber bisher noch nicht genügend geklärte Rechtsinstitut der Kreishauptleute an.[20]) Es scheint, als ob

---

[17]) Weingartnerischer Codex, S. 216.

[18]) Wohl zu scheiden von der Appellationskammer.

[19]) Weingartnerischer Codex, Nr. 485, S. 558 b.

[20]) Stransky-Cornova, a. a. O. S. 390 ff., Balbin's *liber curialis*, *C. VI*, bearbeitet von Josef Grafen v. Auersperg, Bd. 3, S. 277 ff., Elvert,

dieser Einrichtung karolingische und altslavische Organisationsideen gleichzeitig zugrunde gelegen wären.

Je nach der Machtstellung des Königthums haben die Kreishauptleute bald den Charakter königlicher Beamter, bald den von Organen ständischer Selbstverwaltung. Zuweilen gibt es königliche Kreishauptleute neben ständischen, bis durch die vernewerte Landesordnung der Charakter der Kreishauptleute als königlicher Beamter endgiltig bestimmt wird. Immer dienen sie der Decentralisation der Verwaltung. Es obliegt ihnen, wenn auch nicht in diesem Punkte zu allen Zeiten eine Gleichmässigkeit besteht, die Fürsorge für die Landesvertheidigung, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und eine nicht näher begrenzte friedensrichterliche Thätigkeit innerhalb ihres Amtssprengels. Sie lassen sich deshalb mit den Landeshauptleuten oder Hauptleuten der österreichischen Kronländer vergleichen.

Schon Ferdinand I. überweist ihnen aber den Unterthanenschutz gegen Excesse der Obrigkeiten insbesondere durch rechtswidrige Verhängung und Ausdehnung von Freiheitsstrafen.[20a]) Die Bestimmungen der vernewerten Landesordnung über die Kreishauptleute bedeuten keine Fortbildung dieser Function, sie erwähnen derselben überhaupt nicht. Erst die Organisationsgesetzgebung Leopold I. beruft sie zum Schutze gegen Excesse des Militärs bei Geltendmachung der allgemeinen Militärlasten, zur officiösen Intervention bei Streitigkeiten zwischen Grundobrigkeit und Unterthänigen sowie zur Instruction von Processen zwischen denselben unter ausdrücklicher Hervorhebung der Processe wegen Steuerprägravationen[21]), um welche es sich bei der ganzen Reform neben dem Schutz gegen die privatwirthschaftliche Ausbeutung der Unterthänigen hauptsächlich handelt. Das Erkenntniss in diesen Unterthänigkeitsprocessen scheint wegen ihrer politischen Bedeutung

---

Zur österr. Verwaltungsgeschichte im 24. Bd. der Schriften der hist.-stat. Section der k. k. mähr.-schles. Gesellschaft, S. 67 ff., Toman, a. a. O. S. 55 ff. Der Vorläufer des Kreishauptmanns ist wahrscheinlich der Popravec, abgeleitet von *právo*, Recht, Gericht; Balbin-Auersperg, I, S. 13 f.

[20a]) Siehe Note 20.

[21]) Den Kreishauptleuten richterliche Entscheidungsgewalt einzuräumen, trugen die habsburgischen Herrscher anfangs Bedenken. Balbin-Auersperg III, S. 279, Anm. 64; Elvert, Bd. 24, S. 239. Vgl. auch oben Anm. 15.

und des Zusammenhanges der Statthalterei mit den landsässigen adeligen Grundherren anfänglich der Hofkanzlei zugekommen und die Statthalterei scheint nur auf Begutachtung des Falles beschränkt gewesen zu sein. Fest steht aber, dass solche Streitigkeiten auch publicistischer Natur sich als Rechtsstreitigkeiten zwischen Obrigkeiten und Unterthänigen abwickelten.[22])

Was den Schutz gegen Beamtenwillkür anbelangt, soweit er nicht in den bisher besprochenen Formen der Verwaltungsrechtspflege geboten werden konnte, so wissen wir, dass die Prager Appellationskammer in dem Umfange, in welchem sie Oberhof für die Gerichte des Landes war, — es sind diese die Gerichte der königlichen und der unterthänigen Städte sowie jene der Grundherrschaften — über Klagen ob *justitiam denegatam aut protractam* und über die bei Urtheilen dieser Gerichte vorfallenden Excesse[23]), die in die Materie der Syndicatsklagen einschlagen, zu entscheiden hatte. Folgerichtig kommt es der Appellationskammer nach der für den akademischen Magistrat und für die Magistrate der Alt- und Neu-Stadt und Kleineren Stadt in Prag erlassenen Tax- (d. i. Gebühren-)Ordnung der Kaiserin-Regentin Eleonora vom Jahre 1711 zu, auf Anlangen des gravirten Parth oder *ad Delationem partis gravatae* über Klagen wegen Taxüberschreitungen, z. B. wegen Ueberschreitung der Taxe für die Aufnahme in die Bürgerschaft, gegen den vermeintlichen *transgressorem* das Billigmässige zu erkennen und zu *decidiren*. Nach dem vorgezeichneten Inhalt des Urtheils ist diese Klage

[22]) Vgl. das Pat. v. 28. Juni 1680 bei Grünberg, Die Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlesien, II, S. 6. In den Formen gerichtlichen Processes und gerichtlichen Urtheils, und zwar in letzter Instanz durch den König, wird der Bestand oder Nichtbestand des Unterthänigkeitsverhältnisses festgestellt.

[23]) Nach der vernewerten L. O., H. VII, nimmt derjenige, der die Justiz verweigerte oder beugt, die Sache des Geklagten auf sich und hat zu leisten, was diesem rechtlich oblegen wäre. Das ist ein alter Rechtsgedanke. 1588 spricht der Magistrat von Prelouc seinen Bürgermeister von der Klage des Amtmanns der kgl. Herrschaft Pardubitz auf Zahlung des Preises für gekaufte Fische frei, ungeachtet er den Klagsanspruch für liquid erkennt. Auf den Fluch des Amtmanns: „Der Teufel hole euch mit solcher Gerechtigkeit!" lässt das Gericht dem Urtheil beifügen, die Richter hätten in dieser Sache den Herrn Primas nicht verlassen können. Die Appellationsinstanz erklärt, dass der Magistrat hiemit die Sache des Geklagten auf sich genommen hätte und verurtheilt diesen zur Zahlung der Fische. Auersperg, a. a. O. I. Bd., S. 20 ff.

Verwaltungs- und Syndicatsklage zugleich.[24]) Auch ein Landtagsschluss vom Jahre 1652 bewilligt eine Landsteuer mit der Massgabe, dass Klagen der Landesinwohner gegen willkürliche Executionen der kgl. Deputirten nicht durch die Hofkammer, sondern durch die Hofkanzlei zu entscheiden seien.[24a]) Die Formen des Rechtsschutzes gegen Uebergriffe der niederen Organe der kgl. Finanzverwaltung liegen ebenso im Dunkel wie die Organisation der niederen Finanzverwaltung überhaupt.

Jedenfalls ist die Verwaltungsrechtspflege in allen ihren Formen in der Hofkanzlei centralisirt, insoferne dieselbe den Monarchen bei Entscheidung des ausserordentlichen auch gegenüber inappellablen Gerichten unter den gesetzlichen Voraussetzungen statthaften Rechtsmittels der Supplication oder Revision zu berathen hat. Dessen ungeachtet erlangt sie die dieser Function entsprechende, bereits in der L. O. vorgesehene collegiale Organisation erst durch die Instruction Karl VI. vom 26. April 1719, welche bereits an früherer Stelle eingehend gewürdigt worden ist. Bis dahin behilft man sich mit allerlei Auskunftsmitteln und greift sogar zur aushilfsweisen Verwendung von Reichshof- und n. ö. Regierungsräthen für die Arbeiten der böhmischen Hofkanzlei![25])

Für die Wahrung des landesfürstlichen, beziehentlich des öffentlichen Interesses durch die Gerichte ist durch parteimässige Gestaltung seiner Vertretung ausreichend gesorgt. Der schon dem älteren böhmischen Rechte bekannte Procurator wird durch die vernew. L. O. Fol. 49, A.

---

[24]) *Continuatio Codicis Ferd.-Leop.*, Abth. 1728—1731, S. 210, 232, 336 ff.

[24a]) Riegger's Materialien zur alten und neuen Statistik von Böhmen, 11. Heft, Miscellen S. 107.

[25]) In den aus dem ersten Drittel des 18. Jahrhunderts stammenden *Dissertatio Juridica* heisst es: *De jure Bohemico olim quidem, si ab Augustissimo Legislatore revisioni dilatum, novem Commissarii ex praecipuis juratis Consiliariis ad Cancellarium Regio-Bohemicam vocati ad revisionem nuncupabantur, etiam subinde ex inclyto Consilio Imperiali Aulico aut Regiminis Austriaci collegio(!) deprompti sententiam ad ratificationem usque Caesaream concipere, relationem ex actis Suae Majestati facere jubebat, quae suo dein nomine sententiam pronuntiari praecipiebat. Nunc autem, postquam inclyta Cancellaria Bohemico-Aulica sufficienti domesticorum consiliariorum numero est aucta . . . Consilarii extranei amplius ad discernendas causas Boëmicarum revisionum non evocantur.* Bidermann, II, S. 329, N. 242 und S. 194, N. 50.

XLIX, für einen ausschliesslich kgl. Beamten erklärt und seine Aufgabe in ähnlicher Weise bestimmt wie jene des Kammerprocurators in den deutsch-österreichischen Ländern. Doch scheut sich die L. O. nicht, die den österreichischen Ständen unerträglichen *Privilegia fisci* zu erwähnen.[26])

Wie der österr. Kammerprocurator ist der böhmische Procurator Generalanwalt des Königs, was dessen Ansprüche auf Ausübung der Criminalstrafgewalt, seine privat- und seine öffentlich-rechtliche Stellung anbelangt.[27]) Eine Resolution Karl VI. vom 17. November 1730, erlassen für den Zweck, das Verhältniss des Fiscus zur Statthalterei und der böhmischen Kammer oder zum Politicum und zum Camerale ausser Zweifel zu stellen, entfaltet diese staatsanwaltschaftliche Stellung nach allen Seiten. In Angelegenheiten von eminent politischem Interesse nicht vermögensrechtlicher Natur, wo es sich also um den *Statum Politicum*, die *Jura Summi Imperatoris* handelt, wie z. B. in Sachen der peinlichen Gerichtsbarkeit, soll der Fiscus nur auf Grund einer Ermächtigung der politischen Stelle vorgehen dürfen. Handelt es sich um das Interesse des *Aerarium civile*, dann komme es darauf an, ob der Fiscus durch ausdrückliche Normen angewiesen sei, sein Amt zu handeln, wie gegen Schwärzer in Saltz, Toback, Mauth und ander derlei Sachen, oder ob es an einer solchen gesetzlichen Anweisung fehle. Im ersteren Falle sei der Fiscus schon durch das Gesetz legitimirt, vor Gericht zu agiren, in letzterem Falle soll er wegen der dem Fiscus sogut wie jeder anderen Partei obliegenden Kostenersatzpflicht keine Action ohne Einwilligung der Kammer anstellen.[28])

---

[26]) L. O. A. 49. In einem Rescript v. 20. Juli 1641 (Elvert, 24, S. 298) erklärt Ferdinand III. die Verhaltung des Fiscus zum *Juramentum calumniae* als eine ihm abträgliche, verkleinerliche Neuerung und darum unstatthaft. Wenn also nach einer Resolution vom 15. Jänner 1659 (Weingartnerischer Codex, S. 233) der Fiscus sich *in processibus jure Privatorum* zu gebrauchen hat, so muss hinzugefügt werden: von entgegenstehenden Vorschriften abgesehen.

[27]) Vgl. die umfassende Instruction Ferdinand II. für den kgl. Procurator v. 18. März 1630 im Weingartnerischen Codex, S. 144.

[28]) *Continuatio*, Abth. 1728—1731, S. 28 ff. Zweifelhaft bleibt nach dieser Instruction noch immer die Stellung des Procurators in jenen Sachen, welche zugleich den *Statum Politicum* und das *Aerarium civile* betreffen und für welche

Die Wahrung des landesfürstlichen Interesses bei den Gerichten der kgl. Städte und damit auch der fiscalischen an den von denselben auszusprechenden Heim- und Straffälligkeiten obliegt dem Königsrichter, d. i. einem landesfürstlichen, mit dem Stadtanwalt[29]) der n. ö. Länder zu vergleichenden landesfürstlichen Commissär, dessen Competenzen Ferdinand II. bis zur vollständigen Vernichtung der städtischen Autonomie gestaltet.[30]) Diesem königlichen Richter kommt es zu, für die Vertretung fiscalischer Ansprüche vor den städtischen Gerichten namhafte Privatanwälte zu bestellen, nöthigenfalls diese Vertretung selbst zu führen.[31])

Ausserdem machen es die Declarationen zur vernewerten L. O. allen Gerichten zur Amtspflicht, wenn sie wahrnehmen, dass an einem von ihnen zu entscheidenden Processe das Interesse des Fiscus betheiligt, dieser aber nicht vertreten sei, den Fiscus hievon zu verständigen.[32]) Dieser hat in einem solchen Falle und auch sonst das Recht, Mittheilung der Acten zu begehren, um sich über seine Stellung zur Sache schlüssig zu werden. Die Prager Appellationskammer soll nach ihrer Instruction vom 26. November 1644 in allen Fällen, welche auf das *publicum* Bezug nehmen und deren Entscheidung von nachtheiligen Folgen für die Staatsverfassung sein könnte, wann der Fiscus nicht ohnedies Partei ist, das Urtheil erst nach

---

ihm officiöses Vorgehen durch Rechtssatz auferlegt ist, also bei Strafklagen wegen Adels- und Titelanmassung gemäss Rescript vom 2. April 1682, bei gerichtlicher Besprechung der Obrigkeiten, welche das Robotpatent vom 28. Juni 1680 übertreten (Grünberg, Die Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlesien, II, S. 9 ff.), beim Actioniren der Obrigkeiten gemäss Pat. vom 22. Jänner 1726 (*Continuatio,* 1728—1731, S. 106) um die von ihnen wegen Vernachlässigung der Verfolgung von Zigeunern zu entrichtende Geldstrafe.

[29]) D. i. ständiger Vertreter der öffentlichen sowohl städtischen als landesfürstlichen Interessen gegenüber den zum Theil aus der Wahl hervorgehenden, nicht landesfürstlichen Organen der Stadtverwaltung.

[30]) Elvert, 24, S. 54, 88, 194, 247.

[31]) Vollständiges Teutsches Stadtrecht im Erb-Königreich Böhmen und Marggrafthum Mähren von einem dem Publico geneigten Rechtsgelehrten in Druck befördert 1721, S. 664 f., 677. Der kgl. Richter als Kläger darf ebensowenig an der Entscheidung theilnehmen, wie der Procurator nach der L. O., Fol. 49, A. XLIX, beim Rechte sitzen darf in einer Sache, die den Fiscus betrifft.

[32]) Fol. 16 f., XXV, XXVI Aa.

dessen Vernehmung fällen.[33]) In bedeutsamen Fällen dieser Art soll die Appellationskammer auch das Gutachten der Statthalterei einholen dürfen, welche der Requisition durch Veranstaltung einer gemeinsamen Sitzung unter Vorsitz des Landeschefs entsprechen kann.[34])

Die vernewerte L. O. Fol. 190, F. V, bezeichnet als die der Hofkanzlei eigenthümliche Processform das summarische Verfahren und kennzeichnet dasselbe als Process, der ohne einzige Solemnität *sola inspecta rei veritate* sich abspiele und auf dem Princip der *extraordinaria cognitio* ruhe. Da nun die Hofkanzlei die Centralstelle für Verwaltungsrechtspflege ist, so ist der summarische Process, weil dem Wesen der Sache entsprechend, der verwaltungsrechtliche Process κατ' ἐξοχὴν. Wir finden denselben in der That auch überall vorgeschrieben, wo für eine Verwaltungsrechtssache die Processform ausdrücklich geregelt wird, so für die Unterthansstreitigkeiten im Robot-Patente Leopold I. vom 4. April 1704. Auch hier begegnen wir den anfangs einander gegenüber geschiedenen, später in einander verschwimmenden Rechtsmitteln der Appellation und der Revision und dem Gebote der Einhaltung des Instanzenzugs [35]), jene Fälle ausgenommen, in welchen die *querela de denegata aut protracta justitia* wider die Aemter unmittelbar an den König hergebracht sei.

§. 13. Organisation und Formen der Verwaltungsrechtspflege in Mähren.

Nach dem von ständischem Geiste erfüllten Tobitschauer Rechtsbuche des Ctibor von Cimburg und Tobitschau, Hofrichters und später mährischen Landeshauptmannes unter Georg von Poděbrad, hätte das ältere mährische Recht mit der Verpflichtnng des Markgrafen, auf Klagen vor dem Landrechte persönlich

[33]) Aehnlich muss der bayrische Verwaltungsgerichtshof den Staatsanwalt vor Fällung seiner Entscheidungen hören.

[34]) Auersperg, Geschichte des böhmischen Appellationsgerichtes, S. 45, 51, Ott, Beiträge zur Receptionsgeschichte, S. 228, Anm. 34. Vgl. auch das Hofdecret vom 23. Juni 1720, J. G. S. Nr. 1664, welches ein ähnliches Concertationsverhältniss zwischen den ordentlichen Gerichten und den Verwaltungsbehörden für den Zweck der Lösung von Competenzzweifeln festsetzte.

[35]) Rescript vom 28. Nov. 1652, Weingartnerischer Codex Nr. 163, S. 298, Resol. v. 27. Febr. 1720, *Continuatio*, Abth. 1720—1724, S. 5.

Rede und Antwort zu stehen, vollständig Ernst gemacht.[36]) Danach hätte also der Markgraf vor dem Pairsgerichte Recht nehmen müssen. Indes erledigt Ferdinand I., welcher Mähren sowie Böhmen in dem Zustande einer ständischen Republik übernimmt, die Bitte des Landtags zu Znaim vom Jahre 1535, es möchte der König nach dem Beispiele König Georgs auf Klagen vor dem Landrecht durch seinen Procurator antworten dahin, er wolle dies nur für die Klagen gelten lassen, in welchen jemand behauptet, dass ein Gut *(praedium)* von Sr. Majestät unrechtmässig besessen werde.[37]) Ausserdem bietet schon das ältere mährische Recht Anknüpfungspunkte für die unter Ferdinand I. beginnende Organisation einer vorbehaltenen landesfürstlichen Gerichtsbarkeit in Verwaltungssachen. Schon die authentische Interpretation König Vladislavs von 1493 zu dem sogenannten Eilftausend-Jungfrauenvertrag von 1486, einem Vergleiche zwischen Adel und Städten[38]), bestimmt, dass der Adel die Städte wegen unrechtmässig prätendirter Zölle, Mauthen oder anderer Freiheiten nicht beim Landrechte, sondern bei dem Landeshauptmann zu klagen habe, dem es zukomme, darüber zusammen mit dem Unterkämmerer unter Freilassung der Berufung an den König zu entscheiden.[39]) Darin liegt eine Anerkennung der königlichen oder markgräflichen Gerichtsbarkeit, weil im Höhepunkte ständischer Macht ein Rechtszug vom Landrecht an den König nicht besteht. Der Unterkämmerer bedeutet die letzte Stufe der Entwicklung des *Camerarius*, des Verwalters der markgräflichen Kammer. Beim Regierungsantritte Ferdinand I. vereinigt er eine Reihe bedeutsamer Competenzen in seiner Hand, die im Verlaufe der Zeit auf das spätere königliche Rentamt, den königlichen Procurator, den Königsrichter, die Prager Appellationskammer und auf das mährische Tribunal übergehen. So wie in allen westeuropäischen Staaten des 15. Jahrhunderts verwaltet er

---

[36]) Vgl. hierüber J. A. Tomaschek's Recht und Verfassung der Markgrafschaft Mähren im 15. Jahrhundert, S. 13 und 30 ff.

[37]) Elvert, 24, S. 83, 107. Man denke insbesondere an den Fall, dass widerrechtliche Ausübung des Heimfallsrechtes behauptet wird, Tomaschek, a. a. O. S. 37.

[38]) Tomaschek, a. a. O. S. 21.

[39]) A. a. O. S. 69.

als königlicher Finanzbeamter das Justizwesen, soweit es sich um Individuen und Corporationen handelt, die für den ihnen besonders zukommenden königlichen Schutz den Zins an die Kammer zu entrichten haben. Es entscheidet in dieser Zeit der Unterkämmerer in Streitigkeiten zwischen königlichen Städten und Klöstern, zwischen königlichen Städten und ihren Bürgern, er entscheidet über Syndicats- und Verwaltungsklagen gegen Magistrate der königlichen Städte.[40]) Er lässt sich also mit dem Vicedom der deutsch-österreichischen Länder vergleichen, welcher in einem bestimmten Umfang die Landesfinanzverwaltung führte, daneben aber Justiz übte, soweit die landesfürstlichen Domänen und die dem landesfürstlichen Mundium unterstehenden Individuen und Corporationen in Betracht kommen. Auch die bereits erwähnte collegiale Verbindung mit dem Landeshauptmann zur Uebung von Verwaltungsrechtspflege ruft die Erinnerung an österreichische Einrichtungen der späteren Maximilianeischen Epoche wach. Als Verwalter königlicher oder landesfürstlicher Gerichtsbarkeit heisst der Unterkämmerer *vicarius domini regis*[41]); für das Gebiet der Finanzverwaltung nun bezeichnet ihn ein Gutachten der ungarischen Kammer vom 25. April 1563 über die Reform der mährischen Finanzorganisation als obersten Kammerofficial des Landes.[42]) Nebstdem versieht er noch in dieser Zeit die Stelle des Vertreters des Landesfürsten in dessen Processen und des Anwalts der dem landesfürstlichen Mundium Unterstehenden vor dem Landrechte.[43])

Zufolge des früher erwähnten Gutachtens der ungarischen Kammer vom Jahre 1563 über den Entwurf einer Instruction an den ihr unterstehenden mährischen Hansgrafen[44]) kam um

---

[40]) A. a. O. S. 35, Elvert, 24, S. 81, 88 f., 91 ff., 101, 654. Vgl. zu diesem Punkte Below, Territorium und Stadt, S. 285.

[41]) Tomaschek, a. a. O. S. 43, das heisst im Čechischen nach den Prager Stadtrechten S. 140 *náměstek králov*. Eine Instruction Maximilians II. vom 21. September 1571 bezeichnet ihn als „unsern Ambtmann an unserer Stadt“; Elvert, 24, S. 93. Auch er hat wie alle Richter Arm und Reich sein Recht widerfahren zu lassen, das Recht zu stärken und das Unrecht zu kränken, *pravdu velebiti a křivdu tupiti*; Tomaschek, a. a. O. S. 44.

[42]) Elvert, 24, S. 113.

[43]) A. a. O., S. 83, 107, 90, 101.

[44]) Diese Unterstellung erfolgte wegen der dem Hansgrafen obliegenden Einhebung des für den Viehexport aus Ungarn nach Mähren zu entrichtenden

diese Zeit das Erkenntniss über Contrebande und andere hervorragende Fiscalangelegenheiten dem General-Capitän von Mähren zu. Der General-Capitän ist der Landeshauptmann, der in Mähren ganz wie in den deutsch-österreichischen Ländern nicht nur Vorstand der Landschaft, sondern auch Repräsentant des abwesenden Landesfürsten, Hüter seiner Prärogativen und Regalien und zur Zeit der Erledigung des Thrones Reichsverweser ist.[45]) Die ungarische Kammer beschuldigt den Landeshauptmann der Parteilichkeit zu Gunsten der Mährer und wünscht die Uebertragung der ihm zukommenden Finanzrechtspflege an den Unterkämmerer. Die hierauf erlassene Instruction schlägt einen Mittelweg ein und beruft nach dem Vorgange der authentischen Interpretation zum Eilftausend-Jungfrauenvergleiche zur Entscheidung aller Streitigkeiten aus der Ausübung der Zuständigkeit des Hansgrafen den Landeshauptmann im Vereine mit dem Unterkämmerer.[46]) Das Gegengewicht, welches hiedurch gegen die particularistischen und antifiscalischen Neigungen des Landeshauptmannes geschaffen werden sollte, erhält ausserdem eine wirksame Verstärkung dadurch, dass dem Unterkämmerer unter dem Scheine der Gewährung amtlicher Hilfe ein Rentdiener als Controlor beigegeben wird, der in stetem Contact mit dem Hofe sich befindet.[47])

Dreissigstzolls. Das bildet wieder einen Beleg für die Unabhängigkeit des Landesfürsten von der Landesverfassung bei der Organisation der Verwaltung der landesfürstlichen Finanzen.

[45]) Elvert, 24, S. 25 f. Diese Bezeichnung findet sich für den schlesischen Oberhauptmann schon unter Mathias Corvinus, Rachfahl, Die Organisation der Gesammtstaatsverwaltung Schlesiens, S. 120, A. 2.

[46]) Elvert, a. a. O. S. 121.

[47]) Der Rentdiener ist Vorläufer des im 17. Jahrhunderte geschaffenen königlichen oder auch kaiserlichen Rentmeisters in Mähren, des Leiters des mährischen Rentamts oder, wie dieses auch genannt wird, des landesfürstl. Steuereinnehmer- und Domänenamtes. A. a. O. S. 80—166. Die Einrichtung des Rentdieners begegnet dem heftigsten Widerstande sowohl des Unterkämmerers als der Stände, seitens der letzteren aus dem Grunde, weil nunmehr die Eintreibung der landesfürstlichen Abgaben mit Nachdruck durchgeführt wird. In manchen Hofberichten wird sogar darüber geklagt, dass der Adel dem Rentdiener nach dem Leben stelle. Gerade wegen dieser günstigen Einwirkung auf die landesfürstlichen Finanzen räth die Wiener Hofkammer, von der neuen Einrichtung nicht abzugehen. Das *jus constituendi magistratus* komme dem Kaiser

Die Verwaltungsorganisation Ferdinand II. knüpft nun an das Institut des Landeshauptmannes an, da derselbe verfassungsmässiger Vertreter des Markgrafen von Mähren ist, wenn derselbe zugleich böhmischer König ist, ein Verhältniss, welches um diese Zeit schon ein ständiges geworden war. Wie die böhmischen Landesämter wird in der vernewerten Landesordnung für Mähren von Znaim den 1. Juli 1628 das Amt der Landeshauptmannschaft für ein königliches erklärt. Der Einfluss der Stände auf seine Besetzung wird beseitigt und einerseits die Dauer der Function des jeweiligen Landeshauptmanns auf 5 Jahre beschränkt, andererseits das Recht der Stände, nach dem Ableben des Landesfürsten bis zur Huldigung des Nachfolgers einen Landeshauptmann zu bestellen, endgiltig beseitigt. Ausserdem erhält aber die mährische Landeshauptmannschaft durch das Patent von Regensburg den 19. December 1636 eine collegiale Organisation, sie wird erhoben zu einem mit gewissen Kanzlern, Räthen, Secretären und anderen Kanzleipersonen ordentlich bestellten ewig währenden, in der königlichen Stadt Brünn niedergesetzten Tribunal unter des Landeshauptmanns *praesidio* und Direction.[48]) Das ist also eine dritte Form der Gestaltung der Landesstellen. In den deutsch-österreichischen Ländern bestehen die Collegien aus streng landesfürstlichen Beamten, welche mit der Organisation des Ständewesens in keiner nothwendigen Verbindung stehen, in Böhmen ist die Landesregierung ein Collegium aus den Trägern der Landesämter, in Mähren eine collegiale Verbindung des Vorstandes der Landschaft mit landesfürstlichen Räthen. Für die Instruction an die neu organisirte Landeshauptmannschaft oder das Tribunal sind die österreichischen Regierungsinstructionen und die Instruction an die Prager Statthalterei vorbildlich. Gewisse Wendungen kehren wörtlich wieder.[49]) Nachdrücklich wird dem Tribunal die Aufsicht über die Befolgung des königlichen Willens eingeschärft,

---

zu und ausserdem handle es sich um Einkommen des Kaisers, nicht des Landes. A. a. O. S. 126, 140, 142, 145, 164, 127.

[48]) A. a. O. S. 199.

[49]) Zuweilen auch die alte Bezeichnung der alten österr. Instructionen. So spricht die Instruction von Regensburg den 13. December 1636 von „Unserm Landeshauptmann, Kanzler und Räthen". Elvert, 16, S. 428 ff.

er möge in der vernewerten Landesordnung niedergelegt sein, sich in Resolutionen, Declarationen, Rescripten äussern, und ungeachtet der alte Landts-Brauch ein anderes mit sich bringe.[50])

Freilich haben noch die Nachfolger Ferdinand II. die collegiale Organisation der Landeshauptmannschaft und ihren königlichen Charakter gegen den Widerstand der Landschaft zu vertheidigen. Ferdinand III. muss den Landeshauptmann wiederholt erinnern, dass er sowohl in Justizsachen wie *in publicis, politicis et militaribus* Kanzler und Räthe, als ihm vom Kaiser beigegeben, wie bei anderen kais. Regierungen geschehe, beizuziehen habe, und mit dem Rescripte vom 11. April 1643 fordert er die Wahrung der Einrichtung der Landeshauptmannschaft als eines *corpus collectum*, Festhaltung ihres organisationsmässigen Namens [51]) und auch Leopold I. muss mittels Rescript vom 24. Jänner 1659 den Anspruch des Oberstlandkämmerers auf den Vorsitz in der Landeshauptmannschaft mit der Begründung abweisen, dass diese ein königliches Tribunal sei und die allerhöchste Person repräsentire. [52]) Mittels dieser authentischen Interpretation des Organisationsstatuts für das Tribunal erscheint die Gleichstellung dieser Statthalterei mit der Prager und ihre unmittelbare Unterordnung unter die böhmische Kanzlei am Hofe ausser Zweifel gestellt. Die böhmischen Länder sollten eben ihr Centrum in Wien und nicht in Prag erblicken.

Höchst interessant ist es, wie die Tribunalsinstructionen die Fortdauer der Organisationsideen des altfränkischen Königsgerichts bezeugen und wie die in der fränkischen Zeit vorwaltenden Vorstellungen über das Wesen der Gerichtsgewalt des Königs für die Rechtfertigung der in der Einrichtung des königlichen Tribunals liegenden, tiefeingreifenden Justizreform

[50]) A. a. O. S. 429. Also ist der königl. Wille allein für das Tribunal massgebend, auch dort, wo er mit dem Inhalte anderer und älterer Rechtsquellen im Widerspruch steht. Da von mehreren, denselben Gegenstand betreffenden kgl. Anordnungen die letzte massgebend ist, so hat das Tribunal dieselbe zu befolgen, selbst wenn sie mit einem vom Könige vorher bestätigten Landesprivilegium im Widerspruch steht. Die Landeshauptmannschaft ist aber als Tribunal ausschliesslich königliches Amt.

[51]) Elvert, 24, S. 203; Elvert, 16, S. 518.

[52]) A. a. O. S. 713.

verwerthet werden. Die Tribunalsinstruction vom Jahre 1636[53]) bestimmt das Verhältniss des Tribunals zum Landrecht dahin, dass ersteres bestimmt sei, das letztere zu entlasten und alle für ein beschleunigtes Verfahren geeigneten und einer schleunigen Erledigung bedürftigen Gegenstände abzuthun.[54]) Wie das fränkische und deutsche Königsgericht und wie die landesfürstlichen Gerichte in den deutsch-österreichischen Ländern, so soll die mährische Landeshauptmannschaft mit ihrer Ständigkeit und ihrem beschleunigten Verfahren gegenüber den historischen Volks- und ständischen Gerichten ein Reformgericht bilden. Vor das Landrecht gehörten also alle *causae ordinariae,* vor das Tribunal die *causae summariae* oder *extraordinariae cognitionis.* Für die Frage nach der Bestimmung der *causae summariae* wird auf das gemeine Recht und den Inhalt der Instruction verwiesen. Diese führt ausdrücklich an: solche Angelegenheiten, die man im Amtsstil der altfränkischen Zeit als Sachen der *minus potentes* bezeichnen müsste, ferner alle Angelegenheiten, welche entweder durch Compromiss der Parteien oder durch Verfügung des Königs als Summarsache erklärt, endlich Klagen wegen Hebung eines unbilligen Zolls oder wegen Einziehung eines Contrabants zur Ungebühr, also Klagen fiscalischer Natur.[55])

Die umfassendste Formel für den Antheil des Tribunals an der Verwaltungsrechtspflege finden wir in einer Instruction

---

[53]) A. a. O. S. 429.

[54]) Welchen bedeutenden Fortschritt die Einrichtung eines ständigen Gerichts gegenüber dem periodisch tagenden Landrecht auf dem Gebiete des Justizwesens bekundete, geht aus der 1696 vom mährischen Kammerprocurator gemachten Erinnerung hervor, dass ein Process zwischen der kgl. Stadt Olmütz und dem dortigen Domcapitel über das Meilenrecht, d. i. des auf Brauen und Schänken gerichteten für den Umkreis einer Meile wirkenden Bannrechts, beim mähr. Landrecht 103 Jahre gedauert habe. Elvert, Zur österr. Finanz-Geschichte, 25. Band der histor.-statist. Section der mähr.-schles. Gesellschaft, S. 380 f.

[55]) Vgl. vernew. L. O. F. V. Noch das Hofdecret vom 2. October 1711 legt in einem Athem die dringliche Behandlung der *Causae publicae et personarum miserabilium* auf. Wekebrod, Nr. 358. Elvert, 16. Bd., S. 429 f. Vgl. hiemit Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, II, S 49, 138, 522 A. 2, 526, 73, 138, 340, 111 A. 17, 135 A. 12 über die Competenz und das Verfahren des fränkischen Königsgerichtes.

Ferdinand III. für den Kammerprocurator vom 29. Juni 1640 [56]), worin derselbe angewiesen wird, bei der Landeshauptmannschaft, d. i. die neben „Landeshauptmann“ noch übliche Bezeichnung für das Tribunal, oder bei der Hofkanzlei gegen alle einzuschreiten, die sich wider die Publicirte Patenten, Edicta, Declaratoiren und resolutiones icht was vorzunehmen gelüsten liessen.[57]) Die grundsätzliche Festsetzung der gerichtlichen Form für die Verwirklichung des Anspruchs auf Unterthansgehorsam findet sich auch in der vernewerten mährischen Landesordnung. Die gerichtliche Controle erstreckt sich auf die Uebung obrigkeitlicher Gewalt zu eigenem Rechte sowohl in der Richtung, dass die Obrigkeiten ihre Verwaltungspflichten erfüllen, als auch, dass sie die Grenzen derselben nicht überschreiten und sich nicht widerrechtlich hoheitliche Befugnisse anmassen. Der Procurator hat beim Tribunal einzuschreiten gegen jene Orte, welche Juden widerrechtlich Aufenthalt gewähren, gegen Obrigkeiten, welche die Gefangenen ungeklagt in den Gefängnissen verschmachten lassen[58]), die Wegeerhaltungspflicht vernachlässigen, die Wälder an den Strassen nicht aushauen.[58a]) Mittels Rescriptes vom 9. Jänner 1738 beauftragt Karl VI. das Tribunal, den Process zwischen der Gemeinde Alt-Brünn und zwischen der Herrschaft derselben wegen Eingriffs in die der Gemeinde durch Privilegien und Handfesten gewährleistete Jurisdiction durch eine für Unterthanstreitigkeiten bestellte Commission vergleichen zu lassen, nöthigenfalls aber nach den bestehenden Generalien zu entscheiden.[59])

Die Competenz des Tribunals in Sachen des Privilegialwesens ergibt sich aus seiner Berufung zur

---

[56]) Elvert, 16, S. 481.

[57]) Die Anerkennung irgend einer Form des Widerstands selbst gegen verfassungswidrige Edicte ist hiemit ausgeschlossen.

[58]) Elvert, 24, S. 304, 900. Das Verfahren ist Mandatsverfahren. Elvert, 16. Bd., S. 588. Selbstverständlich erstreckt sich die Controle auch auf die niedere Gerichtsbarkeit der Obrigkeiten, die Polizeistrafgerichtsbarkeit; die Vollzugsclauseln der Polizeistrafgesetze wenden sich an die Landeshauptmannschaft und die ihr nachgesetzten Obrigkeiten als Kreishauptleute, Bürgermeister und Rath und ins Gemein alle die, so sich gerichtlicher Obrigkeit gebrauchen. Elvert, 16, S. 678.

[58a]) A. a. O. S. 849, 815; Elvert, 24, S. 307.

[59]) Elvert, 13, S. 39.

Entscheidung von Titels- und Adelsanmassungen [60]), zur Examinirung der Mauthprivilegien, zur Vernichtung solcher Privilegien auf Grund fiscalischer Klage wegen begangener Mauthexcesse. [61]) Uebrigens sollten ja schon nach dem Eilftausend-Jungfrauenvertrage von 1486 Klagen des Adels über Zoll- und Mauthanmassungen der Städte der Landeshauptmann zusammen mit dem Unterkämmerer entscheiden.

Dieselbe collegiale Verbindung von Landeshauptmann und Unterkämmerer (vergleichbar der in Oesterreich ob der Enns bestehenden durch das Organisationsstatut vom 17. September 1636 bezeugten [61a]), zwischen Landeshauptmann und Vicedom) bestand schon unter Kaiser Ferdinand I. für die Entscheidung über Klagen gegen den Hansgrafen wegen Zollprägravationen. Die Tribunalinstruction von 1636 erstreckt die Zuständigkeit des Tribunals auf Klagen wegen Zollprägravationen und widerrechtliche Verhängung des Contrabant überhaupt und das Rescript vom 9. April 1652 verweist ganz allgemein die summarische Verhandlung der Fiscalsachen vor das Tribunal. [62])

Mittels der Rescripte von 9. und 12. April 1652 wird die Aspiration der böhmischen Kammer auf die Justiz in Contrabandsachen nachdrücklichst abgelehnt und nach der Tribunalsinstruction Leopold I. vom Jahre 1659 [63]) ist das Tribunal ausgesprochener Finanzgerichtshof, dessen Zuständigkeit jede Art von Kammerjustiz der für die Finanzverwaltung bestehenden Rentkammer ausschliesst. [64])

Diese seine Rechtsstellung als eines nur auf Antrag einschreitenden Finanzgerichtshofs wahrt das Tribunal so strenge, dass ihm noch ein Hofdecret von 1709 einschärft, die proviso-

---

[60]) Elvert, 16, S. 711. Die Titelverleihung gehört zu den *Regalibus summi Principis*, Elvert, 16, S. 449.

[61]) Elvert, Zur österr. Finanzgeschichte, S. 482, 353 ff., 358, 382. Elvert, 16, S. 845 und Elvert, 24, S. 307.

[61a]) Abschnitt III, §. 5, A. 7.

[62]) Elvert, 24, S. 298.

[63]) Elvert, 24. Bd., S. 216, 16, S. 689, 691.

[64]) Vgl. den Entwurf einer Instruction und Ordnung auf Unser gegenwärtige und künftige Directores und Rhäte Unsers Cammerwesens in Marggrafenthumb Mähren v. Jahre 1628 bei Elvert, Zur österr. Finanzgeschichte, S. 266 ff. und ebenda, Beilagen, S. 27 f.

rischen Sicherungsmassregeln bei Gefällshinterziehungen *brevi manu et ex officio* zu verfügen. Offenbar liess es das Tribunal als Regierungsbehörde an der wirksamen Unterstützung der Gefällsbeamten fehlen.[65])

Eine Durchbrechung der Zuständigkeit des Landrechts in Unterthänigkeitssachen findet schon durch die vernewerte Landesordnung für Mähren statt. Die *Declaratio dubiorum* Ferdinand III. vom 29. Juli 1638 [66]) zur Tribunalinstruction vom selben Jahre interpretirt die L. O. authentisch dahin, dass ausser den Wittwen und Waisensachen die Unterthanen *causae* vor die Landeshauptmannschaft gehören, und der Nachtrag zur Tribunalsinstruction vom 29. November 1649 [67]) liefert mit dem letzten Gliede der der Geschäftsordnung des Reichshofrathes entnommenen Aufzählung der Tribunalsagenden: *1. causae piae, 2. causae nostrae propriae vel publicae vel militares, 3. causae pauperum* eine Uebersetzung des deutschen, für die Unterthänigen üblichen Ausdrucks: arme Leute. Grundlegende Bedeutung für die processuale Ausgestaltung des Unterthanenschutzes kommt aber der Processordnung Leopold I. vom 17. December 1661 [68]) zu, welche bestimmt ist, mittels Ausgestaltung der bei den landesfürstlichen Behörden, also Kreishauptleuten und Landeshauptmannschaften anzubringenden *querela denegatae aut protractae justitiae*, ferner der Klage wegen jeder Art von Bedrängnus und Unbilligkeit, somit auch wegen Ueberschreitung des Herkommens, der Billigkeit und Gleichheit in einheimischen oder Landt-Anlagen den Unterthänigen einen allseitigen und insbesondere auch einen publicistischen Rechtsschutz gegen die Obrigkeiten zu gewähren. Syndicatsklagen sowie Klagen wegen Justizverweigerung und Verschleppung

---

[65]) Wekebrod, S. 112, Nr. 327.

[66]) Elvert, 16, S. 459.

[67]) A. a. O. S. 434.

[68]) A. a. O. S. 672. Es ist somit dieses Unterthänigkeitspatent älter als das von Grünberg, a. a. O. II, S. 6 angeführte Robotpatent Leopold I. vom 25. Juni 1680. Dieses Processgesetz räumt den landesfürstlichen Behörden Schiedscompetenz auch für jene Fälle ein, in welchen das Landrecht zur Urtheilsfällung zuständig ist. Missglückt der Schiedsversuch, so ist dem auf den Rechtsweg verwiesenen Unterthan ein *Advocatus* mitzugeben. Der Unterthänigkeitsprocess vor den landesfürstl. Behörden ist der summarische. Die Obrigkeit ist nur Partei.

durch städtische Magistrate und Gerichte gehören vor die Prager Appellationskammer, welche diese Behörden auf Parteienantrag auch durch Strafmandate zur Erfüllung ihrer Amtspflicht verhalten kann.[69])

Centralisirt ist die Verwaltungsrechtspflege auch für Mähren in der böhmischen Hofkanzlei und zu einem kleinen Theile in der Prager Appellationskammer. Diese Centralisation ist kein Werk der böhmischen Stände, sondern ein Ergebniss der habsburgischen Centralisationspolitik und vollzieht sich nur allmählich. Die staatsrechtliche Verbindung zwischen Böhmen und Mähren ruht — eine im Mittelalter häufig vorkommende Erscheinung — auf einem patrimonialen Rechtsverhältnisse des Landes zum Inhaber der böhmischen Krone. Damit soll ein Subjectionsverhältniss der Mährer unter die Böhmen ausgeschlossen sein, es besteht eben nur gegenüber dem König, nicht gegenüber den böhmischen Ständen oder dem Lande. Das ganze Rechtsverhältniss ist deshalb auch von einer solchen Individualisirungstendenz beherrscht, dass selbst zur Zeit der Türkengefahr — und es gilt dies auch von Schlesien — keine Neigung für einen aus einer einheitlichen Versammlung bestehenden Generallandtag besteht und die Delegirten jedes Landes in Prag für sich beschliessen. Es fehlt an einem gemeinsamen Incolate und der Widerwille gegen gemeinsame Aemter ist so gross, dass Rudolf II. 1608 bei der Unterstellung Mährens unter die Herrschaft Mathias den Mährern die Exemtion sowohl von der königlichen Hofkanzlei als auch von der Prager Appellationskammer und somit eine besondere Hofkanzlei und Appellationskammer bewilligen muss.[70]) Durch die mittels Majestätsbrief Kaiser Mathias II. im Jahre 1611 bestätigte Vereinbarung zwischen den böhmischen und mährischen Ständen wird zwar das alte Verhältniss hergestellt, allein zugleich jede den mährischen Landesprivilegien widersprechende Verordnung der Hofkanzlei für ungiltig erklärt und die Entscheidung hierüber dem König im Vereine mit den obersten Landesofficieren und Landrichtern Mährens, also mit Aus-

---

[69]) Elvert, 16, S. 588.

[70]) Elvert, Die Vereinigung der böhmischen Kronländer Böhmen, Mähren und Schlesien zu einem gemeinschaftlichen Landtage und einer Centralverwaltung, S. 82.

schluss der ständischen Organe Böhmens vorbehalten. Auch soll die Hofkanzlei Zeugenvernehmungen und Auslieferungen mährischer Landesangehöriger nur mit Zustimmung der mährischen Landeshauptmannschaft verfügen dürfen und es sollten verbindliche Befehle für die Landleute, d. i. für die mährischen Stände, vom Hofe aus giltig nur in der Form königlicher Schreiben erlassen werden können.[71]) Ferdinand II. setzt das Centralisationswerk seiner Vorfahren durch eine präcise Beseitigung jedes gesetzgeberischen Mitwirkungsrechts der Stände in allen Ländern der böhmischen Krone, ferner durch Erhebung der böhmischen Hofkanzlei zu einer allen diesen Ländern gleichartig gegenüberstehenden Centralbehörde fort. Freilich ist er dabei vorsichtig genug, dieser Centralisation des königlichen Behördenwesens keine Centralisation des Ständewesens an die Seite zu setzen.[72]) Auch die vernewerten Landesordnungen kennen keinen Generallandtag und der Grundsatz, dass Mähren in einem Rechtsverhältniss zum böhmischen König, nicht aber zu den böhmischen Ständen stehe, dass ferner dieser seine Gewalt über Mähren nicht aus der böhmischen, sondern aus der mährischen Verfassung ableite, wird durch die Bestimmung der vernewerten mährischen Landesordnung festgehalten, dass der böhmische König bei der Vornahme der Erbhuldigung in Mähren die mährische Verfassung als Markgraf von Mähren zu beschwören hat. Uebrigens lässt sich das Widerstreben der Mährer gegen die Gemeinsamkeit der Prager Appellationskammer auch unter Ferdinand III. und Leopold I. constatiren.[73]) Um die staatsrechtliche Besonderheit Mährens zu wahren und die Zuständigkeit der Appellationskammer als Oberhof für Mähren zu umgehen, compromittirten die Parteien darauf, dass das heimische Gericht ein Gutachten über den zu entschei-

---

[71]) A. a. O. S. 83 ff.

[72]) Ferdinand I. hatte noch, weil ihm das reihenweise Postuliren bei den Ständen dreier Länder zu schwerfällig und umständlich erschien, die Idee eines Centrallandtags der Länder der böhmischen Krone eifrig gefördert. Mit Recht bemerkt hiezu Kries in seiner trefflichen Darstellung der historischen Entwicklung der Steuerverfassung in Schlesien, S. 33, Anm. 12: Hätte der erste Ferdinand seinem Zweck einer festeren Vereinigung der zu Böhmen gehörenden Länder erreicht, so hätte der zweite wohl nie einen Majestätsbrief zerschnitten.

[73]) Elvert, 24, S. 66.

denden Fall von der Prager Appellationskammer einholen und dieses seinem durch die Parteien im vorhinein für inappellabel anerkannten Urtheil zugrunde legen solle.[74])

Die Vertretung der landesfürstlichen Interessen vor den Gerichten geht von dem Unterkämmerer, in dessen Competenz sie nach altmährischem Recht fiel, gleichfalls auf einen Procurator über, offenbar deshalb, weil der Unterkämmerer als ständisches und der Rechtsgelehrsamkeit entbehrendes Organ dieser Aufgabe seines Amtes nicht genügen konnte.[75]) Zur vollen Entfaltung seines Wesens gelangt aber das Amt der Procuratur in Mähren wie in Böhmen erst unter Ferdinand II., der es in der vernewerten Landesordnung als königliches Amt erklärt.[76]) Die Universalität und die hiemit verknüpfte hohe Bedeutung des Amts des kaiserlichen oder königlichen Kammerprocurators, wie er auch in Mähren heisst, wird durch eine stattliche Reihe nachgefolgter Instructionen bezeugt. Er setzt durch seinen Antrag[77]) die Thätigkeit des Tribunals auf dem Gebiete sowohl der Polizeistraf- als auch der Verwaltungsrechtspflege in Bewegung, so dass in einem grossen Umfange die Zuständigkeit des Tribunals aus den Instructionen des Procurators zu erschliessen ist.[78]) Es hat dieses Antragsrecht schlechthin zur Wahrung des Gesetzes gegenüber jeder-

---

[74]) Rachfahl, Die Organisation der Gesammtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem 30jährigen Kriege, S. 214, Anm. 3 und 1.

[75]) Den Uebergang des kgl. Mundiums vom Unterkämmerer auf den Procurator in Sachen der Klöster, der landesfürstlichen Städte und der *minus potentes* bezeugt ein Rescript vom 22. August 1628. Schon nach dem Landtagsbeschluss von 1550 soll auf Landeskosten durch den Landmarschall und den Landeskämmerer offenbar zur Unterstützung des Unterkämmerers ein Procurator in Wien aufgenommen werden. Auch Niklas von Hradek, Unterkämmerer um 1580, constatirt auf Grund alter Acten des Unterkammeramtes, dass dasselbe früher den Rechtsbeistand eines Procurators genossen habe. Elvert, 24, S. 108, 85 und 101.

[76]) Vgl. über das Amt die vernew. L. O., Fol. 30 u. 97.

[77]) Die Parteistellung des Procurators wird nachdrücklich betont durch ein Rescript vom 16. December 1698, wonach das Gericht unabhängig über die gleichfalls selbständigen Anträge zu entscheiden, und durch die Rescripte vom 31. October und 3. November 1712, wonach der Procurator die von ihm zu vertretenden Ansprüche vor Gericht in die Form von Anträgen und nicht in die von Weisungen zu kleiden habe. Elvert, 24, S. 308.

[78]) Elvert, 24, S. 288, 304; Elvert, 16, S. 845.

mann, also auch gegenüber den Obrigkeiten zu entfalten, wo es sich um Gehorsamspflichten öffentlicher Natur handelt, möchte er auch nicht durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung dazu verhalten sein und möchte die Gehorsamspflicht auch zugleich einem Privatinteresse zu dienen bestimmt sein.[79]) Er tritt auch Privaten in ihren Processen als Mitbetheiligter zur Seite, wo durch die Entscheidung zugleich das landesfürstliche Interesse berührt wird.[80]) Er ist gerichtlicher Vertreter dieses Interesses, mag es materieller[81]) oder immaterieller Natur sein. Die Bedeutung des Amts für den ganzen Gang der Verwaltung und seine antifeudale Natur erhellt aus der wiederholt eingeschärften Vorschrift, auf die Beschleunigung aller dem Fiscalamt übertragenen Processe bedacht zu sein und aus einer instructionellen Bemerkung, dass das Amt strenge genommen auf diejenigen *Fiscalia* gewidmet sei, welche sich bei den höheren Ständen zutragen.[81a])

Das dienstliche Verhältniss des Procurators war noch durch eine Instruction von 1640 derart geregelt, dass er in Betreff der Wahrung fiscalischer Privilegien den Weisungen der Hofkammer, sonst jenen der Hofkanzlei unterlag. Spätere Instructionen Ferdinand II. und Leopold II. unterstellen ihn grundsätzlich dem Tribunal. Eine Ausnahme soll nur bestehen für besonders wichtige und solche Angelegenheiten, für welche das Tribunal Gericht ist, in denen er sich unmittelbar an die Hofkanzlei zu wenden hatte, dann für Angelegenheiten, welche weder die Rechtspflege noch den *statum publicum*, sondern nur die Emolumente des Amts und rein das Camerale betreffen und nicht im Wege Rechtens ausgetragen werden sollen, also für ausgesprochene Finanzverwaltungssachen, in welchen Sr. Majestät Befehl im Wege der Hofkammer herbeizuführen war.[82])

---

[79]) Elvert, 16, S. 481 ff. u. 24, S. 300.

[80]) Nach dem Rescripte vom 1. Juli 1660 soll der Fiscal gegen alle diejenigen als Verächter der kais. u. königl. Privilegien agiren, welche das Mauthprivilegium der Stadt Brünn übertreten.

[81]) Vgl. das Rescript vom 29. Juni 1640, Elvert, 16, S. 481 ff.: Die Resolution vom 12. April 1652 überweist dem Procurator die Vertretung des Fiscus in allen vor dem Tribunal sich abspielenden Gefällsstreitigkeiten. Elvert, 24, S. 311.

[81a]) Elvert, 24, S. 300, 304, Bd. 16, S. 482.

[82]) Elvert, 16, S. 483, 24. Bd., S. 306.

Einen Ansatz zu collegialer Organisation der Procuratur schaffen die Instructionen aus den Jahren 1659 und 1695 durch Zugesellung eines Amts- oder Fiscaladjuncten, mit dem zusammen der Procurator die Amtserledigungen, sei es nach Massgabe ausdrücklicher instructioneller Weisungen, sei es kraft freier Entschliessung berathen und mit dem zusammen er die aus solcher Berathung hervorgehenden Erledigungen fertigen sollte.[83])

Die Rechtsstellung des Fiscus im Process wird gleichfalls durch eine Reihe von Bestimmungen geregelt.[84])

Die von Ferdinand I. geschaffene Einrichtung des königlichen oder Kaiserrichters als landesfürstlichen über die landesfürstlichen Städte gesetzten Commissärs besteht auch in Mähren. Unter dem Kammerprocurator stehend, übt er die Aufsicht über alle Zweige der städtischen Justiz und Verwaltung. Er hat zu achten, dass nichts geschehe, was den Fundamentalgesetzen Mährens oder dem *bonum publicum* zuwider läuft. Gesetzwidrige Beschlüsse der Stadtverwaltung kann er sistiren. Dagegen kommt ihm trotz seines Namens richterliche Function nicht zu. Fiscalische Interessen kann er vor den städtischen Gerichten nur als Partei vertreten.[85])

Bestimmt die Tribunalsinstruction vom Jahre 1636 das Princip der Scheidung der Competenz des Tribunals von jener des Landrechts dahin, dass die *Causae summariae* vor das Tribunal gehören, so wird damit das Summarverfahren als das dem Tribunal eigenthümliche erklärt. Somit gilt es auch für die Verwaltungsrechtspflege. Bezüg-

[83]) Elvert, 24, S. 305. Ungeachtet schon die Rescripte vom Jahre 1667 und 1695 dem Procurator die Uebernahme von Privatdiensten und Privatbestellungen verbieten, so wird doch mittels Rescripts vom 7. Juni 1749 dem Procurator ein Advocat als Adjunct beigegeben, was auf die Unzulänglichkeit der Einkünfte des Fiscaladjuncten schliessen lässt. Ueber die Dotation des Procurators Elvert, 24, S. 308.

[84]) Die Vollmacht des Procurators erstreckt sich nicht auf Vergleichsabschlüsse. A. a. O. S. 304. Die Beschränkung, dass er nicht agiren solle, wo die Kammer nichts zu erwarten, sondern nur das *publicum scandalum* in der Sache versiren sollte, ist eine interne. Von den zur Verhütung der *Calumnia* aufgestellten Appellations- und Revisionserfordernissen ist er befreit. Elvert, 16, S. 483. Elvert, 24, S. 298. Der Zinsenlauf von Verbindlichkeiten des Fiscus, welche nicht ohnedies verzinslich sind, beginnt erst mit dem Zeitpunkt ihrer Liquidirung oder Justificirung. Elvert, 24, S. 298.

[85]) Elvert, 24, S. 248, 304.

lich der Fiscalstreitigkeiten wird das in der Instruction ausdrücklich hervorgehoben. Anfänglich scheint in der Praxis mit dem Wesen des summarischen Verfahrens die Illiquidität des Thatbestandes, somit auch die Aufnahme von Zeugenbeweisen unvereinbar gehalten worden zu sein. Damit wäre der ganze Zweck der Zuweisung der vorbehaltenen landesfürstl. Rechtspflege in politisch bedeutsamen Sachen an das Tribunal als Königsgericht vereitelt gewesen. Deshalb begegnet die *declaratio dubiorum* Ferdinand III. vom 12. October 1638 zur vernew. L. O. und zur Tribunalsinstruction dieser politisch bedenklichen Auslegung im P. 10 durch die authentische Interpretation, dass die Contrabandsachen als Sachen *summarissimae cognitionis indistincte* von dem Tribunal abzuurtheilen seien und fügt im P. 13 hinzu, dass, wenn in Summarsachen ein Zeugenbeweis erforderlich sei, derselbe in ein paar Stunden absolvirt sein könne. Also ist dieses Verfahren im Sinne jener Zeit das von allen Sollennitäten befreite, auf möglichste Beschleunigung abzielende *sola inspecta rei veritate* sich vollziehende Verfahren, dessen Gestaltungsfähigkeit sich auch darin äussert, dass im Falle obwaltender Complicirtheit der Sach- oder Rechtslage das mündliche Parteienverfahren in das Verfahren mit Schriftenwechsel und gebundenen Fristen hinübergeleitet werden kann.[86])

§. 14. Organisation und Formen der Verwaltungsrechtspflege in Schlesien.[87])

Aus dem 1146 von Polen abgetrennten Stromgebiet der Oder von ihrer Quelle bis zum Beginn des Unterlaufs hatten sich zunächst durch Theilung die *ducatus Zlesii* und *Opolonsis* und aus diesen beiden Herzogthümern hierauf durch fortgesetzte Erbtheilungen und mangels jeder Erbverbrüderung zwischen den neuentstehenden Theilen eine ganze Reihe kleiner Territorien gebildet. Dieselben suchen eine politische Stütze zuerst in einem formellen Anschluss an Polen, später in dem Eintritt in ein Lehensverhältniss zur böhmischen Krone. Kraft des dieses Verhältniss begründenden Actes succedirt der

---

[86]) Elvert, 16, S. 429, 431, 459 f.

[87]) Vgl. zu diesem Abschnitt die mustergiltige Darstellung bei Rachfahl, Die Organisation der Gesammtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem dreissigjährigen Kriege C. I und II.

böhmische König in einzelne dieser Territorien, die sogenannten piastischen Fürstenthümer mit dem Aussterben der herrschenden Dynastien. Es tritt hinsichtlich derselben Vereinigung von Lehensherrlichkeit und Lehensträgerschaft in einer Person, also eine Erlöschung des Lehensverhältnisses durch Consolidation ein: Das sind die sogenannten Erbfürstenthümer.

So klein aber diese Fürstenthümer sind, so machen sie doch wie das grosse Deutsche Reich den durch die mittelalterliche Finanzwirthschaft hervorgerufenen Process der Decomposition der monarchischen Gewalt, der Feudalität durch und entwickeln sich zu ständischen Monarchien mit ständischem Steuerbewilligungsrecht und mit einzelnen im Wege des Loskaufs entstandenen, von der Territorialgewalt freien Standesherrschaften.

Als oberstes Organ der landesherrlichen und landständischen Gewalt zugleich begegnet uns in diesen Zwergfürstenthümern der Landeshauptmann, eine Schöpfung des deutschen Organisationsgeistes, die aber auch in die slavischen Fürstenthümer Eingang findet. Der fürstliche oder herzogliche Landeshauptmann ist zugleich der auf die ständischen Privilegien eingeschworene Vorstand der Landschaft und sitzt als solcher dem Pairsgerichte, dem Mannrechte, vor, dessen Urtheile er vollzieht, zugleich besorgt er aber auch die Landesvertheidigung, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und übt in einem beschränkten Umfange die Lehensherrlichkeit des Fürsten oder Herzogs. Begreiflicherweise ist seine politische Bedeutung in den Erbfürstenthümern wegen der dauernden Abwesenheit des Landesherrn, des böhmischen Königs, grösser als in den übrigen Territorien.

Daraus, dass jedes dieser Territorien in einem Lehensverhältniss zur böhmischen Krone steht, ergibt sich noch keine staatliche Verbindung unter ihnen selbst. Sie stehen vielmehr einander unverbunden gegenüber. Allein schon im 15. Jahrhunderte wurden sie durch ihr Unvermögen, sich gegen feindliche Einfälle zu schützen und in ihrem Innern die öffentliche Sicherheit aufrecht zu erhalten, genöthigt, unter sich und mit den zu weit reichender Autonomie gelangten Rittern und Städten der Erbfürstenthümer einen Bund zu schliessen, dessen

Zweck vorläufig auf die Herstellung einer einheitlichen militärischen Organisation zum Schutze seiner Glieder und eines gegen Justizverweigerung der Fürsten Rechtsschutz gewährenden Bundesgerichts beschränkt bleibt.

Den ersten Versuch, aus dieser völkerrechtlichen Verbindung eine staatsrechtliche zu machen, unternimmt Mathias Corvinus, dem im Olmützer Vertrag von 1479 die Ausübung der oberherrschaftlichen Rechte der böhmischen Krone über die schlesischen Fürstenthümer für Lebensdauer übertragen worden war. Er beruft den bisher gewillkürten Bundestag der Bundesfürsten als einen rechtlich gebotenen Generallandtag[87a]) ein zur Beschlussfassung über die Aufbringung der finanziellen Mittel für die Aufrechthaltung des Landfriedens und zur Wahl der ständischen Organe der Gesammtverbindung. Die dem böhmischen König als solchem noch verbliebenen oberherrlichen Competenzen auf dem Gebiete der Justiz und der Verwaltung, insbesondere der Militärverwaltung, sollen durch den Oberhauptmann und durch Anwälte geübt werden. So energisch die Dynasten den Centralisationsbestrebungen des Königs Mathias widerstreben, so ist die Kraft der durch die centralen Einrichtungen verwirklichten Zweckmässigkeitsidee stärker als der Hass der von ihnen in ihrer staatsrechtlichen Stellung getroffenen Fürsten gegen die Neuerungen. Hatte noch Mathias Corvinus keinen Fürsten für die Uebernahme des Amts des Oberhauptmanns gewinnen können, so anerkennen die schlesischen Dynasten dasselbe unter seinem Nachfolger Wladislaw von Polen als ein verfassungsmässiges, zur Ausübung der Competenzen des böhmischen Königs berufenes Amt und lassen sich im Privilegium dieses Königs vom 28. November 1498 zusichern, dass dasselbe nur an einen schlesischen Fürsten werde übertragen werden.

Dasselbe Privilegium bestätigt das Ober- und Fürstenrecht als ein im Namen des Königs fungirendes, aus den Fürsten und ihren Räthen bestehendes Centralgericht der schlesischen Territorien. Das ist im Wesen das alte Landfriedensbundesgericht, durch dessen Errichtung die Fürsten eine zu

---

87a) Rachfahl, a. a. O. S. 92, A. 9.

ihren Gunsten bestehende, auf schlesischem Boden geübte Pairsgerichtsbarkeit gesichert zu haben wähnen. Die Zuständigkeit dieses Gerichtes soll sich abgesehen von Klagen um Grund und Boden auf Ansprüche der Fürsten oder Erbsassen gegen den König die Freyheit oder brivelegia der Slesie betreffend erstrecken.[88])

So hat denn die durch die Feudalisirung der Fürstengewalt hervorgebrachte Schwächung derselben gegen Ende des 16. Jahrhunderts eine staatsrechtliche Declassirung der Fürsten nach der anderen Richtung zur Folge, insoferne diese politische Schwäche das Entstehen einer wahren, einheitlichen Staatsgewalt über diesen bisher halbsouveränen Herrschern förderte. Der hervorragendste Träger dieser Entwicklung ist Ferdinand I., dessen Centralisationspolitik den Grund gelegt hat für den Umbau der blos lehensrechtlichen Verbindung der Länder der böhmischen Krone zu einem wirklichen Gesammtstaate. Schlesien wird unter ihm aus lose verbundenen Fürstenthümern zu einer staatsrechtlichen Einheit, soweit in der ständischen Epoche von staatsrechtlicher Einheit gesprochen werden darf und wird zugleich einem einheitlichen, für alle Länder der böhmischen Krone errichteten Obergericht, der Prager Appellationskammer, unterworfen. Die politische Idee, welche Ferdinand I. den widerstrebenden Fürsten als eine rechtsbegründende Idee entgegenstellt, ist wieder die fränkische Rechtsauffassung von der Mission des Königthums zu einer universalen und subsidiären Rechtsschutzgewalt, welche Ferdinand I. als ein königliches Recht, als ein Regale für sich in Anspruch nimmt.[88a]) Er erhebt diesen Anspruch, ungeachtet die Entstehung des Lehensverhältnisses zwischen den schlesischen Fürsten und dem böhmischen König meist nicht von einer Lehensverleihung seitens des Königs, sondern von einem Subjectionsvertrag der Fürsten seinen Anfang genommen hatte und die schrankenlose Entfaltung dieser Mission un-

[88]) Die Bemerkung Rachfahl's a. a. O. S. 191, die Zuständigkeit des Fürstenrechts sei auf Civilsachen im modernen Sinne des Wortes beschränkt gewesen, wird durch den Inhalt der Confirmation dieses Gerichts widerlegt.

[88a]) Dass hiemit Ferdinand I. nur an alte, schon vor seinem Regierungsantritt herrschend gewesene Rechtsvorstellungen anknüpfte, darüber vgl. Rachfahl, a. a. O. S. 59 f., 79, A. 1.

zweifelhaft die Vertragsrechte der Fürsten verletzte. Zum Siege der königlichen Politik trug, wie dies auch von den Reformen Maximilians I. in den deutsch-österreichischen Ländern gilt, die Erbärmlichkeit der Justiz und Verwaltungszustände in den Territorien wesentlich bei.[89])

Das schlesische Oberamt erhält nun Amtsinstructionen nach dem Vorbilde der österreichischen. Der Oberhauptmann soll *justicia* und Regierung verwalten, des Kaisers, die gemeinen Landes- und andere Parteisachen verrichten, den Leuten *Justicia* nach Billigkeit ertheilen. Ihm kommt es zu, das königliche Recht der Aufsicht über alle Gerichte zu üben, Mandate zur Abstellung von Rechtsverweigerungen zu erlassen, rechtswidrige Executionen zu sistiren und in Streitigkeiten zwischen den Immediatständen untereinander, sowie zwischen Unterthan und Grund- oder Landesobrigkeiten als Schiedsrichter zu schlichten.

Mit der Erklärung des Gesetzgebungsrechtes zu einem ausschliessend dem Könige gebührenden Rechte bringt Ferdinand II. in Schlesien wie in den anderen Ländern der böhmischen Krone eine schon unter Ferdinand I. begonnene verfassungsrechtliche Entwicklung zum formellen Abschluss. Die Fürsten üben die ihnen verbliebenen Rechte auf dem Gebiete der Justiz und Verwaltung fortan nur nach Massgabe königlicher oder kraft königlicher Zulassung auf dem Landtage beschlossener Gesetze und unter Aufsicht des Oberamtes. Ausserdem sind sie nunmehr auch ausgesprochene Organe königlicher

---

[89]) Bemerkenswerth in dieser Hinsicht ist die Entgegnung Ferdinand I. auf die Beschwerden der schlesischen Stände gegen die Annahme von Klagen, die vor ein schlesisches Gericht gehört hätten, gegen die Entsendung von Commissionen zu Erhebungen über dieselben und gegen Annahme von Appellationen wider Urtheile des kraft Landesprivilegiums inappellablen Fürstenrechts: „Wohl hatten wir uns gegen etlichen vielmehr zu beschweren, wie es mit dem armen mann und fürnemlich mit unsern erbundertanen zu zeiten umbegangen, sein armut genomen, von Haus und Hof getrieben, keines gebürlichen rechtes bekommen mag und noch dazu, wil er anders seines leibes und lebens sicher sein, sich mit dem bettelbrode zu uns wegen erlangung unsern kuniglichen glaites, welches wir doch keinem anders dann vor gewalt zum rechten auch eine kleine schlechte zeit mitteilen, eine weite reise begeben muß. Das zum geburlichen rechten die Hand gesperret solt sein, werden die Fursten und Stände an uns nicht muthen, den solche unser autoritet, regalien und hoheit anlangt." Rachfahl, a. a. O. 227.

Verwaltung im übertragenen Wirkungskreise, sofern sie die Beamten der königlichen Finanz- und Militärverwaltung zu unterstützen, ihren Requisitionen zu entsprechen haben.

Das Oberamt. als nunmehr collegiale Behörde, ist von seinem Vorsitzenden, dem Oberhauptmann, als Repräsentanten der Stände, zu scheiden, und mindestens, soweit das formelle Recht in Betracht kommt [90]), eine königliche Behörde.[90a]) Wie in Mähren, so soll auch in Schlesien die collegiale Organisation des obersten Landesamts durch Zugesellung von Kanzlern und Räthen zur Schwächung des in der Person des letzteren fortwirkenden ständischen Einflusses beitragen.[91]) Uebrigens dient diese collegiale Organisation als Vorbild für die Reform der Organisation der königlichen Aemter in den Erbfürstenthümern und den fürstlichen Regierungen in den übrigen Territorien. So ist nun in dem staatlich geeinigten Schlesien die Staatsgewalt in einer doppelten Weise mediatisirt. Die schlesischen Unterthanen haben einmal ihre Grundobrigkeit und dann erst noch den Fürsten oder Herzog über sich. Deshalb ergehen die Vollzugsclauseln der Polizeigesetze ausser an das Oberamt und die Städte an die Aemter, das sind die fürstlichen Obrigkeiten und Herrschaften oder an Fürsten, Stände und nachgefolgte Obrigkeiten.

Das Oberamt ist Polizeistrafgericht in erster Instanz für besonders ihm zugewiesene Fälle, sonst in letzter Instanz. Es

---

[90]) Friedenberg, *Tractatus Juridico-Practicus de generalibus et particularibus quibusdam Silesiae,* Cap. XVII, S. 71. Das ebenda mitgetheilte Patent vom 30. October 1691 verbietet auch den bürgerlichen Magistraten Aufrichtung neuer durch die kgl. Aemter zu bestätigender Statuten und fordert, dass alles, was in *Jura Majestatis et Regalium supremorum* einschlägt, durch die Landeshauptleute dem Könige zur Entschliessung vorzulegen sei.

[90a]) Die Versuche, das Amt als ein der ständischen Verfassung angehöriges hinzustellen, sind alt und dauern nach Ferdinand II. fort. Schon Rudolf II. betont, die Ersetzung des Oberamts stehe vermöge seiner *jura regia* in seiner gnädigsten Disposition, und noch ein Rescript vom 5. Jänner 1714 muss den Landesämtern einschärfen, dass sie ihre Decrete im Namen des Königs, nicht im Namen des Landeshauptmanns zu erlassen haben. Kries, Die Steuerverfassung Schlesiens, S. 57. Weingartnerischer Codex, S. 711a.

[91]) Das Amtssiegel verwahrt der Kanzler, die Protokollführung obliegt dem jüngsten Rath. Der Oberhauptmann leitet nur das Amt und fertigt seine Beschlüsse aus. Ueber die weiteren Schicksale dieser schlesischen Centralstelle Elvert, VII. Bd., S. 149 ff. und XXIV. Bd., S. 334 f., 369.

entscheidet auf die Gehorsams- und Strafklage des Procurators über die öffentlichen Verwaltungspflichten der Obrigkeiten und communalen Verbände. Besonders gedacht wird in einzelnen Rescripten der Beobachtung der Judenpatente, der Fürsorge für die öffentliche Sicherheit insbesondere durch Ausrottung der Zigeuner, Aufrechthaltung der Gesinde- und Bettlerordnungen, Abschaffung der Huren aus den Kretschams, d. i. den Wirthshäusern, der Erhaltung der öffentlichen Wege, Land- und Heerstrassen Stein Tämmen und den von einem Ort zu dem andern zu unvermeydentlicher Communication gehenden Wege, Brücken und Gräben.[92]) Nachdrücklich wird die gerichtliche Form der Geltendmachung der öffentlichen Gehorsamspflicht eingeschärft mit Rescript vom 16. Jänner 1691, wonach vor Dictirung einer Strafe der Uebertreter von dem königlichen Fisco oder Cammer Procuratore bey gehöriger Instantz Gerichtlich besprochen werden muss und nachgehends erst zur Straff gezogen werden darf.[93])

Gerichtlichen Austrags auf Klage des Procurators oder gegen denselben sind ferner fähig und bedürftig Streitigkeiten über den behaupteten Eingriff in königliche Hoheitsrechte, z. B. in das kgl. Gesetzgebungsrecht, in die kgl. Zollgerechtigkeit und in die fürstlichen Regierungsrechte, die *Jura Ducalia*, sowie über die Anmassung dieser Fürstenrechte.[94]) Das Oberamt entscheidet, wie ein Rescript vom 13. März 1712 betreffend den Streit zwischen der Fürstlich Lobkowitz-Saganischen Regierung und dem kgl. Amt des Fürstenthums Glogau beweist[95]), im weiteren Verlaufe seiner Entwicklung Streitigkeiten der Fürstenthümer über die Grenzen ihrer Rechte untereinander und absorbirt somit in diesem Punkte die Competenz des Ober- oder Fürstenrechts. Verfassungsrechtliche Streitigkeiten von besonderer Wichtigkeit, wie der langwierige Process zwischen den

[92]) Sammlung der wichtigsten und nöthigsten, bisher aber noch nicht herausgegebenen Kayserl. und Königlichen auch hertzoglichen Privilegien, Statuten, Rescripte und pragmatischen Sanctionen des Landes Schlesien, I. Bd., S. 142, Nr. XXXV, S. 136, Nr. XXXIV, Friedenberg, a. a. O. Cap. VIII, S. 143, die citirte schlesische Sammlung, I, S. 144 ff., II, S. 594, Nr. CCXVIII.

[93]) Friedenberg. Cap. VIII, S. 143.

[94]) A. a. O.

[95]) Schlesische Sammlung, II, S. 242 f., Nr. XCIV.

schlesischen und mährischen Ständen um die Zugehörigkeit der Stadt Troppau zu Beginn des 17. Jahrhundertes, scheinen indes in erster und selbstverständlich letzter Instanz durch den König selbst mittels förmlichen Urtheils entschieden worden zu sein.[95a]) Im Jahre 1674 wird der Rechtsstreit zwischen der von dem Landeshauptmann für die Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer unterstützten Stadt Schweidnitz und der Stadt Breslau über den Inhalt des der letzteren zustehenden Stapel- oder Niederlagsrechts dem Oberamte zur Entscheidung überwiesen.[96]) Nach dem kgl. Oberamtspatente vom 2. März 1602 gehören Klagen der Städte gegen geistliche und weltliche Stände wegen Anmassung der Brau- und Schankgerechtigkeit zunächst vor die fürstlichen Regierungen, in den Erbfürstenthümern vor die kgl. Aemter. Verweigern dieselben die Gerechtigkeit, so ist die Klage hierüber beim Oberamt einzubringen.[97]) Zunftstreitigkeiten gehören in erster Instanz vor die städtischen Magistrate.

Die *querela denegatae aut protractae justitiae* unterwirft allgemein die fürstlichen wie die städtischen Behörden der gerichtlichen Controle des Oberamts. Der Klagen gegen die kgl. Aemter und die fürstlichen Regierungen wegen Justizverweigerung, der Streitigkeiten der Städte gegen Adel und Geistlichkeit in Sachen der Brau- und Schankgerechtigkeit wurde bereits gedacht. Eine kaiserl. Resolution vom 11. September 1710 gestattet jedem, der etwas zu Recht Beständiges wider den städtischen Magistrat zu suchen hätte, solches bei dem kgl. Amte klagbar anzubringen.[98])

Grundsätzlich wird der Unterthänigkeitsschutz in Schlesien wie in den übrigen habsburgischen Ländern schon von Ferdinand I. als königliche Prärogative in Anspruch genommen. Doch gewinnen auch hier die demselben dienenden

---

[95a]) Elvert, VII. Bd., S. 124 ff.

[96]) A. a. O. Cap. XXVI, S. 195; über ähnliche Processe entscheidet schon König Wladislav 1510, Weingarten, *Fasciculi jurium diversorum,* II, S. 263 bis 269. Vgl. ferner das in *Waltheri Silesia diplomatica* S. 308 mitgetheilte Rescript betreffend einen Streit zwischen Breslau und dem Amte zu Leubus wegen eines in der Oder errichteten Wehrs.

[97]) Schlesische Sammlung, I, S. 23, Nr. XII.

[98]) Friedenberg, Cap. XVII, S. 86.

Rechtsinstitute erst vom Ausgang des 17. Jahrhunderts eine deutlichere Gestalt.[99]) Ein Patent vom 26. Jänner 1693[100]) motivirt das in sämmtlichen österreichischen Unterthänigkeitspatenten für die Anrufung des königlichen Rechtsschutzes aufgestellte Erforderniss der vorgängigen Vorstellung bei der beklagten Obrigkeit mit der vor die Herrschaften militirenden Präsumption, dass sie ihren Unterthanen nichts wider-Rechtlich zumuthen und aufbürden werden. Das Patent vom 22. November 1728 bezeichnet die Herrschaft als erste Instanz für Klagen wider ihre Beamten. Von da geht der Rechtszug, wenn nicht etwa der König selbst oder die Fürsten Grundobrigkeit und Grundherrschaft sind, an die kgl. Aemter oder an die fürstlichen Regierungen. Diese entscheiden als erste Instanz über Klagen, welche sich unmittelbar gegen die Grundobrigkeiten wegen übermässiger Auflagen, ungerechter Steuerrepartitionen, Kränkungen der Unterthansprivilegien richten, sowie umgekehrt über Klagen der Obrigkeiten gegen den Unterthan wegen Verweigerung des Unterthangehorsams.[101])

Die Entwicklung der Finanzrechtspflege in Schlesien ist deshalb von grossem Interesse, weil es hier nachweislich, wenn auch in einem beschränkten Umfange, zu einer selbstständigen Kammerjustiz gelangt ist. Zu Competenzconflicten auf diesem Gebiete mag vielleicht frühzeitig die Instruction Maximilian II. vom 1. Mai 1572 den Anlass geboten haben, welche derselbe für die 1558 durch Ferdinand I. errichtete collegial organisirte schlesische Rentkammer erlassen hatte. Denn diese Instruction trifft eingehende Anordnungen über den Verkehr der Parteien mit dieser Collegialbehörde und gestattet wenigstens ausnahmsweise förmliches Parteienverhör.[101a]) Begegnet nun an-

[99]) Ein Erkenntniss der Prager Appellationskammer, dass die Unterthanen an versessenen Contributionsrechten mehr, als ihre Indiction beträgt, nicht abzuführen haben, stammt vom 9. September 1672.

[100]) Friedenberg, Cap. XXIX, S. 76 ff.

[101]) A. a. O.

[101a]) Rachfahl, a. a. O. S. 454, Fol. 96. Derselbe lässt schon für die erste Zeit des Bestandes der Kammer diese über Beschwerden gegen Prägravationen durch die kgl. Finanzbeamten, dann in Contrabandsachen entscheiden. A. a. O. S. 338. Allein hier handelte es sich, wie die spätere Entwicklung zeigt, wohl nur um Entscheidung im Verwaltungswege, welche Anfechtung im Rechtswege nicht ausschloss. Vgl. Rachfahl selbst a. a. O. S. 336 *in fine*, S. 350 f. In der

fänglich der Versuch der Kammer, sich als Obrigkeit mit jurisdictioneller Befugniss aufzuspielen, dem Widerstand des Oberamts, so muss sich dasselbe doch schon unter Ferdinand III. die ausdrückliche Ausscheidung aller nach dem Zollmandate vom 18. Februar 1638 zu behandelnden Zollsachen aus dem Kreise seiner gerichtlichen Zuständigkeit und die Uebertragung der ausschliessenden Entscheidungsgewalt an die Rentkammer gefallen lassen. Vorgegeben wird als Grund: Inmassen. Wir dann solche Unsere Regalien von allen Juristischen *Deductionibus*, und gerichtlichen *Disputationibus* ausnehmen und geradeswegs nach diesem Unseren publicirten Zoll-Mandat gerichtet wissen wollen.[102]) Aber der tiefere Grund, dass hier einige fernere Erkänntnuß derjenigen Aemter und Gerichtsstellen, denen sonsten in *Prima instantia* die *cognitio causarum Fiscalium* gehörig, ausgeschlossen sein solle, liegt wohl darin, dass dieselben den ständischen Einflüssen in höherem Grade ausgesetzt waren als das kgl. Rentamt und dass sie mit Hilfe formaler civilistischer Gesichtspunkte (juristischer *deductiones*) den Zielen der königlichen Finanzgesetzgebung entgegenarbeiteten. Nach einer Competenzconflictsentscheidung Ferdinand III. von 1640[103]) sollen Processe über *Fiscalia* und *regalia* vom Oberamt zusammen mit der Kammer[104]), Processe über Strafklagen vom Oberamt mit Rath der Kammer entschieden werden, wenn daraus für den Fiscus ein *emolumentum* zu erwarten sei.

Die böhmische Hofkanzlei ist königlicher Hofrath auch in schlesischen Verwaltungsrechtssachen. Nur kurze Zeit vermochten die einer innigeren Verknüpfung widerstrebenden schlesischen Stände[105]), den Streit zwischen Rudolf II.

Silesia diplomatica Waltheri ist S. 299 ein Erlass Rudolf II. vom 10. December 1604 mitgetheilt, wonach der königlichen Kammer in Breslau keine Jurisdiction zukommen soll.

[102]) Schlesische Sammlung. I, S. 53 ff., Nr. XVIII.

[103]) Kries, a. a. O. S. 21 ff., Anm. 10, 11.

[104]) Nach einem Rescripte von 1650 soll eine gemeinschaftliche Entscheidung des Oberamts und der Kammer als der beiden kgl. Mittel in Processen der Städte gegen die geistlichen und weltlichen Grundobrigkeiten über die Grenzen der städtischen Brau- und Schankgerechtigkeiten stattfinden. Weingartner, Codex, S. 129b, Kries, a. a. O. S. 71.

[105]) Selbst dem so energischen Ferdinand I. misslingt der Versuch, die Stände der Länder der böhmischen Krone zu einem einzigen durch seine Be-

und Mathias ausnützend, die ihnen provisorisch gewährte collegial organisirte schlesisch-lausitzische Vicekanzlei als eine Hofkanzlei zu behaupten, die nur in einem äusserlichen Zusammenhang mit der böhmischen Hofkanzlei stand, ständischem Einfluss unterlag, und deren Kanzler nur dem böhmischen König, nicht dem Hofkanzler den Amtseid schwur. Denn schon 1616 fand dieses Provisorium infolge des Widerstandes der Böhmen ein Ende und die schlesische Vicekanzlei verwandelt sich zur schlesischen Expedition, also zu einem Departement der böhmischen Hofkanzlei in schlesischen Sachen, mit dem deutschen Vicekanzler als Referenten. Nur darin kommt, ähnlich wie dies von dem Verhältnisse der verschiedenen deutsch-österreichischen Gruppen zur österreichischen Hofkanzlei gilt, die staatsrechtliche Besonderheit Schlesiens zur Anerkennung, dass schlesische Ausfertigungen ausser von dem Oberstkanzler noch von dem Vicekanzler und dem schlesischen Secretär zu zeichnen waren.[106])

Der Rechtszug vom Oberamt geht, wie dies auch von dem mährischen Tribunal gilt, unmittelbar nach Hof, nicht an die Prager Statthalterei oder an die Prager Appellationskammer, weil, wie ein Rescript vom 4. October 1644 bemerkt, das Oberamt des Königs Immediat-Regierung sei.[107]) Ausserdem ist durch den Rechtssatz, dass sowohl von den Städten als von den hohen Gerichten durch alle Fürstenthümer hindurch die Appellation nach Wahl der Beschwerten an die Prager Appellationskammer oder an den König gehe, dafür gesorgt, dass Verwaltungsrechtssachen, soferne sie etwa nicht unmittelbar oder im Instanzenzuge durch das Oberamt, sondern durch Territorialgerichte zu entscheiden waren, auf einem der beiden Wege nach Hof gelangen konnten[108]), zumal nach §. 26 der Appel-

schlüsse für alle verpflichtenden Generallandtage zu vereinigen. Die schlesischen Deputirten fassen ihre Beschlüsse unter Vorbehalt der Genehmigung des schlesischen Fürstentags. Mit Recht hebt Kries hervor, dass dieses Missgeschick Ferdinand I. vom Standpunkt der Macht der Krone ein Glück war. A. a. O. S. 33, A. 12.

[106]) Rachfahl, a. a. O. S. 427, ferner oben Abschnitt 4, §. 8, A. 69.

[107]) Weingartnerischer Codex, S. 235 b.

[108]) Hier kommen besonders die den ständischen Landrechten der übrigen österreichischen Länder zu vergleichenden Mannrechte, auch Land- und Manngerichte genannt, dann die städtischen Gerichte in Betracht. Jedes dieser kleinen Fürsten-

lationsinstruction Ferdinand III. vom 26. November 1644 Unterrichter wie Appellationskammer verpflichtet sind, in allen Fällen, wo sie ein fiscalisches Interesse betheiligt glauben, das Oberamt oder die Rentkammer hievon zu verständigen, welche den Fiscal zur Antragstellung anweisen können.[109]) Zwar wird dem Ober- oder Fürstenrecht als einer *curia parium* der Fürsten noch 1675 und 1681 das Privilegium der Inappellabilität zuerkannt[110]), allein als ein der stetigen Besetzung entbehrendes Gericht vermag es auf dem Gebiete, auf welchem das Oberamt in Concurrenz mit ihm trat, diese nicht zu bestehen und führte deshalb nur ein schattenhaftes Dasein.[111])

Das Amt der Procuratur, demselben Zwecke wie in den übrigen habsburgischen Ländern dienend[112]), wird von dem Oberfiscal in Breslau und von besonderen Fiscalen in einzelnen Fürstenthümern versehen. Oberfiscal und Fiscal scheinen im Verhältniss der Nebenordnung und nur durch die Bedeutung der örtlichen Competenz von einander geschieden gewesen zu sein. Sie erhalten alle ihre Instructionen zum Theil von der böhmischen Hofkanzlei, zum Theil von der Wiener Hofkammer, und zwar von der letzteren durch Vermittlung der schlesischen Kammer.[113]) Den Rechtsbestand dieses Instituts vertritt schon 1616 Kaiser Mathias gegenüber den Ständen von Schweidnitz und Jauer mit der Motivirung, er sei bei seinem Regierungsantritt den Fürsten gegenüber *in possessione vel quasi* der Haltung eines Kammerprocurators gewesen und es bestehe auch ein Bedürfniss nach dieser Einrichtung, weil doch der Landeshauptmann, auf dessen Stellung als Vertreter des Königs die Stände sich berufen hatten, nicht zugleich Fiscal, Patronus,

---

thümer stellte einen Mikrokosmus des Ständestaates dar. Vgl. für die Angabe im Texte das Rescript vom 29. Jänner 1631 und das allergnädigste Schreiben vom 9. April 1699, Weingartnerischer Codex, S. 456a und 627b. Daselbst S. 312ff. findet sich auch ein Beispiel einer Manngerichtsordnung.

[109]) Friedenberg, Cap. VIII, §. 7, S. 145.

[110]) Weingartnerischer Codex, S. 453b.

[111]) Die schlesische Sammlung erwähnt in Abth. 2 unter Nr. CXLIV eines 1720 durch das Fürstenrecht entschiedenen Streites um das Recht an einem gräflichen Fideicommiss.

[112]) Friedenberg, Lib. I, Cap. VIII, §. 4ff.

[113]) A. a. O. Cap. VIII, §. 1.

Fisci und Richter sein könne.[114]) Ein Rescript Leopold I. vom 13. October 1694 bezeichnet dieses Recht als ein Regal, mit welchem die Haltung eines Fiscus durch die Fürsten in seinem unterhabenden Lehensfürstenthum unvereinbar sei. Deshalb durften die Fürsten die zur Observirung der *Jurium Ducalium* und *Causarum Fiscalium* bestellten Personen nur „Sachwalter oder *Mandatarius Principis*“ tituliren. Dadurch soll eine Verwirrung bei der Geltendmachung königlicher und fürstlicher Interessen vor den Territorialgerichten vermieden werden.[115])

So oft die königlichen Rescripte das in Verwaltungsrechtssachen geltende Verfahren erwähnen, lassen sie dasselbe als ein möglichst beschleunigtes erkennen. Alle Reformen verfolgen dieses Ziel. Für die Erhebung des Thatbestandes werden Commissäre delegirt.

IX. Abschnitt.

§. 15. Die landesfürstliche Verwaltungsrechtspflege auf dem Gebiete des Steuerwesens und der Heereslasten.

Bei der Betrachtung des Steuerwesens des landesfürstlich-ständischen Staates muss man alle modernen finanzwissenschaftlichen und staatsrechtlichen Begriffe bei Seite lassen, wenn man nicht zu falschen Ergebnissen gelangen will.

Das ständische Steuerwesen gipfelt in dem Gegensatze von unmittelbaren Abgaben an die königliche Kammer und den ständischer Bewilligung bedürftigen, ständischer Verwaltung unterliegenden Steuern.

Der modernen Theilung der Gewalten entspricht im ständischen Staate die Vertheilung der Fürsorge für die Landesinteressen zwischen Fürst und Ständen ohne eine feste Abgrenzung der Competenzen in formeller wie in materieller Hinsicht, jedoch mit einem entschiedenen Uebergewichte des Einflusses der Fürsten vom 16. Jahrhundert ab.

Dieser Auftheilung der staatlichen Aufgaben und der zu ihrer Erfüllung dienenden staatlichen Competenzen entspricht die Pflicht jedes Theiles, die Kosten der Erfüllung der eigenen Aufgaben mit eigenen Mitteln zu bestreiten.

[114]) Schlesische Sammlung, I, Nr. XVI, S. 47 f.

[115]) Friedenberg, Lib. I, Cap. VIII, §. 1 zum Schluss.

Demnach ist es Sache des Landesfürsten zuzusehen, wie er mit den ihm zustehenden, in seine Kammer fliessenden Einkünften für die Bestreitung der Kosten der ihm zukommenden Landesverwaltung oder der landesfürstlichen Verwaltung sein Auslangen finden könne.[1]) Tritt ein Deficit ein, dessen Deckung durch Einschuldung der Kammer unthunlich erscheint, so bleibt dem Fürsten nichts übrig, als sich an die Stände, dem ausschliesslich zur Mitbestimmung der Landesangelegenheiten berechtigten Theil des Volkes, um eine Aushilfe oder Beisteuer zu wenden. Die Stände sind zur Bewilligung des Verlangten rechtlich nicht verpflichtet. Was sie bewilligen, bewilligen sie aus freiem Willen. Die bewilligte Steuer ist also, soferne ihr Rechtsgrund in Betracht kommt, keine Abgabe, sondern eine Gabe, ein Geschenk der Stände, möchte auch immerhin der geringste Theil oder nichts aus dem Säckel der Bewilligenden fliessen. Diese übersichtliche Darstellung des ständischen Steuerrechts, welche in dem vom Fürsten bei jeder Bewilligung ausgestellten Revers[2]) ihren Ausdruck findet und auch in allen

[1]) Sehr gut wird dies veranschaulicht durch die Erwägung der krainischen Landtagsconferenz vom Jahre 1733 gegenüber einem landesfürstlichen Postulate für die Kosten einer beabsichtigten Truppendislocation, ob sich der Landesfürst durch die ihm bereits bewilligte Militärcontribution für den ihm obliegenden Landesschutz nicht schon reichlich habe bezahlen lassen? Bidermann, II, S. 356, N. 265. Bei Gefahr am Verzuge und bei Unzulänglichkeit der Militärmacht des Landesfürsten müssen aber die Stände doch zur Organisation der Landesvertheidigung, zum Landesaufgebot schreiten.

[2]) So bewilligen die mährischen Stände auf dem Landtage von Olmütz vom 9. Februar 1459 dem Könige Georg von Poděbrad eine Gab oder *peren* (von *bráti* heben?) mit gutem Willen, aber nicht von Rechten; Tomaschek, Recht und Verfassung der Markgrafschaft Mähren, S. 40f. Die Bewilligung erfolgt nicht kraft Rechtens (*ne zprava*), sondern als Beweis der Ergebenheit der Stände und ihres guten Willens (*ale vděcní hotovostí a samého jich dobrovolenství*). Beispiel eines Schadlosreverses zum Schlusse des böhmischen Landtages von 1627: „Diese von allen Ständen des Königreichs geschehene Vergleich- und Verwilligung, welche auf gnädigstes Begehren Ihrer kaiserlichen Majestät aus unterthänigster Liebe und ihren freien guten Willen erfolgt, soll zu keinem Nachtheil oder Schmälerung ihrer (d. i. der Stände) Privilegien, Begnadungen, Freiheiten, Rechten, Ordnungen, alten guten Gewohnheiten und Gebräuchen dieses Königreichs gereichen.“ Riegger's Materialien zur Statistik von Böhmen, 10. Heft, Miscellen, S. 266. Für die n.-ö. Ländergruppe vgl. Přibram, Die n.-ö. Stände und die Krone zur Zeit Kaiser Leopolds I. im XIV. Band der Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung, S. 622 ff.

historischen und staatsrechtswissenschaftlichen Darstellungen des Ständewesens anzutreffen ist, verwandelt sich, dem Wesen des Ständestaates entsprechend, in ein verschwommenes und zerfahrenes Bild, wenn man auf die Einzelheiten des ständischen Steuerrechts eingeht.

Vor allem äussert sich der Mangel der Abgrenzung der landesfürstlichen und ständischen Competenzen auch auf diesem Gebiete. Die Frage, inwiefern der Landesfürst aus eigener Machtvollkommenheit dem Lande Abgaben auferlegen könne und wie weit er der ständischen Bewilligung bedürfe, ist einerseits wegen des Unvermögens der ständischen Epoche zu scharfer Scheidung der steuertechnischen Kategorien, andererseits wegen der Abneigung des Ständestaates gegen jede Rechtsklärung[3]) schon für jene Abgaben, welche den modernen directen Steuern ähneln, schwer zu lösen und diese Schwierigkeit steigert sich zur Unmöglichkeit, so weit die den indirecten Steuern vergleichbaren Abgaben in Betracht kommen. Hier geben dann in der That schon im 16. Jahrhunderte die Machtverhältnisse den Ausschlag.[4])

An der gleichen Unsicherheit wie die Abgrenzung der monarchischen und ständischen Competenzen auf dem Gebiete des Steuerwesens leidet die Bestimmung der Wirkung des steuerbewilligenden Landtagsbeschlusses. Die historische Forschung stellt die Gesammtheit der Stände als eine geschlossene, das Land repräsentirende, mit Rechtssubjectivität ausgestattete Corporation dem Landesfürsten entgegen und erkennt ihren verfassungsmässigen Beschlüssen zwingende Wirkung für das ganze Land, die Stände mit eingeschlossen, bei. Die Wirklichkeit zeigt uns indes kein so klar ausgeprägtes Bild. Wir gewahren vielmehr vom Beginn der Entstehung ständischer Staaten bis geraume Zeit nach dem 30jährigen Kriege eine weitgehende Secessionstendenz sowohl einzelner mit Landtags-

[3]) Das schlesische Landesprivileg König Wladislaws von 1498, abgedruckt unter Anderem bei Kries, Historische Entwicklung der Steuerverfassung in Schlesien, S. 103 ff., bestimmt in diesem wichtigen Punkte (XVIII) über diese Abgrenzung nicht mehr als: „Auch sagen wir zu Fürsten, Herren, Landt, Städten und allen Einwohnern der Schlesien, dass wir keinerley Beistewer nicht begehren, noch durch einigerley weise suchen wollen, ausgezogen von denen, derwieder sie sich billich rechtshalber nicht zu setzen hätten.

[4]) Kries, a. a. O. S. 73 ff.; Rachfahl, a. a. O. S. 273.

fähigkeit ausgestatteter Individuen wie ganzer Curien gegenüber solchen Steuerbewilligungen, die sich formell als solche des Landtags geben. Diese Secessionstendenz, die sich überall äussert, wo sie im Sonderinteresse des einzelnen Landesstandes wie einzelner Curien liegt, macht es überhaupt schwierig, die Voraussetzungen eines allgemein verpflichtenden Landtagsschlusses zu bestimmen, und sie erweist sich so wirksam, dass der Landesfürst trotz eines vermeintlich vorliegenden Bewilligungsbeschlusses des Landtages sich genöthigt sieht, mit einzelnen Curien, ja mit einzelnen Landstandschaft besitzenden Potentaten besonders zu verhandeln.[5])

So steht denn jedenfalls das Eine fest, dass dem ständischen Landtage das Steuerbewilligungsrecht nicht mit jener Ausschliesslichkeit und jener rechtlichen Wirksamkeit zukommt, wie sie dem Steuerbewilligungsrecht der modernen Parlamente eigen ist. Die Wirksamkeit der ständischen Bewilligungen insbesondere findet, abgesehen von dem Widerstande mächtiger Individuen und Kreise, auch an der Zulässigkeit von Sonderverhandlungen sowohl mit Einzelnen als mit ganzen ständischen Curien eine Schranke.

Der bestehende Rechtszustand ist deshalb viel zu klar ausgedrückt, wenn behauptet wird, es seien aus einem Beschlusse, der sich als Steuerbewilligung des Landtages ausgibt, drei Verpflichtungen entstanden, jene der Landschaft als Corporation gegenüber dem Landesfürsten zur Abfuhr der bewilligten Summe an den Landesfürsten, die Rechtspflicht der Mitglieder der Landschaft zur Abfuhr der auf sie repartirten Quote an die ständischen Hebungsbeamten und die Pflicht der nicht Landtagsfähigen zur Entrichtung des ihnen von ihren Obrigkeiten auferlegten Steuerbetrags an die Obrigkeit. Der corporative, zwangsgenossenschaftliche Charakter ist viel zu kümmerlich ausgestaltet[6]), um eine

[5]) Kries, a. a. O. S. 3, A. 2, 6, S. 24, A. 4, S. 93; Unger, Geschichte der deutschen Landstände, II, S. 113, 240, 388, 390f., 394, 400ff., 414, 420, 437f.; Elvert, Zur österreichischen Finanzgeschichte, S. 31, 78, 110, 158, 314; Below, Die landständische Verfassung in Jülich und Berg bis zum Jahre 1511, I, S. 78, A. 268; II, S. 26, 27, A. 102, S. 28, 74; III, 1, S. 78, 83; III, 2, S. 158ff., 162, 183ff., 191ff.; derselbe, Territorium und Stadt, S. 237ff.

[6]) Bestritten wird diese corporative Natur der Landschaft von Ferdinand I. gegenüber den n.-ö. Landständen. Buchholtz, Geschichte Ferdinand I., 8. Bd.,

taugliche Unterlage für den Aufbau eines so klaren Rechtsverhältnisses zu bieten. Eine Steuerbewilligung erregt ungleich mehr den Charakter eines Gesammtacts der auf dem Landtag Erschienenen, der nur für sie und die ihrer Verfügung unterstehenden politisch Rechtlosen verpflichtend ist, als den eines Corporationsbeschlusses, geschweige denn einer modernen allgemein verpflichtenden Steuerbewilligung.

Es ist hervorgehoben worden, dass die vom Landesfürsten anlässlich jeder Steuerbewilligung ausgefertigten Reverse die Natur der Steuerbewilligung als einer Art Liberalitätsacts der Stände anerkennen. Trotzdem bieten aber auf der anderen Seite die Rechtsquellen Anhaltspunkte, auch für die Annahme einer Rechtspflicht der Stände in die sachliche Erledigung jedes Steuerpostulates einzugehen.[7]

Hinwiederum lassen sich die Stände, trotzdem die Steuerpostulate eine ständige Einrichtung werden und nicht selten in einem und demselben Jahre sich wiederholen, bis zum Zeitpunkt der Vernichtung des Ständestaates nicht herbei, ein stetiges, auf einem festen Steuersystem beruhendes materielles Steuerrecht zu schaffen. Sie sind vielmehr bemüht, den Charakter der Steuerbewilligung als eines nicht regelmässig und periodisch wiederkehrenden, sondern von Fall zu Fall nach arbiträren Erwägungen vor sich gehenden Actes zu erhalten.

Die ständische Epoche besitzt deshalb auch nicht eine Steuergesetzgebung oder ein Steuerrecht im modernen Sinne des Wortes. Jede Steuerbewilligung stellt sich dar als ein nach Lage des Falles mit dem Landesfürsten vereinbarter, unter

S. 295 f. Ein mährischer Landtagsbeschluss vom 9. Juli 1670 spricht von Restanten, welche das Land *in corpore* schuldig gewesen ist. Elvert, 16. Bd., S. 751; vgl. auch Rachfahl, a. a. O. S. 291. Ich habe indes keinen Anhaltspunkt dafür finden können, dass die Steuerleistungspflicht eine Pflicht der Landschaft als Corporation gewesen sei, insbesondere auch nicht dafür, dass das Landesvermögen für die Steuer gehaftet habe. Gehen die Steuern, was bei der Machtlosigkeit und Zerfahrenheit des ständischen Steuerrechts die Regel ist, nicht gehörig ein, so findet keine Execution in das Landesvermögen statt, sondern der Landesfürst begehrt wegen des Ausfalls neuerlich Steuern. Wie in Schlesien die Fürsten auch eine Solidarhaftung untereinander ablehnten, darüber vgl. Kries, a. a. O. S. 41, ferner zu diesem Punkte auch den Landtagsschluss der böhm. Stände von 1653 in Riegger's Materialien.

[7]) Below, S. 6, 9, 73, 81; Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht, I, S. 572; Rachfahl, a. a. O. S. 110.

dessen Autorität gefasster Beschluss der für diesen Zweck einberufenen und versammelten Stände. Landesfürstliches Postulat und landesfürstliche, meist in der Form des Reverses vor sich gehende Verabschiedung sind von dem Zeitpunkte, in welchem die Selbstversammlung der Stände und hiemit die republikanische Natur ihrer Stellung beseitigt ist, unerlässliche Voraussetzungen der Wirksamkeit des Bewilligungsbeschlusses. Denn die Steuer wird nicht den Ständen, sondern dem Landesfürsten bewilligt und gereicht.[8])

Der bewilligende Beschluss enthält nun vom Standpunkte moderner Betrachtung das für jede bewilligte Steuer geltende materielle und formelle Recht. Es ist in dieser Hinsicht möglich, aber nicht nothwendig, dass auf Einrichtungen, die mit früheren Beschlüssen getroffen wurden, Bezug genommen wird. Es gilt dies namentlich von gewissen, die Vorstufe der modernen Grundsteuer bildenden Steuern und von gewissen immer wiederkehrenden indirecten Steuern in den österreichischen Ländern, insbesonders vom Ungelt und der Biersteuer. Aber auch in diesem Falle und selbst, wenn wegen der regelmässigen Wiederkehr gewisser Steuern sogar Steuerkataster für den Zweck der Steuerveranlagung bestehen, bedeutet der bewilligende Beschluss nicht Anwendung bestehenden, ein- für allemal aufgestellten Steuerverfassungsrechts, sondern Schaffung neuen Rechtes mit dem Inhalte früher bestandenen, aber nur für eine frühere Ausschreibung wirksam gewesenen Rechtes.

Die Rechtssprache des 17. Jahrhunderts scheidet die Bestimmungen jedes bewilligenden Beschlusses in solche über den *modus contribuendi*, also materiellrechtlicher Natur und in solche über den *modus collectandi*, d. i. die Form der Bemessung, Ausschreibung und Hebung und über den *modus exequendi*, welche die Zwangseintreibung betreffen.

---

[8]) Schon Ferdinand I. rügt gegenüber den böhmischen Ständen, dass sie in seiner Abwesenheit eigenmächtig Steuern ausgeschrieben hätten (Buchholtz, a. a. O. S. 397), und selbst schon im 14. Jahrhundert kommt in Tirol eine solche einseitige Ausschreibung nur vereinzelt vor. Jäger, Geschichte der Landständischen Verfassung Tirols, II/1, S. 23 f. Vgl. auch Unger, a. a. O. S. 402; Kries, a. a. O. S. 36, A. 7, S. 43, A. 10, S. 54, A. 6, S. 57, A. zum Schluss, S. 70, Abs. 2; Rachfahl, a. a. O. S. 115, A. 5 von S. 114. Zuweilen wird vereinbart, dass eine höhere als die postulirte Summe ausgeschrieben und dass der Ueberschuss über das Postulat von den Ständen verwendet werden darf.

Nach keiner dieser Richtungen weisen die österreichischen Länder trotz der unausgesetzten Bemühungen des Landesfürsten [9]) eine der Dauer der Epoche des ständischen Bewilligungsrechts entsprechende Entwicklung auf. [10])

---

[9]) Vgl. Borschek in Riegger's Materialien, 6. Heft, S. 183 f. über den schon von Ferdinand I. unternommenen Versuch, es für die Zwecke der Bestreitung des Heeresaufwands in allen Kronländern zu einem auf gleichartigen Grundsätzen ruhenden Steuerrecht zu bringen. In Schlesien arbeiten Ferdinand I. und Maximilian II. vergeblich, den Fürstentag zur Aufstellung eines verlässlichen Katasters für die sogenannte Schatzung behufs Hintanhaltung der Ueberbürdung der Bürger und Bauern zu bewegen. Kries, a. a. O. S. 46 ff.; Rachfahl, a. a. O. S. 305. Dem von Ferdinand II. gemachten und detaillirten Vorschlage nach einer für jeden Kreis vorzunehmenden verlässlichen, den grundbücherlichen Schätzwerth ersichtlich machenden Katastrirung der Ansässigkeiten begegnet der böhmische Landtag mit dem Einwande der Schwierigkeit der Begriffsbestimmung der Ansässigkeit und selbst nach erfolgter landtäglicher Feststellung dieses Begriffes heisst es wieder, derselbe sei schwankend. Denselben Schwierigkeiten begegnen die Bestrebungen der Herrscher von Ferdinand II. bis auf Leopold I. in Mähren an Stelle der Besteuerung nach Giltpferden also auf Grund einer aus den Türkenkriegen stammenden Heeresleistung nach Lahnen, d. i. nach Grundbesitzeinheiten einzuführen, welche nach den verschiedenen Bonitätsclassen verschieden bestimmt werden sollten, Riegger's Materialien, 11 H., Miscellen, S. 117, 134; Elvert, Zur österr. Finanzgeschichte, S. 281, 300 ff., 305 f. Von den Fürsten wird die gemeinwirthschaftliche und productive Bedeutung der Steuer frühzeitig erkannt und gegenüber den Ständen mit Nachdruck hervorgehoben, um sie zu bewegen, sich dem Mitleiden zu unterwerfen, d. h. einen Theil der Steuer auf sich zu nehmen und nicht die ganze Steuerlast auf Bürger und Bauer zu überwälzen. 1541 hält Ferdinand I. den schlesischen Ständen vor, dass die Stewer nicht weniger hohen Stenden als den niedern zu schutz und schirm irer leit, weib, kinder hab und guter geraicht; Rachfahl, a. a. O. S. 296, A. 4. Auf dem Ausschusslandtage von Augsburg im Jahre 1525 motivirt derselbe Kaiser sein Postulat mit den Anforderungen für die Besetzung der Regierung, Aufrichtung der Kammerordnung, der Münze, der Kanzleien am Hofe und in den Erbländern, für die Ausrottung des Strassenraubs. Gericht und Recht seien infolge des Aufwands, der hiefür gemacht wurde, in einem Zustande wie nie zuvor. Processe, die früher 30 Jahre gedauert, seien in einem Jahr zu Ende; Buchholtz, a. a. O. S. 291.

[10]) Dass die Entwicklung einer wahrhaften Grundsteuer nur sehr langsam vonstatten geht und dass, was unserer Grundsteuer am nächsten steht, stark mit Elementen einer Vermögenssteuer, zuweilen auch mit solchen einer Einkommensteuer und, wo ländliche Gewerbe und Verarbeitung der selbsterzeugten landwirthschaftlichen Producte vorkommt, mit solchen einer Erwerbs- oder Gewerbesteuer versetzt ist, darf freilich nicht Wunder nehmen. Allein daneben werden Kopf-, Vermögens-, Einkommen- und indirecte Steuern planlos, nach blindem Ungefähr ausgeschrieben, um nach kurzer Zeit wieder zu verschwinden.

So herrscht denn während der ganzen ständischen Epoche, wenn man von einzelnen die Execution gegen die Landtagsmitglieder selbst regelnden Executionsordnungen absieht, nach jeder Richtung hin ein wahres Chaos.

Nicht nur, dass innerhalb kurzer Fristen die Organisation der Steuerverwaltung wechselt, dass die Hebungsorgane bald nur den Ständen, bald ausserdem dem Landesfürsten verpflichtet sind, dass es an einer zweckentsprechenden Ordnung des Verhältnisses der zur Uebernahme der Steuerincassi bestimmten Beamten der landesfürstlichen Kammer zu den ständischen Einhebungsbeamten fehlt[11]), auch Normen über die Veranlagung.

Der böhmische Landtag von 1638 besteuert jeden Capitalisten für den Zins der von ihm hinausgeliehenen Capitalien. Ein Capital bis 2000 fl. (!) bleibt frei. Das Jahr 1645 bringt eine allgemeine, aus Elementen der Kopf-, der Vermögens- und der Einkommensteuer zusammengesetzte Steuer. Die Steuertabelle enthält feste Steuersätze für: regierende Fürsten, reiche Prälaten und ärmere, wohlhabende und minder wohlhabende Grafen und Freiherrn, königliche Räthe, Landschaftstaxatoren, Advocaten, Sollicitatoren, besser gestellte und ärmere freie Handwerker und Bürger, für Ritterstandsjungfrauen reich und vermöglich und arme und nicht so vermöglich. 1646 wird mit einer fixen Auflage belegt jedes Pfund Fleisch, das geschlachtet, jeder Centner Butter, der verkauft, jedes Paar Schuhe, das erzeugt wird. Riegger, 11, Heft, Miscellen, S. 43, 77 ff., 88 f. Eine ständige indirecte Getränkesteuer ist in den n.-ö. Ländern das Ungelt, in den Ländern der böhm. Krone das Biergeld. Die moderne Motivirung der Verbrauchsabgaben ist schon im 16. Jahrhunderte bekannt und klar ausgesprochen in dem von Ferdinand I. 1546 dem schlesischen Fürstentag vorgelegten Postulate des Biergelds für ein Jahr: „dann solches ihnen den Fürsten und Ständen am wenigsten beschwerlich auch ohne allen Schaden, wann der gemeine Mann zahlt solichen Groschen, der es nicht innen wird.“ Kries, a. a. O. S. 64.

[11]) Der zur Uebernahme der ständischen Abfuhr zuständige mährische Unterkämmerer Zaubek von Zdětin theilt in seiner Partikular Nutzbarliche aussrichtung eines verordneten Camerdieners in Märhern, einem Gutachten über die Reform des ständischen Steuerwesens von 1571, mit, dass die mährischen Steuereinnehmer nur collectiv und nur zur Zeit der Zahlungstermine Steuerzahlungen annehmen. Sie halten sich bei der Verrechnung mit den landesfürstlichen übernehmenden Beamten stricte an ihre Instructionen und geben keine Auskunft, zu der sie nicht wortdeutlich verpflichtet sind. So beschliesst 1585 der mährische Landtag eine neue Aufnahme der Brauhäuser behufs verlässlicherer Vorschreibung und Hebung der Biersteuer. Die ständischen Einnehmer verweigern nun dem zur Verrechnung mit ihnen entsendeten Buchhalter der Kammer die Einsicht in dieses Verzeichniss, weil der Landtagsschluss von einer solchen Einsichtnahme nichts wisse; Elvert, 24, S. 130, 157, 145, 164. Vgl. auch Kries, a. a. O. S. 43, A. 10, 12, S. 46 f., A. 9, S. 98.

über die Auftheilung auf den einzelnen Landstand durch die ständischen Commissionen, vornehmlich aber durch die einzelnen Grundobrigkeiten auf die unterthänigen Gemeinden und Länder, ferner über die Eintreibung der Steuern fehlen entweder ganz oder sie sind, und zwar selbst bis in das 18. Jahrhundert von einer unzeitgemässen, hinter dem Steuerrechte der ständischer Bewilligung nicht unterliegenden Steuern zurückbleibenden Unvollkommenheit und entbehren ausreichender Bürgschaften für ihre Erfüllung.[12]) Die steuerrechtliche Praxis der ständischen und feudalen Steuerverwaltung bildet deshalb eine fortgesetzte Kette von widerrechtlichen, masslosen Begünstigungen der Mächtigen[13])

[12]) Besonders anschaulich machen dies die infolge ihrer Unübersichtlichkeit und Ordnungslosigkeit leider schwer zu benutzenden Publicationen Elvert's für Mähren im 24. Bande der Schriften der hist. statist. Section der mährisch-schlesischen Gesellschaft. Der 1571 verstorbene Unterkämmerer Joachim Zaubek klagt in einem Gutachten über die Reform des Katastralwesens: „So ist khein urbar oder Register noch außzug vorhanden." 1577 berichtet der Rentdiener Wenzel Rischan an den Hofkammerpräsidenten Christoph von Althan. Der (mähr.) Landeshauptmann und der Landesunterkämmerer hätten dem ständischen Steuereinnehmer mitgetheilt, sie besässen gar kein Bernregister. Der junge Herr von Kunowitz (vielleicht der damalige Unterkämmerer) besäße zwar ein vor 12 oder 13 Jahren errichtetes, welches seitdem gar nicht in Evidenz gehalten worden und deshalb nichts nutz sei. Denn es sei hier schier eine neue Welt und die Güter der Meisten in anderer Geschlächter Händen. Kunowitz wolle dessenungeachtet nach den veralteten Registern vorgehen, die auch hievon abgesehen wegen des inzwischen gestiegenen Güterwerths für den Kaiser ungünstig seien. A. a. O. S. 157, 140, 654. Die vergeblichen Bemühungen Ferdinand I. und Maximilian II., in Schlesien, zu einem verlässlichen Kataster für die sogenannte Schatzung, einer Steuer von dem Ertrage alles beweglichen und unbeweglichen Vermögens zu gelangen, schildert Rachfahl, a. a. O. S. 305 f. In Böhmen muss noch 1627 eine eingreifende Reform des Katasters für die Contribution von den unterthänigen Realitäten urgirt werden. Dann dauert es 26 Jahre, ehe sich die Stände über die Bedeutung der Steuereinheit, der Ansässigkeit einigen und die Anlegung eines einheitlichen Katasters ermöglichen. Aber noch um 1714 klagt Borschek über die Auslassung rustikaler, widerrechtlich als dominikal behandelter Grundstücke. Riegger, 6. Heft, Miscellen S. 183.

[13]) 1568 klagt der mährische Rentdiener Kaspar Freundt in einem Hofbericht, dass der Landeshauptmann selber, dieweil er sonderlich am Piergeldt nicht der wenigst resstant, darumb er dan auch die andern zur Bezahlung nicht recht dringen darf. Die böhmische Kammer empfiehlt deshalb, die landesfürstlichen Finanzbeamten zur Anzeige aller Rückständner bei Hof zu verpflichten, damit der Landeshauptmann und auch andere Landesofficiere ein abschewen hätten, und ein jeder seinen Anteill somit desto eher erlegten und Richtig macheten. Diese Anzeigepflicht stellt sich die böhmische Kammer etwas

und für moderne Vorstellungen unerhörten Bedrückungen der politisch Rechtlosen.[14])

---

zu leicht vor. Denn 1577 bittet der Rentdiener Rischan den Hofkammerpräsidenten, ihn beileibe nicht als Urheber der von ihm vorgeschlagenen Reform des Steuerwesens zu verrathen. Denn er wisse, wie aufsässig ihm der Unterkämmer, d. i. der verfassungsmässige Vertreter des landesfürstlichen Fiscus sei und wie er ihn bei den Ständen vermähre. 1578 klagt der Rentdiener Nußer, er sei, weil er von dem Landeshauptmann zweimal die Erlassung von Mahnschreiben erwirkt, in den Ruf eines Steuerspions gekommen und seines Lebens nicht sicher. A. a. O. S. 140, 142. Auch in Schlesien muss noch 1730 Karl VI. die Herrschaften für die Sicherheit der landesfürstlichen Finanzbeamten verantwortlich machen, weil diese ihre Leute zu Mord und Todtschlag an den landesfürstlichen Finanzbeamten veranlassten und die Criminalstrafe auf die Angestifteten überwälzten. Schlesische Sammlung, I, S. 591 für Niederösterreich vgl. die Patente vom 18. März 1674 und vom 26. September 1699, Cod. Aust., II, S. 366 und I, S. 102. Vgl. auch Rachfahl, a. a. O. S. 326. So entschuldigt sich ein schlesischer ständischer Steuereinnehmer bei der schlesischen Kammer für die Unterlassung der Eintreibung eines Rückstands von 3200 fl. aus den Jahren 1575 bis 1577 bei seinem regierenden Fürsten. Denn er fasse sein Amt so auf, dass im Falle, was wider Ihre fürstlichen Gnaden wäre, in seinem Amt vorfiele, er dasselbe nicht fechten oder wider Ihre Fürstlichen Gnaden sich nicht gebrauchen lassen dürfe; Kries, a. a. O. S. 65 f., A. 6.

[14]) Der mährische Unterkämmerer Haugwitz berichtet 1577 nach Hof, dass sich in Mähren die Intervention der Dorfrichter bei der Fassion der Unterthänigkeiten deshalb herausgebildet habe, weil in früherer Zeit die Herren auch von Unterthanen, die sie gar nicht fatirt, die Steuer eingehoben und für sich behalten hätten; Elvert, 24, S. 139. Auch kommt es vor, dass die Herren die ausnahmsweise von ihnen übernommene Extraordinari-Contribution, die sie aus eigenem Säckel zu zahlen hätten, auf die Unterthänigen überwälzten und noch obendrein denselben rechtswidrige Einhebungsgebühren abnahmen. Die Patrizier in den Städten scheinen es mit den Kleinbürgern nicht besser gemacht zu haben; 1555 berichtet der Viztum von Schlesien an Ferdinand I., er wolle dem König sein Lebelang umsonst dienen, wenn er hätte, was der Rath von Breslau an königlichen Steuern inne gehalten habe; Kries, a. a. O. S. 46, A. 9. In der Instruction an die zum schlesischen Fürstentag von 1603 entsandten kgl. Kommissäre klagt Rudolf II.: Bürgermeister und Rath einer Stadt führen nur die auf Grund der allgemeinen Schatzung die Stadt treffende Summe ab. Allein bei der Umlage der Steuer auf die einzelnen Bürger, der Partikularschatzung veränderten sie die Grundlage der allgemeinen Schatzung bald zum Nachtheil bald zu Gunsten der Steuerpflichtigen, jedenfalls würde von ihnen noch einmal so viel an Steuern eingehoben, als sie für Türkensteuer oder sonst für das Land zahlten; das Uebrige steckten sie in ihren Privatbeutel. Die Rathsherren würden reich *ex calamitate publica* und dagegen die Bürger ganz ausgesogen. Der Adel mache es nicht besser. Kurz, er werde gar seltsam dem König und gemeinen

Die historische Forschung ist geneigt, der unorganischen Zertheilung der den modernen staatlichen Zuständigkeiten entsprechenden Functionen zwischen Fürst und Ständen, derzufolge mindestens anfänglich beide auf allen staatlichen Gebieten mit einander concurriren und welche mit dem Ausdrucke Dualismus bezeichnet wird, eine besondere Stütze für die Rechtsstellung der Stände gegenüber dem Fürsten zu erblicken, die einen Vergleich dieser Stellung mit jener der modernen Parlamente zulasse. Besonders wird diese stützende Kraft dem Dualismus des Ständestaates auf dem Gebiete des Finanzwesens beigemessen.[15])

Nun wird es von vornherein nicht recht begreiflich erscheinen, dass eine Concurrenz zweier staatlicher Factoren auf dem Gebiete staatlicher Thätigkeit für sich allein die Position des einen gegenüber dem anderen zu stärken vermöge ohne Rücksicht darauf, wie diese Position juristisch-technisch und politisch gestaltet sei? Was nun diesen Punkt betrifft, so bietet sich uns im monarchischen Ständestaate folgendes Bild:

Der Antheil der Stände an der staatlichen Thätigkeit ist zum Theil ausgedrückt in Verfassungsurkunden von privilegialer Form und ist in diesem Falle inhaltlich so unvollkommen ge-

---

Land zum Abbruch verfahren; Kries, a. a. O. S. 58. Vgl. ferner auch Rachfahl, a. a. O. S. 387 ff. Dass übrigens noch im 18. Jahrhunderte die Controle der Auftheilung der von jeder Obrigkeit abzuführenden Steuer auf die Unterthänigen eine sehr unzulängliche war, darüber vgl. Elvert, Zur österreichischen Finanzgeschichte, S. 306 f.

[15]) Ganz besonders Rachfahl in seiner Recension des I. Theils meiner „Landesfürstlichen Verwaltungsrechtspflege“, in Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im Deutschen Reich, Jahrgang 1899, S. 355 ff., ihm beipflichtend von Below, Territorium und Stadt, der seine Uebereinstimmung mit Rachfahl scharf hervorhebt, ohne sie näher zu begründen, während er es unterlässt, seine Uebereinstimmung mit meiner Feststellung, dass der Ständestaat einer Abgrenzung der Competenzen des Fürsten und der Stände entbehrt und dass die Behauptung der Historiker von einem Gesetzgebungsrecht der Stände mit den Quellen im Widerspruch steht, auch nur anzudeuten. A. a. O. S. 258, 262 verglichen mit Landesfürstlicher Verwaltungsrechtspflege S. 24, 27 ff., 30. Ich muss deshalb die Haltung, welche Below in der Controverse zwischen mir und Rachfahl einnimmt, als ungerecht bezeichnen, zumal auch Below, Stadt und Territorium, S. 54 f., 182, dem dreissigjährigen Kriege keinesfalls jene epochale Bedeutung für die Entwicklung des Ständewesens beilegt, wie die Polemik Rachfahl's gegen mich.

staltet, dass er einer Ausdehnung unbeschränkter monarchischer Gewalt auf grosse und wichtige Gebiete des staatlichen Lebens kein Hinderniss entgegenstellt. Oder es wird das ständische Recht auf Herkommen und Gewohnheit gestützt, eine Rechtsquelle von grosser Unsicherheit, welche wahrhaftes Verfassungsrecht nur dann ergeben kann, wenn der staatliche Factor, der sich auf sie beruft, die Macht besitzt, seine Feststellungen gewohnheitsrechtlichen Inhalts gegenüber der Anfechtung seitens anderer Träger politischer Macht zu behaupten und wenn der Inhalt des behaupteten Gewohnheitsrechts der Entwicklung des Gemeinwesens keine unnatürlichen Hindernisse entgegensetzt. Die letztere Voraussetzung wird nun zu allen Zeiten durch einen grossen Theil des von den Ständen behaupteten Gewohnheitsrechts nicht erfüllt. Die Macht der Stände, prätendirtes Gewohnheitsrecht gegenüber den Anfechtungen der Krone erfolgreich zu behaupten, beginnt aber in den habsburgischen Ländern unter dem Einflusse der canonischen Doctrin von der Revisibilität der Privilegien und der deutschrechtlichen Auffassung von der Löblichkeit, Güte, Redlichkeit und dem hohen Alter einer Gewohnheit als Voraussetzung ihrer Verbindlichkeit schon im 16. Jahrhunderte zu schwinden. Und so vollzieht sich entgegen der Behauptung einzelner Historiker[16]), dass sich der Dualismus des Ständestaates bis zum 30jährigen Kriege als wirksames Hemmniss der Ausdehnung der monarchischen Gewalt gegenüber den Ständen erwiesen habe, der epochale, durch einseitige monarchische Acte vermittelte Centralisationsprocess für das ganze Gebiet der habsburgischen Monarchie schon im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts, ohne dass er selbst durch den zähen Nationalismus der ungarischen und böhmischen Stände aufgehalten werden kann.

Bei der prüfungslosen Verwendung des Schlagwortes vom ständischen Dualismus wird noch das Eine übersehen, dass die Stände der Krone nicht als eine in jeder Hinsicht geschlossene Einheit gegenübertreten, sondern als eine Mehrheit von Classen oder Verbänden, welche durch grosse wirthschaftliche und staatsrechtliche Gegensätze von einander getrennt

---

[16]) Am entschiedensten wird sie von Rachfahl bei Schmoller, S. 355, aufgestellt. Richtig dagegen v. Below, Territorium, S. 54, A. 1, S. 18.

sind und zur Förderung der praktischen Geltung der Lehre von der Revisibilität und von den Voraussetzungen eines verbindlichen Herkommens, durch Verwendung der Sätze der Doctrin im politischen Kampfe gegen die ihnen abträglichen Privilegien und gewohnheitsrechtlichen Befugnisse der ihnen gegenüberstehenden Rechtskreise in höchst wirkungsvoller Weise selbst beitragen.[17])

Nun ruht auch das ständische Steuerbewilligungsrecht auf Privilegien und Herkommen, welche beide in Steuerreversen bestätigt werden. Wenn nun weder diese Rechtsform noch auch die wiederholte Bestätigung eines Privilegs die Revisionsthätigkeit des Monarchen trotz des Dualismus zu vereiteln vermag, so kann auch weder in der technischen Ausgestaltung des Steuerbewilligungsrechts[18]). noch auch in dem die Rechtsstellung der Stände ganz unzulänglich sichernden Dualismus der tiefere Grund für die politische Macht des Ständewesens erblickt werden,

---

[17]) Rachfahl behauptet bei Schmoller, S. 356, der Grundsatz der Revisibilität der Privilegien habe sich vor dem 30jährigen Kriege nur in sehr beschränktem Masse durchsetzen können und sei zunächst auf den Widerstand der Stände gestossen. Wenn es aber Maximilian I. mittels dieses Grundsatzes gelang, Centralbehörden für alle deutsch-österreichischen Länder gegen den Widerstand der Stände zu schaffen, wenn nach Rachfahl's Darstellung in seiner Gesammtstaatsverwaltung Schlesiens Ferdinand I. durch die Centralisation der Rechtspflege für die Länder der böhmischen Krone mittels der Prager Appellationskammer die privilegirte Gerichtsbarkeit des schlesischen Oberrechts nahezu vernichtete und dessen Inappellabilität beseitigte, so kann mit Rücksicht auf die Tragweite dieser Acte von einer beschränkten Wirksamkeit der Revisionslehre von dem 30jährigen Kriege nicht gesprochen werden. Ausserdem wird aber Ferdinand I. in seinem Kampfe gegen die schlesischen Privilegien von den böhmischen Ständen mit Gründen der Revisionslehre unterstützt und schon der Innsbrucker Ausschusslandtag von 1518 fordert Feststellung der Zuständigkeit der Regimente für die Revision von Privilegien vom Standpunkte ihrer Vereinbarkeit mit dem gemeinen Nutzen ohne jede Beschränkung. Vgl. meine Landesfürstliche Verwaltungsrechtspflege, I. Theil, II. Abschnitt, A. 86. Dass der von der Revision Betroffene diese als Unrecht empfand, versteht sich von selbst, und es dürfte diese Empfindung nach dem 30jährigen Kriege nicht schwächer gewesen sein als vor demselben, sie beweist aber nichts gegen die von mir behauptete technische Unbeholfenheit und Precarietät des Ständerechts.

[18]) Vgl. das Gutachten des kais. Hofkammer-Vicepräsidenten, des Grafen Johann Quietin Jäger vom 1. August 1681, erstattet an Leopold I. über das ständische Steuerbewilligungsrecht, wonach Privilegien sich nicht extendiren lassen *nec contra concedentem, nec contra bonum commune*, Bidermann, Geschichte der österreichischen Gesammtstaatsidee, I, S. 147, A. 92.

jenem Dualismus, der sich schwächer erweist als die Interessencollision, welche zwischen den einzelnen ständischen Gruppen besteht. Dieser Grund liegt vielmehr zu einem Theil in der feudalistischen Gestaltung der Localverwaltung und Justiz, sowie in jener eigenthümlichen Gestaltung des Agrarrechts, welche den Ständestaat während seines ganzen Bestandes begleitet, und aus welcher die den ständischen Dualismus begründende Machtstellung der höheren Stände zunächst hervorwächst. Ausserdem behaupten sich die Stände gerade in ihren feudalen und agrarischen Rechten einmal wegen der grossen, mit Gründen socialer Natur zu erklärenden Abneigung der continentalen Fürsten gegen eine politisch-organische Verbindung mit der breiteren Masse des Volkes, mit den Bürgern und den Bauern. Deutlich lehrt dies die Haltung Ferdinand II. nach dem vernichtenden Schlage, den er gegen die böhmischen Stände geführt hat. Nicht nur, dass er die errungene Macht für eine nennenswerthe Verbesserung der Lage der unterthänigen Bauern und für eine Vervollkommnung der Steuerverwaltung nicht ausnützt[18a]), er füllt sofort die durch Hinrichtungen und Güterconfiscationen in die höheren Stände gerissenen Lücken aus, anerkennt das Steuerbewilligungsrecht der Stände, ohne ausreichende Cautelen gegen die Willkür und die Erpressungen der Grundherren zu schaffen, und drückt die politische Bedeutung der Städte so tief hinab, als er jene der höheren Stände hebt. Endlich darf nicht übersehen werden, dass die Aenderung des Agrarrechtes, welches die Wurzel der ständischen Macht bildete, wie jede fundamentale Aenderung der Eigenthumsordnung, technisch mit so gewaltigen Schwierigkeiten verbunden und dass ihre politischen Folgen so unabsehbar erschienen, dass sich Jahrhunderte hindurch weder die geistige Capacität noch der Muth fand, zur Vollbringung eines solchen Werkes zu schreiten. Damit hängt es denn zusammen, dass der Dualismus auf dem Gebiete der Finanzverwaltung sich in den österreichischen Ländern bis auf Maria Theresia, in Ungarn bis zum Jahre 1848 erhielt, dass in den österreichischen Ländern die feudale Local-

[18a]) Vgl. die von der Verwirkungstheorie ausgehende Bestätigung der böhmischen Privilegien durch Ferdinand II. in Riegger's Materialien, 10. Heft, Miscellen, S. 240 f.

verwaltung und bedeutsame Rechte der ständischen Agrarverfassung, dass die ständischen Vorrechte auf dem Gebiete des Aemterwesens den Dualismus überdauerten und dass in Ungarn gerade beim Eintritt der constitutionellen Epoche die Steuerfreiheit des Adels als Kernpunkt der Verfassung, als das Wesen der Unabhängigkeit des Landes erklärt und jeglichem Eingriffe der Gesetzgebung für ewige Dauer entzogen wurde. Es bedarf also auch die Behauptung einzelner Historiker, die Macht der Stände sei nach dem dreissigjährigen Kriege stetig gesunken, einer wesentlichen Berichtigung. Dann aber lehrt gerade die Petrificirung der Steuerfreiheit des Adels gegenüber der universalen Tendenz des constitutionellen Gesetzes, dass mindestens die höheren Stände auf die Erhaltung der ständischen Agrarverfassung und ihrer hiemit verknüpften Vorrechte ein stärkeres Gewicht legten als auf ein alle Lebensverhältnisse erfassendes ständisches Gesetzgebungsrecht, und dass in einzelnen Staaten die Agrarverfassung zu Gunsten der Stände und mit ihr die ständischen Vorrechte nach dem dreissigjährigen Kriege gegenüber der Zeit vor demselben eher eine Verschärfung als eine Abschwächung erfuhren.

Wie wenig der dreissigjährige Krieg an den bestehenden Verhältnissen änderte, beweist einerseits der Umstand, dass die Cameralbeamten auch nach dieser Zeit über die Schwierigkeiten der Verhandlungen mit den Ständen über die zu bewilligenden Steuern, über den masslosen Steuerdruck der Grundherrn gegenüber den Bauern unausgesetzt klagen, dass noch Maria Theresia Anlass findet, ihre Hofkanzleien der Conspiration mit den höheren Ständen zn bezichtigen[19]), auf der anderen Seite aber die Thatsache, dass auf den sonstigen, den Ständen nicht so nahe gehenden Gebieten des staatlichen Wesens der Fürstenabsolutismus schon vor dem dreissigjährigen Kriege von einem Erfolg zum andern schreitet. Insbesondere ist schon vor dem dreissigjährigen Kriege die regale Natur der richterlichen Gewalt und die Zulässigkeit nach Hof gehender ordentlicher oder ausserordentlicher Rechtsmittel gegen die Entscheidung aller Gerichte des Landes entschieden. Das Interesse

[19]) Vgl. die vielerwähnten zwei Denkschriften der Kaiserin, mitgetheilt von Arneth im 47. Band des Archivs für die Kunde österreichischer Geschichtsquellen, und Borschek, a. a. O.

der Stände, an der materiellen Gesetzgebung theilzunehmen, ist schon vor dem dreissigjährigen Kriege wegen des mit derselben verbundenen Zeitverlustes und der Schwierigkeit der Arbeit nicht stark genug, um die Entwicklung eines monarchischen Alleingesetzgebungsrechts aufzuhalten, auf dessen Ausübung die Stände nur hie und da theils durch Vorschläge, theils durch nachfolgende Beschwerden einwirken.[20])

Mit der Thatsache, dass die ständische Macht nicht in dem Dualismus, dass sie vielmehr wie der Dualismus selbst in den eigenartigen Individualrechten bestimmter bevorrechteter Classen wurzelt, deren Beseitigung sich politisch und technisch höchst schwierig gestaltet, und an deren Erhaltung sich auch dynastische Interessen knüpfen, erklärt es sich, dass die landesfürstlichen Kronräthe auch nach der Vernichtung des Dualismus die politische Macht der höheren Stände als ein schweres Hemmniss der staatlichen Entwicklung empfinden.[21])

Was nun die landesfürstliche Verwaltungsrechtspflege auf dem Gebiete des Steuerwesens anbelangt, so ist derselben, soweit die unmittelbaren landesfürstlichen, an die Kammer zu entrichtenden Abgaben in Betracht kommen, schon bisher gedacht worden. Sie weist, was Organisation und Formen anbelangt, eine hohe Vollkommenheit auf. Sie wird von den landesfürstlichen Regierungs- und Justizcollegien geübt und die gemeinrechtlichen Rechtsmittel der Condiction, der Aufforderungs-, der Negatorienklage sind in ihren Dienst gestellt. Für die Art der Wirksamkeit dieser Gerichte ist es bezeichnend, dass der

---

[20]) In England zeigt sich in jedem Punkte eine entgegengesetzte Entwicklung. Einerseits strebt die normannisch-romanische Königsgewalt frühzeitig nach einer Defeudalisirung der Localverwaltung, andererseits behaupten sich die localen Verbände germanischen Ursprungs gegenüber der Königsgewalt und entwickeln sich zur Grundlage des Parlamentes, welcher keine Angelegenheit zu gering ist, als dass es seinen Einfluss in der Form der Bill nicht auf sie erstrecken wollte, so dass gewisse Bills localer Bedeutung sich als Ergebniss eines vom Parlamente durch seine Ausschüsse durchgeführten Verwaltungsrechtspflegeverfahrens darstellen. Sehr anschaulich stellt diese Entwicklung neuestens dar Redlich in seiner umfassenden Darstellung: Englische Localverwaltung.

[21]) Hock-Bidermann, Der österr. Staatsrath, S. 18, 23, A. 117, 166, 170f., 207.

Landesfürst, wie im nächsten Abschnitte gezeigt werden wird, wegen ihrer antifiscalischen Praxis zur Errichtung besonderer Finanzgerichtshöfe schreitet.

Diese antifiscalische Praxis entspringt dem Einfluss des Stände- und Juristenwesens innerhalb der Regierungs- und Justizcollegien, welcher auch nach dem dreissigjährigen Kriege trotz aller gegen ihn gerichteter Organisationsmassregeln stärker ist, als es dem fiscalischen Interesse entspricht.

So strenge nun das Ständewesen das formale und materielle Recht gegenüber dem landesfürstlichen Fiscus handhabt, so willkürlich verfährt es mit dem politisch Schwachen auf dem Gebiete der ständischer Bewilligung unterliegenden Steuern. Zunächst werden ständische Commissionen als Revisions- und Berufungsbehörden aufgestellt.[22]) Aber ihre Organisation wechselt von einem Landtag auf den anderen, Verfahrensvorschriften gibt es so gut wie keine, und den Landtagsschlüssen mangelt die erforderliche Publicität. So fehlt für die prägravirte Masse der Bauern und der Kleinbürger jede Möglichkeit der Controle der Richtigkeit der Steuerbemessung.

Frühzeitig schon trachten nun die Landesfürsten, den Gedanken der Universalität ihrer Rechtsschutzpflicht auch auf dem Gebiet des ständischen Steuerwesens zur Geltung zu bringen. Sie nehmen Beschwerden gegen Steuerwillkür der ständischen Bemessungs- und Hebungsorgane entgegen und wollen sogar über dieselben unmittelbar entscheiden. Es geht dies unter anderem aus einem Beschlusse der schlesischen Stände auf dem allgemeinen Landtag zu Prag vom 15. April 1579 hervor, in welchem dieselben jede Verantwortung für den vollständigen Eingang der von ihnen bewilligten Steuern ablehnen, wenn sie „im Fall (d. h. gegebenenfalls) die Decretirung und

[22]) Vgl. den Landtagsschluss für Böhmen vom Jahre 1627 in Riegger's Materialien, 10. Heft, Miscellen, S. 208, ferner die mährischen Landtagsschlüsse von 1638, 1640, 1663, 1671 bei Elvert, Zur österr. Finanzgeschichte, S. 299, 289, 731, 753. Alle diese Schlüsse beweisen, wie der ständische Einfluss auf die Steuerverwaltung auch nach dem 30jährigen Kriege vorherrschte. Der Gedanke, dass auch die wahrhaften Steuerträger selbst in den Berufungscommissionen vertreten sein müssten, wäre jener Zeit geradezu unerhört vorgekommen. Darum verlangt noch eine 1720 erschienene anonyme Staatsschrift Aufstellung eines *Tribunus plebis* und eines Generalprocurators für den gemeinen Mann auf den Landtagen, Bidermann, II, S. 39.

Execution über und wider den schuldigen Fürsten und Ständen nicht haben sollten".[23])

Ausserdem kommt es zuweilen vor, dass sich die Stände, um die Kosten besonderer ständischer Verwaltung zu ersparen, darauf einlassen, die Steuerrechts- und Steuerstrafrechtspflege landesfürstlichen Behörden zu überlassen, namentlich dann, wenn durch die Organisation derselben der ständische Einfluss auf die Gestaltung ihrer Praxis genügend gesichert erscheint. Das geschah anfangs freilich nur von Fall zu Fall und vorübergehend.[23a])

Nach dem böhmischen Landtagsschluss von 1628 soll die böhmische Statthalterei die Strafen wegen unrichtiger Fatirung der Realitäten der Angesessenen verhängen.[24]) 1636 beschliessen dieselben Stände, dass die Steuerhinterziehungen durch Verschwei-

---

[23]) Kries, Steuerverfassung für Schlesien, S. 97; Rachfahl, Gesammtstaatsverwaltung Schlesiens, S. 291, führt unter Anderem auch diesen Beschluss als Beweis dafür an, dass das Steuergesetzgebungsrecht den Ständen allein ohne Theilnahme des Königs gebührte. Er übersieht aber völlig, dass vom 16. Jahrhundert ab, von vorübergehenden anarchischen Zuständen abgesehen, der König durch das Haupt der Landschaft, welches zugleich zur Wahrung seiner Rechte berufen war, und durch seine Commissäre kraft unbestrittenen Rechtes Einfluss auf die Verhandlungen des Landtags nahm und dass ohne volle Einigung zwischen Ständen und König auch auf dem Gebiete des Steuerwesens kein wirksamer Beschluss zustande kommen konnte. Kries, a. a. O. S. 28, A. 4, 40, A. 1, 43, A. 5. So haben auch in dem oben erwähnten Fall die Stände den Rechtsmittelzug an den König in Steuersachen nicht als schlechthin rechtswidrig, sondern nur seine Ausschliessung für den Zweck des Eingangs der Steuern unerlässlich erklärt und es hat der Zustimmung des Königs zu diesem Beschlusse bedurft, um diese Ausschliessung wirksam festzusetzen. Bezeichnend genug ist es, dass selbst unter einem so schwachen Herrscher, wie es Rudolf II. war, die von den n.-ö. Ständen beschlossene Executionsordnung vom Jahre 1599 der Ratification durch den Landesfürsten bedurfte. Vgl. den Eingang der ständischen Executionsordnung von 1671, Codex Austriacus, I, 309: Kries, a. a. O. S. 52f., A. 10.

[23a]) Schon 1580 überliessen die schlesischen Stände die Ernennung der Biergeldeinnehmer dem König mit dem Vorbehalt der Rückkehr zur früheren Ordnung, derzufolge die Particulareinnahmen der Biergefälle mit Pflichten der Fürsten und Stände verbunden seien. Die Könige liessen aber diese Ernennung nicht mehr aus der Hand; Kries, a. a. O. S. 69f. Die vom König zu ernennenden Einnehmer heben mit dem Biergeld auch die für die Landesbedürfnisse bestimmte Quote derselben. Diese bezogen also die Stände kostenlos.

[24]) Riegger's Materialien zur Statistik von Böhmen, 10. Heft, Miscellen, S. 250.

gung von Unterthanen entweder den obersten Landesofficieren oder der Statthalterei zur Bestrafung mit dem Duplum anzuzeigen seien.[25]) 1649 werden die Kreishauptleute mit der Hebung der Contribution betraut und zugleich angewiesen, die Unterthänigen gegen Prägravationen durch die Grundobrigkeiten zu schützen.[26])

Der böhmische Landtagsschluss von 1652 überlässt anlässlich der Bewilligung einer Tranksteuer dem König allein die Regelung des *modus exequendi* mit der Bedingniss, dass den mit der Execution ungebührlich und unbefugter Weise übereilten Landesinwohnern wegen der begehenden Excesse und zugefügten Schäden eine Art Syndikatsbeschwerde gegen die königlichen Deputirten oder Obersteuereinnehmer einzuräumen sei, über welche die böhmische Hofkanzlei, in Abwesenheit des Königs die Statthalterei, niemals aber die Hofkammer zu entscheiden habe.[27]) 1656 weisen die böhmischen Stände diejenigen, welche sich durch das Ergebniss der Erhebungen der ständischen Obersteuereinnehmer für den Zweck der Feststellung einer angemessenen Steuereinheit beschwert erachten, an, dies bei der königlichen Hofkanzlei oder der Statthalterei zu melden.[28]) Die Ausschliessung der Kammer von der Entscheidung in Steuersachen hängt damit zusammen, dass sie als ausschliesslich dem landesfürstlichen Vermögensinteresse dienstbar, als *pars* und nicht als *judex* betrachtet wird.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts aber steht der Rechtsmittelzug nach Hof in Sachen des ständischen Subsidienwesens unbestritten fest, ohne dass es eines Landtagsschlusses für diesen Zweck bedürfte, und ohne eine sonstige diesen Rechtsmittelzug ausdrücklich zulassende Norm.[29]) Die Zuständigkeit zur Be-

---

[25]) A. a. O. S. 276.

[26]) A. a. O. 11. Heft, Miscellen, S. 95.

[27]) A. a. O. S. 107.

[28]) Anders für Schlesien unter Ferdinand I.; Kries, a. a. O. S. 65, A. 5.

[29]) Vgl. das ausführliche Judicat vom 13. Februar 1731 in der *Continuatio Codicis Ferdinandaeo-Leopoldini* in Sachen der von Hofrath Turba behaupteten Steuerfreiheit bestimmter ihm gehöriger Grundstücke. Sehr bemerkenswerth ist die bei Elvert, Zur österreichischen Finanzgeschichte mit besonderer Rücksicht auf die böhmischen Länder, S. 289, enthaltene Mittheilung, wonach um 1640 königliche Finanzbeamte der ständischen zur Entscheidung von Steuerbeschwerden gewählten mährischen Revisionscommission (doch wohl nur im Namen des Königs) aufgaben, über eine Beschwerde, wegen deren Ver-

handlung dieser Steuer-Hofbeschwerden bleibt selbst nach Trennung der Justiz von der Verwaltung in höchster Instanz, von einer vorübergehenden Schwankung abgesehen, den Hofkanzleien, während die höchste Justizbehörde zur Behandlung aller jener Steuerrechtssachen in letzter Instanz berufen wird, welche sich auf die streng landesfürstlichen Abgaben beziehen.

Zu dieser Entwicklung mochten besonders zwei Umstände beigetragen haben:

Einmal besitzt die Landschaft keine organisirte Brachialgewalt, wie sie mit der zunehmenden Vervollkommnung des Heereswesens dem Landesfürsten zur Verfügung steht, ja sie darf sich von da an kein *brachium* organisiren. Also muss sie sich wegen Militärassistenz an die landesfürstlichen Behörden wenden, welche sie nicht aufs Gerathewohl, sondern nur auf Grund der Prüfung der Berechtigung dieser Executionsform gewähren. Das muss auf die ständische Steuerverwaltung zurückwirken, welche darauf bedacht sein muss, die einzutreibenden Rückstände liquid zu stellen. Diese Executionsart ist schon um die Zeit des 30jährigen Krieges bekannt, nachher wird sie zum *modus exequendi usitatissimus*. In Böhmen muss um die Mitte des 17. Jahrhunderts die militärische Execution, sie bestehe im Einlager oder in militärischer Assistenz, durch die Statthalterei bewilligt, durch die Kreishauptleute ausgeführt werden.[30])

Ausserdem kennen die Landschaftsschlüsse neben Executionsformen, deren Vollzug der Landschaft vorbehalten ist, auch solche, für welche nur die Gerichte zuständig sind. Die böhmischen Landtagsschlüsse von 1639, 1640, 1644[31]) gedenken ausdrücklich der gerichtlichen Acte des Steck- und des Gewährlosbriefs[32]) als Formen der Steuerexecution. Wenn hiebei

---

schleppung der Beschwerdeführer Klage führt, binnen 10 Tagen bei sonstiger Execution zu berichten. Die mährischen Quellen berichten über Entscheidungen des Königs in Fragen der Execution von ständischen Steuern schon um die Mitte des 17. Jahrhunderts; Elvert, 16. Bd., S. 893.

[30]) Riegger's Materialien, 11. Heft, Miscellen, S. 74, 94f.; Kries, a. a. O. S. 60.

[31]) Riegger, a. a. O. S. 44, 51, 67f.; Elvert, Zur österr. Finanzgeschichte, S. 326, 329, 353; für die frühere Epoche vgl. Rachfahl, a. a. O. S. 173, 385, A. 3.

[32]) Hierüber die böhmische vernewerte Landesordnung G. XXVIII—XLIII. Der Steckbrief ist dem Executen zuzustellen und berechtigt, denselben zum Gelöbniss

sicher nur an ein requisitorisches Verhältniss zwischen Landschaft und Gerichten gedacht ist, so bot der gegen die gerichtlichen Executionsacte eröffnete (nach Hof gehende) Rechtsmittelzug Gelegenheit, die richterliche Entscheidung des Königs noch im Executionsstadium anzurufen. Der königliche Spruch blieb aber massgebend, auch wenn er sich in eine Entscheidung der Rechtmässigkeit der gerichtlich einzutreibenden Steuerforderung selbst einliess. Die juristische Formel für diese Einlassung in die materielle Steuerrechtsfrage wurde durch die Auffassung gewonnen, dass eine Steuerexecution nur innerhalb der Grenzen der Executionsordnung statthaft sei, diese aber nur rechtmässige Steuerforderungen zur Execution zulasse. Ueber die Einhaltung der Grenzen ihres Executionsrechtes müsse die Landschaft, wenn sie die gerichtliche Execution verlange, zu Recht stehen. Und diese Erwägung erlangte allmählich solche Macht, dass die dem Monarchen unterstehenden Gerichte selbst mit Erfolg die Zuständigkeit für sich in Anspruch nahmen, auf Antrag der sich verletzt fühlenden Partei über die Richtigkeit einer durch die ständischen Organe für executionsfähig erklärten Steuer zu entscheiden und sogar eine in die Zuständigkeit dieser Organe fallende Execution zu sistiren, und zwar selbst dann, wenn die Landschaft gar nicht einmal die gerichtliche Hilfe für die Steuerexecution in Anspruch nahm, sondern nur von den ihr allein zustehenden Executionsmitteln Gebrauch machte.

---

zu verhalten, dass er sich dem Oberst-Burggrafen im Prager Schloss binnen zwei Wochen behufs Verhängung des Personalarrests stellen werde. Der Bruch des Gelöbnisses hat Verrufserklärung und neuerliche Erlassung des Steckbriefes zur Folge. Innerhalb der Stellungsfrist kann gegen den Steckbrief Einspruch erhoben werden. Derselbe ist auf die Ordnungsmässigkeit der Steckung beschränkt und muss das *meritum* des Erkenntnisses unberührt lassen. Im Zweifel holt der Ober-Burggraf Belehrung vom Landrecht ein oder verweist die Sache an das Gericht, welches das Erkenntniss gefällt oder den Steckbrief erlassen hat. Der Gewährlosbrief kommt in jenen Fällen zur Anwendung, in welchen sich der Schuldner urkundlich der Execution mittels *missio in possessionem* unterworfen hat. Die schlesische königlich genehmigte Steuerexecutionsordnung von 1699 kennt als Executionsmittel nach vorhergegangener Dupli-, Triplicirung und Quadruplirung: die militärische Execution, Sequestration, Subhastation der Güter, Personalarrest. (Schles. Sammlung, II, S. 31, XL.)

Wir können diese Erscheinung sowohl vor als nach dem 30jährigen Kriege verfolgen.[33])

Unter Ferdinand I. beschweren sich die niederösterreichischen Stände, dass die Regierung auf Anrufen Einzelner der Execution für die Ansätze in Landschaftssteuersachen Einhalt thue. Ferdinand I. untersagt dies in der im ständischen Staate üblichen Form, nämlich mit Beifügung eines Vorbehalts, der die vorangegangene Erklärung in ihrer Wirkung nahezu oder gänzlich aufhebt. „Wo einer durch die Verordneten zu hoch beschwert zu sein vermeine, solle er solches vor die kaiserliche Majestät bringen können.“ [34]) Mit der Zulassung solcher Hofbeschwerden erklärt sich denn auch die bereits erwähnte, von den schlesischen Ständen dem Kaiser Rudolf II. gemachte Vorstellung, dass im Falle der Fortdauer dieses Rechtszustandes der rechtzeitige und volle Eingang der ständisch bewilligten Subsidien nicht gewärtigt werden könne. Dem schwankenden Zustande des ständischen Staatsrechts entsprechend, wiederholen sich auch später die Einwendungen der Stände gegen diese landesfürstliche Rechtsprechung in ständischen Steuerrechtssachen und dieselben mit Reservatclauseln versehenen, niemals recht eingehaltenen Zusicherungen der Landesfürsten. 1654 erhält das Olmützer Domcapitel, welches mittels Hofbeschwerde eine königliche Resolution über ein von ihm behauptetes Steuerprivilegium hervorgerufen hatte[34a]), geradezu eine Belobung dafür, dass es nit gemeint sei —, dero Landesfürstliche Mährische Jurisdiction und Hoheit in einiges

[33]) Sie tritt uns auch in der Praxis der heutigen österr. Gerichte entgegen, soferne sie von den Steuerbehörden um die Durchführung der Steuerexecution mittels civilgerichtlicher Executionsmittel ersucht werden. Vgl. Tezner, Handbuch des österreichischen Administrativverfahrens, S. 385, A. 3.

[34]) Buchholtz, VIII. Bd., S. 301.

[34a]) Elvert, 16. Bd. der Schriften der hist.-statist. Section der mährisch-schlesischen Gesellschaft, S. 676. Der Landesfürst nimmt zweifellos als Verleiher des Privilegiums oder als Inhaber der Privilegialgewalt die Entscheidung über dessen Rechtsbestand in Anspruch. Vgl. diese Abhandlung, I. Th., §. 4, A. 86. Die Frage nach der Zulässigkeit der Verleihung von solchen Steuerprivilegien ist zwischen Landesfürst und Ständen streitig. Begreiflicher Weise wehren sich die Stände gegen dieselben aus dem Grunde der Verletzung der Gerechtigkeit. So schon 1519 die krainischen Stände gegen die der Stadt Triest gewährte Steuerbefreiung, Buchholtz, 8. Bd., S. 304. Vgl. hiezu auch Kries, a. a. O. S. 36 und 51, A. 4. Rachfahl, a. a. O. S. 292, A. 1.

Disputat zu ziehen. Aus einem Hofdecret vom 16. März 1643 [35]) geht hervor, dass die n.-ö. Stände bei Ferdinand III. die alte Klage über die Gerichte erneuern, welche Recurse gegen die von den Ständen angewandten Compellirungsmitteln zur Steuerzahlung annehmen und Executionssistirungen bewilligen und sogar Commissionen anordnen, dardurch die Verordnete ausser ihrem *Collegio* an andern Orth erscheinen, von denen darzu deputirten Commissionen gegen denen Restanten gleichsam vor Recht stehen müssen, und also einen Landschaftsanschlag, darein gemeldte Restanten gleichwohl selbsten gewilligt, erst liquidiren solten. Die Stände bitten, die Landschaft nicht mit Stillstand oder Commissionen graviren, sondern der Executionsordnung stracken Lauff zu lassen. Und wieder resolvirt der Kaiser nach abgefordertem Bericht und Gutachten wie vor 100 Jahren Ferdinand I., dass zwar die Verordnete bey ihrer Executionsordnung sollen gelassen, auch darbey geschutzt, doch dahin angewiesen werden, dass sie derselben nachgeleben, und darüber niemand beschwären, da sie aber zuwider derselben jemanden graviren wurden, den beschwärten Partheyen alsdann ihren recurs zu den nachgesetzten Gerichten zu nehmen unbenommen seyn solle. Das für Niederösterreich erlassene Hofdecret vom 8. August 1667 schärft aber noch deutlicher den Grundsatz ein, dass die Steuerexecutionen in keinem andern Fall bewilligt werden dürfen, als wo die Ständ selbst richtige Landsanlagen und andere Forderungen für sich oder die darauf angewiesene Partheyen eintreiben, welche nach Massgabe des Buchstablichen Inhalts der Landschaftsexecutionsordnung vom 23. September 1599 executionsfähig sind, dass in allen andern Fällen die um die Landschaftsexecution einschreitenden Parteien, also wohl auch die Landschaft, den Rechtsweg zu betreten haben. [36])

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts nöthigt die Unerträglichkeit der Zustände, welche bei der Untertheilung der einem

[35]) *Codex Austriacus*, Pars I, S. 750.

[36]) A. a. O. S. 751. Přibram, a. a. O. S. 613, A. 2 erwähnt der Beschwerden der Stände unter Leopold I., dass noch im Executionsstadium Parteien und Landschaft wegen Entscheidung über die Liquidität der Steuer auf Antrag der Partei durch Hofentschliessung oder durch das Executionsgericht an die Personalinstanz des Executen gewiesen würden.

Stande vorgeschriebenen Steuerauflage auf die unterthänigen Gemeinden, Bauern und Herrschaften herrschten, und die Rückwirkung derselben auf das landesfürstliche Kammerwesen die habsburgischen Herrscher, namentlich in den Ländern der böhmischen Krone, dazu, die Universalität ihrer Rechtsschutzgewalt zur Verhütung rechtswidriger Steuerüberbürdungen der Unterthänigen durch die Landherren zu entfalten. Das für Mähren erlassene Unterthanenschutzpatent vom 17. December 1661 [37]) eröffnet dem Unterthan in jedem Stadium des Steuerverfahrens den Weg der Klage gegen die Obrigkeit wegen Prägravation beim Kreishauptmann oder bei der Landeshauptmannschaft.

Wie die Stetigkeit aller dem Ständewesen abgerungenen reformatorischen Einrichtungen, so hängt auch das Sicheinleben der landesfürstlichen Rechtspflege auf dem Gebiete des ständischen Steuerwesens von der Zähigkeit ab, mit welcher die Landesfürsten an dem Grundsatze der Universalität ihrer Rechtsschutzgewalt auch auf diesem Gebiete des ständischen Rechtslebens festhielten. In der kaiserlichen Resolution vom 9. October 1722, durch welche die Entscheidung der n.-ö. Regierung im Streite zwischen dem n.-ö. Vicedom und dem Grafen zu Falkenstein entgegen dem vom Vicedom erhobenen Einwand der Incompetenz der entscheidenden Behörde bestätigt wurde, findet sich der Grundsatz von der Universalität der landesfürstlichen Rechtspflege mit aller Schärfe ausgesprochen. Durch die Klage des Grafen sei Sache *ad forum contentiosum* gediehen, mithin der Regierung und Kammer Jurisdiction *hoc ipso* fundiret, zumalen in den *contentiosis* dem Niederösterreichischen Herrn Vicedom so wenig als denen Herrn Ständen auch in Contributionssachen und Einlagen, einige Erkenntniss gebührt und zusteht. [38])

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts steht dann, wie bemerkt, die landesfürstliche Rechtspflege auch auf diesem Gebiete unbestritten fest.

---

[37]) Vgl. oben §. 13, A. 68.

[38]) *Codex Austriacus*, IV, S. 109. Der Vicedom, d. i. der landesfürstliche für das ganze Land aufgestellte Steuereinnehmer lag im Streite mit dem Grafen über die Frage, wer die Landesumlagen von dem Kirchholden zu Ottenthal zu heben befugt sei? Der Graf klagte auf Feststellung des Verhältnisses bei der Regierung und Kammer. Der Vicedom behauptete die Zuständigkeit des ständischen Verordnetencollegiums zur Entscheidung des Rechtsstreites.

An dieser Stelle muss aber noch auf einen gleich anfangs zur Charakterisirung des Ständestaaates hervorgehobenen Umstand zurückgekommen werden. Es tragen nämlich die Stände selbst nicht nur als Einzelne durch Ueberreichung von Steuer-Hofbeschwerden, sondern auch durch die zwischen den einzelnen ständischen Gruppen bestehende Zerklüftung zur Entwicklung einer landesfürstlichen Rechtspflege in Sachen ständischer Steuern in wirkungsvoller Weise bei. Das Gefüge der Landschaft ist nirgend so fest, dass die Anrufung des Herrschers zum Schutze der minder mächtigen Gruppen gegen die Willkür der mächtigeren für verpönt gelten würde. Auch muss die Landschaft selbst als Ganzes die königliche Autorität in Anspruch nehmen, wenn sich die Mächtigsten der Wirkung der Landtagschlüsse zu entziehen suchen. So entwickelt sich eine Art verfassungsrechtlicher Steuerrechtspflege der Landesfürsten gerade infolge der Schwäche derständischen Position innerhalb des Dualismus des Ständestaates, und man ersieht hieraus, einer wie weitgehenden Einschränkung der Gemeinplatz bedarf, dass die Wurzel der ständischen Macht in der dualistischen Gestaltung des ständischen Staates zu suchen sei.

Die Geschichte der schlesischen Steuerverfassung bietet für diese Behauptungen lehrreiche Beispiele aus der Zeit vor dem 30jährigen Kriege. So wurde vom schlesischen Fürstentage wiederholt die Intervention Ferdinand I. und seiner Nachfolger angerufen gegen die den Ständen nachtheilige territoriale Sonderung mehrerer Herrschaften, die Intervention Rudolf II. gegen die Weigerung einzelner Stände, die vom Fürstentage nicht dem Könige bewilligten, sondern für Zwecke des Landes beschlossenen Abgaben zu zahlen. An den König wenden sich um diese Zeit die einzelnen ständischen Gruppen, wenn sie über die Auftheilung der aufzubringenden Summe unter sich uneinig sind.[39]) Diese Zustände dauern unverändert auch nach dem 30jährigen Kriege fort zugleich mit den Gründen, die sie hervorrufen, also mit den Versuchen der mächtigeren Stände, die

[39]) Kries, a. a. O. S. 30, A. 4, 36, A. 7, 52 f., A. 10, 54, A. 6, ausserdem S. 24, A. 4, 32, A. 9, 33, A. 13, 38, A. 4, 41, A. 4, 51, A. 4. 52, A. 6, 55, A. 9, S. 57, A. 14, 71, 76, A. 9, 79, A. 3 und diese Abhandlung §. 4, A. 86. Diese und zahlreiche andere Belegstellen für die starke, das Ständewesen beherrschende Zerklüftung zeigen, wie ungenau das Bild ist, das uns die Historiker von der corporativen, zwangsgenossenschaftlichen, persönlichen Natur der Landschaft entworfen, was Rachfahl,. a. a. O. S. 60, 242 selbst zugeben muss.

niederen bei der Steuer zu überhalten und mit den particularistischen Secessionsbestrebungen. So wird ein langwieriger Streit der mährischen Städte und der Stände über die Zulässigkeit der Einbeziehung derselben in die Contribution bei völliger Contributionsfreiheit der ersteren, in welchem die Städte von Leopold I. die Beistellung des kgl. Procurators behufs ihrer Rechtsvertretung verlangen, am 20. November 1668 folgendermassen entschieden: „Die drei höheren Stände sollen die kgl. Städte nicht collectiren, oder wider ihren Willen in die Anlage ziehen, diese vielmehr in ihrer *Posession vel quasi* der Nicht-Belegung von ihnen oberen drei Ständen, billig gelassen, geschutzt werden; jedoch hätten sie auch zu dem allgemeinen und Mitleiden der Billigkeit nach zu concurriren.“ [39a])

In Schlesien wird anfangs des 17. Jahrhunderts durch eine königliche Commission der Streit des Markgrafen von Brandenburg mit dem Fürstentage über die Frage der Steuerpflichtigkeit seiner Kammergüter beigelegt[40]) und noch ein Rescript Josef I. vom 21. October 1709 bezieht sich auf einen Streit über die Separation Oberschlesiens von Niederschlesien, welchen die oberschlesischen Stände wegen unterschiedlicher ihnen von den niederschlesischen zugefügten Prägravationen vollzogen haben. Dieses Rescript verfügt die Mittheilung der von den Niederschlesischen erhobenen Gegeneinwendungen an die Oberschlesier und setzt den letzteren eine Frist nach Sächsischem Recht zur Beantwortung der Gegeneinwendungen und zur Erstattung einer deutlichen Aeusserung darüber, ob die Antragsteller die Separation sowohl *ratione Governi Politici*, als auch *ratione Oneris Tributarii* mithin Conjunctim oder nur blos wegen des letzteren, infolglichen Disjunctim, also gänzliche Trennung oder nur mit Beschränkung auf das Steuerwesen verlangen, endlich im letzteren Fall zur Erstattung von präcisen Vorschlägen über die in dem Rescripte bezeichneten, die Durchführung der Trennung betreffenden Vorschläge.[41])

[39a]) Elvert, Zur österreichischen Finanzgeschichte, S. 313. Wekebrod, Sammlung der seit dem Jahre 1600 bis zum Jahre 1740 ergangenen allerhöchsten Gesetze, S. 51, Nr. 111.

[40]) Kries, a. a. O. S. 52, A. 6 und 10.

[41]) Schlesische Sammlung, I. Theil, S. 321 f. CXV. Das kgl. Oberamtspatent vom 27. November 1714, a. a. O. II. Th., S. 270 f., CVII, theilt eine kgl. Entscheidung über mehrere Strittigkeiten der Ober- und Niederschlesischen Stände in Steuer- und Acciseangelegenheiten mit.

Auch in Niederösterreich nimmt Leopold I. wiederholt Anlass, in dem Streite der oberen oder höheren drei Stände mit der Stadt Wien und den übrigen „mitleidenden“ (contribuirenden) Städten zu Gunsten der letzteren zu resolviren.[42])

Also wird der Process der Erstreckung des landesfürstlichen Rechtsschutzes auf das ständische Steuerwesen durch den geradezu anarchischen Zustand desselben, durch die rücksichtslose Ausbeutung der Machtverhältnisse seitens der höheren Stände nicht blos gegenüber dem politisch rechtlosen Bauernstande, sondern auch gegenüber den landtagsfähigen Städten oder gegenüber territorial geschiedenen ständischen Gruppen in hohem Grade gefördert.[43])

Freilich aber vollzieht sich dieser Process infolge der eigenartigen Verknüpfung des dynastischen Interesses mit jenem der höheren Stände[44]) und der anderen, an früherer Stelle für die lange Dauer des Ständewesens angegebenen Gründe höchst langsam, langsamer aber noch, entgegen den Wünschen des cameralistischen Beamtenthums[45]), der Process der Verstaatlichung des ständischen Steuerwesens überhaupt. Die einseitige Steuergesetzgebung der Landesfürsten bleibt zunächst auf das Zollwesen beschränkt.[46]) Selbst die von Leopold I. unternommenen

[42]) Přibram, a. a. O. S. 615, 648 ff.

[43]) Kries, a. a. O. S. 61, A. 9.

[44]) Anders lässt es sich nicht erklären, dass selbst energische österreichische Herrscher eine für sie günstige Lage der politischen Machtverhältnisse vorübergehen lassen, ohne eine gründliche Reform des Agrar- und Steuerrechts herbeizuführen. Dass es an Rathschlägen dieser Art aus der Umgebung der Herrscher nicht fehlte, dafür liefern Beweise: der Vorschlag des Geheimrathes Karl von Lichtenstein aus dem Jahre 1611, den Adel mittels des gemeinen Volkes, zu welchem ein unmittelbareres Verhältniss herzustellen sei, im Schach zu halten, die schon erwähnte anonyme Staatsschrift von 1720, welche abgesehen von den steuerrechtlichen Reformen in den österreichischen Ländern die Erregung eines Bauernaufstandes in Ungarn zur Stärkung einer zweckmässigen Agrar- und Steuerpolitik für räthlich erklärt, endlich der selbst von einem so behutsamen Politiker wie Kaunitz im Jahre 1789 gemachte Vorschlag, den ungarischen Landtag durch eine stärkere Theilnahme des Volkes zu reorganisiren. Bidermann, I, S. 97, N. 57, II, S. 190; Hock-Bidermann, Der österreichische Staatsrath, S. 207.

[45]) Vgl. das Drängen des Hofkammervicepräsidenten Grafen Johann Quintin Jörger unter Leopold I. nach einer Revision des ständischen Steuerbewilligungsrechts. Bidermann, I, S. 147, Nr. 92.

[46]) Zu erwähnen sind die an die Politik Ferdinand I. anknüpfenden Zolledicte für Schlesien vom 23. Mai 1623 und vom 18. Februar 1638.

Versuche einseitiger Ausschreibung von Vermögenssteuern und anderen neu erfundenen Steuern[47]) stehen grundsätzlich noch auf dem Boden der Anerkennung des ständischen Steuerbewilligungsrechts und lassen die Grundsteuer als die bedeutsamste ständischer Bewilligung unterliegende Steuer in diesem Punkte unberührt.

Man kann eine zielbewusste Verstaatlichungsaction erst von Maria Theresia ab verfolgen. Und selbst da wird noch sehr behutsam verfahren. Insbesondere sind die neuen landesfürstlichen Steuergesetze ängstlich darauf bedacht, ein geordnetes Steuerverfahren und gerichtliche Hilfe gegen rechtswidrige Steuerauflagen und Steuerüberbürdung festzusetzen und hiedurch den Ständen die Verstaatlichung der Steuergesetzgebung einigermassen erträglich zu machen.

Ein höchst bemerkenswerthes Beispiel einer solchen Regelung bietet das Erbsteuerpatent Maria Theresias vom 6. Juni 1759. Dasselbe beruft im Punkte 14 zur ersten billigen Erkenntniss über „die bei diesem Erbschaftssteuergefälle sich ergebenden Streitigkeiten" eine von den Landständen zusammenzusetzende Commission. Gegen dieses Erkenntniss steht der sich beschwert fühlenden Partei binnen einer 14tägigen Präclusivfrist der Recurs an jene Instanz zu, welche in jedem Land zur gerichtlichen Erörterung der übrigen landesfürstlichen Gefällssachen bestimmt ist. Den Ständen wird es frei gestellt, ob sie sich zur Vertretung dieses Gefälles vor dem Gerichte des landesfürstlichen Kammerprocurators bedienen oder hiefür einen eigenen Fiscus bestellen wollen.[47a]) Anders wieder ist der Rechtsmittelzug in dem Hofkanzleidecrete vom 18. März 1765 geregelt. Hier soll die Partei gegen die Entscheidung der Erbsteuerhofcommission zunächst binnen der vorgeschriebenen Präclusivfrist bei dieser selbst eine Vorstellung überreichen dürfen, deren Erledigung aber neuerlich mittels eines befristeten, durch die oberste Justizstelle zu entscheidenden Hofrecurses angefochten werden kann.[47b]) Die

[47]) Přibram, a. a. O. S. 618, A. 2, *Codex Austr.* III, S. 372, 655, wo selbst das einseitige Vorgehen mit einem *summum in mora periculum*, mit *extrema necessitas* gerechtfertigt wird, Bidermann, I, S. 147, A. 92, Widmer in der Zeitschrift für volkswirthschaftliche Socialpolitik und Verwaltung, 6. Bd.. S. 579, 589, 594, 597 f., 601, 603.

[47a]) *Codex Austr.* VI, S. 57.

[47b]) Gesetze Maria Theresias in chronologischer Ordnung, 3. Aufl., 4. Bd., Nr. 787, P. 34.

erstere Regelung weckt Erinnerungen an das moderne Verwaltungsstreitverfahren, die zweite an die verwaltungsgerichtliche Nachprüfung administrativ ausgetragener Verwaltungsacte wach. In allen Fällen greift aber an irgend einem Punkte, sei es früher oder später, der Rechtsschutz in gerichtlichen Formen ein.

Schliesslich dürfen hier einzeln Rechtsschutzeinrichtungen gegen Prägravationen mit öffentlichen Lasten nicht übersehen werden, welche mit dem Contributionswesen, soferne es Kriegssteuerwesen ist, in einem gewissen Zusammenhange stehen. Das sind die Rechtsschutzeinrichtungen gegen die Ueberbürdungen mit sachlichen Leistungen, welche unmittelbar für Heereszwecke bestimmt sind, also mit der Einquartirungslast, mit Militärverpflegung, mit dem Vorspann. Die ersten grösseren Gesetze für diesen Zweck stammen aus der Zeit Leopold I. Ein kais. und kgl. Oberamtspatent vom 14. December 1694[48]) verfügt zum Schutze der Minderstandsherrschaften gegen eigenmächtige und ungleiche Einquartirung sowie gegen übermässigen Vorspann, dass ausser ausdrücklicher Ober-Amtlichen Verordnung und Bedeutung der March-Route oder des bei denen Marchen verordneten königlichen Ober-Amts-Commissarii Bewilligung die kgl. Fürstlichen oder auch die anderen Aemter sich nicht unterfangen sollen, die der kgl. Oberamtsjurisdiction untergebenen *Status minores*, Herrschaft- oder Bürgerlichen mit Einquartirung, Vorgespann oder sonsten einiger exaction zu graviren. Ein solcher Eingriff in die Jurisdiction des Oberamts würde nicht nur an der das Verbot übertretenden Obrigkeit geahndet, sondern der Contravenient würde überdies zur Leistung vollkommener Genugthuung an den Ueberlasteten verhalten werden.

Ein sehr umfangreiches Gesetz über die Verpflegungs- und Einquartirungslast ist das durch die Deputation ausgearbeitete Reglement Leopold I. vom 3. December 1697 Für die Kayserliche Soldateska.[49]) Dieses Gesetz hat die Form einer Militärverordnung und ist als solche ein interessantes einheitliches, seinem Inhalte nach die ganze Monarchie umfassendes Gesetz.

---

[48]) Schlesische Sammlung, I, S. 207 f., LXIII.

[49]) *Codex Austr*, P. 2, S. 223 ff. Bidermann, a. a. O. I, S. 39, 107, A. 2, 3.

Für die Verbindlichkeit nach aussen, d. h. über den Kreis der Militärpersonen hinaus, bedarf es freilich seiner Publication in jedem Lande in der verfassungsmässigen Form.[50]) Die Rechtsschutztendenz dieses Gesetzes kommt aber mehr durch seine materiell rechtlichen und organisatorischen Bestimmungen als durch Gewährung gerichtlicher Processform zum Ausdruck, also durch die genaue Fixirung der Leistung der Verpflichteten und seiner Gegenansprüche im Falle der Entgeltlichkeit seiner Pflicht, dann in der Ordnung des Zusammenwirkens der ständischen Organe, der Behörden der inneren Verwaltung, der Militärintendantur (der Kriegscommissäre und Oberkriegscommissäre, des Generalkriegscommissariats, dann der Militärcommandanten) zur Ermittlung der Pflichtigen, Geltendmachung der Pflicht und. was das Wichtigste ist zur wechselseitigen Controle. Die Controleinrichtungen sind nicht wesentlich von den gegenwärtig bestehenden verschieden, nur dass die Militärintendantur, instanzmässig gegliedert, der Militärverwaltung auf allen ihren Stufen, also auch dem Hofkriegsrathe, als eine eigene Behörde gegenübersteht.

Dagegen finden sich nähere Bestimmungen über die dem Prägravirten selbst offen stehenden Rechtsmittel zur Erlangung von Schadenersatz in einem kayserl. Patent vom 2. September 1684, Etappen und March der kayserl. Miliz betreffend.[51]) Der sich geschädigt Erachtende hat binnen 3 Wochen von der Schadenzufügung bei Präclusion entweder bei dem Kreishauptmann oder bei der Landesstelle seinen Ersatzanspruch unter genauer Angabe des Thatbestandes und der Beweismittel anzumelden, nöthigenfalls seine Angaben zu beschwören (Juden werden zur Beschwörung nicht zugelassen). Diese Instanzen leiten die Acten an den Oberkriegscommissär. Dieser communicirt sie an das verdächtigte Regiment oder die Compagnie zur Beantwortung binnen 3 Wochen, obschon der Petrus oder Paulus specifice nicht benennet werden könnte. Wird keine Genugthuung geleistet, das Factum diffitiret oder entschuldigt, so hat die Statthalterei ein *Judicium delegatum* im Namen des Königs

---

[50]) So muss das Patent vom 2. September 1684 Etappen und March betreffend von dem Hofkriegsrathe durch die böhmische Hofkanzlei der Statthalterei zur Publication übermittelt werden. Weingartner, *Codex*, S. 480 f.

[51]) Weingartner, *Codex*, 481 a, 482 b.

zu formiren, dem der Oberkriegscommissär des Landes oder nach Erforderniss der Sache eine oder mehrere vom Hofkriegsrathe designirte, einquartirte Generäle, Oberste und Officiere beizuwohnen haben. Dasselbe hat binnen 14 Tagen nach seiner Constituirung „was Rechtens ist, zu erkennen". Das von Eugenius von Savoyen mitgefertigte kayserliche Kriegsreglement vom 20. October 1733 ordnet im Punkt 4 zur Begleichung der von dem Militär an dem Quartiere oder dem Hausrathe zugefügten Schäden die gemeinsame Schadenserhebung durch den commandirenden Officier und einen *Commissarius politicus* (einen competenten Beamten der inneren Verwaltung) unter Zuziehung von Bau- und Handwerksverständigen an. Die von ihnen einverständlich festgesetzte Summe ist massgebend. Können sie sich nicht einigen, so ist ein Augenschein und ein Gutachten zum ewigen Gedächtnisse aufzunehmen, mit der Schützung bis zur Ankunft des zur regelmässigen Musterung abgehenden Ober- ober Kriegscommissärs zu warten, wenn nicht die Grösse des Schadens dessen sofortige Berufung erforderlich macht. Ist der Schaden liquidirt, dann ist die Landschaft bei der Abfuhr der dem Militär angewiesenen Summe befugt, den Schadensbetrag bis zu dessen Ersatz der Miliz vorzuenthalten. Punkt 31 regelt die Entschädigung für erlittene Verpflegsexcesse ähnlich wie das Patent von 1684 durch Anordnung gemeinschaftlicher Berathung über die Ersatzpflicht seitens der Militär-Landesbehörde und der Landesstelle. Doch hat, im Falle sich die beiden Stellen nicht einigen können, die Ueberleitung der Sache *ex parte militari* an den Hofkriegsrath, *ex parte politica* an den Kaiser zu Handen der Hofkanzlei stattzufinden.[52])

X. Abschnitt.

§. 16. Ueber einzelne Causal-Verwaltungsgerichte.

Schon vor der grossen Justiz- und Verwaltungsreform Maria Theresias im Jahre 1749 macht sich wiederholt das Bedürfniss geltend, für gewisse Justizsachen im Interesse der Beschleunigung des Rechtsganges und der Angemessenheit des Entschei-

[52]) Schlesische Sammlung, I, S. 655 ff., CCVII, bes. S. 658, 686.

dungsinhaltes eigene Causalgerichte zu schaffen, sei es auf Kosten der Zuständigkeit der historischen, Justiz und Verwaltung besorgenden Regierungscollegien, sei es ohne Schmälerung dieser Zuständigkeit, durch Zuweisung neuentstandener Justizsachen an neu geschaffene Gerichte. Es seien hier als Beispiele angeführt: das 1684 geschaffene *Iudicium delegatum* zur Entscheidung über Ersatzansprüche für Militärschäden, der 1737 in den Ländern der böhmischen Krone eingerichtete *Consessus in causis subditorum* zur Entscheidung von Streitigkeiten der Unterthänigen mit ihren Obrigkeiten. In der Bezeichnung dieser Causalgerichte als *judicia delegata* drückte sich ihre Natur als aus der Organisationsgewalt des Landesfürsten hervorgegangener, zur Ausübung seiner universalen, subsidiären und persönlichen Gerichtsgewalt berufenen Gerichte aus, denen gegenüber wegen der umfassenden Bedeutung der landesfürstlichen Gerichtsgewalt keine Exemtion der Standesherren bestehen könne. Dass man diese Bezeichnung noch damals für nöthig erachtete, bildet einen Beweis für das Vorherrschen ständischer Aspirationen noch in sehr vorgerückter Zeit.

Das Bedürfniss nach solchen Causalgerichten findet seine Erklärung in Gründen volks- und staatswirthschaftlicher Natur. Die zahlreichen Kriege, der Mangel — man kann nicht sagen — eines gerechten, sondern eines geordneten Steuer- und Agrarrechts überhaupt hatte zu einer vollständigen Erschütterung des Staatscredits geführt. Es beginnt infolge dessen von Leopold I. ab die Epoche freilich immer noch fragmentarischer Reformen auf dem Gebiete des Unterthänigkeitsrechtes und der Organisation der Finanzverwaltung, welche bis auf Maria Theresia fortdauert. Dem Geiste jener Zeit entspricht es, die Aufgabe einer ein bestimmtes Rechtsgebiet erfassenden Reform nicht blos in der Verbesserung des materiellen Rechts, sondern auch in der Schaffung entsprechender Bürgschaften für die prompte Verwirklichung des neuen Rechts zu erblicken. Diese Bürgschaften hält man gegenüber den noch immer mit ständischem Geist erfüllten Landesregierungen geboten nicht blos durch das Interesse der Parteien, sondern auch durch jenes des Landesfürsten. Damit erklärt sich die Schaffung von Causalgerichten, welche diesen grundsätzlich zur landesfürstlichen Rechtspflege berufenen Regierungen gegenüber entweder

ganz unabhängig sind oder nur in einem sehr losen Abhängigkeitsverhältnisse zu demselben stehen.

Den letzteren Charakter besitzt die mittels des Diplomes Josef I. vom 24. December 1705[1]) eingerichtete Deputation *pro inspectione et judicio* alles dessen, was sowohl in die Beobachtung und Manutenenz des Wercks (d. i. des Stadt-Banks-Institutum) selbsten, als in die Entscheidung der etwa vorkommenden Streitigkeiten, fallen mag. Das Diplom bezeichnet die neue Behörde als eine Deputation aus der allhiesigen (Wiener) Regierung und Kammer, welche ohnedem das *forum competens* sei, von dem gemeine Stadt allhier (nämlich die Stadt Wien), *in jurisdictionalibus*, wo das landesfürstliche Interesse mitunter lauffet, dependiret.

Für das Verständniss dieses Diploms ist Folgendes anzuführen: Der 1703 unternommene Versuch, den Staatscredit durch eine für dessen Sicherung bestimmte, als Girobank eingerichtete Staatsbank zu heben[2]), erwies sich als erfolglos. Es frommte in dieser Hinsicht wenig, dass man im Jahre 1704 die ursprünglich aus Quoten der böhmischen, ungarischen und österreichischen Contribution gebildete Fundation durch taxativ aufgeführte Cameralgefälle zu ersetzen beschloss und dass man den Anweisungen der Hofkammer an die Staatsbank Zahlungskraft verlieh. Das gesunkene Vertrauen des Publicums in die Creditfähigkeit des Staates liess sich nicht dadurch herstellen, dass dieser in anderer Form als bisher an den allgemeinen Credit appellirte. Man entschloss sich daher, den morschen Staatscredit dadurch zu stützen, dass man den Staatsgläubigern als Zahler für Verbindlichkeiten, welche materiell solche des Staates waren, ein *notorie* accreditirtes *corpus civile*, nämlich die Wiener Stadtbank darbot. Dazu war selbstverständlich ein Vertrag zwischen Hofkammer und Stadtbank erforderlich[3]), mittels dessen der letzteren taxativ angeführte Gefälle für eine bestimmte Reihe von Jahren als Deckung für die zu Gunsten des Staates übernommenen Zahlungsverbindlichkeiten überwiesen wurde. Diese Ueberweisung erfordert eine be-

---

[1]) *Codex Austriacus*, III, S. 497 ff. Vgl. P. XII, S. 499 ff.

[2]) Mensi, Die Finanzen Oesterreichs von 1701—1740, S. 183 ff.

[3]) Derselbe wurde unter dem 27. Februar 1706 abgeschlossen und findet sich Cod. Aust., S. 505 ff. abgedruckt.

sondere Fürsorge für den prompten Eingang der überwiesenen Gefälle. In letzter Linie obliegt dieselbe der Ministerialbanco-Deputation, welche aus dem Präsidenten der formell noch fortbestehenden Girobank und dem Hofkammerpräsidenten gebildet wird. Unter derselben übt die unmittelbare Aufsicht über die Einhaltung der Statuten die bereits erwähnte, aus der Regierung und Kammer gebildete Deputation. Weil sie nun gleichzeitig alle aus dem Statut entspringenden Streitigkeiten — ohne Unterschied, ob dieselben zwischen Staat und Bank oder zwischen Privaten und der Bank oder zwischen Privaten untereinander entstehen[4]) — zu entscheiden hat, so führt sie in späteren auf sie bezüglichen landesfürstlichen Rescripten die Bezeichnung Justizbancodeputation. Erwägt man, dass die Stadtbank gleich im Anfang die Stelle einer Staatsbank vertrat, im weiteren Verlaufe ihrer Entwicklung zu einer Staatsbank wurde[5]) und dass somit ihre Obligationen die Functionen moderner Staatsschuldtitres vertraten, so erscheint mit der Gerichtsbarkeit der Justizbancodeputation ein Rechtsgebiet der Rechtspflege eröffnet, welches in den meisten modernen Staaten eines förmlichen Rechtsschutzes entbehrt. Da es sich hiebei um Fragen handelte, die im Interesse des öffentlichen Credits einen Aufschub ihrer Lösung nicht gestatteten, so wird auch hier wie in anderen, das öffentliche Interesse berührenden Streitigkeiten das mündliche, protokollarisch-summarische Verfahren als Regel vorgeschrieben, ferner ein besonders beschleunigtes, an eine *stante pede* angemeldete Revision sich knüpfendes Revisionsverfahren eingeführt. Wie bei der Revision überhaupt, erhält auch hier die siegreiche Partei gegen Sicherstellung des Revisionswerbers Execution. Ausserdem übt aber die Justizbancodeputation, wie dies durch erhalten gebliebene Acten und durch ein sogleich zu erörterndes landesfürstliches Rescript bezeugt wird, die gesammte Contrabandsgerichtsbarkeit für die n.-ö. Länder.

---

[4]) Vgl. P. X des cit. Vertrages a. a. O. S. 507. Nach P. XII des Diploms soll die Deputation der Stadtbank Rechtsschutz gewähren gegen jeden Eingriff, Nachtheil oder Schaden an den ihr zugewiesenen Gefällen, von wem immer er zugefügt sein möge, also auch gegen die staatlichen Behörden, welche der Bank das ihr Gebührende vorenthalten, a. a. O. S. 500.

[5]) Mensi, a. a. O. S. 214, 281 f.

Der günstige mit der Wiener Stadtbank erzielte Erfolg erwies sich als Wirkung der durch dieselbe herbeigeführten besseren Verwaltung der ihr zugewiesenen Cameralgefälle. So glaubte man denn auf dem gleichen Wege doch zu dem schon 1703 erstrebten Ziele der Errichtung einer Staatsbank gelangen zu können. Man schuf deshalb im Jahre 1714 auf 1715 die Universalbankalität[6]), so genannt, weil sie auf bestimmt bezeichnete, nicht schon anderweit gebundene Einnahmen aus sämmtlichen landesfürstlichen Kammern des habsburgischen Herrschaftsgebietes fundirt wurde[7]), während die Wiener Stadtbank nur die niederösterreichischen Gefälle zugewiesen erhielt. Die Universalbankalität soll aber nicht nur Staatsbank, sondern auch Staatscentralcasse sein und durch ihre organisatorische Sonderung von der Hofkammer die als nothwendig erkannte Trennung das *pecuniale* (der Cassagebahrung) vom *materiale* (dem Anweisungswesen) vermitteln.[8]) Hand in Hand damit geht eine Reform der Gefällenverwaltung in den Provinzen. Die als bankmässige Fundationen gebundenen Cameraleinnahmen führen den Namen Bankalgefälle, im Gegensatz zu den demnach verbleibenden Cameralgefällen. Erstere, das Banco, verwaltet in höchster Instanz die Ministerialbancodeputation und das Bankalhofgubernium[9]), letztere die Hofkammer.

In den Ländern der böhmischen Krone hatte die neue, die Einheit der Finanzverwaltung zerstörende Organisation keinen rechten Erfolg. Das hatte seinen Grund nicht darin, dass das Gefällenwesen den Gegenstand gerichtlicher Rechtspflege bildete — denn das galt auch von den deutsch-österreichischen Ländern —, sondern in der dem Gefällwesen nicht entsprechenden Organisation dieser Rechtspflege. Während nämlich das von Maximilian I. entwickelte, der Eigenart des Kammerwesens angepasste Organisationsprincip der Verbindung der das Verwaltungsinteresse repräsentirenden Kammern mit den aus dem Hochadel und aus Juristen bestehenden Regierungen[10]) in den deutsch-österreichischen Ländern sich bis zur

---

[6]) A. a. O. S. 436.

[7]) A. a. O. S. 437 ff., verglichen mit S. 210 ff., 231 ff.

[8]) A. a. O. S. 452.

[9]) A. a. O. S. 216 f., 281, 563, 449.

[10]) Vgl. oben §. 9.

vollständigen Reform der Verwaltungsorganisation unter Maria Theresia ohne erhebliche Schwierigkeit[11] behauptet, kommt es in den böhmischen Ländern seit ihrem Anfall an die österreichische Dynastie bis zur Aufhebung der historischen Regierungen im Jahre 1749 zu einer solchen organischen Verbindung des Kammerwesens mit den Regierungen nicht, weder für den Zweck der Berathung, noch auch für den Zweck der Mitentscheidung in Kammersachen. Deshalb ist hier der Kampf des Cameralismus gegen den Particularismus, den Feudalismus und juristischen Formalismus der Regierungen und die Reaction dieser Regierungen gegen das Kammerwesen ungleich heftiger als in den deutsch-österreichischen Ländern.[12] Die niederen Finanzorgane waren, anstatt die gesetzliche Unterstützung der Grundobrigkeiten für ihre Amtshandlungen zu erfahren, der Gefahr des Todschlags und der Ermordung von dieser Seite ausgesetzt, während sie wegen der geringsten Ueberschreitung ihrer Amtsgewalt die schärfste Bestrafung seitens der streng antifiscalischen Landesregierungen zu gewärtigen hatten.[13] Die Judicatur in Sachen des landesfürstlichen Interesses ist eine ausgesprochen antifiscalische. Diese Umstände bieten die Erklärung für das bereits erwähnte schlesische Zollmandat vom 28. Februar 1638, mittels dessen für die durch Verletzung dieses Mandates entstehenden Contrabandsachen die Gerichtsbarkeit der sonst für diese Angelegenheiten zuständigen Aemter und Gerichtsstellen abgeschafft und die Justiz der Kammer hergestellt wird. Ein darüber hinausgehender Erfolg der Kammer in den Ländern der böhmischen Krone lässt sich nicht nachweisen. Und doch drängte die unter Josef I. begonnene, auf das Gefällenwesen fundirte Reform des Staatscredits zur Beseitigung der auf diesem Gebiete der Finanzverwaltung, namentlich in Böhmen und Mähren herrschenden, verrotteten Zustände.

Da nun offenbar die Einführung cameralistischer Stimmführer in die Regierungen an dem Widerstande derselben scheiterte, so entschloss sich Karl VI., die ganze Gerichts-

[11]) A. a. O. A. 5.

[12]) Vgl. besonders die Darstellung der Rechtspflege auf dem Gebiete der ständischen Steuern.

[13]) Vgl. oben I, Abschnitt V, §. 9, A. 40.

barkeit in Contrabandsachen den Regierungen der böhmischen Länder abzunehmen und an einen eigenen, aus Kammerbeamten und der Kammer nicht angehörigen Beamten bestehenden, der n.-ö. Justizbancodeputation nachgebildeten Gerichtshof zu übertragen. Es geschah dies mittels des Kayserlich allergnädigsten Rescripts wegen Constituirung eines *Judicii delegati ad Causas Comissorum* vom 17. November 1730[14]), welches wegen seiner Bedeutung für das Verständniss der vergangenen und der ihm nachgefolgten Epoche der Contrabandgerichtsbarkeit, etwas umständlicher mitgetheilt zu werden verdient. Es lautet in seinen wichtigsten Bestimmungen:

Nachdem uns einestheils die Beschaffenheit unseres wegen derer gegenwärtigen müsslichen Welt-Läufften immerforth fürwährenden grossen Krieges-Verfassung sehr erschöpfften *Aerarii*, auf Mittel und Weise, wie solches in besseren Stand gesetzet werden möchte, vorzusorgen bemüssiget, anderentheils aber die Unvermögenheit des *ordinarii* Contribuenten Uns bewogen, auf eine solche Aus-Hülff bedacht zu seyn, wodurch sowohl unserem *Aerario* einiger Massen geholffen, als auch der *ordinarii* Contribuent über das ihm zu prästiren kommende Quantum nicht graviret werde, und Wir dann unter andern, dahin vorgedacht; Wie denen zum Abbruch Unserer Königlichen und Landes-Fürstlichen Regalien gereichenden Misshandlungen Einhalt geschehen, mithin durch deren Zuruckhaltung Unserer Cameral-Gefälle zur ergiebigeren Erträgniss gebracht werden könne, hierinfals aber für das ausgiebigste Mittel angesehen, wann in denen Saltz-, Mauth-, Zoll-, Tranck-Steuer, Taback- und anderen Contraband-Sachen, unseren Landes-Innwohnern und Unterthanen die baldige Justiz mitgetheilet, und dergestalten auch, Unseres *Acrarii* hierunter waltender Dienst befördert werde.

Als haben Wir Uns *quoad Causas Commissorum*, und was dahin einschlaget, folgender Massen Allergnädigst resolviret:

Erstlichen soll in Unseren Königlichen Böhmischen Erb-Ländern die erste Apprehension in allen Contrabant-Sachen den jeds Orths befindlichen Cammeral-Officianten zustehen, nicht münder

Andertens die erstere summarische *Cognitio extrajudicialis*, gleich wie allhier zu Wien, dem Mauth-Gefäll-Ambt, also auch in Unseren Königlichen Böhmischen Erb-Landn bey dem alldortigen *officio Camerali* verbleiben.

Drittens jeder Richter und Orthes Obrigkeit gehalten seyn, dem Cameral-Officianten auf bestehende Anzeige, ohne sich vorläuffig einer *Causa Cognitio* anzumassen, hülfliche Hand zu biethen, dahingegen

Vierstens wenn eine Parth durch des Cameral-Ambts Ausspruch beschwehret zu seyn glaubet, so wird derselben freystehen, entweder umb ohne förmliche gerichtliche Untersuchung, *per viam transactionis* aus der Sache

[14]) Schlesische Sammlung, II, Nr. 275, S. 717 ff.

zu komen, an die Cameral- und Rent-Ämbter, welche privative mit denen Partheien sich zu vergleichen befugt seyn sollen[15]), oder aber, da sie auf einer gerichtlichen Untersuchung bestehen wolten, an das *quoad Causas Comissorum* angestellte *Judicium delegatum*, von welchem *sequenti* §°, das mehrere folgen wird, zu recuriren, gleichwie allhier zu Wien der Recurs entweder zu der Ministerial- oder zur Justiz-Banko-Deputation genommen wird zu solchem Ende haben Wir

Fünfftens in Unseren Königlich-Böheimbischen Erblanden ein *Judicium Delegatum* sowohl aus Politischen als Cameral-Subjectis aufgestellet und behörig instruiret, welches jedoch nur, wann es auf ein richtiges *Contradictorium* ankomete, Stadt haben soll. Und in solchen Fällen wird der Fiscus unser *Aerarium* zu vertreten haben.

Sechstens sollen zu sothanen *Judicio delegato*, ohne Unterschied, alle Saltz-, Mauth-, Zoll-, Tranck-Steur und Taback- Contraband-Sachen, wann es *ad contradictorium* komet, gezogen werden und weilen.

Siebendens an einer schleinigen Erkäntnis *in causis comissorum* der Parthey selbsten, und auch unserem *Aerario* gelegen, so wird mehrgedachtes *Judicium delegatum* in Contraband-Sachen, *sumarissime* zu verfahren haben.

Achtens solle in jenen Fällen, wo dass *Corpus delicti in manibus Camerae* sich befindete, die in Contraband ergriffene Waare bis zur Entscheidung der Sache in Verwahrung obgedachter Aembter verbleiben, es wäre dann dass solche contrabandirte Waaren *per depositum* ausgebürget würden, in Wiedrigen aber wann nemblich das *Corpus delicti* nicht ergriffen worden, wird von dem *Reo convento*[16]), da genugsame Anzeigung eines ausgeübten Contrabands wieder denselben vorhanden, *realis et idonea fidejussoria cautio* zur Sicherheit unseres *Aerarii* zu leisten seyn.

Der neunte Punkt des Rescriptes betont mit aller Schärfe, dass „die Cameralbeamten in dienstlicher, somit auch in disciplinarer Hinsicht nur ihrer vorgesetzten Cameralbehörde unterstehen[17]) und deshalb die unteren politischen Behörden sich wegen Abstellung von Ausschreitungen dieser Beamten durch Vermittlung der höheren politischen Behörden an die zuständige Cameralbehörde, im Falle der Erfolglosigkeit dieser Intervention

[15]) Löning, Gerichte und Verwaltungsbehörden in Brandenburg-Preussen, Verwaltungsarchiv, 2. Bd., S. 149, betrachtet das sogenannte Submissionsverfahren, kraft dessen der Vergleich mit der Finanzbehörde über einen von ihr erhobenen Steuerstrafanspruch die weitere Verfolgung ausschliesst, als eine französische, mit Decret vom 5. Germinal XII (26. März 1804) geschaffene Neuerung. Allein schon ein für Innerösterreich erlassenes Decret vom 20. December 1675 eröffnet den Rechtsweg in einer Gefällensache erst nach einem vergeblichen Versuche der Hofkammer, die Contrabandsache *sine strepitu judicii* beizulegen. Oben Abschnitt V, §. 9, A. 56.

[16]) Also musste in solchen Fällen der Fiscal die Klägerrolle übernehmen.

[17]) Vgl. für Preussen, Löning a. a. O., Verwaltungsarchiv, III, S. 512 ff., 515.

auf demselben Wege an den Landesfürsten selbst zu wenden haben".

Im zehnten und letzten Punkt wird auf ein vom gleichen Tage datirtes Rescript verwiesen, demzufolge in allen Fällen, in denen der Fiscus durch Gesetz selbst zu Amtshandlungen gegen Dritte angewiesen wurde, er keiner Ermächtigung der politischen Stelle bedürfe, und es werden als Fälle dieser Art gerade die dem *judicium delegatum* zugewiesenen Contrabandfälle angeführt.

Wie man sieht, ist das Rescript von dem äussersten Misstrauen nicht nur gegen die Grundherrschaften, sondern auch gegen die historisch-ständischen Regierungen erfüllt, für welche allein der Sprachgebrauch jener Zeit die Bezeichnung „politische Stellen" verwendet. Sie sollen fortan in den böhmischen Ländern keine Contrabandgerichtsbarkeit üben, aber auch von jeder Syndikats- oder Disciplinargerichtsbarkeit über die Kammerofficianten klar und deutlich ausgeschlossen sein. Der Kammerprocurator hat, wo ein in seine Competenz fallendes Einschreiten durch publicirte Rechtsnormen gefordert wird, keine Ermächtigung von ihnen einzuholen, sondern von amtswegen vorzugehen.

Immerhin wird selbst durch dieses Rescript die traditionelle Rechtsauffassung von der Unfähigkeit der Kammern zur Uebung der Justiz soweit gewahrt, dass im Gegensatz zum schlesischen Zollmandate vom Jahre 1638 von der Einführung einer reinen Kammerjustiz abgesehen wird. Die Contrabandsgerichtsbarkeit soll von den Cameralsubjectis nur im Verein mit den politischen Subjectis geübt werden. Letztere sollen das Rechtsschutzinteresse gegenüber dem Verwaltungsinteresse repräsentiren.

Elvert, Zur österreichischen Verwaltungsgeschichte[18]), lässt das *judicium delegatum* für Mähren aus drei Mitgliedern des Tribunals, von denen einer den Vorsitz führte, und zwei Cameralbeamten bestehen und theilt ferner mit, dass das Princip der Scheidung des Collegiums in zwei Curien, in jene der politischen Räthe und der Kammerräthe und Repräsentanten auch für dieses *judicium* zur Anwendung gelangt sei. Aus dem mitgetheilten

[18]) A. a. O. S. 215.

Rescripte geht das nicht hervor. Doch findet diese Mittheilung ihre Bestätigung durch §. 14 der „Consessuallordnung“ vom 18. Februar 1751. woselbst angeführt wird, dass ehedessen einiger Orten die *Judicia delegata in causis commissorum* dahin instruirt waren, dass im Falle ein dabei gesessener Cameralist oder Repräsentant nach seinem obgehabten *Voto curiato* einer anderen Meinung gewesen, *hoc casu* zwar *in causa* concludiret, vor Publizirung des Sentenzes aber beyderseitige Meinung nacher Hof übersendet, und darüber die Allerhöchste Resolution abgewartet werden solle. Auch war ja der ganze Zweck der Reform, den ständischen und juristisch formalen Einfluss innerhalb der Organisation der Fiscalgerichtsbarkeit in den Ländern der böhmischen Krone zu brechen, und dieses Ziel konnte nur dann erreicht werden, wenn durch die Einführung des Curienprincips in das Gerichtscollegium den cameralistischen Räthen die Möglichkeit geboten wurde, durch ein den adeligen Beisitzern der Juristen gegenübergestelltes Votum das Verhältniss der Stimmengleichheit zwischen den beiden Curien und hiemit auch die Nothwendigkeit der Ueberleitung der Sache *cum votis ad imperatorem* herbeizuführen. Dagegen scheint die weitere Angabe Elvert's, der Recurs gegen Erkenntnisse des *judicium delegatum* sei an die Ministerial- oder an die Justizbancodeputation gegangen, auf einem Missverständnisse des vierten Punktes des Rescripts vom 17. November 1730 zu beruhen. Dort nämlich wird der doppelte Rechtsmittelzug gegen die Verfügungen der unteren Gefällsbehörden, nämlich der aussergerichtliche an die vorgesetzten Cameralämter und der gerichtliche an die *judicia delegata* als Nachbildung der n.-ö. Einrichtung erklärt, derzufolge gegen die Verfügungen der n.-ö. Gefällsbehörden entweder der Recurs an die Ministerialbancodeputation oder der auf gerichtlichen Austrag gerichtete an die Justizbancodeputation ergriffen werden kann. Das ist von Elvert dahin missverstanden worden, als wäre die n.-ö. Justizbancodeputation Recursinstanz für die böhmischen Länder gewesen, was ganz falsch ist. Ueber den Rechtsmittelzug gegen die Erkenntnisse der *judicia delegata* selbst ist im Rescripte nichts gesagt. Er ging aber bis zur Errichtung der obersten Justizstelle unzweifelhaft an die böhmische Hofkanzlei wie der gegen die Erkenntnisse der n.-ö. Justizbancodeputation an die österreichische Hofkanzlei.

Die Einrichtung dieser *judicia delegata* erinnert an die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Preussen organisirten Specialverwaltungsgerichte und Justizdeputationen [19]), insbesondere an die durch das Reglement vom 11. Juni 1772 reformirten Accise- und Zollgerichte. Ob die preussische Einrichtung eine durch die Erwerbung Preussisch-Schlesiens mit seinem *judicium delegatum* hervorgerufene Nachbildung der österreichischen gewesen oder auf ein anderes Vorbild zurückzuführen sei, muss dahingestellt bleiben. Jedenfalls waltet das umgekehrte Verhältniss nicht vor. Die österreichischen Länder haben eine Justizdeputation für Gefällssachen schon von 1705 angefangen, Zoll- und Accisegerichte schon seit 1730.

XI. Abschnitt.

Einfluss der Theresianischen Organisationsreform auf die Gestaltung der landesfürstlichen Verwaltungsrechtspflege.

§. 17. Trennung der Verwaltungsrechtspflege von der Verwaltung in höchster Instanz.

Die Idee einer abgesonderten Behandlung der Justizsachen und der Regierungssachen kehrt in der österr. Organisationsgeschichte öfters wieder. Wir begegnen ihr in der Regierungsinstruction Ferdinand I. für den n.-ö. Hofrath von 1523, in welcher, der Scheidung von *justicia* und furstlich regirung entsprechend, zwei Senate bestellt werden, eine Einrichtung, die dann auch auf die Mittelstellen der Länder der böhmischen Krone überging, dann in der von Karl VI. geschaffenen Organisation der beiden Hofkanzleien. Auch die Idee der vollständigen organisatorischen Trennung der landesfürstlichen Justiz in der damaligen universalen Bedeutung des Wortes von der landesfürstlichen Verwaltung wird innerhalb der habsburgischen Monarchie schon vor dem Jahre 1749 aus politischen Gründen wiederholt verwirklicht. Hier kommt zunächst die Schaffung der Prager Appellationskammer als eines Oberhofes für sämmtliche Länder der böhmischen Krone im Jahre 1548 in Betracht; dann aber die soeben besprochenen, von den Mittelstellen abgezweigten, mit dieser nur in losem Zusammenhange stehenden *judicia delegata* in den Ländern der böhmischen Krone und

[19]) Löning, a. a. O., 2. Bd., S. 272 ff., 274 ff.

die n.-ö. Justizbancodeputation. Ausserdem wird der von Karl VI. hervorgehobenen Kennzeichnung der Justiz- und der Regierungssenate der böhmischen und österreichischen Hofkanzlei als Glieder einer Behörde der Vorbehalt beigefügt, als Uns keine Ursachen gegeben werden zu einer würklichen Separation zu schreiten.[1]) Die sich in diesem Vorbehalt ausdrückende Ahnung des Kommenden sollte sich erst unter Maria Theresia erfüllen.

Die Separation in der höchsten Instanz war unter dieser Kaiserin aus mehr als einem Grunde unvermeidlich geworden. Offenbar im Gefolge der von Leopold I. begonnenen und von da ab beharrlich fortgesetzten Reformen des Unterthanenschutzes hatten die Revisionssachen bei den beiden Hofkanzleien einen gewaltigen Zuwachs erfahren.[1a]) Der durch hundertjährige Erfahrung bezeugte Uebelstand, dass bei der Vereinigung der Verwaltung und Rechtspflege in einer Behörde die letztere wegen der grösseren Wichtigkeit und Dringlichkeit der Verwaltungsgeschäfte zurückbleibt, hatte sich bis zur Unerträglichkeit gesteigert. Kleine Palliativmittel vermochten keine Abhilfe zu gewähren.[2]) Gewiss machte der erste Kanzler der böhmischen Kanzlei von seiner Befugniss, die Räthe des einen Senates auch für den andern zu verwenden, fast nur zu Gunsten der Verwaltungssachen Gebrauch.[3]) Dazu kam noch, dass die Kriege mit Preussen die Erfolge einer strammen Centralisation gezeigt und die schwache Seite der Habsburgischen Monarchie

---

[1]) Vgl. oben §. 8 zum Schluss.

[1a]) Schon die oft erwähnte Staatsschrift aus dem Jahre 1720 weist darauf hin, dass die Pragmatikalverordnung Kaiser Leopold I. vom 28. Juli 1680, das berühmte Unterthanenschutzpatent, immer noch nicht beachtet werde, wie dies die „*turmatim* gelangten *recursus* der gequälten Parteien beweisen". Bidermann, I., S. 190.

[2]) So z. B. die mit Hofkanzleidecret vom 18. Jänner 1746 erfolgte Einsetzung einer als Consess bezeichneten Hofcommission zur Aufarbeitung der bis Ende 1743 nacher Hof gediehenen Revisions-Acta. Maassburg, Geschichte der obersten Justizstelle in Wien, 2. A., S. 7, A. 10, S. 375 ff.

[3]) Es macht deshalb eine unmassgebliche Erinnerung, vielleicht von dem Vicehofkanzler der böhmischen Hofkanzlei Wilhelm Grafen Kolowrat Krakowsky stammend, darauf aufmerksam, dass bei der böhmischen Hofkanzlei die Kompetenz des *Senatus judicialis* nach der Instruction vom Jahre 1719 nicht gehörig im Auge behalten werde.

blossgelegt hatten.[4]) Alles drängte zu einer einschneidenden Reform der Organisation der gesammten Verwaltung im centralistischen einheitsstaatlichen Sinne, welche ohne Vernichtung der zunächst hiefür reif erscheinenden Verfassung der Länder der böhmischen Krone nicht durchführbar war. Das überaus schwierige Reformwerk durfte nicht dadurch complicirt werden, dass die neu zu schaffende Centralbehörde für die innere Verwaltung[5]) des ganzen Gebietes der nichtungarischen Länder noch mit Justizgeschäften belastet wurde. Beide hier hervorgehobenen Bedürfnisse, dem unerträglichen Zustande des Justizwesens ein Ende zu setzen, und die Reform der Centralverwaltung wirkungsvoll durchzuführen, liessen sich nur durch Errichtung einer organisatorisch von der höchsten Centralverwaltungsstelle vollständig abgetrennten Justizverwaltungs- und Gerichtsbehörde erreichen, weil bei Fortdauer der Vereinigung selbst eine Vermehrung des Personals diejenigen Uebelstände nicht beseitigt hätte, welche eine Versuchung zur Begünstigung der Verwaltungssachen in sich bargen, und weil es andererseits mit der Zunahme der Verwaltungs- und der Justizgeschäfte immer schwieriger werden musste, den widersprechenden Anforderungen beider Ressorts gleichzeitig zu genügen. So wenigstens motivirt eine im Wiener Diarium vom 14. Mai 1749 verlautbarte amtliche Mittheilung die mittels zweier Handschreiben Maria Theresias von Schönbrunn den 1. Mai 1749 erfolgte Aufhebung der böhmischen und der österreichischen Hofkanzlei und die Auftheilung ihrer Agenden, getrennt nach Justiz und Verwaltung, auf die Obriste Justitz-Stelle einerseits, auf das zugleich mit der inneren Verwaltung und der landesfürstlichen Finanzverwaltung betraute Directorium *in politicis et cameralibus* andererseits.[6]) Die amtliche Mittheilung bezeichnet als vornehmsten Grund für den herrschenden Justizstillstand, welcher den in Strittsachen zu verfallen das Unglück habenden Parteien zu ungemein grosser Betrübnus gereiche, den Uebelstand, dass die Stellen selbsten

---

[4]) Vgl. zwei Denkschriften der Kaiserin Maria Theresia.

[5]) Dieser Ausdruck wird hier im weiteren, die Finanzverwaltung mitumfassenden Sinne genommen.

[6]) Maassburg, a. a. O. Anhang 1, S. 347 ff., Anhang 2, S. 360 ff., 4, S. 368 ff.

nach ihrer bisherigen Verfassung mit allzu different- und vielfältigen Geschäfften überhäuffet waren, mithin ohne ihrer Schuld dem Laufe der Justiz, so wie es zu wünschen gewesen wäre, nicht haben obliegen können. Darum habe sich die Kaiserin entschlossen, eine vollkommene Absonderung des gesammten Justitz-Wesens von denen übrigen Landesangelegenheiten anzuordnen und beede durch gänzlich separirte Stellen tractiren zu lassen. In solcher Absicht haben Ihre Kaiserl. und Königl. Majestät bede bisherige Königl. Böhmische und Oesterreichische HofKanzleyen für beständig aufgehoben. Unter einstens aber auch eine aus beiden zusammengesetzte Obriste Justitz-Stelle allergnädigst auf- und angestellet, durch welche alle aus den Teutschen Erblanden nacher Hof unter was Namen es seye kommenden *contentiosa* in letzter Instancz hinführo werden gesprochen werden.[7])

„Ich finde mich bemüssigt," so heisst es in den Handschreiben an den böhmischen und den österreichischen Hofkanzler, „eine gänzliche Separation des Justizwesens von denen *publicis et politicis* deren Ländern vornehmen zu lassen und dardurch zu erwürken, dass eine Materie die andere nicht wie bisher verhindern und aufhalten, sondern alles ohne Unterbruch befördert werden möge.[8])

Die Besorgung der *publica et politica* sollte noch weiters in der unter Direction des Kaisers und der Kaiserin stattfindenden Conferenz *in internis* erfolgen auf Grund von Vorschlägen eines besonderen unter dem Vorsitz des Grafen von Haugwitz als Präsidenten des *Directorii in publicis et cameralibus* abzustellenden Consesses.[9])

---

[7]) Maassburg, a. a. O. S. 369.

[8]) A. a. O. S. 348, 361.

[9]) A. a. O. S. 359. Staatsrechtlich besteht eine Continuität nur zwischen der Justizstelle und den beiden Hofkanzleien, soferne die erstere als Verschmelzung der letzteren in ihrer Eigenschaft als höchster Justizstellen charakterisirt wird. Die höchste neue Verwaltungsinstanz erscheint aber als ganz originäre Behörde. Dasselbe Verhältniss waltet auch bei der 1749 erfolgten Organisation der Mittelstellen ob. Die Justizstellen sind die alten Regierungen, die Repräsentationen entbehren der Anknüpfung an historische Einrichtungen.

Die Bezeichnung der Justizstelle als letzter Instanz aller aus den Teutschen Erblanden nacher Hof kommenden *Contentiosa* erfordert jedoch eine aus den Handschreiben nicht ersichtliche Erläuterung. Die Rechtsstellung der Justizstelle zu den Justizstellen in den Ländern ist nicht überall die gleiche, und zwar kann man sagen, dass die Centralisation der Justiz sich wirksamer gegenüber Oesterreich ob und unter der Enns und gegen das Königreich Böhmen entfaltete als gegenüber den anderen nichtungarischen Ländern. Während der Rechtszug von den Ländern der böhmischen Krone und von Niederösterreich unmittelbar an die Justizstelle geht, endet er von entgegenstehenden Bestimmungen abgesehen in den inner-, ober- und vorderösterreichischen Ländern bei den sogenannten *judicia revisoria*. Diese waren an Stelle der ehemaligen Geheimstellen geschaffen worden, deren Verwaltungsagenden an eigene, für diesen Zweck constituirte Commissionen übergeleitet wurden, während in denselben Ländern die ehemaligen Regierungen auf die Justizgeschäfte eingeschränkt, also gegenüber den *judicia revisoria* zu Mittelstellen wurden.[9a] Für Innerösterreich geschah dies, was bisher nicht genügend gewürdigt worden ist, schon mit Rescript vom 15. Jänner 1749, so dass dieses Rescript als Vorläufer der beiden Handschreiben vom 1. Mai 1749 betrachtet werden kann. Von diesen *judicia revisoria* war ein Rechtszug an die oberste Justizstelle nur *ob apertam injustitiam et nullitatem aut justitiam protractam* statthaft. Dabei blieb es auch bis zur grossen Justizreform Josef II. von 1782.[9b]

Die ganze Reform des Jahres 1749 ist in mehrfacher Hinsicht mit der Organisationsgesetzgebung Maximilian I. zu vergleichen. Wie diese beruft sie sich auf ein Gerechtigkeitsbedürfniss, auf das Bedürfniss einer Beschleunigung und Sicherung der Rechtspflege. Die Theresianische Reform soll bewirken, dass ein jeder Gross und Kleiner, Reich und Armer das ihm gebührende Recht so geschwinden überkomme.[10] Wie

---

[9a]) Vgl. oben §. 5, A. 12, §. 7, A. 60.

[9b]) **Maassburg**, a. a. O. S. 9, A. 13, 382 f. Die im Texte angeführten Revisorien waren nicht die einzigen. A. a. O. S. 9, A. 13.

[10]) A. a. O. S. 369 f. Nach der n.-ö. Regimentsordnung Maximilians von 1499 soll das Regiment darauf bedacht sein, unpartheysch Recht dem armen

die Maximilianische Reform vollzieht sich auch die Theresianische unter Vernichtung der dem Centralisationszwecke widerstrebenden Verfassungen und noch dazu der ehemals so bedeutsamen der Länder der böhmischen Krone.[11]) Dass sich die böhmischen Stände stumm in die hiedurch vollzogene Vernichtung der böhmischen Sonderstaatlichkeit fügten, ist eine bisher nicht genügende aufgeklärte historische Thatsache, liefert aber zugleich einen Beweis dafür, auf wie ungleich schwächeren Grundlagen die böhmische Verfassung ruhte als die ungarische, an welche man sich damals noch nicht herantraute. Besonders bemerkenswerth ist aber das Eine: Die Reform ist lediglich hervorgerufen durch das Bedürfniss nach einer von staatlichem Geiste erfüllten, auf staatsrechtlich einheitlichen Grundlagen ruhenden Centralisation der Verwaltung und nach einer beschleunigten Rechtssprechung. Es muss also das mögliche Missverständniss ferngehalten werden, als hätte man es mit einer sofort aufgegriffenen und vollzogenen Uebertragung der 1748 aufgestellten Montesquieu'schen Lehre von der Theilung der Gewalten zu thun. Der ganze Reformact des Jahres 1749 ist von der deutschrechtlichen Auffassung noch so stark beherrscht, dass er im entschiedenen Widerspruche mit dem Zwecke der Herbeiführung einer richterlicher Prüfung nicht unterworfenen Verwaltung und mit der Montesquieu'schen Gewaltentheilung alle Streitsachen der Justiz zuweist, sie mögen sich auf Gegenstände der Verwaltung oder, wie es damals heisst, auf das *publicum et politicum* beziehen[12]) oder nicht.

---

als dem Reichen zu verschaffen, und nach jener von 1502 soll das Regiment allen Unterthanen In was wierden stattes oder wesens die sein dem minsten als dem meisten in ihren Händeln hilf Ratt Beistandt und alle pilligkeit in des Kaisers namen thun und beweisen. Vgl. Heft I, Abschnitt I, A. 18.

[11]) Nur soweit wird die Sonderung der beiden Hofkanzleien noch aufrecht erhalten, als der Staatskanzler für den Zweck der Ausfertigung von ehren- und lehenshoheitlichen Acten zugleich zum „Böhmischen Obrist und Oesterreichischen Kanzler" ernannt wird. A. a. O. S. 367. Die instructionelle Scheidung der böhmischen und österreichischen Sachen und ihrer Expedition hat nur interne Bedeutung. Die Behörde ist nur eine. Weder im böhmischen noch im österreichischen Senat dürfen böhmische oder österreichische Räthe allein sitzen. S. 361.

[12]) In der Rechtssprache der damaligen Zeit heissen sie *Contentiosa* oder contentiöse Staatssachen (Heft I, Abschnitt III, A. 24) im Gegensatz zu Mani-

Das Handschreiben vom 1. Mai 1749 an den böhmischen Hofkanzler Grafen Harrach erklärt die Justizstelle zuständig für alle aus den Teutschen Erblanden nacher Hof unter was Namen es seye kommenden *Contentiosa.* Die Beilage B dieses Handschreibens bietet zum Theil eine Tabelle der möglichen *Contentiosa,* zum Theil dehnt sie den Kreis der justizmässigen Agenden über den Begriff der *Contentiosa* aus auf Gegenstände des ausserstreitigen Verfahrens von privatrechtlicher Natur, ausserdem aber auch auf bestimmte Verwaltungssachen, welche nicht nothwendig im Streit verfangen sind, aber wegen der daran betheiligten Individualrechte und Interessen zum Streit führen können. Somit zählt die Tabelle als Justizsachen auf:

1. Alle *Contentiosa* und *Contradictoria,* sie mögen *in via Appellationis, Revisionis, simplicis Recursus, aut querelae Nullitatis* nach Hoff gelangen; 2. jene *Causae,* die zwar ihren Ursprung *ex materia publica* hernehmen, dennoch aber in das *contentiosum* einschlagen, wohin zum Exempel gehören die *Controversiae in puncto Steurarum inter privatos*[13]), die *gravamina* zwischen Obrigkeit und Unterthanen; 3. alle strittige und *in via Recurans* anher kommende Contraband-Sachen, sie mögen nun von einem Cameral- oder Bancalgefälle herrühren; 5. alle *actiones fiscales;* 6. jene *Mixta,* so zwar in das Publicum einschlagen, anbei aber ein *jus vel praejudicium tertii* enthalten und sonsten eine Untersuchung *vel causae cognitionem* erfordern[14]); 16. Jurisdictionsdifferenzen zwischen denen

---

pulationssachen oder Sachen des *arbitrium,* oder zu den *pure cameralia* (Heft I, Abschnitt V, A. 25). Das erinnert an den modernen Gegensatz von Verwaltungsrechts- und reinen Verwaltungssachen, Sachen der discretionären Verwaltung. Die wirksamste Vertretung findet die deutschrechtliche Auffassung von der Universalität der Rechtspflege in vorgerückter Zeit durch den Comitialisten Struben in dessen Gründlichem Unterricht von Regierungs- und Justizsachen, worin untersucht wird, welche Geschäfte ihrer Natur und Eigenschaft nach vor die Regierung oder Justizcollegien gehören. 1733; insbesondere 1, 75 d, 90 ff., 160 ff., 107 ff., 121 f., 138, 150, 166, 174 a. b, 178 ff.

[13]) Z. B. Streitigkeiten zwischen Grundherren oder zwischen Städten über die Befugnis zur Steuerhebung, Streitigkeiten zwischen Obrigkeit und Unterthänigen über die Rechtsmässigkeit der Steuerhebung.

[14]) Eine überaus weit gefasste Zuständigkeitsbestimmung, deren Grund in dem Mangel der Bürgschaften für ein gründliches, die Parteiinteressen ausreichend wahrendes Verfahren der Verwaltungsbehörden zu suchen ist. Die gleiche

Justizstellen, somit auch Streitigkeiten zwischen Grundherrn untereinander über das Recht auf Gerichtsbarkeit; 20. Religionssachen [15]) hinsichtlich derer ein Handschreiben vom 14. Mai 1749 die Erläuterung hinausgibt, dass sie zur Justizstelle nur dann gehören, wenn sie in ein *contentiosum* oder in eine Kriminalinquisition einschlagen. [16]) Als Beispiele von Mixta, die in das Publicum einschlagen, aber auch ein *jus vel praejudicium tertii* enthalten, werden angeführt: Confirmation von Privilegien, Innungsartikeln. Der Tertius, der hier in Betracht kam, konnte ein Einzelner, eine Corporation [16a]), z. B. eine durch ein Zunftprivilegium in ihren zunftmässigea Rechten betroffene Zunft, oder auch der Landesfürst selbst sein, dessen Interesse durch den Inhalt des zur Bestätigung vorgelegten Privilegiums oder Statuten nachtheilig berührt werden konnte. Jedenfalls macht sich in dem Begriffe der Mixta die Erkenntniss deutlich geltend von individualrechtlichen Verhältnissen, welche das öffentliche Interesse berühren, also ein Begriff, welcher der modernen Verwaltungsrechtssache überaus nahe kommt.

Somit erscheint die Agendentabelle für die oberste Justizstelle von folgenden Grundsätzen beherrscht:

1. Justizsachen und *contentiosa* sind identische Begriffe.

Erwägung kommt in dem Hofkanzleidecret vom 21. Mai 1841, Justizgesetzsammlung Nr. 541 zum Ausdruck, wonach Streitigkeiten um das Recht zur Verleihung einer Stiftung, gleichviel ob sie privat- oder öffentlich-rechtlicher Natur sind, vor den Civilrichter gehören, wenn es auf gerichtsordnungsmässige Beweisführung ankommt. Hiezu Tezner, Die Privatrechtstitel im öffentlichen Recht, Archiv für öffentliches Recht, 9. Bd., S. 322 f.

[15]) Schlechthin ohne Scheidung, ob es sich zugleich um ein Politicum handle oder nicht.

[16]) Maassburg, S. 11, A. 17. Der praktisch häufigste Fall eines derartigen *Contentiosum* dürfte die Frage der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen gewesen sein, gleichviel ob sie durch einen Streit zwischen den Eltern oder durch eine kirchliche, zu den Eltern in Gegensatz tretende Behörde angeregt wurde.

[16a]) Vgl. das bei Struben, a. a. O. S. 178, mitgetheilte kgl. Rescript vom Jahre 1718 zur Entscheidung eines Verfassungsstreites im Herzogthum Braunschweig, wonach in Polizeisachen, da es nicht sowohl auf eine Verordnung im Polizeiwesen als auf *jura privatorum*, nämlich auf einzelner Personen oder Communen gegen einander prätendirende Rechte ankommt, die Gerichte darin erkennen. Aber auch die Verordnung selbst soll gerichtlich angefochten werden können, wenn sie *jura quaesita* verletzt. S. 174a, b.

2. Es sind somit alle *contentiosa* zur Justizstelle gehörig.[17a])

3. Ein *contentiosum* verliert deshalb seine Natur als Justizsache dadurch nicht, dass es *ex materia publica* entspringt.[17b])

4. Auch nicht contentiose, in das Publicum einschlagende Sachen kommen in letzter Instanz vor die Justizstelle, wenn mit ihrer Erledigung zugleich über ein *jus privatum* oder *jus tertii* entschieden oder ein *praejudicium tertii* geschaffen wird, oder wenn für diese Erledigung eine förmliche, mit der Wirkung einer richterlichen Beweisaufnahme ausgestattete Erhebung des Sachverhalts erforderlich ist.[17c])

5. Diese zuletzt erwähnten Angelegenheiten bilden die *Mixta,* weil sie zugleich die Merkmale einer Justizsache und eines Publicum an sich tragen.

6. Ihre Aufzählung in der Tabelle hat nur exemplificative, nicht erschöpfende Bedeutung.[17d])

Innerhalb eines Zeitraumes von 13 Jahren vollzieht sich nun eine zweimalige Schwankung in den fundamentalen Principien der theresianischen Behördenorganisation, und zwar gerade infolge der Trennung der Verwaltung von der Justiz einerseits. infolge der Erstreckung der von der Verwaltung getrennten Justiz auf alle *actiones fiscales*, auf die streitigen Contrabandsachen und überhaupt auf alle in das *Politicum* einschlagenden *Contentiosa* andrerseits. Modern gesprochen, reclamirt die Verwaltung auch die Verwaltungsrechtspflege für sich.

Zunächst nun erhält das Directorium durch die allerhöchste Resolution vom 30. Jänner 1751 die richterliche Entscheidung in allen Verwaltungsrechtssachen und die Justizstelle wird abgesehen von ihrer Competenz zur Entscheidung von Streitigkeiten über den staatlichen Anspruch

---

[17a]) A. a. O. S. 348, 356' 361.

[17b]) A. a. O. S. 357.

[17c]) Dieser Grundsatz ist gerade so gut, als wenn das moderne Recht die Gerichte zur Entscheidung in allen Verwaltungssachen berufen wurden, für welche ein besonderes Verfahren mit Beweiserhebung und Parteienverhandlung vorgeschrieben ist.

[17d]) A. a. O. S. 348, 357, 361. Schon die Behördenorganisation Ferdinand I. spricht übrigens von Sachen, welche die *justicia* und doch daneben das camerale betreffen. Das sind Vorläufer der hier angeführten Mixta. Vgl. Rosenthal, Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I., S. 259 f.

auf Abfahrtsgelder und über Jurisdictionsrechte, wesentlich auf die Civil- und Strafrechtspflege beschränkt.[18a])

Die Resolution stellt die Sache so dar, als ob die Intention des Handschreibens vom Jahre 1749 durch die Parteien und ihre Vertreter missverstanden worden, und als ob hiedurch eine Unordnung in der Praxis der Behörden hervorgerufen[18b]) worden sei, welche eine authentische Interpretation des früheren Handschreibens nöthig mache. In Wirklichkeit beruht aber diese Resolution auf einem völlig geänderten Trennungsprincip.

Dasselbe kommt der modernen, unter dem Einflusse der Montesquieu'schen Lehre zustandegekommenen Sonderung der staatlichen Functionen der Verwaltung und der Rechtspflege schon näher. Ein unmittelbarer Beweis für den Einfluss dieser Lehre lässt sich aber nicht erbringen. Die Entstehung der Resolution von 1751 könnte eine ausreichende Erklärung damit finden, dass der Jahrhunderte währende, früher von den Cameralbehörden geführte Kampf um ihre gänzliche Unabhängigkeit von der Justiz von dem neuen Directorium *in publicis et cameralibus* übernommen wurde und von einem fähigen Staatsmann geführt, der Verwaltung einen vorübergehenden Erfolg gebracht hat.

Jedenfalls ist der Gegensatz zwischen dem Handschreiben von 1748 und seiner angeblichen authentischen Auslegung durch die Resolution von 1751 ein handgreiflicher.

Die Competenztabelle Beilage B des Handschreibens von 1749 überweist in P. 2 der Justizstelle die *causae*, die zwar ihren Ursprung *ex materia publica* hernehmen, dennoch aber in das *contentiosum* einschlagen.[19]) Umgekehrt erklärt die Resolution von 1751 für alle in das *publicum* nach den vier Materien *Publica, Cameralia, Contributionalia et Militaria mixta* einschlagende Geschäfte diejenigen Stellen zuständig, welchen die *Publica* anvertraut seynd, wan selbte auch in das *contentiosum* einschlagen.[20]) Erhält die Justizstelle mit der Com-

[18a]) A. a. O. S. 388 ff. Beilage A zur Resolution, S. 392 ff., Beilage B, S. 395 f.

[18b]) A. a. O. S. 388 f.

[19]) A. a. O. S. 357, ferner S. 11, A. 17.

[20]) A. a. O. S. 388. Die Scheidung von *Publica* und *Cameralia* deckt sich nicht mit der modernen von innerer und Finanzverwaltung.

petenztabelle Beilage B des Handschreibens P. 5 alle *actiones fiscales*[21]), so darf sie nach der Tabelle Beilage B der Resolution P. 2 in Processsachen *Summi Principis* nur dann judiciren, wenn er als ein *Privatus* klaget oder beklaget wird.[22]) Die Competenzvertheilung des Jahres 1749 überweist der Justizstelle alle gefällsrechtlichen Streitigkeiten[23]), jene des Jahres 1751 erklärt für dieselben das Directorium für zuständig.[24]) Von der Competenz der Justizstelle für alle Mixta, so zwar in das Publicum einschlagen, anbei aber ein *jus vel praejudicium tertii* enthalten und sonsten eine Untersuchung oder *causae cognitionem* erfordern, wie sie durch die Tabelle des Jahres 1749 anerkannt wurde, weiss jene des Jahres 1751 nichts mehr.

Praktisch drückt sich der Gegensatz zwischen der Organisation im Jahre 1749 und im Jahre 1751 folgendermassen aus: Nach jener sollte die gesammte Rechtspflege einschliesslich der Verwaltungsrechtspflege in höchster Instanz von der Verwaltung getrennt werden und nur einem höchsten Gerichtshof zukommen, nach dieser die Verwaltungsrechtspflege in höchster Instanz von den übrigen Zweigen der Rechtspflege getrennt sein und der höchsten Verwaltungsbehörde gebühren. Unter dieser neuerlichen Vertheilung der Angelegenheiten der Rechtspflege sollte aber — und hierin drückt sich die Stärke der Fortwirkung der Anschauung von der Universalität der Rechtspflege aus — der Charakter der Verwaltungsrechtspflege als Rechtspflege nicht leiden. Es sollten nämlich die Beschwerden gegen die Entscheidungen der 1751 errichteten, noch zu erörternden verwaltungsgerichtlichen Mittelinstanzen, der sogenannten *consessus in causis summi principis et comissorum*, versehen mit der Aufschrift „*publicum Contentiosum*“, an das Directorium *in publicis et cameralibus* geleitet, dort aber durch einen eigenen für die *Publica contentiosa* aufgestellten Justizsenat entschieden werden.[25]) Es taucht also bei dieser Neuordnung des Directoriums das Organisationsprincip der Hofkanzleiordnungen

[21]) A. a. O. S. 357.
[22]) A. a. O. S. 395.
[23]) A. a. O. S. 357, P. 3 und 5.
[24]) A. a. O. S. 394, P. 36, 37.
[25]) Maassburg, a. a. O. S. 389f.



von 1719 und 1721 mit ihrem Verwaltungs- und Justizsenat in der Gestalt auf, dass der Justizsenat auf Verwaltungsrechtssachen beschränkt bleibt. Die auf diesen Punkt bezügliche Stelle des Ausschreibens des Grafen Haugwitz vom 1. Februar 1751 lautet: „Es hat Ihre k. k. Majestät des Dienstes und der Nothdurft zu sein gefunden, von denen für diesem *k. k. Directorio in publicis et cameralibus* wie auch für die k. k. Obriste Justizstelle ehemals ausgemessenen *agenda* eine fernerweitere Abtheilung zu machen und zu hinfüraniger Befragung und Entscheidung deren *ex materia publica* ihren Ursprung herleitender *Causarum,* wenn solche auch in ein *contentiosum* erwachsen, nach Mass der *sub* lit. A hier beygebogenen Anlage einen eigenen *senatum separatum judicialem* bei gedachtem diesem *Directorio in publico et cameralibus pro revisione* anzuordnen, nicht minder sowohl hier als in gesammten Erbländern *pro prima instantia respectu* deren in besagter Anlage angemerkten Anliegenheiten einen besondern, denen Königlichen und Ländischen Repräsentationen subordinirten *consessum in causis summi principis et comissorum* zu bestellen, dagegen die in der weiteren Anlage *sub* B vorgeschriebenen *agenda* der Abhandlung und Entscheidung der Obristen Justizstelle fernerweit zu überlassen geruht." [26])

Hält man den Bestand einer Abtheilung für *publica contentiosa* bei dem Directorium als höchster Verwaltungsstelle mit dem Bestande besonderer ihm untergeordneter noch zu besprechender Gerichte für diese Art von *Contentiosa* in den Provinzen zusammen, so bekommt die Einrichtung eine merkwürdige Aehnlichkeit mit der modernen, also dem Jahre 1751 spät nachgefolgten Organisation der französischen Verwaltungsrechtspflege. [27])

Uebrigens wirkt die alte Vorstellung von der justizmässigen Natur aller *Contentiosa* auch noch 1751 so stark fort,

[26]) Mitgetheilt in dem Memorandum von Fürst, einem preussischen Diplomaten am Wiener Hof, abgedruckt in Ranke's Historisch-politischer Zeitschrift, II, S. 692, A. 2.

[27]) So verfügt das französische Gesetz vom 5. März 1849 und das dazu erlassene Ausführungsdecret die Entscheidung von Sachen des *contentieux administratif* durch eine besondere Section des Staatsraths. Unter demselben behandeln diese Sachen in gewissen Fällen die Präfecturräthe in den Formen Rechtens.

dass man es trotz der deutlichen Beschränkung der Justizstelle auf privatrechtliche Streitigkeiten und Criminalsachen und trotzdem das Handschreiben von 1749 die *Controversiae in puncto Steurarum* als *ex materia publica* entspringend bezeichnet hatte[28]), für nöthig erachtet, streitige Contributionssachen dem Directorium ausdrücklich zuzuweisen. Es führt deshalb P. 34 des der Resolution von 1751 unter A beigelegten Verzeichnisses unter den Directorial-Agenden an:

Alle in das Contributionale einschlagende Sachen, und die daher entstehende Klagen über *Exemptiones* von Steuern, *praegravationes* ungleiche *Sub-Repartitiones* Steuerübertrag zwischen Obrigkeit und Unterthanen, *Excessus in Executione* etc., es mögen selbe nur *de plano* abgethan oder in ein ordentliches *Contentiosum* erwachsen ...[29])

Schon 1762 taucht die Frage nach der Wiedervereinigung der Verwaltung und der ihr 1751 überwiesenen Verwaltungsrechtspflege mit der Justiz, also die Frage nach der vollständigen Vernichtung der Haugwitz'schen Schöpfung auf. Es ist dies eine der ersten bedeutsamen Fragen, mit denen sich der Staatsrath Maria Theresias zu befassen hat. Die Reaction gegen Haugwitz geht allem Anscheine von dem böhmischen Feudaladel aus[30]), der die volle Bedeutung der Haugwitz'schen Behördenorganisation aus ihrer praktischen Wirksamkeit freilich zu spät erkannt hatte und von einer Beseitigung derselben seine Wiedereinsetzung in die Regierung Böhmens erwartete.

Die Kaiserin schlug, von Kaunitz und Haugwitz beeinflusst, einen Mittelweg zwischen der vollständigen Preisgebung der Haugwitz'schen Ideen und der Forterhaltung der 1751 geschaffenen Organisation ein, indem sie der Justizstelle den grösseren Theil der ihr 1751 gänzlich abgenommenen Justiz in den *publica contentiosa* wiedergab. Wohl

[28]) Maassburg, a. a. O. S. 357.

[29]) Das Streben des Directoriums nach der Gerichtsbarkeit in Sachen des Steuerwesens wird begreiflich, wenn man erwägt, dass die Steuerreform, welche einen der bedeutsamsten Gründe für die neue Behördenorganisation abgegeben hatte, ihres praktischen Effectes beraubt werden konnte, wenn die höchste Gerichtsbarkeit in Contributionssachen bei der Justizstelle verblieb, welche ständischen Einflüssen und juristischem Formalismus in höherem Grade ausgesetzt war als das Directorium.

[30]) A. a. O. S. 394.

als eine Concession an den böhmischen Adel ist es anzusehen, wenn 1762 an Stelle des Directoriums als Centralbehörde der inneren Verwaltung die „k. k. Böhmische und Oesterreichische Hofkanzlei" tritt[31]) und hiedurch wenigstens die Erinnerung an die ehemalige böhmische Hofkanzlei gewahrt wird. Verfassungsrechtliche Bedeutung besitzt aber diese Bezeichnung so wenig als die zur Beschwichtigung des Particularismus der steirischen Stände 1510 erfolgte Aufhebung des Kammergerichts und die Uebertragung seiner Zuständigkeit an das vermeintlich verschiedene Herrscherpersönlichkeiten des Kaisers repräsentirende n.-ö. Regiment.[31a]) Denn die böhmische und österreichische Hofkanzlei ist schlechthin eine einheitliche Behörde, sie ist nach keiner Hinsicht böhmische oder österreichische Hofbehörde. Sie übt Finanzverwaltung nur auf dem Gebiete der Contributionen, jedoch unter Aufsicht der Hofkammer[32]), welche die ganze sonstige Finanzverwaltung bis auf das der deutsch-erbländischen Creditdeputation übertragene Bancowesen und bis auf die verschiedenen Hofcommissionen überwiesenen Agenden versieht.[33]) Neben der Hofkanzlei besteht als Handelsamt das schon 1704 errichtete Commercialdirectorium.[34])

Für den hier behandelten Gegenstand ist aber von der nach mannigfachen Hinsichten bemerkenswerthen Organisation des Jahres 1762/63 die Thatsache am bedeutungsvollsten, dass die Justizstelle die ihr 1751 abgenommene Verwaltungsrechtspflege bis auf die streitigen Contributionssachen zurückerhält. Es zeigt dies das Agendenverzeichniss der für diese Centralstelle erlassenen Instruction vom 4. Februar 1763.[35]) Es begegnen uns hier wieder unterschiedslos alle *Causae Fiscales*, die *Publica mixta*, und besonders hervorgehoben werden Religionssachen, wenn es bei selben auf ein *contentiosum* ankommt und die über ertheilte

[31]) Hock, Der österr. Staatsrath, S. 18.

[31a]) Res. vom 2. Jänner 1762, Theres. Ges. Bd. 4, S. 98; Elvert, Bd. 24, S. 420.

[32]) Res. vom 2. Jänner a. a. O.

[33]) Beer, Die Finanzverwaltung Oesterreichs 1749—1816 im 15. Bd. der Mittheilungen des Instituts für österr. Gerichtsforschung, S. 245.

[34]) *Cod. Austriacus*, V, S. 829; Beer, a. a. O. S. 277.

[35]) Maassburg, a. a. O. S. 397 ff., 401 ff.

Innungs-, Zunfft- und Gewerbearticula entstehenden Strittigkeiten,[36]) die Jurisdictionsdifferenzen zwischen den Justizstellen und die *casus protractae aut denegatae justitiae* beziehen sich auch auf die Patrimonialgerichtsbarkeit.[37]) Nur die Zunft- und Handwerkssachen werden 1768 der Hofkanzlei überwiesen.[38])

§. 18. Organisation der Verwaltungsrechtspflege in den Mittelstellen.

Deutlicher noch als aus der Reform der Organisation der Centralstellen im Jahre 1749 werden die Zwecke und Ziele derselben und vornehmlich ihre gegen das feudal-particularistische Regiment in Böhmen[39]) gerichtete Spitze aus der sie begleitenden Aenderung der Organisation der Mittelstellen erkannt.

Ganz besonders für die Länder der böhmischen Krone bedeutet sie Lösung des organischen Zusammenhanges zwischen dem alten Ständewesen und der landesfürstlichen Verwaltung, und Herstellung der Controle der ständischen Steuerverwaltung durch eine nur landesfürstlichen Interessen dienende Regierungsbehörde.

Sie geht nach preussischem Muster vor sich, welches sich der österreichischen Politik durch die mittels desselben erzielten Erfolge besonders empfiehlt und sich als Vernichtung aller der Herstellung eines Einheitsstaates entgegenstehenden mit den Rechten der Stände identischen, durch diese erschöpften Sonderverfassungen darstellt, nur dass es sich bei der preussischen Centralisation um Vereinigung deutscher landesherrlicher Territorien, bei der österreichischen um die Vernichtung der zwar schon im Verfall begriffenen, aber doch noch immer scheidbaren Verfassung für das Staatsgebiet der Länder der böhmischen Krone handelte.[40])

---

[36]) Vgl. auch ein diesen Gegenstand betreffendes Hofdecret für Mähren vom 31. Jänner 1724 in der Wekebrod'schen Sammlung, S. 111, Z. 441.

[37]) Maassburg, a. a. O. S. 399.

[38]) A. a. O. S. 15, A. 31.

[39]) Der Particularismus und Feudalismus der Statthalterei in Prag war ungleich ausgeprägter als der am Hofe befindlichen böhmischen Hofkanzlei, so dass selbst diese sich über die Hinneigung des böhmischen Adels zu *principiis domesticis* abfällig ausspricht. Vgl. oben Abschnitt IV, §. 8, A. 72.

[40]) Somit geht der Radicalismus der Theresianischen Reform weiter als jener Josef II. gegen die ungarische Verfassung, sofern zwar die Rechte der

Die vernewerte Landesordnung für Böhmen wie für Mähren hatte allerdings die alten Landesämter für streng königliche erklärt, andererseits aber ihren Zusammenhang mit der ständischen Organisation nicht gelöst. In Böhmen bleibt die Statthalterei als Collegium der Landesbeamten fortbestehen. In Mähren und Schlesien erhalten die Vorstände der Landschaft, der Landeshauptmann und der Oberhauptmann landesfürstliche Räthe collegial zugesellt. So erklärt es sich, dass trotz der formal landesfürstlichen Natur dieser Aemter seit dem dreissigjährigen Kriege der ständische Einfluss inmitten derselben noch ein sehr starker ist und sich als bedeutendes Hinderniss dem Vollzuge des landesfürstlichen Willens entgegenstellt. Die internen Berichte der Kammerbehörden nach Hof sind noch bis ins 18. Jahrhundert hinein mit Klagen über den stillen oder offenen Widerstand der Landesstellen gegen die landesfürstlichen reformatorischen Verfügungen angefüllt. So drängt sich immer deutlicher die Erkenntniss auf, dass die Wurzel des schleichenden, jegliche Entwicklung hemmenden Uebels in den Landesstellen zu suchen sei und bei dieser Wurzel soll es nun gepackt werden.

Der Urheber der grossen, auf Trennung des Behördenwesens von dem Ständewesen gerichteten Action und somit des letzten starken Stosses gegen die Stände- und Landesverfassungen ist ein durch historische Reminiscenzen nicht beirrter, von Coteriewesen unabhängiger Ausländer, der Sachse Friedrich Wilhelm Haugwitz.

Höchst unauffällig leitet er den Umwandlungsprocess durch einen schon dem älteren Ständewesen und so auch dem älteren österreichischen Ständewesen bekannten Vorgang ein[41]),

ungarischen Stände, nicht aber die rechtliche Besonderheit Ungarns durch die Josefinische Politik angegriffen wird. Nur die 1713 erfolgte Verlautbarung der pragmatischen Sanction als eines für den ganzen habsburgischen Gebietscomplex giltigen Thronfolgegesetzes aus absoluter Machtvollkommenheit kann der Organisation des Jahres 1749 an die Seite gesetzt werden. Allein gegenüber Ungarn bedeutet diese Verlautbarung einen misslungenen Versuch.

[41]) Vgl. den 1536 von den n.-ö. Ständen Ferdinand I. bewilligte sechsjährige Hilfe; Buchholtz, Geschichte der Regierung Ferdinand I., Bd. 8, S. 291; dann Přibram, Die n.-ö. Stände und die Krone in der Zeit Leopold I., a. a. O. S. 628; Elvert, Zur österr. Finanzgeschichte, Anhang, S. 74; v. Below, Stadt und Territorium, S. 180 f., A. 1, 256.

nämlich durch einen Recess mit den Ständen, durch welchen sie sich auf 10 Jahre hinaus (Decennalrecess) verpflichten, alljährlich eine bestimmte, für jedes Land ermittelte, weiterer Bewilligung nicht bedürftige Summe der landesfürstlichen Cassenverwaltung zuzuführen, wogegen für diese Zeit der Landesfürst keine weiteren Postulate zu stellen verspricht. Während dieser Zeit soll die Hebung der Contributionen allenthalben auf der Grundlage eines neuen, auf die obrigkeitlichen Grundstücke sich mitbeziehenden wahrhaften, der herrschenden Unordnung ein Ende setzenden Grundsteuersystems, also auf der Grundlage eines förmlichen Steuergesetzes erfolgen. Dieser auf principiellen Grundlagen ruhenden Steuergesetzgebung sollte eine systematisch geordnete, nach den drei Kategorien des Militare, des Contributionale, des Camerale und Schuldenwesens gegliederte Verwaltung entsprechen, wobei unter Militare die Verwaltung des Heereslastenwesens zu verstehen ist. Diese Verwaltung soll nun, ungeachtet sie über die Verwaltung der streng landesfürstlichen Finanzen hinausgeht und zugleich die gesammte innere Verwaltung mitumfasst, nicht wie bisher den ständisch organisirten oder an die Ständeorganisation anknüpfenden Regierungs- und Justizcollegien gebühren, welche sie durch mehr als 200 Jahre geleitet hatten, sondern in allen Ländern[42]) durch Deputationen zur Besorgung des *militaris mixti*, *Contributionalis et cameralis* erfolgen, bei deren Besetzung ausschliesslich die persönliche Qualification der Anzustellenden massgebend sein sollte.

Aufgabe dieser Deputationen sollte es insbesondere sein, die Durchführung des neuen Grundsteuersystems in den einzelnen Ländern durch die ständischen Rectifications-, Vermessungs- und Einschätzungscommissionen zu controliren[43]), das militärische Verpflegs- und Einquartirungswesen selbst zu verwalten, militärische Excesse auf diesem Gebiete hintanzuhalten.

---

[42]) Nur in Schlesien versieht die Agenden der Deputation das königl. Amt; Elvert, 24. Bd., S. 335. Der Ausdruck begegnet uns in der Geschichte der österr. Verwaltungsorganisation nicht zum erstenmal.

[43]) Elvert, Zur österreichischen Finanzgeschichte, S. 521 f., und 24. Bd. der Schriften der mähr.-schles. Gesellschaft, S. 485.

Zweifellos haben die böhmischen Stände, als sie im Jahre 1748 auf diesen Vorschlag eingingen, in demselben nicht mehr als eine Verbesserung der trostlosen, zum grössten Theil den unterthänigen Bauern, zum Theil aber sie selbst mitbetreffenden Zustände auf dem Gebiete der Verwaltung der Heereslasten, dann eine wesentliche Erleichterung der Arbeitslast der althistorischen Landesstellen in ihrem unbequemsten Theile erblickt, dagegen ist die treibende, dem Fortbestande und dem Einfluss des Ständewesens feindliche Kraft der Reform damals ihrem Blicke entgangen.

Man halte fest: Das grösste Hemmniss, auf welches bisher selbst die dringendsten Reformen gestossen waren, die finanzielle Abhängigkeit des Landesfürsten von der ständischen Steuerbewilligung ist auf verfassungsmässigem Wege für 10 Jahre beseitigt! Diese 10 Jahre haben zustande gebracht, was bis dahin innerhalb mehr als 200 Jahren nicht gelungen war — die Zerstörung der politischen Kraft der staatsrechtlichen ständischen Organisation bis auf ihren äusseren formalen Bestand. Die segensreiche Wirkung der darauf gerichteten staatlichen Acte war so stark und wurde von den Ständen selbst so lebhaft empfunden, dass sie auch nach Ablauf des Decenniums und nachdem sie die innerhalb derselben vollzogene Depossedirung des Ständestaates erkannt hatten, nicht mehr die Kraft besassen, dieselbe rückgängig zu machen. Es bedeuten deshalb die unmittelbar an das Jahr 1748 schliessenden theresianischen Reformen den zweiten epochalen Abschnitt in der Geschichte Oesterreichs[43a]) seit jenen Maximilians und Ferdinand I.

Schon im nächsten Jahre nach dem Zustandekommen des Recesses erklärt das Handschreiben an den böhmischen Hofkanzler vom 1. Mai 1749, mittels dessen die böhmische und österreichische Hofkanzlei durch das *Directorium in publicis et cameralibus* ersetzt und als Centralstelle für das Justizwesen auf dem Gebiete der nichtungarischen Länder die oberste Justizstelle geschaffen worden war — die Sonderung des Justizwesens

---

[43a]) Eine übersichtliche, auf streng wissenschaftlicher Grundlage ruhende Darstellung dieser Epoche steht noch immer aus. Jetzt vgl. dazu Elvert, Zur österreichischen Finanzgeschichte, S. 579 ff., Ueber den Rechtszustand während und nach dem Recessdecennium, a. a. O. Anhang, Abschnitt XIII ff., dann 24. Bd., S. 401, 417 f., 419, 503.

von den *publicis* in den Ländern — richtiger sollte es heissen der *Publica* von dem Justizwesen — als eine aus der beim Hoflager vollzogenen Sonderung beider Materien von selbst fliessende Folge.[44])

Die Sonderung soll sich hier in der Weise vollziehen, dass alle *publica* von den bisherigen, Regierung und Justiz vereinigenden, dem ständischen Einfluss ausgesetzten Mittelstellen auf die ein Jahr vorher errichteten Deputationen überzugehen haben und jenen nur mehr die Justizagenden verbleiben sollen.

Die Wahl des Namens für die in ihrem Wesen getroffenen alten und für die neugeschaffenen Mittelstellen verräth eine bemerkenswerthe staatsrechtliche Taktik.

Die neuen Mittelstellen sollen, von Niederösterreich abgesehen, überall königliche Repräsentation und Kammer heissen, und zwar Repräsentationen deshalb, weil fortan der Landesfürst als Träger der Regierungsgewalt nur mehr durch sie repräsentirt werden soll.[45])

Für Böhmen wird die Zulässigkeit dieser Veränderung damit gerechtfertigt, dass die bisherige Statthalterei als aus der kgl. Organisationsgewalt entsprungen, auch organisationsgemäss in ihrem Fortbestand von kgl. Verfügung abhängig sei, wie sie denn auch in der That nur in Abwesenheit des Königs vom Lande zu fungiren habe. Die verfassungsmässigen Befugnisse der Landesofficiere, aus welchen die Prager Statthalterei bestand, namentlich die der Statthalterei in der vernewerten Landesordnung zugewiesenen, sollten fortdauern und, soweit sie collegialer Natur waren, von dem Collegium unter dem Namen eines *Consessus* deren Königlichen Böheimischen Obristen Lands-Offizieren im Königreich Böhmen ausgeübt werden.[46]) Diese Befugnisse beziehen sich zu einem Theil auf die ständische Verfassung und sind dann durch die absolutistische Regierungsform ihrer politischen und praktischen Bedeutung beraubt und wesentlich ceremonieller Natur, oder sie sind richterliche Zuständigkeiten.[46a])

---

[44]) Maassburg, a. a. O. S. 351.

[45]) A. a. O. S. 351 f., 366.

[46]) A. a. O. S. 352. Vgl. hiezu oben Abschnitt II.

[46a]) Eine Uebersicht über diese das streitige wie nichtstreitige Verfahren umfassenden Zuständigkeiten findet sich in Grafen Auersperg's Bearbeitung von

Die Erinnerung an die unter Rudolf II. entstandene weltgeschichtlich bedeutungsvolle Statthalterei soll durch die neue Benennung verwischt werden.

Für Niederösterreich soll wegen der dauernden Anwesenheit des Landesfürsten im Lande der unpassende Name Repräsentation für die neue Verwaltungsstelle nicht zur Verwendung gelangen. Sie soll hier Regierung *in publicis* heissen, im Gegensatz zu der fortan nur für Justizsachen bestimmten n.-ö. Regierung in Justizsachen.[47]) Das Handschreiben spricht sich nicht klar darüber aus, ob es sich nicht etwa um zwei Sectionen oder *consessus* einer Behörde handle.

Für alle nunmehrigen Landesregierungen ohne Unterschied soll der Grundsatz gelten, dass sie als Ganzes, weil hinfüro sie alleinig die allerhöchste Person repräsentiren allen in den Ländern befindlichen Justizstellen und den landständischen Behörden dem Range nach voranzugehen haben.[48])

Balbin's *Liber curialis*, C. VI, von den verschiedenen Gerichtsbehörden des Königreichs Böhmen, Brünn 1816, 3. Bd., S. 274 ff. Von Verwaltungsrechtssachen finden sich darunter: Privilegienstreitigkeiten, Uebertretungen des Jagdrechts ausserhalb der kgl. Dominien, Unterthansbeschwerden gegen die Grund- oder Stadtobrigkeit in Contributionssachen, Handwerkspolizeisachen. Nicht völlig klar ist die Stellung des Consesses der böhmischen Landesofficiere zur obersten Justizstelle.

[47]) A. a. O. S. 351 f., 364. Dennoch findet sich bis zur Organisation der Gubernien im Jahre 1763 zuweilen in Acten wie in Gesetzen der Ausdruck Repräsentation und Kammer auch für die Wiener Landescentralverwaltungsbehörde. Vgl. z. B. das Lottopatent vom 13. November 1751 *Codex Austriacus*, V, S. 606 und die Mauthordnung vom 2. April 1755, a. a. O. S. 947 *in fine*.

[48]) A. a. O. S. 354, 366; von da ab gebührt der Vorrang vor allen anderen Behörden, sowie die Entfaltung der Repräsentationshoheit den „politischen“ Behörden, nicht den Gerichten. So Hofdecret vom 2. Juni 1820, P. G. S. Bd. 48, Nr. 60. „Das Kreisamt stellt in Verbindung mit den Kreiscommissären (bei öffentlichen Feierlichkeiten) den Landesfürsten vor. Civil und Militär schliessen sich an.“ Nach §. 2 des Gesetzes vom 19. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 44 obliegt dem Landeschef die Repräsentation des Landesfürsten bei feierlichen Gelegenheiten. Vgl. dagegen Maassburg, a. a. O. S. 412. Gerade aber wegen dieser repräsentativen Function der politischen Behörden und der mit derselben verknüpften höheren socialen Position ihrer Glieder werden Stellen in demselben vom hohen Adel mehr angestrebt als jene bei den Justizbehörden, so dass sich, von den minder geschätzten Finanzbehörden ganz zu schweigen, allmählich das alte Verhältniss nahezu wieder hergestellt hat.

Die hier geschilderte Reform der Organisation der Mittelstellen erweist sich nicht blos in verfassungsrechtlicher, sondern auch in verwaltungstechnischer Hinsicht am einschneidendsten gegenüber den böhmischen Verhältnissen. Regierung und Justiz waren in den deutsch-österreichischen Ländern auch schon vor dieser Reform durch ihre organische Verbindung mit den Kammern dem cameralistischen Einfluss stark unterworfen.[49]) In den Ländern der böhmischen Krone fehlte es abgesehen von den *judicia delegata* an einer solchen Verbindung vollständig. Kammerwesen auf der einen, Regierungs- und Justizwesen auf der anderen Seite standen hier einander, weil jeglicher Vermittlung entbehrend, ungleich schroffer gegenüber. Es bedeutet deshalb für diese Länder, ganz besonders aber für Böhmen, die Reform der Mittelstellen einen entscheidenden Sieg des streng centralistischen Kammerwesens über das jeglicher verwaltungstechnischen Bildung entbehrende Laien- und Juristenwesen, welches in der Organisation der alten Regierungen vorherrscht.[50]) Es handelt sich aber bei der Reform keinesfalls um Verdrängung des Adels aus den öffentlichen Aemtern.[51]) Allein bei der künftigen Besetzung der Länderregierungen soll nur mehr die persönliche Qualification entscheiden. Die Personalunion zwischen landesfürstlichem und ständischem Amt und das damit verbundene Monopol des hohen Adels auch auf die höchsten Landesämter wird gebrochen und, soferne die alte Verbindung, wie beispielsweise in Mähren, wieder hergestellt wird, kommt infolge der inzwischen eingetretenen weiteren Schwächung des Ständewesens dem Landesamte wesentlich historisch-decorative Bedeutung bei. Hat früher die aus der Ständeverfassung hervorgegangene Bezeichnung des Amtes auch die landes-

[49]) Oben Abschnitt V, §. 9.

[50]) Einen lebhaften Ausdruck des Missmuths des reformhungrigen Cameralistenthums gegen den ständisch-feudalen Particularismus bildet eine anonyme, dem Hofkammersecretär Christian Borschek zugeschriebene, um das Jahr 1720 erschienene Denkschrift: Erinnerungen über das Steuerwesen in den k. k. Erbländern, Riegger's Materialien zur Statistik von Böhmen, 6. Heft, S. 183 ff.

[51]) Elvert, Bd. 24, S. 432, verweist darauf, dass trotz der Organisationsbestimmung Maria Theresias, wonach für die Besetzung der Rathsstellen bei dem mährischen Gubernium der Standesunterschied nicht in Betracht kommen sollte. bis auf Josef II. höhere Stellen nicht mit Bürgerlichen besetzt waren. Vgl. auch a. a. O. S. 504.

fürstlichen Competenzen mitumfasst, so werden nunmehr die vereinigten Functionen durch besondere dem landesfürstlichen Dienste den Vorrang gewährende Bezeichnungen geschieden.[52]) Der Vorsitzende der Landesregierung ist in erster Linie landesfürstlicher Beamter, nebstbei Haupt der Landschaft.

Der preussische Diplomat Fürst in seiner Darstellung der theresianischen Reform der Mittelstellen fasst ihre Bedeutung mit folgenden Worten zusammen: „Den Regierungen (sc. den bisher so bezeichneten Mittelstellen) liess Haugwitz nur die Justizsachen, für alle übrigen richtete er Finanzkammern unter dem Namen von Repräsentationen ein. Dieselben sollten sich durchaus der Verwaltung der Provinzen und insbesondere den Finanzen widmen. Die geschicktesten Leute wurden hiebei angestellt.“ [53])

Diese Charakteristik ist zum Schlusse richtiger als zum Anfang. Hier nämlich wird der Eindruck erregt, als wären die Repräsentationen wesentlich Finanzstellen gewesen. In Wirklichkeit zielte die Reform aber darauf hin, die gesammte innere Verwaltung, die *publica*, wie sie bisher von den Regierungen geführt worden war, von den Inhabern der landständischen Aemter[54]) und von den Juristen auf die

---

[52]) Nach der Organisationsordnung des Jahres 1763 soll in Mähren der jeweilige Landeshauptmann auch Leiter des Guberniums sein. Er heisst aber nunmehr Gubernialpräsident oder Gubernator und Landeshauptmann. Elvert, a. a. O. S. 397, 405, 451.

[53]) Man vgl. mit dieser Bemerkung a. a. O. S. 692 auch folgende Stelle aus der Relation Caraffa's, des päpstlichen Nuntius am Wiener Hofe, vom Jahre 1628: *Li Ministri della Camera non sono persone di gran stima, mà pur tosto intelligenti* . . . Archiv f. österr. Geschichtsquellen, 23. Bd., S. 297. Uebrigens wird schon für den Posten eines Rathes bei der von Maximilian errichteten schlesischen Rentkammer gefordert, dass der Anzustellende mühsam, geschickt, sowie in den Geschäften der Verwaltung erfahren sei. Rachfahl, a. a. O. S. 327. Andererseits macht schon 1514 Maximilian I. den Marschall des n.-ö. Regiments darauf aufmerksam, dass er innerhalb des Amtes, wenn ihm auch eine geringere Person vorgesetzt wurde, diese nach Vermögen des Amtes zu achten, zu ehren und zu halten habe. Adler, Die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I., S. 294.

[54]) Erst 1760 gelangen die böhmischen Stände zur Erkenntniss der Tragweite der ganzen Reform für die Entwicklung der böhmischen Verfassung. Sie wünschen die Wiederherstellung der alten ständischen Statthalterei. Dagegen spricht sich nun Graf Kaunitz, damals der bedeutendste böhmische Cavalier, sehr entschieden aus. Hock-Bidermann, Der österreichische Staatsrath, S. 18.

Cameralisten zu übertragen. Nicht umsonst führen die neuen Behörden den Namen Repräsentation und Kammer, also Behörden des Kammerwesens in jenem Sinne des Wortes, in welchem es die praktische Anwendung der Grundsätze einer zweckmässigen Verwaltung, einer richtigen Volks- und Staatswirthschaftspolitik bedeutet.[55]) Nunmehr gelangt erst die Cameralistik aus ihrer Stellung als blosser Beratherin der mit der Feudalverfassung verknüpften Regierungen[56]) zu der von ihr lang ersehnten Gewalt, ihre Anschauungen selbstthätig zur Geltung zu bringen. Aus dem cameralistischen Conseil wird nun volles Decernat, aus der historischen feudalen Verwaltung eine moderne, geschichtlicher Anknüpfungspunkte vollständig entbehrende Verwaltung, welche durch die Befugniss, die Repräsentationshoheit des Landesfürsten zu entfalten und die ständische Steuerverwaltung zu controliren, dauernd das politische und sociale Uebergewicht über die dem Ständewesen noch reservirte Justizverwaltung[57]) erhält. Würde man die Bezeichnung Kammer von der Stellung der neuen Behörden zur

---

Josef II. wünscht später eine vollständiges Aufgehen auch der letzten Reste der ständischen Selbstverwaltung in die staatliche, ein anderesmal wieder eine organisationsmässige Besetzung einer Anzahl von Stellen mit Personen, die aus der Wahl der Stände hervorgehen, um das Ständewesen für den Staat zu erziehen, stösst aber mit diesem Gedanken gleichfalls auf den Widerstand der einflussreichsten Staatsräthe. Vgl. a. a. O. S. 115 f., 166. Nach Hock müsste man annehmen, der Kaiser habe das Project aufgegeben. Aber wir erfahren bei Elvert, a. a. O. S. 450 und 484, dass 1783 dem mährischen Gubernium zwei Deputirte des Landesausschusses angehörten.

[55]) Vgl. die Darstellung der Agenden der neuen Kammern bei Elvert, a. a. O. S. 348 ff., 595, 597. Zwanzig Jahre später wird eine besondere Lehrkanzel für Polizei- und Cameralwissenschaft an den Universitäten errichtet und von 1766 ab ein gutes Zeugniss aus diesen Disciplinen als unerlässliche Voraussetzung für die Erlangung einer höheren Staatsanstellung durch kaiserliche Erlässe festgesetzt. Hock, a. a. O. S. 59 ff.

[56]) Vgl. oben Abschnitt V, §. 9. Rachfahl, a. a. O. S. 376.

[57]) Vgl. mit dieser politischen Werthung der Tüchtigkeit gegenüber der Abkunft bei der Besetzung der landesfürstlichen Aemter die Antwort Maximilians I. auf die Beschwerde des Marschalls des n.-ö. Regiments, dass ihm in der Session der Landhofmeister vorgehe: „Ob wir nun dir oder andern unsern Dienern eine geringere Person zu einem solchen Amte vorsetzten möchtest du . . . mit keinem Fug weigern, denselben . . . nach Vermögen des Amtes zu achten, zu ehren, zu halten.“ §. 2, A. 18a.

Verwaltung der cameralistischen, also ständischer Bewilligung nicht bedürftigen, der landesfürstlichen Kammer unmittelbar zu entrichtenden, meist indirecten Steuern herleiten. so wäre sie wenig passend. Denn soweit die Kammern Finanzbehörden sind, sind sie es vornehmlich wegen ihres Einflusses auf die Verwaltung der ständischer Bewillung unterworfenen Contributionen, wogegen ihre Beziehung zu den wahrhaften Kammergefällen eine ungleich losere ist und erst mehr als 40 Jahre später enger geknüpft wird.[58]) So erweist sich die ganze Reform nach jeder Richtung als Unterwerfung des Ständewesens unter den Staat, demgemäss aber auch, wenigstens politisch betrachtet, die 1763 erfolgte, schon früher erwähnte Rückübertragung der Verwaltungsrechtspflege von dem bis dahin bestandenen Directorium an die oberste Justizstelle nicht blos als Erfolg der Vorstellung von der Universalität der Rechtspflege, sondern zugleich als theilweiser Erfolg der Reaction des Ständewesens gegen die 1749 erfolgte ungünstige Verschiebung seiner Machtstellung.

Das leitet die Betrachtung wieder auf diese Verwaltungsrechtspflege zurück. Die beiden Handschreiben vom Jahre 1749 litten in dem einen Punkte an einer bedenklichen Unklarheit, wie denn die Organisation der Verwaltungsrechtspflege in den Ländern zu denken sei? Einerseits ordnen sie an, es hätten alle *Judicialia* in den Ländern bei ihren *ordinariis* zu bleiben.[59]) Aus diesem allgemeinen Grundsatz hätte der Fortbestand der in den böhmischen Ländern für Contrabandsachen durch Karl VI. errichteten *judicia delegata ad causas commissorum* und der n.-ö. Justizbancodeputation gefolgert werden müssen. Andererseits sollen die historischen, nunmehr auf die Justizpflege eingeschränkten Länderstellen alle Mixta be-

[58]) Elvert, 24. Bd., S. 401, 404, 453, 491, 529; Hock, a. a. O. S. 117. Die Verwaltung der Cameralabgaben ist noch lange Zeit hinaus durch die Errichtung eigener selbst von den höchsten Finanzstellen unabhängiger Hofcommissionen zersplittert gewesen. Auch wurde ihr 1783 hergestellter Zusammenhang mit den Länderstellen bald wieder gelöst, wobei es bis zum heutigen Tage geblieben ist, während die Verwaltung der directen, den ehemaligen Contributionen entsprechenden Steuern in der untersten Instanz heute noch den Behörden der inneren Verwaltung zukommt.

[59]) Maassburg, a. a. O. S. 353, 365.

handeln, welche durch die den beiden Handschreiben angeschlossene Agendentabelle in letzter Instanz der Justizstelle zugewiesen worden waren.[60]) Der Ausdruck Mixta kann hier nicht die *mixta publica* der Tabelle bedeuten, weil sonst für ganze Gruppen ausgesprochener, zu diesen *mixta publica* nicht gehöriger *judicialia*, wie für *actiones fiscales, Criminalia, feudalia contentiosa* keine Instanz in den Ländern bestanden hätte. Mixta muss vielmehr hier den aus einer Mischung von ausgesprochenen *judicialibus* und aus *publicis mixtis* bestehenden Agendenkreis der obersten Justizstelle bedeuten, wonach den historischen Länderstellen als nunmehrigen Landesgerichten wenigstens grundsätzlich die Zuständigkeit in allen Angelegenheiten gebührt hätte, welche in letzter Instanz vor die Justizstelle gehörten. Dies ist auch die von Auersperg in seiner Bearbeitung des Balbin'schen *Liber curialis* C. VI vertretene Auffassung.[61]) Danach hätten die adeligen Landesjustizcollegien auch die Contrabandsachen, in Niederösterreich auch alle *actiones fiscales* abzuhandeln gehabt und es wäre für die *judicia delegata* und die Justizbancodeputation gar keine Competenz übrig geblieben. Dass nun dieses oder ein ähnliches Bedenken wirklich empfunden wurde, erhellt daraus, dass mit derselben Resolution vom 30. Jänner 1751, kraft welcher die Entscheidung aller *Publica contentiosa* in letzter Instanz auf den Justizsenat des Directorium *in publicis et cameralibus* überzugehen hatte, eine neue Organisation der Verwaltungsrechtspflege in den Ländern Böhmen und Mähren geschaffen wurde. Die bisherigen *judicia delegata* werden aufgehoben und durch *Consessus delegati in causis summi Principis et Commissorum* ersetzt. Diese sollten nicht nur wie die bisherigen *judicia delegata* für Contrabandsachen, sondern für alle *actiones fiscales*, wobei das *interesse summi Principis et aerarii quovis modo* subversiret, zuständig sein.[62]) Mit dem Ausdrucke *publica contentiosa* ist

[60]) A. a. O. S. 353 f., 365.

[61]) A. a. O. 3. Bd., S. 270. Freilich ist die Darstellung Auersperg's nicht sehr verlässlich. Dass er das Handschreiben der Kaiserin vom 7. Mai 1749 datirt a. a. O. S. 259, mag ein Druckfehler sein, falsch aber ist die Angabe a. a. O., es seien die Consesse *in causis summi Principis* schon mit diesem Handschreiben eingeführt worden.

[62]) A. a. O. S. 389. Struben, a. a. O. S. 165, spricht von *contentiosa*, welche das landesfürstliche Interesse betreffen. So besteht zwischen landesfürst-

ein Begriff gegeben, von dem nur mehr ein kleiner Schritt zu den modernen Verwaltungsstreitsachen oder Verwaltungs r e c h t s - sachen hinüberführt. Die auf solche Streitsachen bezüglichen Acten sollen bei ihrer Ueberleitung an die Centralstelle in deutlicher Weise als *publica contentiosa* bezeichnet werden.

Wie in letzter Instanz die Rechtspflege auf diesem Gebiete durch einen Senat des Directoriums geübt werden sollte, so wurden auch die neuen Consesse in den Ländern den 1749 errichteten Repräsentationen, also den Landesregierungen und Kammern s u b o r d i n i r t. Die Subordination wird näher dahin erläutert, dass die Consesse eine selbständige Correspondenzbefugniss nur gegenüber den patrimonialen Obrigkeiten besässen, im übrigen sich der Vermittlung der Repräsentation und Kammer bedienen sollten, dass sie dem Dienstverordnungsrecht der letzteren unterständen, dass alle Erkenntnisse der Consesse der v o r g e s e t z t e n Repräsentation mitzutheilen und durch diese zu exequiren seien, wodurch die Möglichkeit geboten erschien, in zweifelhaften Fällen den Vollzug zu sistiren und auch ausser dem Fall einer Parteienanfechtung die Entscheidung des Directoriums einzuholen.

Im übrigen lässt der Begriff der *actiones fiscales*, bei denen das *interesse summi principis in quovis modo* subversiret, den Zweifel offen, ob der Relativsatz einschränkend gedacht oder gemeint gewesen sei, dass alle *actiones*, bei denen das landesfürstliche Interesse irgendwie, wenn a u c h n o c h s o e n t f e r n t betheiligt sei, als *a c t i o n e s f i s c a l e s* zu gelten haben. Jedenfalls geht aber aus der Resolution selbst hervor, dass nicht alle *publica contentiosa* dem Consesse zukamen, sondern dass dieselben — Jagdsachen, Gewerbe- und Privilegienstreitigkeiten werden besonders angeführt — zum Theil durch die Repräsentation und Kammer selbst nach vorangegangenem Gutachten des Consesses zu entscheiden waren. Die näheren Bestimmungen über die Grenzen der Zuständigkeit der Consesse und der Repräsentationen *in publicis contentiosis* scheinen durch besondere Erlässe abgesteckt worden zu sein.[63])

---

lichem Interesse und öffentlichem Interesse oder Publicum eine literarisch nachweisbare Continuität.

[63]) Nach Auersperg, a. a. O. S. 260 ff., gehörten vor den böhmischen Consess alle Fiscalklagen, Contrabandsachen, wenn gegen die durch die Gefällen-

Wie in Böhmen und Mähren wurden Consesse auch für Schlesien in Troppau [64]), dann für Steiermark in Graz [65]), für Tirol in Innsbruck, ferner in Graz und in Triest errichtet. Der letzte Consess wurde 1774 für Galizien bestellt. [66])

Nicht ganz sicher ist das Schicksal der Justizbancodeputation in den n.-ö. Ländern. Man ersieht nur aus dem Patente vom 13. November 1751 für Lottosachen, dass mindestens von diesem Jahre ab, in welchem die böhmischen Consesse *in causis summi principis* geschaffen wurden, die Wiener Regierung *in publicis*, entgegen den im Handschreiben der Kaiserin vom 1. Mai 1749 rege gemachten Bedenken, wie die Mittelstellen in den anderen Ländern den Namen Repräsentation und Kammer führte, und es geht sowohl aus diesem Patente als aus der Mautordnung vom 2. April 1755 hervor, dass sie auch in Gefällenstreitsachen entschied.[67]) Ein Rescript vom 23. October 1759 zur Abgrenzung der Competenz der Justizbancodeputation und der n.-ö. Regierung führt dann in seiner Einleitung an, es sei anlässlich der Wiedervereinigung der gewesenen Repräsentation und Kammer mit der Regierung — gemeint ist offenbar die 1749 geschaffene Regierung *in judicialibus* — zur Beförderung der *causarum fiscalium* eine besondere Justizdeputation geschaffen worden, welche im weiteren Verlaufe des Rescripts auch Justizbancodeputation genannt wird. Danach wäre die 1705 errichtete Justizbancodeputation 1751 unter Uebertragung ihrer Agenden an die n.-ö. Regierung *in publicis* aufgelöst und erst bei der Wiedervereinigung dieser, später Repräsentation und Kammer heissenden Behörde

verwaltung verhängte Strafe der Rechtsweg beschritten wurde, alle Rechtsstreitigkeiten und Confiscationsfälle in Cameral- und anderen Gefällssachen, Stempelsachen, Confiscationsfälle in Münzsachen, *causae praegravationes subditorum* mit Ausnahme der Contributionssachen, Lotteriestreitigkeiten, Streitigkeiten wegen Abfahrtsgeldes, Syndikatsklagen. Als Angelegenheiten, über welche der Consess nur gutachtlich zu vernehmen war, führt er an, Desertionssachen, Privilegiensachen, Veruntreuung im Amte, Straffälligkeiten wegen unrichtigen Masses und Gewichts. Vgl. auch Elvert, 24. Bd., S. 350; Auersperg, a. a. O. S. 274 ff.

[64]) Elvert, XXIV. Bd., S. 336.

[65]) An Stelle des 1746 errichteten *judicium delegatum*, Domin. Petrus Herzog, Neuere österr. Rechtsgeschichte, S. 36.

[66]) A. a. O. S. 36, 99, 45.

[67]) *Cod. Austr.*, V, S. 606, 947.

mit der n.-ö. Regierung *in judicialibus* reactivirt worden. Dasselbe Rescript vertheilt die Gerichtsbarbeit in Fiscalsachen zwischen Justizbancodeputation und Regierung in der Weise, dass erstere über alle unter der Verwaltung der Kammer und des Banco stehenden Gefälle, die Regierung über alle sonstigen Fiscalsachen zu entscheiden habe. Vorsichtiger Weise werden der Deputation streitige Jägerei-, Post-Botensachen, Pulver- und Salnitersachen ausdrücklich überwiesen. Ein Rescript vom 1. März 1760 bestimmt den Vertheilungsgrundsatz in der Weise, dass alle fiscalischen Ansprüche mit einem primär finanzrechtlichen Inhalt wie die aus dem Gefällenrecht entspringenden vor die Justizbancodeputation gehören, wogegen fiscalische Ansprüche, welche durch Uebertretung nicht finanzrechtlicher Normen entstehen, durch die Regierung zu entscheiden seien.[68])

Das Jahr 1763 bringt dem Ständewesen einen freilich mehr äusseren Erfolg. Im Centrum erhält die Justizstelle die Verwaltungsrechtspflege wieder zurück, nachdem sie vorübergehend auf Directorium und auf die böhmisch-österreichische Hofkanzlei übergegangen war. Die Repräsentationen und Kammern erhalten den Namen Landes-Gubernien und schliessen ausser den Consessen die aus den historischen Landesstellen im Jahre 1749 gebildeten reinen Landes-Justizbehörden, also den Consess der böhmischen Landesofficiere, die *Revisoria* der nieder- und der innerösterreichischen Ländergruppe als Justizsenate in sich.[69]) Die neue Organisation, durch welche zugleich in einzelnen Kronländern die frühere Personalunion zwischen dem Präsidium der landesfürstlichen Mittelstelle mit jenem der inzwischen ihrer politischen Bedeutung vollständig beraubten Landschaft wieder hergestellt wurde[70]), verfolgt den Zweck, die gesammte Verwaltung des Landes und die mit ihr connexe Justiz der Aufsicht und Leitung des Gubernialpräsidenten zu unterstellen. Soweit die Verwaltung in Betracht kommt, wurde dieser Zweck wegen mangelnden Zusammenhangs des Camerale mit dem Gubernium und wegen der noch immer fortdauernden Bildung von Hofcommissionen, welche dem Landesfürsten un-

[68]) A. a. O. VI, S. 70 f., 83.
[69]) Auersperg, a. a. O. S. 274; Maassburg, a. a. O. S. 9, A. 13, 383 f.
[70]) Elvert, XXIV. Bd., S. 397, 405.

mittelbar unterstanden[71]), sehr unvollkommen erreicht. Die Landesjustiz aber wurde, soweit die Competenz der Appellationskammer in Böhmen und der Landesgerichte in den übrigen Ländern nicht reichte, theils, und zwar im Rahmen der Zuständigkeit des *consessus in causis summi principis* und der Wechsel- und Mercantilgerichte, von diesen unter der Aufsicht des Guberniums, theils von den Justizsenaten der Gubernien im Schosse derselben selbst geübt.[72])

Da nun aber auch bei dieser Organisation der Rechtszug sowohl von den Consessus als auch von den Gubernial-Justizsenaten schlechthin, also auch in den den letzteren noch vorbehaltenen *publica contentiosa* an die oberste Justizstelle ging, so wird von 1763 an die Verwaltungsrechtspflege in den Mittelstellen zwar durch Gerichte ausgeübt, welche der Aufsicht einer Verwaltungsbehörde unterstehen oder einer solchen Behörde eingegliedert sind, in höchster Instanz aber durch ein wahrhaftes unmittelbar dem Landesfürsten unterstehendes Justizcollegium, dessen Zuständigkeit sich somit auf alle durch die moderne Rechtswissenschaft unterschiedenen Gebiete des Rechtes erstreckt.[73])

---

[71]) Seidler, Studien zur Geschichte und Dogmatik des österr. Staatsrechts, S. 163.

[72]) Elvert, XXIV. Bd., S. 406; Auersperg, a. a. O. S. 274 ff.; Maassburg, a. a. O. S. 9, A. 13. Die an die Justizsenate der Gubernien zu leitenden Sachen sollten die Bezeichnung *contentiosa* tragen. Die Stellung der Consesse gegenüber den Gubernien erscheint im Verhältniss zu jenen gegenüber den Repräsentationen und Kammern nur insoferne geändert, als sie nunmehr ihre Urtheile und Bescheide an die Parteien selbst herausgeben können, ohne die Erledigung ihrer darauf bezüglichen Geschäftsprotokolle abwarten zu müssen. Elvert, XXIV. Bd., S. 397, 400, 406. Der Ausdruck *goberno* oder Gubernium für die landesfürstlichen Regierungen in den Ländern ist schon vor 1763 bekannt, besteht aber nicht organisationsgemäss. Vgl. z. B. Rescript vom 17. November 1730, Schlesische Sammlung, II, Nr. 275.

[73]) Elvert, a. a. O. S. 407. Die Entwicklung der Verwaltungsorganisation wird in den hier angestellten Untersuchungen nur so weit berücksichtigt, als sie mit dem Gegenstande derselben in Zusammenhang steht. Das ist um 1782 nicht mehr der Fall. Die starken, innerhalb kurzer Zeit sich vollziehenden Schwankungen in dieser Organisation von diesem Jahre angefangen finden sich so übersichtlich, als es unter den gegebenen Umständen möglich ist, in Seidler's Studien zur Geschichte und Dogmatik des österr. Staatsrechts, S. 171 ff., dargestellt.

Nach unten zu vollzog sich diese Sonderung der Rechtspflege von der Verwaltung und die Vereinheitlichung der gesammten Rechtspflege erst durch die grosse und planmässige, mit dem Jahre 1782 beginnende Reform der Gerichtsorganisation und der Zuständigkeitsgesetzgebung Josefs II.[74])

Es wird nämlich die den Justizsenaten der Gubernien zukommende Zuständigkeit, je nachdem sie erstinstanzliche oder obergerichtliche Zuständigkeit ist, an die Landrechte oder an die Appellationsgerichte vertheilt. Die Landrechte werden durch Umwandlung der unter verschiedenen Namen, wie Landrecht, Landschranne u. s. w. aus der ständischen Organisation hervorgegangenen, seither aus unständigen zu stetigen Gerichten gewordenen Landesgerichte gebildet, die Appellationsgerichte neu geschaffen. Vor die Landrechte als erste Instanz sollen nun insbesondere auch alle Angelegenheiten gehören, in denen der Fiscus sei es als Kläger oder Geklagter auftritt, ausserdem aber auch die Gerichtsbarkeit der nunmehr aufgehobenen Consesse *in causis summi principis et comissorum.*[74a]) So wird denn durch diese Reform die landesfürstliche Verwaltungsrechtspflege in allen Instanzen von der Verwaltung getrennt und durch die ordentlichen, auch zur Civil- und Strafrechtspflege berufenen Gerichte ausgeübt, und es bedeutet deshalb diese Reform die vollständige Durchführung deutschrechtlicher Vorstellung von der Allgemeinheit der Rechtspflege und von ihrer Einheitlichkeit.[74b])

Formell erreicht damit die ganze Entwicklung ihren Höhepunkt. Dem Wesen nach ist die Einrichtung der Verwaltungsrechtspflege bereits zu jener Zeit im Niedergang begriffen, in welcher in den theresianischen Rescripten der an die modernen Verwaltungsstreitsachen oder an die Streitsachen des öffent-

---

[74]) Vgl. z. B. Pat. vom 11. April 1782, Justizgesetzsammlung Nr. 45. Die grosse Bedeutung der Josefinischen Reform besteht in der Beseitigung des Competenzchaos, wie es sich aus dem Nebeneinanderbestehen der mit anachronistischen Competenzen ausgestatteten, aus der ständischen Organisation hervorgegangenen Gerichte und der streng landesfürstlichen Gerichte ergeben hatte und in der Durchführung der Trennung der Rechtspflege auf allen Gebieten von der Verwaltung.

[74a]) Vgl. Hofdecret vom 2. August 1782, J. G. S. Nr. 65.

[74b]) Für Preussen vgl. das Reglement vom 6. Mai 1797 für die Neu-Ostpreussischen Landestheile bei Löning, Verwaltungsarchiv, II, S. 443 ff.

lichen Rechts erinnernde Begriff der *publica contentiosa* auftaucht.

Vermittelt wird der Verfall durch die unscheinbare, die Verwaltungsrechtspflege als Ganzes nicht berührende, von Fall zu Fall angewendete Formel, die Behörden sollen Angelegenheiten dieser und jener Art nicht mehr *ad contentiosum* erwachsen lassen, sondern *ex nobili judicis officio* oder *ex plano* oder *summariissime* erledigen.[75]

Damit wird das der behördlichen Willkür einen weiten Spielraum eröffnende, im Gegensatz zum Rechtsweg stehende Verwaltungsverfahren als das für die Erledigung bestimmter Angelegenheiten allein zulässige erklärt. Mit den Fortschritten, welche die Verwendung dieser Formel macht, wird das Gebiet der Verwaltungsrechtspflege immer mehr abgegraben.

Im Rechtsmittelzuge lassen die Steuer- und Polizeigesetze des 19. Jahrhunderts nur mehr die inhaltlich gar nicht näher bestimmte Beschwerde oder den formlosen Recurs zu[76], wodurch der ehemalige, so bedeutsame Unterschied zwischen *via justitiae* und *via gratiae* völlig verwischt wird.

Die Zoll- und Staatsmonopolsordnung und das Strafgesetz über Gefällsübertretungen, welche beide am 11. Juli 1835 erlassen wurden, constituiren an Stelle der alten activen und passiven Fiscalprocesse auf Grund von Pönal-, Berühmungs-, Negatorienklagen und Condictionen eine auf streng fiscalischen gefällsstrafrechtlichen Grundsätzen ruhende Gefällsstrafrechtspflege und weisen dieselbe eigenen Gefälls**strafgerichten** zu.

Die früher bestandene Möglichkeit, landesfürstliche Aemter unter generischer Bezeichnung ihrer Träger, wie etwa den

---

[75]) Diese in den verschiedensten Resolutionen (vgl. **Maassburg**, a. a. O. S. 15, A. 31) verwendete Formel erinnert an die Stelle aus dem schlesischen Zollmandat vom 18. Februar 1638, wonach das Zollwesen von allen gerichtlichen Disputationibus ausgenommen sein und geradewegs nach dem publicirten Zollmandat durch die Kammer gerichtet werden solle. Schles. Sammlung, I, S. 53 ff., XVIII. Schon eine kais. Resolution vom 15. September 1718 verordnet, dass Zunftsachen nicht mehr in schriftlichen Processen abgethan, sondern durch eine Commission unter wechselseitiger Mittheilung der producirten Urkunden und Protokollirung der Verhandlung untersucht und sodann durch die zuständige Behörde resolutionirt werden. **Friedenberg**, *Tractata*, Cap. XVII, S. 84, *Codex Austr.*, IV, S. 758, 1060.

[76]) §. 45 Hofdecret vom 26. Juni 1826, P. G. S. Bd. 47, S. 659, die Hauszinssteuer betreffend, §. 10 des Erwerbsteuerpatentes vom 22. Jänner 1824.

Hansgrafen, den Eisenobmann, den Hauptmauthamtseinnehmer u. s. w. wegen begangener Rechtsverletzungen zu klagen, wird durch die ganz allgemein lautende Bestimmung des Hofdecretes vom 14. März 1806, J. G. S. Nr. 758, beseitigt, durch welche der bestehende Rechtszustand authentisch in der Weise festgestellt wird, dass Staatsbeamte ihrer Amtshandlungen wegen bei dem Civilgerichte nicht belangt werden können, und dass deshalb der Civilrichter Klagen dieser Art sogleich zurückweisen müsse.

Gefördert wird diese ganze Entwicklung durch die nunmehr wirkende, in Oesterreich durch die antifiscalische Praxis der Verwaltungsgerichte politisch sehr geförderte Montesquieusche Lehre von der Gewaltentheilung einerseits, durch die historische Schule des römischen Rechtes andererseits, für welche nur das subjective Privatrecht als wahrhaftes subjectives Recht juristisches Interesse besitzt und für welche das an Stelle der landesfürstlichen Hoheiten und Gerechtigkeiten getretene öffentliche Recht nur objectives, dem *arbitrio imperantium* unterworfenes Recht ist.[77]) So hat die historische, der organischen Entwicklung des Rechtes das Wort redende Schule gerade auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts und ganz besonders, was Oesterreich betrifft, durch ihren Einfluss zur Zerreissung der Continuität der Entwicklung in so hervorragender Weise mitgewirkt, dass es einer fast vierzigjährigen Arbeit und einer mühseligen Klärung des staatsrechtlichen Denkens bedurfte, um wieder zu einer Verwaltungsrechtspflege zu gelangen. Schon die dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch nachgefolgte Literatur steht ganz auf romanistischem Boden und zur Zeit der Schaffung der modernen rechtsstaatlichen Einrichtungen in den Jahren 1867 und 1875 ist die Erinnerung an die alte, in das 19. Jahrhundert hineinragende landesfürstliche Verwaltungsrechtspflege so vollständig vernichtet, dass weder bei den Apologeten noch bei den Gegnern auch nur eine entfernte Ahnung von ihrem Bestande, geschweige denn von dem mit ihr verknüpften technisch hoch entwickelten, sich über alle modernen publicistischen Verhältnisse verzweigenden Actionensystem obwaltete.

[77]) Struben, a. a. O. S. 42f.

Und doch haben sich die letzten auf die landesfürstliche Verwaltungsrechtspflege erstreckenden gesetzgeberischen Acte bis in das zweite Decennium des 19. Jahrhunderts erstreckt. Theils bestehen dieselben in organisatorischen Bestimmungen, welche vorsorgen, dass an der Erledigung aller Consessualagenden Kammerrepräsentanten theilzunehmen haben[78]), theils beseitigen sie, die allgemeine Vorschrift des Hofdecretes vom 24. October 1782 fortbildend, einen empfindlichen Mangel des alten Actionenwesens, insoferne sie die gegen die *primae notiones* (provisorischen Erkenntnisse) der Gefällsbehörden gerichteten Klagen der sich durch dieselben in ihren Rechten verletzt Fühlenden nur mehr innerhalb bestimmter Präclusivfristen zulassen.[78a])

§. 19. Kampf der obersten Justizstelle um die Unabhängigkeit der Verwaltungsrechtspflege.

Das schon von Maximilian I. verwerthete Organisationsprincip, den Regierungen als landesfürstlichen Justizcollegien zur Wahrung der landesfürstlichen Interessen Kammerbeamte beizugesellen, behauptet sich bis in das XIX. Jahrhundert. Welche eigenthümliche Gestaltung es in einer Instruction für die niederösterreichische Regierung vom Jahre 1625 und in den von Karl VI. in den böhmischen Ländern eingeführten *judicia delegata ad causas commissorum* gefunden hat, ist bereits gezeigt worden[79]): Das Votum eines Kammerbeamten als Kammerrepräsentanten wiegt das von demselben abweichende einmüthige Votum der Justizräthe auf, stellt somit *vota paria* her und bewirkt, dass die Sache *cum votis ad imperatorem* gehen muss.

[78]) So trägt das Hofdecret vom 11. Jänner 1822, P. G. S. Bd. 50, Nr. 5 den Cameralrepräsentanten auf, auch der Schöpfung von Beiurtheilen in Fiscalprocessen zur Wahrung der landesfürstlichen Interessen nöthigenfalls durch Herbeiführung ihrer Sistirung beizuwohnen. Vgl. ferner Hofkammerdecret vom 24. August 1822, P. G. S. Bd. 50, Nr. 96.

[78a]) Das Hofdecret vom 5. März 1807, P. G. S. Bd. 28, Nr. 25, setzt eine sechswöchentliche Frist fest für die Aufforderungsklage gegen den Fiscus wegen eines in Punzirungssachen erflossenen gefällsämtlichen Straferkenntnisses. Die Klage ist beim Landrechte, der damaligen ersten Instanz für Fiscalprocesse jeder Art, einzubringen.

[79]) Oben, Abschnitt V, §. 4, A. 43.

Dieses vom Misstrauen gegen die feudalen Richter und die Juristen in den landesfürstlichen Mittel- und Hofbehörden eingetretene Organisationsprincip macht nun auch vor der 1749 geschaffenen Justizstelle nicht halt, da auch diese nur eine Vereinigung des ständischen Adels und der Juristen bildet. Während für Nicht-Consessual-Sachen die alte Vorschrift aufgestellt wird, dass das *votum imperatoris* bei gleichgetheilten Meinungen nur dann einzuholen sei, wenn der Vorsitzende wegen des Gewichtes der Gründe beider Meinungen sich nicht entschliessen kann, zu dirimiren, hat in den *ad consessum* gehörigen Sachen die persönliche Entscheidung des Landesfürsten immer einzutreten, wenn der beisitzende Bancal- oder Cameralrepräsentant einer „widrigen Meinung wäre". Art. II, §. 1 der Instruction für die oberste Justizstelle vom 4. Februar 1763 bezeichnet diese Einrichtung als der bisherigen Verfassung entsprechend.[80]) Begreiflicherweise machen die Cameralisten von ihrer weitgehenden Befugniss, das Justizvotum seiner Wirksamkeit zu entkleiden, den umfassendsten Gebrauch. Denn ist einmal die Angelegenheit an den Landesfürsten devolvirt, so kann die Hofkammer als Beratherin des Landesfürsten in Kammersachen diesen im cameralistischen Sinne beeinflussen, zumal sie vor einer solchen Beeinflussung selbst, während die Sache bei den Gerichten anhängig ist, nicht zurückscheut und im äussersten Fall einem ihrem Ressortinteresse nachtheiligen Richterspruch durch Erwirkung eines Machtspruchs zuvorkommt. Somit gehen die im Handschreiben vom 1. Mai 1749 gesprochenen Abschiedsworte Maria Theresias an die Justiz: „Wie Ich dann in Justiz-Sachen Mein gewissen hiemit entledigen, und alleß der Schwehren Verantwortung Meiner Obristen Justiz-

[80]) Maassburg, a. a. O. S. 404 f., verglichen mit S. 406. Ueber das Vorwalten des gleichen Organisationsprincipes in Deutschland vgl. Struben, Gründlicher Unterricht von Regierungs- und Justizsachen, S. 148, 157, 164. Vgl. ferner Löning, Gerichte und Verwaltungsbehörden in Brandenburg-Preussen, Verwaltungsarchiv, II. Bd., S. 247, woselbst von Friedrich Wilhelm I. mitgetheilt wird, er sei von dem grössten Misstrauen gegen die mit Adeligen besetzten Gerichte in Sachen des Staatsinteresses erfüllt gewesen; dann a. a. O. S. 251, 253, A. 75. Gegen den Vorwurf Rachfahl's in Schmoller's Zeitschrift, Jahrg. XXXII, S. 350, ich hätte die rein königliche Natur und die hiemit verknüpfte Unselbständigkeit der staatsfürstlichen Verwaltungsrechtspflege nicht genügend betont, verweise ich auf die vorhergehende Anmerkung und den §. 9 dieser Abhandlung.

Stelle unterlassen haben will[81])" für die das Cameralwesen erfassende Rechtspflege nicht in Erfüllung. Begreiflicherweise empfindet die Justizstelle diese Art der Würdigung des selbst von einem einzigen Kammerbeamten vertretenen Kammervotums gegenüber einem einmüthigen Justizvotum und die hiedurch gehemmte Entfaltung des justiziellen Elements innerhalb des Collegiums als eine starke Demüthigung, welches Gefühl durch die meist geringere sociale Stellung des Kammerrepräsentanten noch verstärkt wird. Sie führt deshalb gegen dieses Organisationsprincip einen hartnäckigen und zugleich mannhaften Kampf. Man kann sagen, dass sie die Gelegenheit zu demselben vom Zaune bricht.[82]) Das merkwürdigste hierauf bezügliche Actenstück ist der Vortrag des Vicepräsidenten der Justizstelle Grafen Sinzendorf vom 25. September 1776.[83]) Er wird provocirt durch die mit Handbillet vom 11. desselben Monates ergangene Aufforderung der Kaiserin, eine Beschwerde der Justizstelle über Verzögerungen der Justiz durch Umtriebe der Fiscalvertreter näher zu begründen. Während nun dieser Punkt mit ein paar Sätzen abgethan wird, wendet sich der Vortrag, ohne sich auf eine in der kaiserlichen Aufforderung enthaltene Anregung stützen zu können, mit der grössten Entschiedenheit gegen das der Justiz beigemengte cameralistische Element. Er verweist missmuthig auf die mit den Vorträgen vom 4. März und 18. August 1771 und vom

[81]) A. a. O. S. 363.

[82]) Als im Jahre 1781 Josef II. dem Staatsrathe ein Project der Wiedervereinigung der Justiz mit der Verwaltung zur Prüfung vorlegte, nach welchem in den Mittelstellen der Präsident befugt sein sollte, nach seinem Ermessen Justizbeamte in den Verwaltungssenaten und Verwaltungsbeamte in den Justizsenaten der Mittelstellen zu verwenden, wendete sich Staatsrath Gebler mit Entschiedenheit gegen die erstere Alternative mit folgender charakteristischen Motivirung: Strenge Juristen bekommen eine unbiegsame, zu Zweifeln und Bedenken geneigte Denkungsart. Gewöhnt, das Einschreiten der Rechtssuchenden abzuwarten, thun sie nicht leicht etwas aus eigener Initiative, und besonders kommt ihnen hart an, was doch in der Verwaltung bei sich verändernden Verhältnissen oft nöthig ist, von alten Bräuchen und Gewohnheiten abzuweichen (Hock-Biedermann, Staatsrath, S. 112 f.). Freilich wird von Gebler übersehen, dass die Justizbeamten auf die gemeinen, des Königreichs Böhmens und übrigen österreichischen Erbländern Rechten, Gesetzen, Landesordnungen, Statuten beeidet sind. Vergl. Maassburg, a. a. O. S. 422 ff.

[83]) Consessualia, Fasc., Jahrg. 1777—1778, Monat März 1777.

21. Mai 1772 vergeblich rege gemachten Bedenken gegen die Unzukömmlichkeit, dass in den Ländern Cameral- und Bancaladministratoren, nachdem sie selbst in Gefällsachen die erste Erkenntniss geschöpft hätten (es ist damit die in der Form der Selbsthilfe durch die Organe der Kammer vollzogene Contrabandirung von Vermögensstücken des Betroffenen gemeint), dem Consesse in der nämlichen Sache, *in via juris ordinaria* beisitzen. In Böhmen sei sogar der Bancaladministrator zum ständigen Correferenten des Consesses bestellt worden. Es liefen dagegen Vorstellungen der Consesse ein; leider müsse die Justizstelle dieselben auf die höchsten Befehle verweisen. Nun fährt der Vortrag fort:

„Mit so vollkommener Unterthänigkeit diese treugehorsamste Justizstelle, die einmal erhaltene Entschliessung verehret und befolget, so muss sie doch den im obigen allergnädigsten Handbillett (?) gegebenen Wink für eine neue Aufforderung ihrer Pflicht ansehen, und Euer Maitt. um Abhilfe dieser für die reine Justizpflege immer mehr gefährlichen Einrichtung unausgesetzt bitten. Ohne hineinzugehen, dass es bey dem Publico keinen anderen als sehr beleidigenden Eindruck wider die Justiz machen muss, wenn es weis und siehet, dass derjenige, der selbst auf das Commissum auf die Straffälligkeit schon erkannt hat, hernach wiederum in der nämlichen Sache den Mitrichter abgebe, so ist doch auch in der Sache selbst gewiss, dass nur dermals die Gerechtigkeit rein Verwaltet werden könne, wenn die Richter ganz unpartheyisch und unverfangen sind. Wie soll man aber jenen in der neuen Berathung für ganz unbefangen halten, der sein Urtheil schon vorher öffentlich von sich gegeben hat? Es ist nur ein ganz seltsamer Grad der Redlichkeit und im ganzen lässt sich keine Rechnung darauf machen, dass Jemand alle Eigenliebe ganz bey Seite setzen, und das, was er als Richter gesprochen, hernach schlechterdings wieder für unrecht erklären soll. Wenn aber auch würklich das Herz redlich und der Wille gleichgiltig genug dazu wäre, so ist der Verstand selbst nicht mehr so frey, dass er Von jenen Ideen, Begriefen und Gründen, die ihn schon einmal bestimmt haben, beym zweiten Vortrage nicht wieder sollte gereizt werden.[83a]) Die Unpartheylichkeit leidet also immer darunter, und mit ihr ist die in Streit stehende Sache immer wenigstens der Gefahr des Unrechts ausgesetzt."

Dieses Plaidoyer, dessen Gründe auch für die gänzliche Entfernung der activen Cameral- (und Bancal-) Beamten aus den Consessen zu verwenden

---

[83a]) Mit derselben Begründung kämpft Bähr in seiner bekannten Schrift „Der Rechtsstaat" (1864) für die Trennung von Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege: „Denn es ist unmöglich, dass eine und dieselbe physische Person, welche über ihre Berechtigung zum Handeln bereits vom Standpunkte der von ihr vertretenen Interessen sich entschieden hat, nochmals vom objectiven Standpunkt des Rechts darüber urtheile", S. 53. Löning, a. a. O. S. 452.

gewesen wären, endet unter Hinweis auf die Fähigkeit der gefällsämtlichen Erkenntnisse zur Rechtskraft[84]) mit der Bitte um das Verbot der Theilnahme von Gefällsbeamten an der Entscheidung der Consesse über solche Sachen, in welchen sie das erste Erkenntniss geschöpft haben, ferner um Auftrag an alle Cameral- und Bancalbehörden, nur unbefangene, zugleich aber im Rechte nicht unbewanderte als stimmführende Repräsentanten zu Consessualsitzungen zu delegiren. Hierauf geht der Vortrag zu einem zweiten Punkte über, welcher der Justizstelle besonders am Herzen liegt:

Die zweite allerunterthänigste Anmerkung betrifft das hierortige Revisorium selbst. Es ist nämlich noch zur Zeit, als die *causae summi principis* bei dem ehemaligen Directorio oder in dem dahin zugetheilten Senate behandelt worden, eingeführt gewesen, und in dessen Verfolg ist es auch hernach, da die Uebertragung dieser Geschäften an die oberste Justizstelle geschehen, zu einem Theil der diesseitigen Instruction geworden: dass, wenn der von Seite der Hofkammer oder der Banco hier beisitzende Repräsentant mit seiner Meinung Von denen Majoribus abweicht, oder auch allein wieder die einmütigen Stimmen sich absondert, schon kein Spruch geschöpfet werden kann, sondern von Eurer Maitt. Selbsten die unmittelbare Entscheidung darüber gewärtiget werden muss. Man will sich wiederum nicht soweit aufhalten, dass hierdurch die Beförderung oft gehemmet werde, dass oft Kleinigkeiten, oft Sachen, die von der ganzen Obersten Justizstelle einstimmig für einen aufgelegten Muthwillen[85]) erkannt werden, mit weitschichtigem Vortrag zum Nachstande nützlicherer Geschäfte abgehandelt werden müssen, dass endlich die oberste Justizstelle noch niemals Anlass gegeben zu haben glaubet, warum sie in Fiscal Sachen mehr als in andern Angelegenheiten von einem verkehrten Vorurtheil, oder gar wohl von einer Partheylichkeit verdächtig seyn sollte. So viel ist gewiss, dass dieses *votum curiatum* deren Repräsentanten bey denen ersten Instanzen durch die Consessual-Ordnung selbsten vom Jahre 1751 abgestellet sey. Mit Berufung auf den wörtlich citirten §. 14 dieser Consessualordnung fährt der Vortrag fort: „Der Umstand, dass dahier in Revisorio der letzte Spruch ergehe, scheinet keinen zulänglichen Grund einer Sonderlichkeit abzugeben, ja er soll vielmehr die Behutsamkeit unterstützen, damit dieser letzte unabänderliche Ausschlag nach dem allgemein üblichen System der menschlichen Gerechtigkeit, welches, in allen auch in wichtigsten Fällen, wo es um Hab und Gut, Leib und Leben zu thun ist, allemal den Spruch der mehreren Stimmen des einmal zusammengesetzten Gerichtes für recht hält, ebenfalls behandelt werde. Das Bedenken scheinet aber von daher noch triftiger, weil die Untertreibung dieses sonst allgemeinen Justizzwanges eben nur von jener Seite her geschehen kann, die oft entweder durch ihre Beamte oder wohl selbst unmittelbar bei der Sache des Klagenden, oder beklagten Fisci Einfluss genohmen, denselben Anleitung zur Nothdurft gegeben, Befehle zugemittelt hat, und die unter einer andern Eigenschaft selbst das Geföll verwaltet, folglich im innerlichen ge-

[84]) Aus diesem Grunde bezeichnet die Justizstelle hier die gefällsamtlichen Entscheidungen als richterliche Erkenntnisse im Gegensatze zu der sonst bei ihr herrschenden Auffassung.

[85]) Es ist hier an muthwillige Revisionsbeschwerden des Fiscus gedacht.

wissermassen selbst die Parthey ist, welche durch die Figur des Fisci vorgestellet ist.[86]) Ferner leidet die für beide Partheyen nöthige Gleichförmigkeit des Gerichtes darunter, dass die Gegenparthei Niemanden hat, der sie mehr retten kann, sobald der Repräsentant sich einmal zu dem *majoribus* wider sie geschlagen, oder selbst die Majora wider sie gemacht hat. Der Fiscus hingegen hat noch nichts verlohren, wenn noch so zahlreiche *majora* wider ihn ausfallen, sie gelten alle nicht, wenn sie nicht durch die Stimme des Repräsentanten bestätiget werden. Dieß ist aber der gemeine Fall des *voti curiati*; denn dass sich dieses *votum* zum Vortheil der Gegenparthei wider den Fiscus von denen *majoribus* absönderte, ist so seltsam, dass es gar in keinen Betracht gezogen werden kann.

Bei denen *guberniis* inner- und oberösterreichischer Länder, welche das Revisorium über die dasigen *consessus* auf sich haben[87]), fällt gar keine Frage von einem derlei *voto curiato*. Die Revisionserkanntnussen werden in allen Fällen *secundum Majora* geschöpfet und verlautbaret. Um so mehr scheinet solches auch hier bei der obersten Justizstelle thunlich und angemessen zu seyn, und Eure Maitt. könnten Sich andurch entübrigen, bei den Rechthändeln dero Eigenen *aerarii* Selbst unmittelbar die entscheidende Erkanntnus zu schöpfen. Der Hauptanstand gegen diese Betrachtung dürfte vielleicht darin bestehen, „dass die Entscheidung deren Fiscalangelegenheiten manchmal eng mit der Gefäll-Manipulation zusammenhänge". Allein man bedenke die Consessualsachen: wucherische Handlungen, Verbot der Proxenetica, Emigrationsfälle, Steuern, Aerarialschulden, wo es auf gar keine Manipulation ankommt. Aber „auch bey denjenigen, welche die unmittelbare Beeinträchtigung der Gefällen durch Schwärzungen und allerley Gattung Contrabanden betreffen, geschieht es nur selten, dass die Manipulationsart in wesentlicher Beziehung auf den Justizmässigen Ausschlag stehet, weil dieser insgemein nur nach den Gesetzen seine Bestimmung erhalten muss. Ist es aber doch wirklich um die Manipulations-Kenntniss mitzuthun, so wird schon allemal in denen fiscalischen Nothdurften selbsten, soviel zur Aufklärung des Richters nöthig, abgehandelt; und endlich wird in der Sammlung der Stimmen das Votum der Repräsentanten allezeit am ersten nach dem Referenten aufgenommen. Er hat also immer freye Gelegenheit, wenn doch noch ein Unterricht nöthig seyn sollte, solchen anzubringen, und also die unpartheyische Biegsamkeit des *gremii* zu dem Rechte, wenn solches für den Fiscus streitet, anzuleiten. Euer Majestät soll man dahero unterwerfen, ob Höchstdieselbe die Stimmen deren *in revisorio* beisitzenden cameral- und Bancalrepräsentanten[88]) ebenfalls nur *pro voto virili* gelten zu lassen, und also die *secundum majora* ausfallenden *conclusa* künftig ohne weiteren *in vim sententiae* expediren zu lassen geruhen

[86]) Die Kammer, die dem Fiscal die Processinformation ertheilt und ihn dirigirt, ist auf der anderen Seite durch den Cameralrepräsentanten an der Entscheidung des Processes betheiligt.

[87]) Vgl. oben §. 17, A. 9 *a*.

[88]) Oben §. 16.

oder allenfalls noch die Hofkammer und die Ministerialbanco-Deputation darüber zu vernehmen für gut befinden wollen."

Dieser Vortrag ist in mehrfacher Beziehung denkwürdig. In ungeschminkter Weise wird die Kaiserin bei dem *point d'honneur* gefasst, insoferne die Cabinetsjustiz auf dem Gebiete des landesfürstlichen Interesses als besonders misslich und peinlich hingestellt wird. Das Bestreben ist darauf gerichtet, die Cabinetsjustiz in Consessualsachen in dieselben Grenzen zurückzudrängen, innerhalb welcher sie sich nach der Instruction vom Jahre 1763 auf dem Gebiete des Privat- und Strafrechtes bewegt, auf den Fall, dass kein Majoritätsbeschluss zustande kommt. Der Vortrag bezeugt ferner, dass die centralistische Organisationsgesetzgebung Maria Theresias immerhin noch particularistische Empfindlichkeiten um den Preis der Systemlosigkeit berücksichtigte. Nur so ist es erklärlich, dass die Competenz der Revisionshöfe in Graz und Innsbruck zur Fällung vollziehbarer Entscheidungen in Consessualsachen weiter ging als jene der obersten Justizstelle.

Aufgerollt werden hier die für modern gehaltenen Controversen, inwieferne Achtung der subjectiven Rechte durch die Verwaltungsbehörden, welche bei ihren Amtshandlungen sich der Frage nach denselben gegenübergestellt finden, zu erwarten sei, inwieferne die Rechtsanwendung durch dieselben dem Begriffe einer vollkommenen Rechtspflege entspreche. Die Frage wird im modernen Sinne verneint, weil die Rechtsanwendung durch die Verwaltungsbehörden unter dem Drucke der Verantwortlichkeit für die ihnen anvertrauten Interessen vor sich gehe, weil sie somit für diese Interessen interessirt, für eine denselben günstige Gesetzesanwendung voreingenommen seien. Die Behörde, heisst es, ist in Consessualsachen selbst jene Partei, welche durch die Figur des Fiscus, das ist des Fiscalvertreters vorgestellt ist. Für die Rechtspflege ist aber Unparteilichkeit des zur Pflege Berufenen wesentlich. Es wird zum Beweise der Befangenheit der Verwaltung für das ihr anvertraute Interesse auf die Thatsache verwiesen, dass das Votiren des Repräsentanten des Kammerwesens bei der Justizstelle zum Nachtheile des Fiscus und zu Gunsten der Privatpartei einen gar nicht in Betracht kommenden Ausnahmsfall bilde.

Im Zusammenhange damit wird die Frage nach der Organisation der Gerichtsbarkeit in Verwaltungssachen erörtert, welche gleichfalls hundert Jahre später die öffentlich-rechtliche Literatur Deutschlands in Bewegung gesetzt hat. Dem schon damals erhobenen Bedenken gegen die vorbehaltlose Uebertragung dieser Gerichtsbarkeit an den ordentlichen Richter, dass es in Gefällssachen nicht blos auf das Gesetz, sondern auch auf die Bedürfnisse der Manipulation ankomme, oder wie sich ein bisschen mit andern Worten Gneist ausdrückt, dass der Richter das öffentliche Recht nicht genügend verstehe, weil die blosse rechtswissenschaftliche Bildung für die Erkenntniss des Ineinandergreifens von allgemeinen Normen und von besonderen durch das öffentliche Interesse verlangten Massregeln nicht ausreiche, glaubt die Justizstelle Rechnung tragen zu können durch den Hinweis auf die Theilnahme eines kundigen Verwaltungsbeamten an den Berathungen und Beschlüssen des Gerichtes als ersten Stimmführers, auf die hiedurch eröffnete Möglichkeit, alles zum richtigen Verständniss des verwaltungstechnischen Inhalts eines Gesetzes Erforderliche, soweit es nicht schon von dem Fiscalvertreter in der Verhandlung vorgebracht sein sollte, im entscheidenden Momente nachzutragen. Dies sei aber auch die äusserste Grenze, bis zu welcher bei der Sicherung der fiscalischen Interessen gegenüber den Interessen einer wahren Rechtspflege oder, wie es heisst, einer reinen Justiz gegangen werden dürfe. Im übrigen solle Parteiengleichheit herrschen. Entscheide doch in letzter Linie das Gesetz, also das öffentliche Interesse nur, sofern es im Gesetze einen entsprechenden Ausdruck gefunden hat. Der Gedanke an die Errichtung eines besonderen, entsprechend zusammengesetzten obersten Gerichtshofes in Consessualsachen taucht gar nicht auf. Zu einer Zeit, wo sich die Behörden mit wahrer Leidenschaft, wie Privatparteien um ihr Recht, so um ihre Competenzen stritten, wäre das Ansinnen, dass eine Behörde selbst auf die Einengung ihrer Zuständigkeit antragen solle, als eine lächerliche Zumuthung erschienen.

Die Kaiserin resolvirt, dass es in *Revisorio* bei dem bestehenden Zustande zu verbleiben habe: „Dieß ist schon abgethann als eine Sache, die das *aerarium* allein angehet, wo-

rüber ganz leicht eine schon hergebrachte Vorsicht Vor das *Cammerale* abgeschafet, auch erwartend, dass die Stellen selbes künftig besser Besorgen, damit nicht wiederumb eine andere vorkehrung, außgemacht werden." Aus dieser Resolution ist nur so viel verständlich, dass die bestehende Organisation der Verwaltungsrechtspflege eine unerlässliche Forderung der Politik sei, und dass die Justizstelle auf die wiederholte Zurückweisung ihres Reformvorschlages verwiesen wird.

Nichtsdestoweniger geht eine „Allerunterthänigste Nota die bey der Obristen Justizstelle höchst wichtigen Gebrechen der reinen Justiz Pflege betreffend" vom 27. December 1779[89]) selbst über diesen zurückgewiesenen Vorschlag hinaus und verlangt, dass dem Repräsentanten überhaupt nur ein informatives, kein decisives Votum eingeräumt werden möge.[89a])

In dieser Nota wendet sich der Leiter der Justizstelle auch gegen alle Eingriffe in die Justiz durch kaiserlichen Machtspruch:

„Jeder Machtspruch ist äusserst bedenklich, da bey Ertheylung des Rechtes, welches immerhin nur von der genauen ordnungsmässigen Verhandlung und genauen Durchforschung abhängt, die höchste Macht nie vordringen kann, ohne sich der nächsten Gefahr des Unrechts auszusetzen; dahingegen der Rechtsspruch selbst seine sicherste Bedeckung erhält, wenn selber die Ordnung und den Vorgang derjenigen, die solche mit vorsichtiger Auswahl bestellet hat, nicht hemmt. Eure Majestät dürften sich daher bewogen finden, keinem auf den Ausspruch aus höchster Machtvollkommenheit gerichteten Ansuchen statt zu geben."

Die Kaiserin bemerkt hiezu etwas gereizt:

„Ich weiss mich gar nicht zu erinnern, dass einen Machtspruch gethan und hätte die oberste Justiz-Stelle Mir alle diejenigen vorzulegen, die sie also davor haltet. Ich will weder mir noch Meinem Nachfolger die Hände binden, das, wenn es nötig findete, selben zu verhängen ins künftige, indem es niemals ohne reifer Ueberlegung geschehen wird, und wir allein Gott Rechenschafft zu geben haben unserer Handlungen."

Dass der empfindlich zurückgewiesene Vorhalt der Justizstelle nicht ganz ungegründet war, werden einige für die Mittheilung an späterer Stelle aufgesparte Fälle aus der Consessualpraxis beweisen.

---

[89]) Consessualia, Fasc., Jahrg. 1769—1770, März 1770.

[89a]) Vgl. mit diesem Vorschlage den in Preussen von Svarez 1796 gemachten und von dem Minister v. Schrötter empfohlenen bei Löning, a. a. O. S. 442.

Freilich ist andererseits die oberste Justizstelle selbst gegen Machtsprüche nicht eingenommen, wenn sie der Sicherung des Rechtsweges gegen verwaltungsbehördliche Erkenntnisse oder der Beseitigung von Zweifeln über das Offenstehen derselben gewidmet sind. [90])

Im weiteren Verlaufe ihrer Erörterungen kehrt sich die allerunterthänigste Nota gegen die Endlosigkeit des Rechtsmittelzuges und die Rechtsunsicherheit, welche durch kaiserliche Gewährung von Superrevisionen hervorgerufen werde. Ungeachtet doch bei jeder Rechtsführung ein Theil unterliegen müsse, so würden öfter noch Superrevisionen über die Revisionserkenntnisse angesucht.

„Diese Bewilligung führet aber nothwendig einen Eingrief in die gesätze und Verfassung in das erworbene Recht des gegentheils und eine betriebte Un-

[90]) An dieser Stelle seien folgende Fälle angeführt: Einmal legt die Justizstelle die mit kaiserlicher Entschliessung erfolgte Verweisung einer Beschwerde gegen ein Hofkammerdecret vor die Justizbancodeputation als eine wirksame Begründung der sachlichen Competenz dieser Behörde zur Entscheidung über den erhobenen Anspruch aus. Diese Competenz könne der Monarch *tanquam fons juris* durch Verfügung für den Einzelfall festsetzen. Ein anderesmal schreitet jemand gegenüber einem Hofkammerdecret, mit welchem ihm im Verwaltungswege ein Theil einer Entschädigungsforderung aberkannt worden ist, bei der Kaiserin um einen Machtspruch ein, oder um Zulassung der Entscheidung über seinen Anspruch durch die Justizstelle. Entgegen dem Antrage der Justizstelle vom 9. October 1776, den Gesuchsteller auf den Rechtsweg bei der Justizbancodeputation zu verweisen, entscheidet die Kaiserin, der Supplicant ist mit diesem seinem Gesuch ein- für allemal auf die schon erhaltene Vorbescheidung zu verweisen. Diese Resolution wird vor ihrer Ausfertigung der obersten Justizstelle aber nur zu dem Zwecke mitgetheilt, dass sie von dem Inhalte Kenntniss nehme. Nichtsdestoweniger drängt dieselbe mittels der allerunterthänigsten Vorstellung vom 13. November 1776 sich der Kaiserin als Gutachter auf und beantragt in derselben, dem Bescheide die Fassung zu geben: „Der Bittsteller wird von hier (d. i. von der letzten Instanz) abgewiesen" (also wegen Ausserachtlassung der Ordnung des Instanzenzuges) und den Hinweis auf das Hofkammerdecret zu streichen. Sonst könnte der Supplicant der Meinung sein (als ob bei der klaren Fassung der Resolution der geringste Zweifel an der Richtigkeit dieser Meinung hätte entstehen können!), es sei ihm auch der Rechtsweg *in prima instantia* abgeschnitten. Schliesslich wird die Gerechtigkeitsliebe der Kaiserin beschworen, welche am allerwenigsten bei Forderungen gegen das Aerarium hintangesetzt werden dürfe.

Die Kaiserin resolvirte indes: „Da diese Sache von Behörde schon solchen gestalt erörtert und erhoben worden, dass solche gar nicht mehr *ad viam juris* qualificirt ist (!), so hat es bei meiner letzten Resolution sein gänzliches Verbleiben."

gewissheit für jedes Eigenthum an sich. Anhänger und auch Gründe für die entgegengesetzte meinung beweisen noch keine ungerechtigkeit, diese aber nur allein, wenn sie aufgeleget wäre, könnte den letzten Spruch entkräftigen.[91]) Die Kaiserin wird gebeten, keine Superrevision, wenigstens nicht ohne Einrathen der Justizstelle zu bewilligen.“ Bemerkung der Kaiserin: „Da hin einverstanden, dass zum besten, die oberste Justiz Stelle zu vernehmen wäre, ohne mich dessenthalben mehrens zu Verbinden, als jetzo geschehen.“

Endlich wird gebeten, die Controle der Anträge der Justizstelle durch den Staatsrath, als mit der Bedeutung eines obersten Gerichtes unvereinbar zu beseitigen[92]): „Nicht mit der Benennung noch weniger mit der Verfassung einer obersten Justizstelle, der doch die letzte Besorgung der Gerechtigkeit im Staate überantwortet ist, ist es Vereinbahrlich, dass auch diese denen Entscheidungen des Staatsrathes gleichsam untergeordnet seyn solle, da es für den guten zuverlässigen Gang der geschäften selbst eine unmöglichkeit ist, sich zu Versprechen, dass dort genauer geprüft, reyfer überlegt und gründlicher geurtheilt werde, als es von besagter obristen Justiz Stelle geschiehet. Gegen Eure Majestät wird die Justizstelle über jede wider sie vorkommende Beschwerde sich pflichtmässig auszuweisen hinfortan in Bereitschaft stehen.“

Es soll also der Justizstelle die Unabhängigkeit auch vom Staatsrath bewilligt werden. Weitere Reformvorschläge werden auch für die Zukunft mit den Worten vorbehalten:

„Also werden höchst Dieselbe auch bei ferneren derlei ähnlichen wichtigen Vorfällen in der Fortsetzung meines Amtes (es spricht der Präsident der Justizstelle) gleiche Vorstellungen allerunterthänigst machen zu dürfen huldreich erlauben.“

Die Kaiserin erklärt zu dem letzten Antrage kategorisch durch eigenhändige Randbemerkung:

„Der Staatsrath ist keine Stelle, was unter der (nun folgt ein unleserliches Wort, vielleicht original?) unterschrift kommt, machet den ausschlag. Wan wir Von der obristen justizstelle Vorträge auch in processsachen fordern, so ist selber einrathen noch kein spruch. Selber wird erst durch die resolution formirt.“

Das will besagen: Das Votum der Justizstelle sei in jenen Fällen, wo kaiserliche Entscheidung gefordert sei, Gutachten und nicht richterliches Erkenntniss. Darum sei auch das Superarbitrium des Staatsrathes keine Ueberprüfung eines richterlichen Erkenntnisses. Allein auch das Superarbitrium des Staatsrathes sei kein richterliches Urtheil, denn der Staatsrath

---

[91]) Diese Bemerkung ruft die Erinnerung an die moderne Controverse über die Bedeutung und die Grenzen der materiellen Rechtskraft auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts wach. Bedeutungsvoll ist, dass selbst die Justizstelle nicht für ihre absolute Geltung eintritt.

[92]) Vgl. hiezu oberen §. 7, A. 50 sammt Text.

sei keine Stelle, d. i. nicht an der Vollziehung betheiligt. Die Justizstelle habe deshalb die an sie mit der Originalunterschrift der Kaiserin herablangenden Entschliessungen als Entscheidungen der Kaiserin und nicht als solche des Staatsrathes zu behandeln.

So erhält sich die staatsrechtliche Einrichtung, vermöge welcher das höchste landesfürstliche Gericht wahrhaftes Gericht nur soweit ist, als ihm eigene Entscheidung delegirt ist, wogegen ihm aber nur die Stellung einer begutachtenden Behörde zukommt, wo wegen Stimmengleichheit oder Stimmenzersplitterung die Entscheidung des Landesfürsten einzutreten hat, nachweislich bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts und allem Anscheine nach bis zum Ausgang der absolutistischen Epoche. Damit hängt es auch zusammen, dass bei allen Acten der persönlichen Gerichtsbarkeit des Landesfürsten die oberstgerichtlichen *vota ad imperatorem* dem Obergutachten des jeweiligen Kronrathes unterliegen. Wie ehemals der Hofrath und die Hofkanzleien die Ueberprüfung ihrer *vota* durch den Geheimrath über sich ergehen lassen mussten, so unterliegen nunmehr die oberste Gerichtsstelle und die böhmisch-österreichische Hofkanzlei dem Superarbitrium des Staatsrathes. Diese Art der persönlichen Ausübung der Gerichtsgewalt will Maria Theresia auch für die Zukunft festhalten.

Wohl aber dringt im Jahre 1780, also im letzten Lebensjahre der Kaiserin, die oberste Justizstelle mit ihren Verlangen durch, dass der Fall eines *votum ad imperatorem* in den Consessualsachen nicht schon dann gegeben sein sollte, wenn der Kammerrepräsentant mit seinem Votum sich von jenem der Justizräthe schied, oder wenn er auch mit den ihm beitretenden Justizräthen nicht die Majorität des Collegiums ausmachte, dass vielmehr der Eintritt eines *votum ad imperatorem* hier nur in dem gleichen beschränkten Umfang gegeben sein sollte, wie in Sachen, bei denen das *interesse summi principis* nicht betheiligt ist.

Es erfloss nämlich unter dem 11. Jänner 1780 ein Handschreiben der Kaiserin an den Präsidenten der obersten Justizstelle [93]) mit folgendem Inhalt:

„Lieber Graf Seilern! Es wird zwar wie bisher annoch künftighin an bestimmten Tagen ein Hofrath von der Kammer und einer vom Banco der

[93]) Consessualia, Fasc., Jahrg. 1779—1780, Jänner 1780.

Obersten Justizstelle beysitzen, doch künftig kein *votum curiatum* führen, sondern es wird nach den mehreren Stimmen zu schliessen seyn, ohne dass deswegen ein Vortrag an Mich erstattet werden müsste, wäre dann solcher Gegenstand, worüber die oberste Justizstelle ohnehin einen Vortrag zu erstatten hat. Weil jedoch die Hofräthe der Kammer und des Banco die beste Känntniss der Gefällen und derselben Manipulation haben müssen; als werden solche künftighin bey allen Meine Gefälle betreffenden Gegenständen das erste Votum nach den Referenten führen. Uebrigens versehe Ich Mich ohnedem, dass auf die Aufrechthaltung Meiner Gefälle der genaueste Bedacht genommen werden wird."

Wäre die Anordnung dieses Handbillets festgehalten worden, so hätte sich die Selbständigkeit der Justiz auch auf dem Gebiet der Sachen, die das *interesse summi principis* berühren, in dem gleichen Umfange entfalten können, wie auf dem des Privat- und Strafrechtes. Damit will gesagt sein, dass die Unabhängigkeit des Richters des absoluten Fürstenstaates auch auf diesen Gebieten trotz aller Indemnisationserklärungen, trotz aller Mahnungen, dass die Justizräthe auch in Sachen, an denen das landesfürstliche Interesse betheiligt ist, nur ihren geschworenen Eid im Auge behalten und des Gehorsamseides entbunden sein sollen, immer nur relative Bedeutung besitzt, da ja auch eine in diesem Punkte noch so deutliche Gerichtsinstruction durch den Einzelbefehl des Monarchen für den Einzelfall durchbrochen wird. In welchem Umfange im absolutistischen Fürstenstaat richterliche Unabhängigkeit besteht, lässt sich deshalb nie durch den Inhalt allgemeiner Vorschriften, sondern nur durch eine gründliche Prüfung in der Richtung feststellen, ob nicht von der *lex specialis*, also von einem im absoluten Staate rechtlich zulässigen Mittel, zur Bestimmung des Rechtsganges im Einklang mit dem Interesse des Herrschers Gebrauch gemacht worden sei?

Allein vorerst behauptet sich selbst die allgemeine Zusicherung der Unabhängigkeit der Consessualrechtspflege nicht. Graf Auersperg, der Präsident des Prager Appellationsgerichtes, macht in seiner 1803 erschienenen Geschichte dieses Gerichtes auf das Hofdecret Josefs II. vom 17. December 1784, J. G. S. Nr. 379 aufmerksam, welches dem Cameral- oder politischen Repräsentanten die Befugniss gibt, in einer Fiscalsache, an deren Entscheidung er theilnimmt, die Einstellung der Urtheilsschöpfung zu verlangen, was die Ueberleitung der Sache an die Justiz-

stelle zur Folge hat. Im Plenum derselben wird dann unter Theilnahme von Repräsentanten der vereinten Hofstelle [93a]) darüber abgestimmt, ob die Einstellung gerechtfertigt und ob wider den Fiscus zu entscheiden sei? Mangelnde Uebereinstimmung der Justizstelle und der Repräsentanten hat dann die Vorlage der Sache an den Kaiser zur Folge.

Dieses Hofdecret stellt die Verwaltungsrechtspflege noch schlechter, als sie vor dem Jahre 1780 gestanden war, soferne sie die Hemmung der Justiz durch die Cameralrepräsentanten auch in den Mittelinstanzen vorsieht. Auersperg theilt mit, dass er sich in seiner Jugend in einer Abhandlung gegen diese schwere Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Justiz gewendet, dass er dieselbe jedoch wegen ihrer Schärfe und deshalb unterdrückt habe, weil der von ihm angegriffene Uebelstand durch Franz II. behoben worden sei.

Es ist also anzunehmen [93b]), dass erst unter diesem Herrscher jener Zustand auf dem Gebiete der Verwaltungsrechtspflege wieder hergestellt worden sei, wie er durch das Handbillet Maria Theresias aus dem Jahre 1780 geschaffen worden war. Freilich ist um diese Zeit aus den bereits entwickelten Gründen das Gebiet der in gerichtlichen Formen sich vollziehenden Verwaltungsrechtspflege so stark zusammengeschrumpft, dass man von einer erheblichen praktischen Bedeutung derselben nicht mehr sprechen kann.

§. 20. Die Fiscalämter und die Centralisationspolitik.

Die Stellung der Kammerprocuratoren oder Fiscale im ständisch-monarchischen Staate ist eine eigenthümliche. Sie sollen die parteimässige Vertretung des Landesfürsten in allen seinen rechtlichen Beziehungen führen, also auch im Verhältniss zu den Ständen. Zur Begründung dieser ihrer Legitimation muss denselben entweder in der Landesverfassung oder in einseiti-

[93a]) Um diese Zeit waren die böhmisch-österreichische Hofkanzlei, die Hofkammer, die Ministerial-Bancodeputation in die vereinigte Hofstelle zusammengezogen worden.

[93b]) Man kann sich nur in dieser vorsichtigen Weise äussern, weil auch späterhin noch Schwankungen vorgekommen zu sein scheinen. Vgl. z. B. das Hofdecr. v. 11. Jänner 1822, Polit, P. G. S. Bd. V, Nr. 50, welches die Sistirungsbefugniss der Cameralrepräsentanten zur Voraussetzung hat.

gen, auf verfassungsrechtliche Wirkungen hinzielenden Erklärungen des Landesfürsten Erwähnung geschehen. Und so wird unter anderem die Competenz des Procurators selbst noch in der octroyirten vernewerten böhmischen Landesordnung als eine verfassungsrechtlich bedeutsame geregelt. Das muss nun für jedes Gebiet einer besonderen Ständeverfassung besonders geschehen, und damit hängt es zusammen, dass, während das landesfürstliche Kammerwesen endgiltig unter Leopold I. für das ganze Gebiet habsburgischer Herrschaft, also auch für Ungarn centralisirt ist, das Amt des Kammerprocurators selbst für die nichtungarischen Länder einer solchen Centralisation insoferne entbehrt, als die Kammerprocuratoren in den Ländern in einem weiten Umfange den dienstlichen Weisungen der Länder-Mittelstellen und der Länder-Hofkanzleien unterliegen und demgemäss auch ihre Dienstinstructionen einen verschiedenen Inhalt besitzen. Dass bei dem Mangel eines einheitlichen materiellen und processualen Rechtes in allen diesen Ländern auch die Rechtsstellung des Kammerprocurators, die von ihm geltend zu machenden *privilegia* in verschiedenen Ländern verschieden waren, versteht sich von selbst.

Eigenthümlicherweise hält man unter Maria Theresia eine Vereinheitlichung der Instructionen für alle Fiscalämter ohne vorangegangene Vereinheitlichung des materiellen Privat-, Straf- und Verwaltungsrechtes, sowie des dazu gehörigen Processrechtes für möglich, und so ordnet denn eine kaiserliche Resolution vom 27. März 1767 an, dass alle Instructionen der dermaligen gesammten Kammerprocuratoren und Fiscale in den Ländern abzufordern und auf gleichem Fusse einzurichten seien.

Es beruht unzweifelhaft auf einem Versehen, dass unter den zur Berathung der gemeinsamen Instruction berufenen Behörden die Justizstelle nicht genannt ist. Die böhmisch-österreichische Hofkanzlei macht dieses Uebersehen *ex officio* gut und übermittelt die Acten der Justizstelle zur Begutachtung. Hier nun erstattet Hofrath v. Löhr[94]) einen umfassenden Bericht über das bestehende Dienstrecht und die Obliegenheiten der Fiscalämter in den böhmischen Ländern, und es zeigt sich,

[94]) Consessualacten, Fascikel, Jahrg. 1769—1770, März 1770. Ueber einen schon um das Jahr 1720 gemachten Vorschlag, ein Generalfiscalat über den Landes-Fiscalämtern zu errichten, vgl. Biedermann, I.

dass selbst innerhalb dieser ehemals staatsrechtlich verknüpften Gebiete die Verschiedenheiten sehr starke sind. In einem Punkte kommen aber alle Instructionen überein: in der Betonung der universalen Function des Procurators zur Wahrung der landesfürstlichen Hoheitsrechte, Regalien und Autoritäten, universal nicht blos, was den Gegenstand seiner Thätigkeit, sondern was auch die Richtung derselben betrifft. Er hat diese Hoheiten, Regalien[95]) und Autoritäten — und das ist bezeichnend für das Vorwalten des feudalen und ständischen Geistes auf dem Gebiete der Gesetzesvollziehung und für die Langsamkeit der Herausbildung staatlicher Autorität in so vorgerückter Zeit — nicht blos vor den Behörden, sondern auch gegen die Behörden zu wahren. Der Kammerprocurator soll auf die Befolgung der landesfürstlichen Patente, Edicte, Resolutionen genaue Obsorge tragen, nicht blos auf ihre Befolgung durch den Unterthan. sondern ebensosehr auf ihre Verwirklichung durch die Obrigkeiten jeglicher Kategorie, sie seien ständische, städtische, patrimoniale oder landesfürstliche. Er bewirkt dies entweder durch Strafklagen gegen die säumigen patrimonialen oder städtischen[95a]) Behörden, soferne sie gerichtlicher Controle landesfürstlicher Behörden unterliegen, oder durch Strafklagen gegen den ungehorsamen Unterthan vor den zuständigen landesfürstlichen Mittelstellen als Gerichten, wenn diese etwa aus Connivenz gegen den Uebertreter in ihrer Eigenschaft als Regierungsbehörden unterlassen, von amtswegen dem gesetzlichen Willen des Landesfürsten Nachdruck zu verleihen. Um dessentwillen wird der Kammerprocurator in jenen Fällen, in welchen ihm durch landesfürstliches Gesetz selbst ein Einschreiten zur Pflicht gemacht wird, von den sonst für seine Instruirung zuständigen landesfürstlichen Mittelstellen unabhängig gestellt, er hat vorzugehen, ohne vorher bei denselben anzufragen. Aber grundsätzlich tritt der Kammerprocurator an Stelle des Landes-

[95]) Der Fiscal soll also mittels Klage einschreiten gegen jegliche Anmassung von Prädicaten, Insignien, Privilegien, Monopole, gegen die Anmassung eines Halsgerichtes oder *carcerum privatorum*.

[95a]) v. Löhr schlägt unter anderem vor, den königlichen Richtern und Administratoren, d. i. den landesfürstlichen Regierungscommissären in den Städten Böhmens und Mährens die Wahrung der landesfürstlichen Interessen und Gesetze gegenüber diesen Städten, den Fiscalen aber die Aufsicht über diese Regierungscommissäre einzuschärfen.

fürsten nur in dessen Eigenschaft als Partei, soweit der Landesfürst vor Gericht Recht geben und nehmen muss, er ist grundsätzlich nicht zur Ausübung landesfürstlicher Obrigkeit berufen. Und das Ständewesen ist stark genug, um durchzusetzen, dass mit dieser Parteieigenschaft auch wahrhafter Ernst gemacht werde. Auch der Fiscus wird in die Kosten *ob temerarium litigium* verurtheilt, wenn er sich „anmasst, frivole oder calumniose zu handeln", und in dem bereits erwähnten Vortrage des Vicepräsidenten der obersten Justizstelle vom 25. September 1776 findet sich die Bemerkung, es richte sich die Klage gegen die Behinderung des behenden Laufs Rechtens durch den Fiscus ausschliesslich gegen den überragenden Einfluss der den Gerichten beisitzenden Cameral- und Bancalbeamten, nicht gegen die Fiscalvertreter. Mit diesen würden die Gerichte schon fertig. Die Gerichte schauten schon selbst darauf, dass der Fiscus die Justiz nicht verzögere, weil er ja nach dem Privatrechte und der Consessualordnung verfahren muss, und wenn er in Umtriebe ausschweifen wollte, allemal bei dem Gerichte entweder auf Anrufen seines Gegentheils oder von amtswegen wie jede andere Partei in die Schranken gesetzt werden kann und muss.[96])

Die Processacten lehren, dass diese Bemerkung nicht leere Phrase gewesen sei. Die Justizbehörden sitzen dem Kammerprocurator scharf auf den Kappen. Es macht den Eindruck, als hätten die ständischen Beisitzer der Gerichtsstellen den Kampf der für sie unmittelbar nicht fassbaren Kammer gegen das Ständewesen, die gelehrten Richter die Verfolgung der cameralistischen Ziele ohne Rücksicht auf Gesetz und Recht den Kammerprocurator entgelten lassen wollen.

Bemerkenswerth ist der Parallelismus, der zwischen der Universalität der landesfürstlichen Rechtspflegegewalt und der Parteieigenschaft des Landesfürsten besteht. Die eine wie die andere erstreckt sich auf das Gebiet des Privat-, des Straf- und des Verwaltungsrechtes. Der Landesfürst ist auf dem ganzen Gebiet des Rechtes Urtheilsfinder und Partei zugleich. Darum eben ist der Kammerprocurator landesfürstlicher General-

---

[96]) Es handelt sich offenbar um die Hintanhaltung der Unanständigkeiten der Verwaltung, der die Verwaltung zu allen Zeiten beherrschenden Machiavellistik. Die an späterer Stelle mitgetheilten Rechtsfälle werden hiefür manches Beispiel bieten.

kronanwalt oder Generalprocurator im umfassendsten Sinne des Wortes.

Einen sehr wichtigen Theil seiner Thätigkeit bildet nach dem Berichte v. Löhr's um diese Zeit der Schutz der Unterthänigen gegen die patrimonialen Obrigkeiten, und auch dieser erstreckt sich auf alle Rechtsgebiete.[97]) Leider ist der in diesem Rechtsinstitute steckende Gedanke der Darbietung anwaltschaftlicher Hilfe an den Schwachen mit der Verstaatlichung der Verwaltung gerade für das Gebiet des öffentlichen Rechts verloren gegangen und das moderne Recht bietet den Armenanwalt nur für die Vertretung vor Civil- und Strafgerichten, als ob er nicht in Verwaltungssachen ebenso nöthig wäre.

v. Löhr spricht sich zum Schlusse seines Referates wegen Verschiedenheit der Länderverfassungen gegen eine einheitliche Fiscalinstruction aus und wünscht, dass statt dessen in jedem Lande die beste unter den in verschiedenen Epochen erlassenen Instructionen ausgewählt und zeitgemäss vervollständigt werden möge. Im Interesse der Verhütung chicanöser und muthwilliger Fiscalklagen und Einwendungen — und hier dringt wieder die Abneigung gegen die hinter dem Fiscus stehende Kammer durch — solle der Fiscus angewiesen werden, *in causis majoris momenti* vor Incaminirung einer Rechtsklage oder Exception die Gründe *pro et contra* mit einem hiefür eigens bestimmten, im Rechte erfahrenen Rathe des Guberniums zu erörtern, so zwar, dass im Falle eines zwischen beiden obwaltenden Zwiespalts vor Ueberreichung der Klage oder vor der Einlassung in den Streit nach Hof zu berichten sei. Zwar mögen bei allen Gerichten eigene Räthe als *deputati ad causas fiscales* aufgestellt werden mit der Verpflichtung, den Fiscalrath beim Gubernium schriftlich davon zu verständigen, wenn an einer anhängigen Sache das *interesse summi principis* betheiligt sei. Dafür sei der Fiscus zu verpflichten, jedes Quartal ein Verzeichniss der anhängigen Fiscalsachen in doppelter Ausfertigung anzulegen, deren eines

[97]) Deshalb will eine um 1720 erschienene anonyme Staatsschrift den Fiscalämtern auch die Vertretung des gemeinen Mannes auf den Landtagen und einem diesen vorgesetzten General-Procuratur sogar die parteimässige Vertretung der centralistischen Politik auf denselben zugewiesen wissen. Auch schlägt schon diese Schrift Aufstellung von Unterthansadvocaten bei den böhmischen Kreisämtern vor. Biedermann, II, S. 190 ff.

für den Fiscalrath, deren anderes für der Consess bestimmt sei. Letzterem sei die Verpflichtung aufzuerlegen, bei jeder *causa* den Referenten und im Falle der Verzögerung ihrer Austragung den Grund derselben anzumerken und den so vervollständigten Ausweis der obersten Justizstelle vorzulegen. In Böhmen sei ein Fiscaladjunct als besonderer *advocatus subditorum* aufzustellen. In allen Ländern möge aber mindestens ein Fiscaladjunct besoldet und nicht Advocat sein (!). [98]) In keinem rechten Zusammenhang mit der Sache, aber vollkommen im Einklang mit dem Widerwillen der Justiz gegen die Formlosigkeit der Cameralbehörden steht der Vorschlag, den Missbrauch der Administratoren der kgl. Gefälle abzustellen, wonach dieselben zur Erhebung des Thatbestandes Zeugen ohne Vorladung der Gegenpartei, also des Beschuldigten zur Fragestellung eidlich einvernähmen, zumal die eidliche Zeugenschaft *ad viam juris ordinariam* gehöre.

Die Centralisation des Fiscalwesens für das Gebiet der nichtungarischen Länder vollzog sich erst mit der grossen Josefinischen Reform der gesammten Gerichtsorganisation und des Processwesens. Sowie diese das gerichtliche Zuständigkeitswesen und den Civilprocess, so stellt die umfassende allgemeine Instruction für die Fiscalämter vom 10. März 1783 J. G. S. Nr. 124 das Fiscalwesen auf einheitliche Grundlagen und ordnet die Competenzen der Fiscalämter in übersichtlicher Weise. Sie

---

[98]) Die Fiscaladjuncten bilden kein Collegium mit dem Fiscal, sondern sind Referenten neben demselben und unter dessen Aufsicht, mit denen er sich in wichtigen Sachen berathen soll. Ein Vortrag der Justizstelle vom 19. Juni 1776 (Consess., Fasc. 1775—1776, October 1776) schildert die Lage dieser Adjuncten als trostlose. Wegen ihrer kärglichen Besoldung hätten sie nur die Wahl, sich, wie es eben ginge, durchs Leben zu schlagen, „allein zu rudern" oder unterzugehen. Viele wendeten sich deshalb nebstbei der Parteienvertretung zu. Und doch empfehle es sich nicht, die Fiscalvertretung Advocaten zu übertragen, weil die Gefahr der Preisgebung des Amtsgeheimnisses an die Gegenpartei keine entfernte sei und der Advocat den Fiscalsachen nicht die gleiche Sorgfalt zuwendet wie den Privatvertretungen. So ruhe denn die Arbeitslast auf den Schultern des Procurators allein. Jeder neu eintretende Procurator gerathe aber, da er nicht aus einem für diesen Zweck herangezogenen Nachwuchs hervorgehe, in unbekannte Verhältnisse und lerne erst an dem Leder des *aerarii* Schuhe schneiden. Erklärt sich doch der n.-ö. Kammerprocurator bereit, einen Theil seiner Einkünfte aus den Confiscationsstrafen abzulassen, damit seine beiden Fiscaladjuncten besser besoldet werden.

werden für die bezeichneten Länder berufen zur Vertretung aller Cameral- und Bancalgefälle, der landesfürstlichen Regalien, aller aus dem Majestätsrechte der Territorialhoheit oder den eigenen Privatrechten des Landesfürsten fliessenden Gerechtsamen. Sie sollen überhaupt überall eintreten, wo das Interesse des Landes, seines Fürsten oder des *aerarii* verflochten sein kann und ihr Augenmerk auf alles richten, was zum Besten des Staates und des landesfürstlichen Dienstes gereicht.

Sie sollen auch allen Gewerkschaften und Fabriken die Vertretung leisten, soferne die ihnen verliehenen Privilegien von dritter Seite angefochten werden, und darüber wachen, dass die Gesetze *in politico*, *in justitiali* und in Cameralsachen allseitig beobachtet werden. Deshalb werden sie schlechthin zur Erhebung aller diesem Zwecke dienenden Fiscalklagen berufen. Die Instruction spricht auch von der Berufung der Fiscalämter zur Erhebung von Klagen gegen den Landeschef oder Gerichtspräsidenten, ohne sich näher über deren Inhalt auszusprechen. Von den Landesstellen werden sie nur soweit abhängig gemacht, als es sich um Massnahmen zur Wahrung des Majestätsrechtes der Territorialhoheit und der Landesgrenzen handelt. Im übrigen haben sie zwar allen Behörden rechtsanwaltschaftlichen Beistand zu leisten, unterstehen aber dienstlich nur der Hofkammer. Die Anregungen v. Löhr's betreffend die Vorsorge für ein geeignetes Personal erfahren eine weitgehende Berücksichtigung. Immerhin macht sich selbst jetzt noch das Territorialprincip insoferne geltend, als den allgemeinen Bestimmungen der Instruction Sonderbestimmungen für einzelne Länder angefügt werden.

§. 21. Gesetzliche Regelung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

Eine Eigenthümlichkeit, welche die im österreichischen Ständestaate der landesfürstlichen Rechtspflege vorbehaltenen Rechtssachen kennzeichnet, ist, dass von dem Zeitpunkte an, wo dieser Vorbehalt erkennbar wird, bis zum Ausgange der ständischen Epoche für ihre Durchführung ein besonderes Verfahren vorgeschrieben wird, welches bald den Namen des summarischen Verfahrens, bald den des Entscheidens *de plano*

führt.[99]) Unzweifelhaft besteht zwischen dieser Eigenthümlichkeit und zwischen dem besonderen für das fränkische Königsgericht vorgesehenen, von den Solennitäten des volksgerichtlichen Processes abweichenden, zwangsloseren Verfahren ein lückenloser Zusammenhang. Er wird ganz besonders klar durch die Thatsache, dass die in den verschiedenen österreichischen Ländern aufgestellten Tabellen der Gegenstände des summarischen Verfahrens die Contrabandsachen, als Sachen des verletzten Königsbanns, *causae fiscales* und die *causae miserabiles*, d. i. *personarum miserabilium, pauperum* anführen [99a]) ganz so, wie auch Fiscalsachen und Sachen der *minus potentes* einen Hauptgegenstand des königsgerichtlichen Inquisitionsverfahrens im fränkischen Reiche bildeten. Man kann also sagen, das summarische Verfahren sei das Sonderverfahren für Sachen der landesfürstlichen Hoheit und des landesfürstlichen Schutzes der Schwachen. Trotz der häufigen Berufung der landesfürstlichen Organisationsbestimmungen auf diese Verfahrensart fehlt es an einer Regelung desselben gerade für den angegebenen Zweck. Die landesfürstlichen Processgesetze wenden sich ausschliesslich der Ausbildung der Rechtsmittel der Appellation, Supplication und Revision zu und betrachten das Verfahren in der ersten Instanz als etwas Gegebenes. Unter solchen Umständen lässt sich Genaueres über die Gestaltung dieses Verfahrens, soweit der Zweck der Verwaltungsrechtspflege in Betracht kommt, umsoweniger sagen, als auch in der gemeinrechtlichen Literatur die Anschauungen über den Begriff, das Wesen des summarischen, auf dem Boden des römisch-canonischen Rechtes erwachsenen Processes sehr weit auseinandergehen.[100]) Nur die stehende Formel, dass ohne einzige Solennität und *sola inspecta rei veritate* vorzugehen sei, lässt erkennen, dass der Summarprocess, um welchen es sich hier handelt, ein von den gesetz-

[99]) Vgl. unter anderem die mährischen Tribunalordnungen vom 13. December 1636 und vom 3. Jänner 1659, Elvert, XVI. Bd., S. 428 ff., 689 ff.

[99a]) Elvert, XVI. Bd., S. 429, 431, 459 f. Schenk, Der österreichische summarische Process, S. 11, 25 f., P. 2, 12.

[100]) Vgl. unter anderen Mittermaier, Ueber den Ursprung und das Verhältniss des summarischen Verfahrens zum ordentlichen Processe, Archiv für civilistische Praxis, VII. u. VIII. Bd.; Briegleb, Einleitung in die Theorie des summarischen Processes; Wetzell, System des ordentlichen Civilprocesses, 2. Aufl., S. 272 ff., 441 ff.

lichen Formen des ordentlichen Processes entbundener Process und dass insbesondere dem Richter ein weiter Spielraum für die Erreichung des ihm gesetzten Zieles des *inspicere rei veritatem* eingeräumt war. Gerade dieser Umstand hat nun abgesehen von den ohnedies bestehenden particularistischen Bestrebungen eine Verschiedenheit des Verfahrens in den verschiedenen Ländern hervorgerufen, und es war deshalb nur eine natürliche Folge der Centralisation der landesfürstlichen Verwaltungsrechtspflege unter Maria Theresia, dass zugleich mit derselben eine einheitliche Processordnung, die landesfürstlichen Rechtssachen oder die Consessualsachen betreffend, für das ganze Gebiet der nichtungarischen Länder unter dem 18. Februar 1751 als Consessualordnung erlassen wurde.[101])

Sie wird hier wegen ihrer Bedeutung für die Erkenntniss des Wesens des Rechtsinstitutes ihrem vollen Wortlaute nach veröffentlicht.

Unter dem 30. Jänner jüngsthin ist euch gnädigst zu erkennen gegeben worden, welcher gestalten Wir einen eigenen *consessum in causis Principis et commissorum* in Unseren gesammten teutschen Erbländern aufzustellen bewogen worden, und was für *causae* von demselben eigens tractirt werden sollen. Damit nun aber sowohl die also bestellten *Consessus*, was für eine *norma quoad modu m procedendi in Iudicio* zu halten, als auch die Partheyen, was für ein *forma Processus in causis Principis et commissorum* zu beobachten sey, zu ihrem Verhalt verlässlich wissen mögen, so haben Wir in beträchtlicher zurucksicht damit einerseits hierbey die Justiz ohne Verzögerung administriret, andererseits dieselbe durch eine allzu kurze *Formam processus* nicht praecipitiret werde, hier folgende Zihl und Mass-gebende, auch soviel möglich, *pro uniformitate* unserer gesammten teutschen Erbländer dienende Anordnung zu machen, allergnädigst resolviret.

1[mo] wird diesem aufgestellten *consessibus* die *cognitio in causis principis, et commissorum cum derogatione omnium Instantiarum* dergestalten eingeräumet, dass daselbst in solchen *causis* jedermann, wes Standes und Würde derselbe immer sein möge, Recht und Gerechtigkeit zu suchen und zu erwarten haben solle.

2[do] versteht sich von selbst, dass denen aufgestellten Cameral- und Bancalsbeamten in aller Begebenheit die Gefälle Instructions-mässig zu besorgen, und, soviel möglich, selbe vor allen Abfall und Eingriff zu bewahren, obliege infolglich denenselben, in Contraband Sachen, nach denen Patenten die *prima cognitio extrajudicialiis*, das ist mit Untersuchung des Fakti fürzugehen, auch von denen, welche wider die Patente handlen, ihre Waaren als Contraband anzuhalten und die ausgesetzte Strafe abzufordern allerdings gebühre. Weilen

[101]) Vgl. das Fascikel „Consessualia“ im Archiv des österr. obersten Gerichtshofes, Jahrg. 1773—1774.

jedoch ehedem zu öfterem sich ergeben, dass bey den *judiciis delegatis* derley von denen Cameral- und Bancalbeamten nach Anweisung deren Patenten gefasste *notion* für eine richterliche Entscheidung angesehen worden, woraus aber viel Unordnungen und Beschwerden entstanden, solches auch mit den Rechten nicht zu vereinbaren ist, so ist Unsere ausdrückliche gnädigste Willensmeinung hiemit, dass vorgedachte *prima cognitio* keineswegs für eine richterliche Entscheidung anzusehen seye, sondern einer jeden Parthey bevorstehen solle, entweder in *via gratiae* an U. K. K. Ministerial-Banco-Deputation zu recurriren, oder in *via justitiae* bei dem *consessu in causis Principis et commissorum* wider das Amt oder die Beamte ihre Klag einzureichen, und selbe nach der hier vorschreibenden neuen Ordnung zu prosequiren.

Der *modus procedendi in judicio* sowohl *in causis Principis,* als *in causis commissorum,* besteht solchem nach in denen dass 3^tio^ jederzeit, so oft eine Klage von denen Partheien gegen Landesfürstliche Beamte in Gefällssachen vorkommet, dem *Fisco* die Vertrettung derenselben aufgetragen, und ohne dessen zuthat weder active noch passive einige Klage vorzunehmen, viel weniger solche *quoad merita causae* abgehandlet werden solle. Es wird

4° jede Klage schriftlich und vollkommentlich instruirter einzureichen und vom dem *consessu* zu arbitriren seyn, ob in solcher *causa* nur mündlich verfahren werden könne? jedoch solle, so viel möglich, in eine schriftliche Verfahrung die Sachen einzuleithen seyn. Im Fall aber es auf ein blosse mündliche Verhör ankommete, hätte der Richter nach eingereichter Klage sogleich die Parthen zu citiren, mit denenselben eine gerichtliche und mündliche Vernehmung vorzunemen und, nachdem die Parthey mit ihren Nothdurften geniglich gehört worden und der Richter, in *facto* klar ist, sogleich hierauf, was Rechtens ist, zu sprechen. Im Falle hingegen, dass der Richter befunden, dass *in causa* eine schriftliche Handlung nothwendig seye, hätte derselbe die Klag dem Beklagten *ad excipiendum* zu communiciren, über die *exception* eine Tagsatzung anzuordnen, und dabey die weitere Nothdurft von denen Partheyen schliesslich, und gegenschliesslich mithin *pro et contra* mündlich abzuhandlen, sodann hierüber, was Rechtens ist, zu sprechen. Sollte aber die Beschaffenheit oder Wichtigkeit der Sach ein Zeugen Verhör oder auch sonst weitere schriftliche Nothdurft erheischen, so ist nach rechtlichem Ermessen des Richters ferners *replicando et duplicando* jedoch nicht weiter, als bis *duplicam* inclusive zu verfahren, nach eingebrachter Duplic aber die inrotulier- oder collationirung deren Akten binnen 3 Tagen vorzunehmen, hierüber jenes, was Rechtens ist, zu erkennen und endlich der Rechtsspruch nach Ordnung zu publiziren.

So viel es hienächst die Fristen, binnen welchen eine Schrift gegen der anderen einzubringen ist, anbelanget, da wollen wir

5to zu schlenniger determinirung deren *in causis Principis et commissorum* vorkommenden Aktionen alle bisher gewohnt geweste *dilationes* als da seynd die Edirung, recognoscirung und Collationirung-Erinnerungen und dergleichen mehr als blos alleinige Umtriebe und Aufzüge der heilsamen Justiz von nun an gänzlich aufgehoben, und eingestellt haben, dahingegen und damit gleichwohlen die Partheyen zu Verwechslung ihrer Schriften genugsame Zeit und Gelegenheit haben mögen, denenselben gnädigst gestatten, und zugleich verordnen, dass sie ihre Schriften von 4 zu 4 Wochen *sub Termino praeclusivo* einbringen mögen,

und sollen, und hat solchemnach der Beklagte nach der ihm gerichtlich zugeschickten Klag binnen 4 Wochen seine Exception einzureichen, und in derselben alle *exceptiones sive dilatorias sive peremtorias* (wie solche immer genennet werden mögen), auf einmal mitanzubringen, worauf dann von Seiten des Richters feste Hand zu halten seyn wird.

Weilen aber dennoch zu Zeiten solche wichtige *causae* vorfallen dörften, wo eine Parthey binnen 4 Wochen ihre Gegenschrift ohnmöglich verfertigen könnte, so wollen wir auf solchen Fall

6° weiters hiemit gnädigst statuiret haben, dass in solchen benöthigten Fall der *Consessus* auf Verlangen der Parthey eine 14tägige Dilation ertheilen könne. Wann aber eine solche Dilation nicht kleklich wäre, so wird die Parthey eine weitere *extraordinari* Dilation allerhöchsten Orts (am Rande: *respectu* Tyroll und I.-Oe. *ponatur loco subditorum*, bey dasigen *Rivisorio* an selbes) jedoch dergestalten anzusuchen haben, dass das diesfällige an Uns instruirte Gesuch sogleich bei dem *Consess* und zwar vor Auslaufung des Termines obiger 14tägiger Dilation eingebracht, und von selben mit seinem Gutachten, ob und was für eine Dilation zu ertheilen, anhero (am Rande: an besagtes Revisorium) begleitet wird. Sofern

7mo eine Parthey den zur Einbringung ihrer Schrift ausgemessenen Terminum entweder ohne vorher angesuchte oder nach erhaltener Dilation verstreichen, ohne ihre Schrift in *praefixo termino* einzubringen, so wird der Richter die Collationirung gleichfalls binnen 3 Tagen zu decretiren, und hiernach in *contumaciam* zu sprechen haben.

Zumahlen aber solches mit der behörigen Verlässlichkeit und intendirender Endschaft der Stritt-Sache *quoad ipsum meritum* ohne vorhandenen *actis* nicht vorgenommen werden kann, so wollen Wir

8vo hiermit gnädigst verordnen, dass die Partheyen führohin ihre Schriften jedesmal *in duplo*, und zwar die eine *pro judice* die andere *pro parte* (am Rande: *respectu* Böhmen, Mähren, Schlesien, *ponatur* auf die bey Euch ohnedes eingeführte Art — *respectu* deren übrigen Ländern auf die Art und Weis wie es in den böhm. und mähr. Ländern ohnedem schon eingeführet einreichen sollen. Doch wird den Advocaten die überflüssige Weitschichtigkeit [102]) in den Schriften nicht zu gestatten seyn.

Uebrigens wird auf den Fall, wo es auf Vernehmung einiger Zeugen anzukommen hat, die Parthey solche gleich nach erstatteter Exception namhaft zu machen und die Vernehmung noch vor Erstattung der Schlussschrift für sich

---

[102]) Carl VI. erneuert mit Rescript vom 27. Februar 1720 die von seinem „Hochgeehrtesten Herrn Vattern Christmildesten Andenkens zu verschiedenen mahlen, und absonderlich *sub dato* Lintz, den 25. Juni 1684 für Böhmen ergangene allergnädigste *Pragmaticam*, dass die im Lande befindliche geschworene *Advocati* aus *Procuratores*, (worunter einige denen *miserabilibus personis ex officio* zu dienen haben) . . . sich in denen Schrifften der unnöthigen Weitläuffigkeiten in aller Weeg enthalten sollen". *Continuatio Codicis Ferdinando daeo Leopoldino*, Abth. 1720—1724, S. 6 f. Vgl. desselben Kaisers Resolution an die Mittelbehörden Böhmens, Mährens, Schlesiens vom 25. Februar 1734, a. a. O., Abth. 1731—1735, S. 51 f.

zu gehen haben. Wann bey dem *consessu* der rechtliche Spruch ordnungsmässig erfolgt und publiziret ist, so kommt es weiters in jenen Fällen, wo die Parthey sich hiedurch graviret zu seyn befindet, auf die hievon ergreifende provocation an, Und diesfalls beschlieset

9mo Unsere allergnädigste Ausmessung hiemit, dass alle *in causis principis et commissorum* ergreifenden *provocationes* oder *recursus* nicht anderst, als unter dem Nahmen einer Revision angemeldet und ausgeführet werden sollen, und zwar folgender gestalten, wann sich Jemand durch das erfolgte richterliche Erkanntnuss beschwehret zu seyn vermeint, so hat derselbe

10mo binnen 8 Tagen von der Zeit der publicirten Erkanntnuss sich bey dem *Iudice a quo* (respective Tirol und Innerösterreich *loco subditorum* an dasiges Revisorium) zur Revision anzumelden, sodann binnen weiters darauf folgender 4 Wochen die gewöhnliche *praestanda Revisionis* zu praestiren, und unter Einem binnen dieser 4 Wochen seine an Uns (*respectu* Tyroll und I. Oe. Länder *ponatur:* an dasiges Revisorium) gestellte Revisionsschrift beim *Consessus sub poena praeclusi* einzureichen, welcher sothane Revisionsschrift *una cum rationibus* decidendi nacher Hof, wo nicht ehender längstens nach 14 Tagen einzubringen, jedoch gleich nach angemeldeter Revision darvor ohngesamt die Nachricht anhero zu dem Ende zu geben haben wird, damit noch vor Verfliessung deren 4 Wochen die gewohnten *sportulae* denen Partheyen andictiret werden mögen. In allen denjenigen Fällen, wo der Revisionsrecurs, oder provocation vermöge deren in Appellations- und Revisions-Sachen ehehin in Unseren gesammten respective Erbländern publicirten Ausmessungen nicht zulässlich ist, da wird dem obsiegenden Theil auf dessen Anlangen ohnerachtet der angemeldeten Revision, die Exekution in *ordine* zu ertheilen, in anderen Fällen hingegen, wo denen Partheien von der publicirten Richterlichen Erkanntnuss die Revision zu nehmen erlaubt ist, da soll zwar

11mo in *Termino legali* angemeldete Revision den *Effectum suspensivum* bis zu Unserer erfolgenden Allerhöchsten Resolution (*respectu* I. Oe. und Tyroll wie auch denen Vorlanden aber *ponatur loco subitorum:* bis zu erfolgender weiterer Entschliessung der alldaigen Revision) nach sich ziehen, jedoch dergestalten, dass der succumbirende Theil zur Sicherheit Unseres allerhöchsten *aerarii* die dem Fisco zuerkannte *Summan* entweder in Bahrem zu Handen des *consessus i.c. s.p.* jedoch unentgeltlich zu depositiren oder denselben hierwegen durch eine hinlängliche angenehme Caution zu bedecken schuldig seyn solle, allermassen im widrigen Falle dem Fisco bis zur Erlangung der Sicherheit, *non obstante revisione* die Exekution *in ordine* zu ertheilen kommet.

Damit aber die bei denen *consessus* ergehenden Judicate den erforderlichen Effekt erreichen mögen, so werden

12mo alle Instanzen durch ihre Behörde dahin anzuweisen sein, dass in allen Vorfallenheiten, wo von dem *consessus* wider eine Parthey die execution verhängt wird, diejenige Instanz oder Gerichtsstelle, unter welche die Sach, oder Parthey gehörig, auf ahlmalige Requisition des *Consessus* ohne die *causae merita* zu untersuchen oder die Parthey zu vernehmen, allsogleich zu veranlassen, Assistenz zu ertheilen, infolglich den etwan zu schlagenden Arrest, Verboth oder Kummer anzunehmen, und also die Exekution *sub poena regressus* vornehmen zu lassen schuldig seyn solle. Ansonsten wird

13° dem *consessui* beizugeben seyn, dass derselbe denen sammentlichen Cameral- und Ministerial-Banco-Deputations-Gefäll-Beamten in allen Vorfallenheit so oft es der Allerhöchste Dienst erfordert, gegen jedmäniglich den behörigen Schutz zu ertheilen, selbst bei der ihnen gebührenden apprehension und notion, denen Rechten gemäss, zu manuteniren in Sachen aber, welche zur Manipulation und Amtirung, oder da es auf gütliche Beilegung ankommt, sich aller Indicatur zu enthalten und die Beschwehr führende Parthey mit ihren Klagen und der von selben anerbiethenden Transaction jedesmahl an die Behörde und respective Ministerial-Banco-Deputation anzuweisen, in allem anderen aber sowohl *quoad formam processus* als *quoad constitutiones Juris*, was in der neu vorschreibenden norma nicht ausdrücklich abgeänderet ist, sich nach den Landes-Rechten zu verhalten hat.

14. Und obschon ehedessen einiger Orten die *Judicia delegata in causis commissorum* dahin instruirt waren, dass im Falle ein dabey gesessener Cameralist oder Repräsentant nach seinem obgehabten *Voto curiato* einer andern Meinung gewesen, *hoc casu* zwar *in causa* concludiret, vor Publicirung des Sentenzes aber beyderseitige Meinung nacher Hof übersendet, und darüber die Allerhöchste Resolution abgewartet werden solle: So tragen wir doch dermalen ein Bedenken es bey diesem *modo* bewenden zu lassen, sondern wollen vielmehr, dass das votum deren beysitzenden Cameralisten oder Repräsentanten auch nur *pro Voto virili* gehalten, und also das *conclusum* nach den ausfallenden *Votis majoribus* geschöpft und hiernach die Sentenz *salvo recursu fisci* publicirt werden soll. Diesem allem nach werdet ihr nach dieser vorgeschriebenen Cynosur dasigen *consessum* instruiren, und sonsten das weitere, was zu deren Partheyen, und ihren Rechtsfreunden nachrichtlichen Direction und Verhalt erforderlich seyn mag, behörig zu verfügen, und vorzukehren wissen. Wien, den 28. Febr. 1751.

Diese hier angeführten Bestimmungen lassen uns das summarische Verfahren als ein Verfahren erkennen, welches die Eignung besitzt, sich der Eigenart des concreten Falles, also insbesondere dem Grade der Liquidität des Thatbestandes, sowie dem Grade der Dringlichkeit der Erledigung anzupassen. Nur die Klage ist unter allen Umständen schriftlich zu überreichen. Das weitere Verfahren kann aber nach Lage des Falles ein beschleunigtes, zu protokollirendes, mündliches Verfahren, oder ein gegenüber dem ordentlichen Verfahren beschleunigteres, schriftliches Verfahren mit gebundenen, regelmässig nicht erstreckbaren Fristen sein, bei welchem über die Sache unter Einbeziehung aller *exceptiones*, sowohl der *dilatoriae* als auch der *peremptoriae*, also nach allen ihren Richtungen unter einem und mit Ausschluss von besonderen Processen über Einwendungen formaler Natur verhandelt werden sollte. Ja es kann auch, wenn es rationell erscheint, das mündliche mit dem

schriftlichen Verfahren in eigenthümlicher Weise combinirt werden (P. 4—6). Eine strenge Sonderung zwischen Processinstruction und Beweisverfahren findet nicht statt (P. 6 gegen Ende).[103] Beachtenswert ist ferner der sich aus dem Wesen des Processgegenstandes erklärende Mangel jeglicher Beziehung auf die Beweisregeln des ordentlichen Processes.[104] Das gemeinrechtliche ausserordentliche Rechtsmittel der Revision oder Supplication erscheint hier zum ordentlichen erhoben und fast vollständig nach dem Vorbilde des gemeinrechtlichen Rechtsinstitutes geregelt.[105]

Danach erscheint die Revision als die an den höchsten Richter gerichtete Bitte um Ueberprüfung der Entscheidung nach den vom Revisionswerber angegebenen Richtungen. Die Revisionsgravamina können sich auf jede Art von Fehlgriffen beziehen, also sowohl auf das Fehlgreifen in der Frage des materiellen wie des formellen Rechtes, wie auch auf Fehler in der Beweiserhebung und Beweiswürdigung. Für den höchsten Richter besteht übrigens die Befugniss, sich von den Revisionsgravamina zu emancipiren und das Urtheil auf Grund vollständiger Ueberprüfung der Acten zu vernichten, nöthigenfalls zu reformiren. Die Revision ist zunächst beim Unterrichter anzumelden, der sie unverzüglich nach Hof zu leiten hat, damit von da aus noch vor Ablauf der vierwöchentlichen Frist für die Ausführung der Revision die Bestimmung der Sportel,

---

[103]) Wetzell, a. a. O. S. 717 ff.

[104]) Wahrscheinlich bezieht sich auch auf das Consessualverfahren und die für dasselbe gegenüber dem ordentlichen Processe zugelassene freiere Beweiswürdigung P. 9 des II. Art. der für die oberste Justizstelle erlassenen Instruction vom Jahre 1763: Und obwohl 8to zu verschiedenen Fällen bey denen höchsten Gerichten (sc. in den Ländern) *de plano absque solennitate processus sola rei veritate* procediret werden mag; So wollen Wir zwar auch die Obriste-Justizstelle (sc. in diesen Fällen) an unnöthige Gerichts-Sollennia, wodurch dem Haubtwerck und genugsamer Erkundigung der Wahrheit nichts zu- und abgehet, nicht verbunden sondern vielmehr auf den gemeinen Nutzen und Förderung der heilsamen Justiz gewiesen und verpflichtet haben ..... Maassburg, a. a. O. S. 400.

[105]) Das Consessualverfahren hat nach allen im Text angeführten Richtungen sehr viel Aehnlichkeit mit dem in der österreichischen Praxis üblichen Verfahren in Wasserrechtssachen, in welchem abweichend von der gesetzlichen Regelung nach Lage der Sache auch Schriftenwechsel zugelassen wird. Vgl. übrigens auch §§. 59, 60 des österr. Patentgesetzes vom Jahre 1897.

d. i. der vom Revisionswerber vorerst zu leistenden, im Falle des Unterliegens dem Landesfürsten verfallenden Summe, erfolgen könne. Die Revisionsausführung mit dem Urtheil und seinen Gründen ist nach Hof zu leiten, woselbst vorerst über die Zulässigkeit der Revision zu entscheiden ist. Wird sie für zulässig erkannt, so geht die Revisionsbeschwerde an den Unterrichter zurück, welcher nach Abforderung einer Revisionseinrede vom Revisionsgegner den ganzen Processact zur endlichen Entscheidung nach Hof sendet. Im Gegensatze zur gemeinrechtlichen Revision hat jedoch die Revision in Consessualsachen Suspensiveffect. Nur dort, wo eine Privatpartei gegen den Fiscus revidirt, kann der Fiscus Execution begehren, wenn er hinsichtlich der ihm zuerkannten Summe nicht ordnungsmässig sichergestellt wird (P. 11). Der rechtsanwaltschaftliche Beistand im Verfahren vor der ersten Instanz ist zuzulassen. Dagegen ist Vertretung der beklagten landesfürstlichen Behörden durch den Kammerprocurator derart obligatorisch, dass dieselben ohne dessen Intervention nicht agiren können (P. 3 zum Schluss). Im Revisionsverfahren besteht aber auch Anwaltszwang für die Privatpartei. Es geht dies zwar nicht aus der Consessualordnung, wohl aber aus Punkt 4 der Instruction für die oberste Justizstelle vom Jahre 1763 hervor, demzufolge bei derselben kein Supplicatum oder andere Schrift übergeben, noch auf- und angenommen werden soll, sie seye dann von ordentlichen, geschworenen Advocaten oder Agenten unterschrieben, der auch in *rebus majoris momenti* mit Gewalt und Vollmacht versehen sein muss.[106]) Erkennbar ist das Verfahren in erster Instanz wegen der Dringlichkeit der daran betheiligten öffentlichen Interessen auf möglichste Beschleunigung gerichtet, indes werden die Bestimmungen für dasselbe, wie der Vortrag der Justizstelle vom 25. September 1771 hervorhebt, in diesem Punkte durch den schleppenden Gang des Revisionsverfahrens ihrer Wirkung beraubt.

Sehr interessant ist es zu beobachten, wie in dem Rechtsmittel gegen die Verfügungen der landesfürstlichen Behörden die auch in den §§. 94, 95 des Reichsabschiedes aus dem Jahre 1594 höchst verschwommen dargestellten Rechtsmittel des reichs-

---

[106]) Maassburg, a. a. O. S. 421.

kammergerichtlichen Processes gegen obrigkeitliche Verfügungen, nämlich die *extrajudicialis appellatio* und die *simplex querela* ineinander fliessen.[107]) Auf der einen Seite wird den auf Grund formlosen Verfahrens erfliessenden Verfügungen der Behörden für die Wahrung der landesfürstlichen Interessen die Bedeutung einer *cognitio extrajudicialis*, einer *notio* beigemessen, wodurch es den Anschein erhält, dass sie mindestens *tanquam judex* geachtet worden seien, und dass der *cognitio extrajudicialis* die *extrajudicialis appellatio* entspreche. Dann aber wird doch wieder gesagt, die Auffassung, als bilde eine solche *notio* nach irgend einer Richtung eine richterliche Sentenz, sei mit dem Rechte unvereinbar, und darum sei die Klage gegen das Amt oder den Beamten statthaft, wonach sich also das Rechtsmittel wieder der *simplex querela* nähert, welche gemäss §. 95, 1594 vor den Richter erster Instanz gehört, wenn die Obrigkeit *tanquam pars* und nicht richterlicher Weiß gehandelt hat (P. 2).

Jedenfalls wird über eine solche Klage wie über jede Klage verhandelt unter allseitiger Erhebung des Thatbestandes, d. h. unter Feststellung aller Thatfragen, deren Lösung für die Entscheidung über den Klagsanspruch erforderlich ist. Ein Unterschied zwischen Thatbestandsmomenten bestimmten und unbestimmten Inhalts besteht nicht. Nur die eine Grenze ist der gerichtlichen Prüfung des obrigkeitlichen Vorgehens gesetzt: Sie hat sich lediglich auf die Frage zu beschränken, ob die beklagte Obrigkeit dem Kläger ein Unrecht zugefügt habe? In die Erörterung des Rechtsverhältnisses zwischen der Obrigkeit und dem Landesfürsten als einer *res interna*, in die Sachen, welche zur Manipulation und Amtirung gehörig (P. 13), hat sich das Gericht nicht einzulassen.[108]) Wir haben es hier

[107]) Hiezu Wetzell, a. a. O. S. 713 f., 762.

[108]) Auch nach §. 9 der Eisen- und Proviantgeneralis-Erfrischung (d. i. Republication eines vergessenen Gesetzes) vom 5. Dec. 1748 gehören die Berg-, Gewerbepolizei-, Markt- und Lebensmittelpolizeisachen im Innerberg'schen Eisenwerksbezirk vor die n.-ö. Regierung nur dann, wenn ein Recurs gegen eine Verfügung des Eisenobmanns in *rebus contentiosis* vorliegt, wo ein Recht *inter partes litigantes od contradictorium* gediehen ist. Casus dagegen, welche in die Erzeugung, Manipulation, Verschleiss im Proviant- und Bergwerkswesen vorfallen, sind *sine formalitate Juris et Processus* durch den Oberkammergrafen an das Münz- und Bergwerkswesen = Hofcollegium zu leiten, welch letzteres

mit den alten *pure cameralia,* den *res oeconomicae* zu thun, in welchen nach einer n. ö. Regierungsinstruction vom Jahre 1526 die Kammer von der gerichtlichen Prüfung frei sein soll[109]), und welche den modernen reinen Verwaltungssachen oder den Sachen des unechten freien Ermessens der Behörden entsprechen. Dafür aber sind die Gerichte zuständig zu entscheiden, ob es sich wirklich um eine ausgesprochene Amts- oder Manipulationssache und nicht um eine Rechtssache handle?

Zu diesen ausgesprochenen Amtssachen gehört nun auch die Bewilligung eines Nachlasses von einem Anspruche des Landesfürsten oder einer völligen Nachsicht desselben, über welche die „Behörde" in den Formen des Ablassverfahrens *(transactio)* zu verhandeln hat (P. 13). Der schon in der Hofhaltungsordnung Kaiser Maximilian I. aufgestellte Unterschied zwischen *Justicia* einerseits, Beschwerungen und Gnaden andererseits[110]), oder, wie er später bezeichnet wird, der Unterschied zwischen der *via justitiae* und der *via gratiae*[110]), hat sich unverändert forterhalten. Indes ist die *via gratiae* nicht so aufzufassen, als ob nicht auf diesem Wege auch die Anfechtung einer behördlichen Verfügung vom Standpunkte des Rechtes hätte unternommen werden können. *Via gratiae* bedeutet vielmehr nur den Weg der Verwaltung im Gegensatze zum Rechtsweg. Es beschreitet deshalb die *via gratiae* nicht nur derjenige, der ein Gnadengesuch überreicht, sondern auch derjenige, welcher hofft, auf minder kostspielige Weise und ohne die Gefahr des Gerichtskostenersatzes an den Fiscus mit der formlosen Verwaltungsbeschwerde aufzukommen. Darum spricht auch die Consessualordnung im Zusammenhange mit der *transactio* von „Beschwehr führenden Partheyen" (P. 13) und die bald nach derselben erlassene Mauthordnung vom 2. April 1755 verfügt in ihrem Schlusssatz[111]): „Dagegen wird denen ober- und untergetanen Mauthämtern die erste Ergreifung und Ueberbringung eines erweislichen Contrabands zu

umgekehrt nur für das *montanisticum camerale* unter Ausschluss jeglicher *Jurisdiction in causis contentiosis* zuständig erklärt wird. Codex Austr. IV, S. 371, 380.

[109]) Vgl. oben §. 9, A. 23.

[110]) Oben §. 6 zum Eingang, §. 9, A. 56.

[111]) Codex Austr., V, 947.

Amtshanden, folgbar auch die erste Cognition ein- für allemal zustehn, und falls die Parthei sich hierbei und gegen die Entziehung gedachten Contrabands zu beschweren eine gegründete Ursache zu haben glaubt, derselben unbenommen sein soll, Unsere Ministerialbancodeputation, welcher die Mauthgefälle anvertraut sind, *in via gratiae,* oder aber unsere Repräsendation und Kammer *in via justitiae* anzugehen."[112])

Es waltet hier ein gleiches Verhältniss ob, wie hinsichtlich der Polizeiverfügungen nach preussischem Recht, welche nach Wahl der von denselben betroffenen Parteien entweder mit der an die höheren Verwaltungsbehörden zu leitenden Verwaltungsbeschwerde oder mittels Klage vor dem Verwaltungsgerichte angefochten werden können, nur dass die Wahl, nach dem Recht des landesfürstlichen Oesterreich, soferne die Klage nicht an eine Präclusivfrist gebunden ist, eine cumulative ist.[113])

Ganz nach Art der modernen Verwaltungsklage richtet sich auch die im Consessualverfahren zu verhandelnde Klage, soferne sie gegen obrigkeitliche Acte erhoben wird, nicht gegen individuell bestimmte, mit ihrem Eigennamen benannte Beamte, sondern gegen das Amt unter seinem organisationsgemässen Namen, also z. B. gegen das Hansgrafenamt, das Waldamt, das Wiener Hauptmauthamt, den städtischen Magistrat, gegen den Eisenobmann, den Passagemauths-Obercollectanten u. s. w.[114]) Immerhin ist man sich dessen bewusst, dass

---

[112]) Auch in einem Vortrage der obersten Justizstelle vom 12. Juni 1766 über ein Gnadengesuch um Nachlass einer Strafe wegen Steuerhinterziehung wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Gesuchssteller nach Lage der Acten mit einer Klage auf Vernichtung der Confiscation des von der Behörde für die Interessensteuer geeignet erklärten Capitals, also *in via justitiae* hätte aufkommen müssen, umsomehr sei die Bewilligung des Gesuches *in via gratiae* gerechtfertigt.

[113]) Eine auffällige Uebereinstimmung mit dieser hier dargestellten Regelung des Verhältnisses der Behörde zu den Gerichten weist das Gutachten von Svarez, betreffend ein für Ost-Preussen und Neu-Preussen zu erlassendes Ressort-Reglement auf, ein Beweis, wie ablehnend damals die Juristen Deutschlands sich noch gegen die Montesquieu'sche Theorie verhielten. Löning, a. a. O. II. Bd., S. 439 ff., 442.

[114]) Abfällig äussert sich über die gleichfalls gegen eine benannte Behörde zu richtende preussische Verwaltungsklage vom Standpunkte der Wahrung der staatlichen Autorität Zorn in seinen Kritischen Studien zur Verwaltungsgerichts-

hinter allen diesen Behörden und Aemtern das einheitliche Rechtssubject des Landesfürsten oder seines Fiscus stehe, weshalb die active und passive Processführungslegitimation in allen Consessualsachen dem Kammerprocurator allein zukommt (P. 3). Also ist die von den Consessen zu verhandelnde Klage ganz wie die moderne Verwaltungsklage eine Klage über eine Rechtsverletzung durch die Behörde, welche auf Behebung des Unrechts in seinen verschiedenen Formen gerichtet ist, keine Syndicatsklage gegen eine individuell bestimmte Person wegen Ersatz des von ihr dem Kläger durch Verletzung ihrer Amtspflicht zugefügten Schadens. Demgemäss richten sich Antrag und Urtheil nach dem Inhalt und der Natur des verletzten Rechtes und das Urtheil condemnirt das Amt oder die Behörde unabhängig davon, von welchem einzelnen bestimmten Beamten die Rechtsverletzung ausgegangen ist und wer Träger des Amtes nach erfolgter Condemnation sein wird? Hiebei ist aber daran festzuhalten, dass das geklagte Amt seiner Verurtheilung auch durch den Hinweis auf einen Befehl einer vorgesetzten Behörde, und sei es auch einer Hofbehörde[115], nicht entgehen kann.

Auch der weitere Parallelismus besteht zwischen der Consessual- und der modernen Verwaltungsgerichtssache, dass dem Consessualgericht keine eigene Executionsgewalt zukommt; es hat vielmehr diejenigen Instanzen oder Gerichte zu requiriren, welche für die Vornahme der Execution zuständig wären, wenn es sich nicht um eine Consessualsache handeln würde (P. 12).

Die Consessualsachen umfassen aber nicht blos Passivprocesse, sondern auch Activprocesse der landesfürstlichen Behörden, zu deren Einleitung als Kläger sie überall dort genöthigt sind, wo sie mittels der ihnen zukommenden, in der Consessualordnung ausdrücklich zuerkannten *apprehensio* oder Selbsthilfe (P. 2) zur Verwirklichung der aus den landesfürst-

barkeit, Verwaltungsarchiv, II. Bd., S. 104. Wie man sieht, hat der landesfürstliche Staat hart vor der Begründung des vollen Absolutismus diese Besorgniss nicht gehegt.

[115]) Nur einem persönlichen Machtspruch des Landesfürsten selbst muss sich auch das Consessualgericht beugen.

lichen Hoheiten entspringenden Ansprüche nicht gelangen können (P. 3). Aber auch Conflicte *inter privatos litigantes*, welche sich an die bevorstehende oder vollzogene Ausübung eines Hoheitsrechtes knüpfen, sind durch die Consessualgerichte im Consessualverfahren zu lösen, weil eine solche Sache nicht blos Privatsache, sondern zugleich *causa summi principis* ist. Vornehmlich deshalb sind Streitigkeiten zwischen den Zünften über den Umfang ihrer Gewerbebefugnisse bis zum Jahre 1768, Streitigkeiten aus landesfürstlichen Privilegien dauernd Consessualsachen gewesen. Sowie ferner die Gerichte den Fiscus von amtswegen zu verständigen haben, wenn an einer *res inter privatos litigantes* das landesfürstliche Interesse betheiligt ist, so sind auch dann, wenn andere Personen ausser dem privaten Kläger oder Geklagten an einer *causa summi principis* betheiligt sind, auch diese von amtswegen zu laden, so dass das Consessualverfahren mit dem modernen verwaltungsgerichtlichen auch darin Aehnlichkeit besitzt, dass Drittbetheiligte von amtswegen zu laden sind.

Einen bedeutsamen, wenn auch nicht den einzigen Gegenstand der Consessualgerichtsbarkeit bilden die Contrabandsachen. Sie haben zum Gegenstand den Anspruch des Landesfürsten auf die durch Uebertretung des Königsbannes, also der landesfürstlichen Gebote und Verbote, also durch ein *commissum* verwirkte, in dem Gebote oder Verbote selbst angedrohte Strafe. Auf diesem Wege kann das ganze Verwaltungsrecht, also auch das Polizeirecht, zur gerichtlichen Erörterung gelangen, da die Banngewalt des Landesfürsten sich auf Normen jeglicher Art unabhängig von ihrem Inhalte erstreckt, also ebenso universal ist, wie seine Rechtspflege. In diesem umfassenden Umfange wird denn auch thatsächlich die Consessualgerichtsbarkeit geübt, einerseits für den Zweck einer wirksamen Sanction der Normen, zugleich aber auch im fiscalischen Interesse, sofern die Contrabandstrafen meist oder wenigstens primär Geldstrafen sind.[116])

[116]) In der Form der Anfechtung einer Strafverfügung kann also während der ganzen landesfürstlichen Epoche jene gerichtliche Ueberprüfung einer Polizeiverfügung herbeigeführt werden, zu welcher sich die preussische Gesetzgebung erst in der Zeit vom Ende des 18. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts mühsam durchgearbeitet hat. Löning, a. a. O. S. 437 ff.

So befiehlt das Nachtragspatent vom 18. März 1765[117]) für Böhmen, betreffend die Passagemauth, dem Kammerprocurator gegen die Obrigkeiten, welche sich weigern, dem königlichen Mautheinnehmer im Falle der Widersetzlichkeit der Parteien Assistenz zu leisten, als Refractarios und Uebertreter der Patente bei der gehörigen Instanz die Klage auf Strafe zu erheben. Unter den vorgesehenen Strafen erscheint auch die Geldstrafe, welche hier unmittelbar dem Schutze der landesfürstlichen Autorität dient. Die in dem Patente für Böhmen vom 1. März 1753[118]) angedrohte Strafe der Confiscation aller böhmischen Leinwand, welche nicht binnen 3 Monaten den behördlich bestellten Beschauern zur Abstempelung mittels eines ihre Qualität bezeichnenden Stempels übergeben wurde, ist dem Interesse an einer mercantilistischen Handelspolitik entsprungen. Die mit Entschliessung vom 20. December 1754[119]) den Bürgern, Klöstern, Herrschaften angedrohte Strafe der Confiscation jeglichen Weines, den sie nicht in Reifen oder den sie unter der Quantität eines Eimers verkaufen oder des hiefür stipulirten Aequivalentes, soll die Schankwirthe vor existenzgefährdender Concurrenz schützen. Die Sanction der Geldstrafe auf den Gebrauch von ungeaichten Fässern *in publico* mittels des Patentes vom 18. Juli 1761[120]) über die amtliche Visirung (Aichung) der für den öffentlichen Gebrauch bestimmten Fässer ist bestimmt, das Interesse des Verkehrs zu sichern.

Charakteristisch für die Besorgniss, welche noch in so später Zeit vor dem Widerstande des ständischen Feudalismus gegen die Wirksamkeit des Gesetzes obwaltet, ist einerseits die scharfe Hervorhebung des Umstandes, dass die Consesse zur Ausübung der persönlichen Gerichtsgewalt des Landesfürsten mit Ausschluss jedes anderen Behördenorganismus berufen, dass sie *justicia delegata* seien, weshalb ihnen gegenüber kein Exemtionsprivilegium geltend gemacht werden könne, andererseits die vornehmlich gegen die patrimonialen Obrigkeiten gerichtete Drohung, dass die Verweigerung der Assistenz bei der Vollziehung der consessualgerichtlichen Urtheile die Ersatzpflicht

117) Gesetze Maria Theresias, Bd. IV, Nr. 787, S. 348, P. 34.

118) A. a. O. Bd. II, Nr. 251, S. 96.

119) A. a. O. Bd. II, Nr. 373.

120) Codex Theresianus, VI, S. 159 f.

der contumaziösen Obrigkeit zur Folge haben werde (P. 1, 12).

Schliesslich ist noch auf die Bestimmung der Consessualordnung hinzuweisen, welche das Curiatvotum der Kammerrepräsentanten, als der Gerechtigkeitsidee widersprechend, abschafft und diesen Beisitzern nur ein Virilvotum zuerkennt (P. 14). Unter solchen Umständen bleibt für den auf die Herbeiführung dieses Verhältnisses gerichteten, der Consessualordnung nachgefolgten Vortrag der obersten Justizstelle nur die Erklärung übrig, dass dieses Organisationsprincip nur bei den Consessualgerichten in den Ländern, nicht aber bei der Justiz- als Revisionsstelle verwirklicht wurde, oder dass dasselbe, was bei dem starken Schwanken der landesfürstlichen Organisationsgesetzgebung jener Epoche nicht ausgeschlossen erscheint, nach dem Jahre 1751 in allen Instanzen abhanden gekommen war.

§. 22. Die Consessualia.

Jede Darstellung eines Rechtsinstitutes. es sei ein modernes oder ein historisches, ruht auf einer unsicheren Grundlage und ist unvollkommen, wenn sie nicht auch seine Wirkungsweise umfasst. Es ist nicht anders, als wenn man das Wesen einer Maschine bestimmt zu haben glaubt, ohne zu zeigen, wie sie arbeitet. Die Beschränkung auf die Entstehung und die juristische Construction eines historischen Rechtsinstitutes haftet nun den meisten rechtsgeschichtlichen Darstellungen an, und zwar selbst dort, wo die Möglichkeit der Vorführung ihrer praktischen Wirksamkeit besteht. Dadurch wird aber — und es ist dies ein Vorwurf, der sich auch gegen namhafte Schriftsteller richtet — in den meisten Fällen ein durchaus falsches Bild des Rechtszustandes, soweit er mit dem darzustellenden Rechtsinstitute im Zusammenhange steht, hervorgerufen. In neuerer Zeit hat gerade die Darstellung des Ständewesens unter diesem Mangel gelitten.

Von dieser Erkenntniss geleitet, war der Verfasser der hier gebotenen Geschichte der landesfürstlichen Verwaltungsrechtspflege entschlossen, zu ihrer Veröffentlichung nicht zu schreiten, wenn es ihm nicht gelang, das gewonnene Resultat durch eine quellenmässig vorliegende Rechtspraxis bestätigt zu finden.

Zuerst waren seine bei der niederösterreichischen Statthalterei, der Nachfolgerin der alten niederösterreichischen Regierung, unternommenen Versuche, geeignete Processacten zu entdecken, vergeblich. Dort wurde die Vermuthung aufgestellt, dass das ganze Processarchiv infolge der Josephinischen Gerichtsreform an das Landrecht, das nunmehrige Landesgericht Wien, übergegangen sei. Hier fanden sich nun freilich sehr alte Processacten, allein sie entbehrten jeglicher archivalischer Ordnung, so dass eine Benützung derselben für den vom Verfasser angestrebten Zweck ohne die amtlichen Befugnisse eines Archivars nicht durchführbar gewesen wäre. Bei dem augenblicklich noch primitiven Zustande des österreichischen Archivwesens war auch von einer Nachforschung in anderen Kronländern ein besserer Erfolg nicht zu erwarten. Da führte denn eine unauffällige Anmerkung in Maassburg's Geschichte der obersten Justizstelle[121]) zu dem Ziele, dessen Erreichung nicht mehr erhofft werden konnte. Es wird dort auf ein Fascikel „Consessual-Expeditiones“ aufmerksam gemacht, das sich zur Zeit der Herausgabe des Maassburg'schen Werkes im Archive des k. k. obersten Gerichtshofes befunden hatte. Da nun die Consessualgerichtsbarkeit in weitem Umfange Verwaltungsrechtspflege war, so musste sich unter den Consessual-Expeditiones zum mindesten der eine oder andere Processact verwaltungsrechtlichen Inhalts finden. Die bescheidene Erwartung wurde durch das vorgefundene Fascikel weit übertroffen.[121a]) Es enthält fast durchwegs Acten der Justizstelle, als des höchsten Consessualgerichtshofes, also verwaltungsgerichtliche Processacten der obersten Justizstelle. Sie liegen vor in der Gestalt von Vorträgen oder Berichten der Justizstelle, mit welchen die Acten der unteren Instanzen *cum votis ad imperatorem* geleitet wurden. Es liegt in dieser Thatsache eine Bestätigung der im Vortrage der obersten Justizstelle vom 25. September 1776 aufgestellten Behauptung, dass die Divergenz zwischen der Auf-

[121]) A. a. O.

[121a]) An dieser Stelle kann der Verfasser nicht umhin, Sr. Excellenz dem Präsidenten des k. k. obersten Gerichts- und Cassationshofes Herrn Dr. Emil Steinbach und den Herren des oberstgerichtlichen Archivs für das ihm bei der Ausforschung und Benützung der Acten bewiesene Entgegenkommen den aufrichtigsten Dank auszusprechen.

fassung der Kammerrepräsentanten und der Justizräthe der vortragenden Stelle über das bestehende Recht, also der Fall der Hinüberleitung der Sache *cum votis ad imperatorem* eine fast ausnahmslose Regel bilde.

Der Vortrag erscheint jedesmal auf der rechten Seite des in der Hälfte eingebogenen Papieres geschrieben. Die linke Seite ist freigelassen für Notizen des höchsten Richters. Nur auf der ersten Seite werden links oben die Votanten ersichtlich gemacht.

Der Vortrag selbst enthält eine übersichtliche Darstellung des Thatbestandes unter Erörterung der Ergebnisse des Beweisverfahrens, die wichtigsten Rechtsausführungen der Parteien, dann die Entscheidungen des Untergerichtes mit ihren Gründen, endlich den Antrag des Referenten und die Abstimmung; wenn dieselbe motivirt ist, auch die von den Votanten geltend gemachten Gründe.

Er schliesst mit der Formel der Einholung der kaiserlichen Entscheidung etwa so:

„Jedoch beruhet Alles von Dero Allerhöchsten Entschliessung."

Diese Entscheidung wird unter der Aufschrift „Resolution" von dem Monarchen eigenhändig, an den Vortrag anschliessend, geschrieben und unterschrieben.

Die meisten Resolutionen stammen von Maria Theresia her, nur einzelne sind von Josef II. mit dem Beisatze „*corr.*" gefertigt.

Randglossen finden sich zumeist nur auf Vorträgen rein gutachtlicher Natur, wie z. B. jene Maria Theresias auf den Vorträgen betreffend die Beseitigung der Curialstimme der Kammerrepräsentanten. Der Stil der Kaiserin ist sprunghaft, die einzelnen Sätze nicht gehörig zusammengefügt, zuweilen ist das Prädicat abhanden gekommen. Aber gerade die stilistische Unbeholfenheit dieser Bemerkungen ist ein Beweis für ihre Originalität, für das Studium des Actes durch die Kaiserin, und der temperamentvolle Inhalt der Bemerkungen zeigt, wie sehr das ganze weibliche Gefühlswesen der Kaiserin von ihrer staatlichen Thätigkeit ergriffen wurde.

Die Consessualacten, deren bedeutsamste Stücke in folgendem Abschnitt auszugsweise wiedergegeben werden, zeigen uns nun, dass die Consessualgerichtsbarkeit, was ihren Gegenstand

und was ihre Formen betrifft, den Abschluss einer mehrhundertjährigen, auf germanischen Rechtsideen beruhenden, das Verhältniss des Individuums zum staatlichen Gemeinwesen erfassenden Rechtsentwicklung bilden, und dass insbesondere zwischen der Consessualgerichtsbarkeit und der *justice retenue*, der vorbehaltenen Gerichtsbarkeit Kaiser Maximilians in Sachen seiner Hoheiten Obrigkeiten und Gerechtigkeiten, volle Continuität besteht. Aus der Hoheit und Gerechtigkeit wird im weiteren Verlaufe das Regale und das *interesse summi principis,* aus den „Handl so unser Hochhait Obrigkhaiten und Gerechtigkhaiten embter berüren“, die *causae summi principis,* und so wie wir in der Hofstaatsordnung Kaiser Maximilian I. von 1518 diesen Händeln die gemeinen Händel des Landesfürsten gegenübergestellt finden, so findet sich in der Fiscalinstruction vom 10. März 1783 der Gegensatz der Majestätsrechte und der eigenen Privatrechte des Landesfürsten. Ist nun in der hier behandelten Epoche die Bedeutung des Unterschiedes des Herrschers als Trägers obrigkeitlicher Gewalt und als Privatperson erkannt, äussert sie sich ganz deutlich in der Zuweisung der aus der landesfürstlichen Hoheit entspringenden Rechtssache an die landesfürstlichen Gerichte, in der besonderen Art der Zusammensetzung dieser Gerichte für die Entscheidung dieser Art von Rechtssachen, endlich in der Bestimmung eines eigenen der Bedeutung, Natur der zu entscheidenden Angelegenheiten entsprechenden Verfahrens für dieselben, so erscheint es unstatthaft, was wir hier als Verwaltungsrechtspflege bezeichnet haben, als blosse Privatrechtspflege zu erklären. Man kann nur sagen, dass die germanische Auffassung von der individualrechtlichen Natur des Verhältnisses des Einzelnen zum Staate in der landesfürstlichen Epoche dazu geführt hat, die Formen des gerichtlichen Verfahrens für die autoritative Feststellung auch von obrigkeitlichen Verhältnissen jeder Art zu eröffnen und insbesondere dem Landesfürsten auf dem Gebiete der landesfürstlichen Verwaltung wie auch auf dem der Strafrechtspflege Parteienrolle zuzuweisen. Diese Formen bleiben aber noch in einer Zeit erhalten, in welcher der moderne Begriff von der Persönlichkeit des Staates, von der staatlichen Natur der Verwaltung und Rechtspflege zu dämmern beginnt, und in welcher man anfängt, die *causae principis* als contentiöse Staats-

sachen oder *publica contentiosa* zu bezeichnen. Damit erscheint der Titel der hier gebotenen Forschungsergebnisse in weit höherem Grade gerechtfertigt, als wenn man von der Strafrechtspflege des germanischen Urstaates oder des Ständestaates spricht, ungeachtet in der hiebei in Betracht kommenden Zeit der Staatsbegriff überhaupt nicht oder höchst kümmerlich ausgebildet ist.

Aus den angegebenen Gründen sind die im nächsten Abschnitte angeführten Beispiele der Consessualgerichtsbarkeit von unschätzbarem Werthe als Zeugnisse für die Stärke der Wirkung der Grundauffassnng des Germanenthums vom Wesen des Staates, durch welche dasselbe die Idee des Rechtes auch in die Beziehung des Individuums zum Staate bringt und welche gegenüber der Betrachtung des Staates als eines jede individualrechtliche Beziehung der Glieder zum Ganzen schlechthin ausschliessenden Gemeinwesens, wie sie dem Alterthum eigen ist, in mannigfachen Beziehungen einen gewaltigen Culturfortschritt bezeichnet. Die Consessualacten zeigen, wie organisch und wie natürlich sich diese ganze Auffassung bis in den vollkommen absolutistischen Fürstenstaat hinein entwickelt hat, wie sie den Organen der Rechtspflege in Fleisch und Blut lag, derart, dass sie die Schwierigkeiten, welche sich der Rechtspflege auf dem Gebiete der publicistischen Rechtsverhältnisse durch den Gegensatz von Individual- und Socialinteresse entgegenstellen, unter den verwickeltesten Verhältnissen und selbst bei noch so verwickelter Sachlage mit grossem Geschick überwinden. Die Consessualacten zeigen, dass die Rechtspflege hier publicistischen Gesichtspunkten ausreichend Rechnung trägt, sowohl in materieller als auch in processualer Beziehung, und die Kenner der modernen Verwaltungsrechtsgerichtsbarkeit werden zahlreiche Eigenthümlichkeiten derselben in diesen alten Acten in deutlicher Gestalt vorfinden. Was die landesfürstliche Verwaltungsrechtspflege von der modernen scheidet und das Interesse des modernen Juristen in hohem Grade wachruft, ist ihre Universalität, ihre Geschmeidigkeit, welche sie befähigt, sich den verschiedenartigsten Rechtsverhältnissen anzupassen, Sätze hervorzubringen, wie den, dass der Fiscus für unverschuldet erlittene gefällsämtliche Untersuchungshaft dem von derselben Betroffenen vollen Schadenersatz zu leisten habe. Sie zeigen uns endlich, wie im Wider-

streit der gesetzgebungspolitischen, durch die Kammerrepräsentanten vertretenen Forderungen mit dem positiven Rechte der Landesfürst als höchster Richter sich regelmässig auf die Seite des letzteren schlägt, und die sogenannte Cabinetsjustiz erscheint uns, hier wenigstens, in einem unerwartet günstigen Lichte. So erfahren wir denn alles in allem aus den Consessualacten, welche radicale Veränderung die radicale Durchführung der französischen Theorie von der Unabhängigkeit der Vollziehung gegenüber der Rechtspflege für unseren Staat wie für die anderen deutschen Territorien auf dem Gebiete des Rechtslebens nach sich gezogen hat, und wie viel uns trotz der ganzen modernen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu dem Umfange des gerichtlichen Rechtsschutzes der hier behandelten Epoche noch fehlt.

A. Gewerberechtssachen.

8. Jänner 1767. Zwei Lebzelter und privilegirte Honighändler von Wien haben die übrigen fünf bürgerlichen Lebzelter auf Grund ihres Privilegiums wegen Ueberschreitung der Grenzen ihrer Gewerbebefugnisse geklagt. Sie bitten um Abhilfe gegen das ihnen ungünstige das stadträthliche Urtheil bestätigende, den Appellationsspruch der n.-ö. Regierung reformirende Erkenntniss der obersten Justizstelle.[122])

14. Jänner 1768.[123]) Der bürgerliche Handelsstand in Wien erhebt bei der Justizbancodeputation Beschwerde gegen einen türkischen Unterthan Athanasius Compreti wegen rechtswidriger Ausdehnung seines Handels auf nichttürkische Waaren. Beantragt wird Anordnung einer Tagsatzung und Confiscation der im Besitze des Geklagten vorfindlichen observanzwidrigen Waaren. Dieselben wurden inzwischen von der Hauptmauth zurückgehalten. Der angezeigte Kaufmann stellt bei der von der Justizbancodeputation unter Zuziehung der Anzeiger und des Kammerprocurators angeordneten Tagfahrt das Gegenbegehren um Anordnung der Erfolglassung durch die Hauptmauth. Das Erkenntniss entscheidet über Begehren und Gegenbegehren: Die begehrte Confiscation hat nicht statt. Das Verbot wird aufgehoben. Der bürgerliche Handelsstand legt Revision ein. Antrag der o. Justizstelle auf Bestätigung des erstinstanzlichen Erkenntnisses. Beklagter hat das Observanzmässige seines Handels nachgewiesen. Zugleich wird der Kaiserin nahe gelegt, die geltenden Bestimmungen über den Begriff der türkischen Waaren zu ergänzen. Wird von der Kaiserin genehmigt. Erkenntnisse der Justizbancodeputation in ähnlichen Streitigkeiten des bürgerlichen Handelsstandes gegen türkische Händler finden sich in Consess., Fasc. 1767—1768.

28. August 1766.[124]) Rechtswidriger Eingriff in grundherrliche Rechte durch gefällsämtliche Vernichtung von Gewerbe-

[122]) Consess., Fasc. 1767 und 1768.

[123]) Ebenda.

[124]) Consess., Fasc. 1765 und 1766, September 1766.

befugnissen des Unterthans: Die kleinen Schmiedemeister in den drei Proviant-Märkten Scheibbs, Gaming, Burgstall, Gössen, welche in dem innerbergerischen Eisenwerksbezirk gelegen sind, dürfen sich mit fremden (importirten) Eisen nicht versehen. Grundherr dieser Schmiedemeister ist das Stift Gaming. Es schliesst deshalb der Prälat des Stiftes im Jahre 1731 unter Intervention des Eisenobamtes, d. i. der dem Bezirke vorgesetzten Berg-Polizei- und Gefällsbehörde, einen Vertrag mit den Eisenwerken des Bezirkes, wonach dieselben zum Zwecke der Versorgung der Schmiedemeister eine bestimmte Quantität Roheisen (Kraglachzeug) zu liefern haben. Diese Quantität wird später 1737 durch einen *in contradictorio* ergangenen Erlass der n.-ö. Regierung und Kammer auf drei Reysen harten Kraglachzeug (à 144 Centner), 1744 gar nur auf zwei Reysen, und zwar bis auf bessere Werkzeiten herabgesetzt. Im Jahre 1749 entscheidet nun der Oberkammergraf als Berg- und Berggefällsbehörde 2. Instanz *de plano*, dass die Lieferungspflicht der Innerberger Hauptgewerkschaft selbst in ihrem zuletzt geminderten Umfang nur nach Möglichkeit zu erfüllen sei. Ausserdem müssen die kleinen Schmiedemeister in einem Reverse anerkennen, dass sie im Falle des Kroysenhandels, d. i. des Handels mit gestohlenem Eisen, ihrer Gewerbebefugniss verlustig werden. Dem Abschluss dieses Vergleichs war der Prälat von Gaming nicht beigezogen worden. 1759 wird gegen einzelne dieser Schmiedemeister die Anzeige wegen Kroysenhandels erstattet und infolge derselben die gefällsstrafrechtliche und zugleich die landgerichtliche oder strafgerichtliche Untersuchung eingeleitet. Das landgerichtliche im selben Jahre erfliessende Erkenntniss der n.-ö. Regierung stellt das Quantum des gestohlenen Eisens nur mit 122 Centner fest und lautet nur auf Verurtheilung *ad opus publicum* und andere Strafen, jedoch nicht auf Verlust der Gewerbeberechtigung. In dem sich daran schliessenden gefällsämtlichen Strafverfahren bitten die Verurtheilten, die Abgabe von Kraglacheisen an sie zu gestatten, damit sie nicht vom Grundherrn abgestiftet werden. Das gefällsämtliche Erkenntniss der Hofkammer vom 4. Juni 1760 weist diese Bitte ab und verurtheilt die Schuldigen einmal zum Ersatz der Bergfrohne von der als gestohlen angenommenen Quantität von 1500 Centnern bei sonstiger Execution und zur Ueberlassung ihrer Schmiedewerke an die Innerberger Hauptgewerkschaft um den der Grundbuchsschätzung entsprechenden Preis. Zugleich wird die Einstellung der Abgabe von Eisen auch an die unschuldigen Schmiedemeister verfügt (!). Das Eisenobamt verständigt hievon den Prälaten mit dem Beifügen, er solle dem Uebergang der Schmieden an die Gewerkschaft nach erfolgter Sicherstellung der herrschaftlichen Gefälle kein Hinderniss in den Weg legen.

Der Prälat überreicht eine Beschwerde gegen dieses Hofkammerdecret unmittelbar bei der Justizstelle, wird aber mit derselben an die Justizbancodeputation als erste Instanz verwiesen.

Gegen die daselbst erhobene Klage des Prälaten erhebt der Kammerprocurator, soweit sie auf die Aufhebung des Verbotes der Abgabe von Eisen und gegen die Verfügung des Gewerbeübergangs gerichtet ist, die Einwendung der Incompetenz, welcher, wie der Vortrag der Justizstelle mittheilt, die Hofkammer secundirte.

Die Justizstelle, von welcher sich das Votum des Kammerpräsentanten trennte, empfahl in ihrem Vortrage vom 24. März 1763 der Kaiserin, die Incompetenzeinwendung in beiden Punkten zu verwerfen. Das Hofkammerdecret hätte durch Entscheidung der zwei strittigen Punkte, ob die Verabfolgung des Eisens arbitrium, Gnadensache oder Rechtspflicht sei, dann ob die kleinen Hammerschmiede durch ihren Revers und ihre Misshandlung (d. i. Missethat) der grundherrlichen Rechten hätten präjudiciren können, in der Sache entschieden. Da sich der Prälat über diese Entscheidung beschwere, so sei es ein in *via juris* zu entscheidendes Contentiosum, ob das Stift durch das Cameraldecret an seinen Rechten verkürzt sei oder nicht, worüber aber, gleich wie es von denen Decreten der Ministerial-Banko-Deputation geschehe, Niemand anderer als die Justizbancodeputation Richter sein könnte. Denn nur diese sei nach dem Normale 1748 die gehörige Gerichtsstelle in Eisensachen. Die Kaiserin entschied sich für die Anschauung der Justizstelle und gegen das Votum des Cameralrepräsentanten, welcher die Anschauung vertrat, die Verabfolgung des Eisens sei Manipulationssache und es komme, wenn man eine Rechtssache für vorhanden annehme, die Entscheidung in erster Instanz dem Eisenobamt als Gerichtsstelle zu.

Bei der hierauf von der Justizbancodeputation durchgeführten Verhandlung in der Sache leitet der Prälat seinen Anspruch auf Verabfolgung des Eisens an die seinem Stifte unterthänigen Schmiede *ex judicatis et transactis* ab. Das Hofkammerdecret verletze einmal diesen Anspruch, überdies aber die grundherrlichen Rechte des Stiftes. Diesem stehe es frei, seine Gründe mit Personen zu besetzen, welche dasselbe mit Rücken besitzen (d. i. mit physischen Personen). Durch die verhängte Transferirung der Gewerbe auf die Innerberger Gewerkschaft komme das Stift um die Abhandlungs- und Veränderungsgebühren, da solche von einem *corpus* nicht bezogen werden könnten. Das Hofkammerdecret habe es auf die Vernichtung der kleinen Hammerschmiede durch die Macht der Innerberger Gewerkschaft oder auf die Monopolisirung der Erzeugung von Eisenwaaren zu Gunsten dieser Gewerkschaft abgesehen, da diese die von ihr substituirten Schmiede ausreichend mit Eisen versehen werde, während die bisherigen unschuldigen Hammerschmiede eines solchen entbehren müssten.

Der Kammerprocurator verneint die Rechtspflicht zur Ablieferung. Dieselbe sei vielmehr Gegenstand freier Bewilligung der Behörde. Sei dieselbe seinerzeit zur Verhütung des Kroysenhandels frei ertheilt worden, so werde sie nunmehr infolge der Ueberzeugung der Behörde von der Zwecklosigkeit der Massregel wieder zurückgenommen.[125])

Durch die Bemerkung, der Prälat habe sich der Gnade unwürdig erwiesen, wird wohl verblümt angedeutet, dass er sich die Verhütung des Kroysenhandels nicht habe angelegen sein lassen.

Für den Entgang des Veränderungspfundgeldes würde übrigens das Stift im Falle des Besitzübergangs an die Gewerkschaft durch das von dieser alle

---

[125]) Gegen diese auch in der modernen Verwaltung beliebte Schlussfolgerung vgl. Bernatzik, Rechtsprechung und materielle Rechtskraft, S. 288, A.

10 Jahre zu entrichtende Renovationsquantum [126]) mehr als Ersatz finden. Im übrigen submittirt der Procurator im Punkte des Ersatzes in das Klagebegehren, welches eine Beschränkung der Ersatzpflicht der verurtheilten Schmiede auf das landgerichtlich festgestellte Quantum des gestohlenen Eisens verlangt hatte, und gibt namens des Fiscus die Erklärung ab, man würde sich dem Vorschlag eines Uebernehmers unter noch günstigeren Bedingungen seitens des Stiftes nicht abgeneigt erweisen.

Erkenntniss der Justizbancodeputation: „Der Ersatz für das gestohlene Eisen hat nur nach Massgabe des von dem Landgericht festgestellten Quantums statt. Die Innerbergerische Hauptgewerkschaft hat den unschuldigen klein Hammerschmieden ungehindert ihrer (d. i. der Gewerkschaft) Weigerung künftighin und nach Massgabe der von dem k. k. Münz- und Bergwesens-Directions-Hof-Collegium ergangenen Resolution vom 28. August 1752 alljährlich den auf sie von denen zwey Reysen *pro rata* kommenden rauhen Eysenzeug abzugeben auch selben denenselben *pro praeterito* zu vergüten und wegen der bishero nicht beschehenen Abgabe desselben erweisslich gehabten Schaden *(lucrum cessans)* zu ersetzen; sie klein Hammerschmiede aber sich von allem fernerem sträflichen Kroysen-Handl in's künftige also gewiss zu enthalten schuldig seyen, als im widrigen dieselben dann im Betretungsfalle sogleich in Folge des von ihnen unter dem 27. September 1752 ausgestelltem Reverses ihrer Hammergerechtigkeit verlustig seyn sollen. Uebrigens habe die von der Innerbergerischen Haupt-Gewerkschaft wieder den Willen des Prälaten anverlangte Ablösung deren zwey Wienerischen Werkgaden nicht statt."

Der Procurator legt im Punkt der Anerkennung der Lieferungspflicht der Gewerkschaft und der erfolgten Aufhebung des Gewerbeübergangs Revision ein.

Bei der Abstimmung im Revisorium kommt der Cameralrepräsentant auf seine bereits einmal vertretene Anschauung zurück, es liege eine Angelegenheit des Arbitriums der Behörde, eine Manipulationssache vor. Es könnten somit nur die bergbehördlichen Instanzen, in letzter Linie nur die Hofkammer Abhilfe gewähren. Dies müsse umsomehr anerkannt werden, als die Hammerschmiede gegen die Entscheidung des Oberkammergrafenamtes, durch welche die Gewerkschaft geradezu von der Lieferungspflicht losgesprochen worden sei, keine Beschwerde erhoben hätten. Ueberdies sei das Erkenntniss des Unterrichters nichtig wegen des Mangels der örtlichen Incompetenz *ex defectu jurisdictionis*, und weil es, soweit der Innerberger Gewerkschaft eine Verpflichtung auferlegt werde, *contra indefensum et inauditum* ergangen sei. Werde indes die Angelegenheit nicht als Manipulations-, sondern als Rechtssache angesehen, und erachte man eine neuerliche Verhandlung unter Zuziehung der Gewerkschaft für geboten, so sei dieselbe vor das Eisenobamt zu verweisen. Erst von diesem gehe der Rechtszug an die Justizbancodeputation.

Hofrath v. Löhr und Graf Singendorf stimmen diesem Votum zum Theile bei. Die Majorität der Justizstelle lässt sich bei ihrem Votum von folgender Erwägung leiten:

[126]) Vgl. hiemit die gegenwärtig von dem Vermögen juristischer Personen von zehn zu zehn Jahren zu entrichtende sogenannte Aequivalentgebühr.

Nach dem §. solchem nach und §. 9 des Patents vom 3. December 1748 seien von der Competenz des Eisenobamtes in Eisensachen die Fälle, wo eine Sache *inter partes litigantes ad contentiosum* gedeihe, ausgeschlossen. Nun liege hier ein Streit zwischen der Gewerkschaft oder dem sie vertretenden Eisenobmann wegen Abgabe des Eisens und der Ablösung vor. Darüber sei von der Hofkammer *de plano* entschieden, und hierüber der Weg Rechtens (durch Beschwerde des Prälaten an die oberste Justizstelle) ergriffen worden. Von da habe man die Sache an die Justizbancodeputation gewiesen. Schon vor Errichtung dieser Gerichtsbehörde sei die Regierung und Kammer [127]) der ordentliche Judex in Eisensachen gewesen und es wären bereits 1744 bei der Regierung eigene in Eisensachen abgeordnete Räthe bestellt gewesen, welche schon damals über die in Rede stehende Abgabe des Kraglachzeugs entschieden hätten. Die Vorfrage der sachlichen Competenz des Unterrichters sei übrigens auf Grund des Vortrags der Justizstelle vom 24. März 1763 zu Gunsten desselben durch Allerhöchste Resolution entschieden worden. Die Kaiserin *tanquam fons jurisdictionis* [128]) könne diese Competenz auch durch Entscheidung im Einzelfall begründen. Die örtliche Competenz sei gegründet, weil die Gewerkschaft einige Lagerorte in Niederösterreich besitze [129]), weil ferner die Pflicht zur Abgabe des Eisens in Niederösterreich zu erfüllen sei, weil endlich die Gewerkschaft in Eisenmanipulationssachen unter dem Eisenobmann stehe, der *in via contentiosa* nirgend anders als vor der Justizbancodeputation belangt werden könne. Die Rückverweisung der Sache an den Eisenobmann sei unthunlich, da derselbe als unterste bergbehördliche Instanz nicht eine gerichtliche Decision über die Haltbarkeit einer von der ihm vorgesetzten Hofkammer selbst abgegebenen Notion (d. i. die *cognitio prima*) und Decretums zu fällen vermöchte. Dazu komme noch, dass der Eisenobmann bereits als Partei in dem bisher durchgeführten Processe theilgenommen, dass die Schriften in seinem Namen erstattet und gegen ihn gerichtet gewesen seien. Auch laste auf ihm der Verdacht, das dem gefällsämtlichen Erkenntniss zugrunde liegende Geständniss der kleinen Hammerschmiede erpresst zu haben. Was dagegen die in der Revision behauptete Verletzung des Grundsatzes des beiderseitigen Gehörs betreffe, so könnte allerdings zur Noth angenommen werden, dass die Innerbergische Gewerkschaft vertreten gewesen sei, da der Fiscus legitimirt sei, nicht blos die Behörden, sondern auch die in einem Zusammenhang mit denselben stehenden Societäten zu vertreten. Jedenfalls sei es zu rügen, dass der Kammerprocurator diesen Mangel nicht schon in der ersten Instanz geltend gemacht und sich seine Erwähnung für das Revisorium aufgespart habe. Indes entspreche doch der richtigen Sachlage nur die Annahme, dass die Innerbergerische Gewerkschaft im Streite nicht vertreten gewesen sei. Da nun eine Urtheilschöpfung, ohne *citatis partibus* und derselben Anhörung eine wesentliche Formalität verletze, ohne welcher das Urtheil keine rechtliche Kraft haben kann, so wird beantragt Vernichtung des Urtheils des Unter-

[127]) Aus dieser war die Justizbancodeputation abgezweigt worden.

[128]) Vgl. Abschnitt I dieses Werkes, A. 7 und 17*b*.

[129]) Vgl. hiemit den Gerichtsstand der Niederlassung gemäss §. 87 der österr. Jurisdictionsnorm v. J. 1895.

richters, Anordnung einer neuerlichen Verhandlung vor demselben unter Beiziehung der Gewerkschaft als Partei. Ein Antrag des Referenten *lite pendente* provisorisch der Gewerkschaft die Fortlieferung des Eisens nach dem Inhalt der Verordnung vom 28. August 1752 aufzugeben, weil sonst die kleinen Hammerschmiede bei der voraussichtlich langen Dauer des Processes und bei Respectirung des Verbotes des Bezuges fremden Eisens aus Mangel an Rohstoff zu Grunde gehen müssten, wird von dem Collegium als eine Entscheidung in der Sache abgelehnt. Die Kaiserin genehmigt den Antrag der Majorität.

B. Polizei der Masse.

30. Mai 1760.[130]) Oeffentlich-rechtliche *condictio causa data, causa non secuta.* Der subjective Thatbestand einer strafbaren Uebertretung von Vorschriften zum Schutze öffentlicher Abgaben und der Sicherheit des Handelsverkehrs wird durch die Unmöglichkeit der Erfüllung ausgeschlossen, wofern dieselbe nur rechtzeitig der zur Wahrung dieser Interessen berufenen Behörde angezeigt wird. Eine solche Unmöglichkeit liegt vor, wenn die Erfüllung der Vorschrift nur um den Preis der Vernichtung oder Beschädigung jener Sachgüter möglich wäre, hinsichtlich welcher diese Interessen gewahrt werden sollen.

Entscheidung in Sachen des Johann Gottlieb Schönthan Klägers wider den n.-ö. Hof- und Kammerprocurator als Vertreter des n.-ö. Hansgrafenamts Beklagten um Rückstellung einer zur Sicherstellung der Aichung von Fässern hinterlegten Caution.

Revident: Der Kammerprocurator.

Species facti: Im April 1764 hat Schönthan den Franz Unzenkofer, Wirth in Dornbach, mit 34 geaichten und gebrandmarkten Fässern zur Abholung seines in Gneixendorf lagernden Weines geschickt. Beim Ueberleeren desselben in die geaichten Fässer erwiesen sich zwei davon als rinnend, weshalb U. an ihrerstatt zwei ungeaichte Fässer verwendete. U. gibt an, er hätte auf diesen Umstand bei der Mauth Rossau noch vor der Versteuerung aufmerksam gemacht und 8 Souverains d'or zur Sicherstellung der Nachaichung bis zur Vorlage eines Aichungs-Attests der gemainen Stadt Wien hinterlegt. Ungeachtet Kläger nachträglich dieses Zeugniss vorlegt, wird ihm die Rückstellung der Caution von der Ministerialbancodeputation abgeschlagen. Deshalb erfolgt die Klage vor der Justizbancodeputation. Dieselbe schöpft auf die mit dem Kammerprocurator verhandelten Nothdurften folgenden „Verlass“: dass, wenn der Franz Unzenkofer sein am 16. Juli 1764 ausgestelltes und commissionaliter praesentirtes Attestatum beschworen haben wird, sodann dem Schönthan die von ihm bei dem Mauthamts-Posten Rossau depositirten 8 Souverains d'or wiederum zurückgestellt werden sollen. Bei der Beschlussfassung über die Revision des Procurators betont der beisitzende Delegirte der Ministerialbancodeputation die unbedingte Fassung der Vorschrift des unter dem 18. Juli 1761 emanirten Patentes, dass alle und jede alte und neue Fässer bei sonstiger Confiscation derselben und ihres Inhalts der competenten Obrigkeit zur

[130]) 1765—1766, Juni 1765.

Visirung überbracht, mit dem Brande bezeichnet werden müssen, und dass ohne dieses Zeichen keine Fuhr Fässer *in publico* gebraucht werden dürfe. Allerdings müsste der Fall der Unmöglichkeit der Erfüllung dieser Vorschrift die Strafe ausschliessen, „weilen die Nothwendigkeit keine *legis dispositionem* leidet". Kläger habe aber diese Unmöglichkeit nicht nachgewiesen. Die Thatsache, dass die Schadhaftigkeit der geaichten Fässer in einem nicht abgelegenen Orte entdeckt wurde, lasse die Behauptung des Klägers, dass man ihm weder in Gneixendorf noch in Krems die Aichung hätte vornehmen wollen, unglaubwürdig erscheinen. Würde ferner selbst die den beschworenen Aussagen der intervenirenden Mauthbeamten zuwiderlaufende Angabe des klägerischen Fuhrmannes, er habe aufmerksam gemacht, dass sich auf seinem Wagen zwei ungeaichte Fässer befinden, als wahr angenommen, so könnten diese vorgenannten Umstände der Schönthan'schen Befreiungsintention gleichwohl von darumen gar nichts patrociniren, weilen durch das Patent nicht blos die Anmeldung eines ungebrandmarkten Fasses befohlen, und also blos der heimliche Gebrauch verboten, sondern auch der öffentliche Gebrauch *in publico* bei der Confiscationsstrafe inhibirt, und dem Contravenienten nirgends eingeräumt würde, sich von der durch den patentwidrigen Gebrauch verwirkten Confiscationsstrafe durch blosse Anmeldung wiederum zu befreien. Bei dieser Deutung würde sich die ganze Vorschrift des Patentes auf eine blosse Pflicht der Anmeldung des patentwidrigen Gebrauchs ungeaichter Fässer reduciren.

Die Justizbancodeputation in ihrer Einbegleitung und die Justizstelle sind für Bestätigung des untergerichtlichen Urtheils. Die Justizstelle aus folgenden Gründen: die Persönlichkeit des Klägers als eines in allen Ehren bekannten Bürgers und Mitglieds des äussern Stadtrathes von Wien, die durch die Zeugenschaft des Richters und der Geschworenen von Gneixendorf erwiesene Thatsache, dass der Fuhrmann mit 34 geaichten Fässern angekommen und nur zur Beseitigung der Verlegenheit zwei ungeaichte verwendet hätte, schlössen die Annahme des subjectiven Thatbestandes aus *propter cessantem dolum et ne minima quidem concomitante suspicione*. Die Unmöglichkeit, die Nachaichung der incriminirten zwei Fässer in G. vorzunehmen, sei erwiesen. Das Verlangen, der Fuhrmann hätte die Nachaichung in Krems vornehmen lassen sollen, berge eine unstatthafte Zumuthung in sich, denn es hätte diese Nachaichung nur unter zweimaliger Ueberleerung des Weines erfolgen können, was demselben geschadet hätte. Die Unmöglichkeit der Erfüllung der Vorschrift der Aichung vor dem öffentlichen Gebrauch stehe deshalb fest. Ueberdies sei auch anzunehmen, dass der Fuhrmann auf den Mangel der Aichung vor dessen Entdeckung durch die Mauthbeamten aufmerksam gemacht habe. Die Glaubwürdigkeit des das Gegentheil behauptenden amtshandelnden Mauthbeamten werde durch den Umstand beeinträchtigt, dass er die Fässer gegen Caution für die Nachaichung habe passiren lassen, was er im Falle der unterlassenen Anzeige seitens des Fuhrmanns nicht hätte thun dürfen. Denn nach §. 14to entfalle, wenn eine solche Anweisung zur Nachaichung ertheilt werde, die Confiscation. Die Glaubwürdigkeit der vernommenen Mauthbeamten leide übrigens unter der Thatsache, dass sie durch ihren Anspruch auf Ergreiferantheil an der Belastung des Klägers interessirt seien. Der Zweck der Aichungsvorschriften, nämlich der Schutz des Aufschlagsgefälle und Verhütung der Täuschung der Käufer, sei durch die Mass-

nahmen des Klägers und seines Fuhrmannes ausreichend gewahrt worden, es liege keine auf die Gefährdung dieser Interessen gerichtete gesetzwidrige Handlung des Klägers vor.

C. Wasserrechtssachen.

16. April 1765.[131]) Subjekt der Pflicht zur Erhaltung der Uferbefestigungsanlagen bei einem öffentlichen Flusscanal: Es hat der niederösterr. Cammer-Procurator als Vertretter des k. k. Wasser-Bau-Amts wider Bürgermeister Amts-Verwalter und Rath der Statt Wien, noch unter dem 9. März 1758 bey der damaligen Repräsentation und Cammer klagbar angezeiget, wasgestalten das Wasser-Beschlächt in der Rossau von dem Einlauf des Alstersbachs in die Donau bis zum Becken-Schupfen in so üblem Stand sich befinde, dass bey dessen nicht alsobaldiger Herstellung der grösste Schade zu befürchten sey. Als hat er Cammer-Procurator gebetten, denen Beklagten die ohnverweilte Herstellung vorgedachten Wasser-Beschlächts bey 100 Dugg. Pönfahl aufzulegen.

Die Klage gründet sich darauf, dass der Stadtrath für das bezeichnete Gebiet Grund- und Jurisdictionsobrigkeit sei, bei dem Lämbl in der Rossau auf der Donau ankommenden Leuten die Mauth abnehme und mehrere andere zur Erhaltung der Gestätten (d. i. der unbebauten Ufer) gewidmete Gefälle geniesse, wiederholt auch die Reparatur der Beschlächte vorgenommen hätte, dass übrigens in der Instruction des Wasserbauamts die Erhaltung der Beschlächte unter den Amtspflichten nicht angeführt sei. Die negative Aeusserung der Stadt beantwortet der Procurator mit einer näheren Begründung seiner Klage. Er beruft sich auf die Zeugenaussagen des auf seinen Antrag vernommenen Ingenieurs Castellez und mehrerer anderer Beamten des Wasserbauamts für die Behauptung, dass die von Wien die Uferreparaturen vorgenommen, ja dass sie die Reparatur durch das Bauamt mit Berufung auf ihre Stellung als Grundobrigkeit nicht gestattet hätten. Zeuge, Wasserbauamtsgegenhandler Haslinger habe sogar von dem verstorbenen gemeinen Stadtzimmermeister gehört, dass die Stadt die Beschlächte schon vor 200 Jahren von aichenen Holz habe machen lassen, und dass davon noch heutigen Tags *vestigia* zu sehen wären. Die Gegner hätten übrigens selbst gestanden, dass sie anno 1738 auf das von der Regierung an sie erlassene Decret das Beschlächt an der Bren-Holz-Gstötten nächst denen Waschhütten reparirt und hiefür 6000 fl. verwendet hätten, dagegen hätten die Zeugen bestätigt, dass das Wasserbauamt weder als dasselbe unter der Regierung stand noch als es 1741 unter die Ministerialbancodeputation kam an dem libellirten Beschlächt etwas fürgekehrt habe. Ein jeder Grund-Dorf- und Burgfriedensherr sei schuldig, die in seinem Gezürk befindlichen Strassen, Wege und Stege, darunter auch an denen schifftragenden Flüssen die Gstätten gehört, in wandelbarem Stand zu erhalten. Die bezeichnete Uferstrecke liege im Burgfrieden der Stadt. Zur Einhebung der Mauth von allen auf dem Wasser anherkommenden Viech und daselbst ausladenden Waaren könnten die von Wienn *nullo alio titulo* berechtigt sein als dass sie dagegen die Uferbeschlächte erhalten. Der Procurator bittet deshalb mit Rechten zu erkennen, die Beklagte seyen ungehindert ihrer Weigerung das Wasser-Beschlächt

---

[131]) Fasc. 1765—1766.

vom Einfluss des Alstersbachs in die Donau bis an die Bäckenschupfen also gleich in brauchbahren und ungefährlichem stand herzustellen auch solche künftig *suis sumptibus* zu unterhalten schuldig.

Die von Wien führen in ihrem excipiendum und gegenschliesslich aus: Die Mautheinhebung der Stadt ruhe auf einem Privilegium Kaiser Ferdinand I., welcher sie dem Zwecke der Erhaltung der Stadt-Thore und Brücken zur Erhöbung des Pflasters und zur Stadtsäuberung gewidmet hätte, für welche die jährliche Einnahme von wenigen hundert Gulden längst nicht hinreiche. Der Kläger habe denn auch gar keinen Zusammenhang zwischen dem Bezugsrechte der Stadt und der Pflicht zur Erhaltung der in Rede stehenden Uferstrecke erwiesen. Ein solcher Zusammenhang bestehe um so weniger, als diese Strecke einen Theil des von Nussdorf nach Wien gezogenen Canals bilde, welcher zur Zeit der Verleihung des Mautheinhebungsrechts noch gar nicht bestanden habe. Die öffentliche Pflicht der Grundobrigkeiten zur Versicherung der ihr Gebiet durchziehenden Flüsse innerhalb ihres Bezirks erleide eine Ausnahme, wenn eine Wassermauth bestehe und diese nicht vom Grundherrn eingehoben werde. In diesem Falle trägt die Pflicht, wer das *emolumentum* bezieht. Die Wassermauth auf der in Rede stehenden Strecke beziehe aber das Wasserbauamt als Mauthamt. Vom Standpunkte dieser Behörde müsste die Ufererhaltung an dem ganzen Donaukanal von den ober und unter der Schlagbrücke an demselben gelegenen Anrainern besorgt werden. Es sei jedoch das Gegentheil bekannt und durch die Instruction des Amts erwiesen. Die Behauptung des Procurators, dass die Stadt Grundobrigkeit der Strecke sei, wird als Geständniss zur Kenntniss genommen, mit der ironischen Nebenbemerkung dass das Wasserbauamt in einem früheren mit der Stadt geführten Jurisdictionsstreit den entgegengesetzten Standpunkt eingenommen habe, und dass in dem Erkenntnisse das Bauamt als Wassergericht anerkannt worden sei.

Zur Kritik der Zeugenaussagen übergehend bemerkt die Stadt, der Ingenieur sei für seine Aussage nur *testis unus*, der Gegenhandler für die entscheidende Aussage nur *testis ex audito* (nicht auf Grund eigener Wahrnehmung, sondern nur vom Hörensagen). Uebrigens stehe gar nicht fest, dass sich innerhalb jenes Zeitraumes, bezüglich dessen die Zeugen ausgesagt hätten, dass das Bauamt keine Reparatur vorgenommen hätte, jemals ein Anlass zu einer solchen ergeben hätte, noch weniger könne aus der Thatsache, dass das Bauamt nie reparirt hätte, eine Erhaltungspflicht der Stadt Wien abgeleitet werden.

Die von der Stadt zugestandene, im Jahre 1738 vorgenommene Reparatur stehe vereinzelt da, sei deshalb für die Begründung eines *oneris perpetui* unzureichend, und lasse, da sie sich nur auf einen Theil des in Betracht kommenden Ufergebietes erstreckt habe, keinen Schluss auf das Ganze zu. Die Stadt habe diese Reparatur ohne weitere Verbindlichkeit nur *amore publici et devotione* auf sich genommen zu einer Zeit, wo ihre finanziellen Verhältnisse günstiger gewesen seien. Inzwischen sei sie mit so vielen neuen Ausgaben beladen, dass die neuerliche Uebernahme der Reparaturskosten auf die Rechnung der Stadt unmöglich erscheine. Der städtische Wirthschaftsrath habe dies im Jahre 1756, als die Ministerialbancodeputation zum erstenmal an die Stadt ein solches Ansinnen stellte, dem damaligen *Directorio in publicis* vorgestellt, und es sei dann in der That bis zur heutigen Klage nichts mehr in der Sache movirt worden.

Im Jahre 1701 habe das Allerhöchste Aerar den Canal ohne jede Beitragsleistung des *aerarii civici* (d. i. des städtischen Aerars) bestritten, mithin müsse auch ferners dem Wasserbauamt, diesen Canal in seiner Consistenz zu erhalten, umsomehr obliegen, zumal zu dessen Conservirung von allen mit was immer für Materialien und Waaren nach Wien kommenden Schiffen und Flössen der Wasserbau- und Ross-Aufschlag eingeführt worden sei, der über 20.000 fl. jährlich abwerfe und vom Wasserbauamt collectirt werde.

Nach Schluss der Verhandlung erachtet die Justizbancodeputation für den Zweck der Urtheilsschöpfung die Vorlage des Organisationsstatutes (des *institutum*) des Wasserbauamtes durch den Kammerprocurator für geboten. Da aber der Kammerprocurator erklärt, dass ein solches Statut weder bei der Hauptmauth noch bei dem Wasserbauamt zu finden sei, so wird von der Stadt Wien Aufklärung über folgende Punkte abgefordert:

1. Wer in der Leopoldstadt die Beschlächte reparire?

2. Was für eine Mauth die von Wien bei dem Wasser abnehmen und ob sie solche auch von den Flössen und Zillen abfordern?

3. Ob auf der Holzabladegestätten ein Bestand (Platzzins) von ihnen eingenommen werde?

ad 1 legen die von Wien eine Hof-Resolution vom Jahre 1695 vor, in welcher ihnen aufgetragen wird, dass sie bei dem damals Zetighoferischen jetzt Leixnerischen Garten das Holz, Schlagwerk und die Instrumente umsonst, die Arbeiter und Fuhren aber gegen Bezahlung beizustellen haben. Sie sollen überdies Jemanden vorschlagen, dem die Einhebung der (auf wen?) repartirten Unkosten per fl. 1575 anzuvertrauen sei. In einem späteren Regierungserlass vom Jahre 1718 erscheint ein Vergleich zwischen der Stadt Wien und der Leixnerischen Wittib aufgenommen, demzufolge beide Theile die eingerissene (Ufer?) Mauer jedoch ohne Präjudiz (Consequenz) für die Zukunft herstellen und die Kosten zu gleichen Theilen tragen, die von Wien der Witwe den auf sie entfallenden Theil vorschiessen sollen. Zugleich wird der Stadt Wien der Regress gegen die Gemeinde in der Leopoldstadt vorbehalten.

ad 2. wird auf die bei den Acten erliegende Mauthconcession Bezug genommen, derzufolge die Mauth lediglich zur Erhaltung des Pflasters, der Stadtthore, der Brücken und für die nunmehr so kostspielige Stadtsäuberung bestimmt sei. Von den Flössen und Zillen würde durch die Stadt nichts eingehoben. Als im Jahre 1700 durch Zerstörung des Wassergebäu's in Nussdorf die Gefahr bestanden habe, dass der Canal nicht mehr navigabel sei, habe die Regierung, wie der beigelegte Bericht und die Voracten beweisen, sowohl für den Zweck der Wiederherstellung als zur Fundation der künftigen Erhaltung des Canals die Einführung eines neuen Aufschlages vorgeschlagen, mit welchem alle Gattungen Waaren, Zillen und Flösse, welche sich des Canals zu ihrem Nutzen bedienen, wie auch alle von der Gstätten um Lohn ab- und zugehenden Fuhren belegt werden sollen. Am 18. September 1701 sei dieser Vorschlag vollkommen approbirt und das bezügliche Patent hierauf öffentlich bekannt gemacht worden. Die Verwaltung der neuen Gefälle hätte zuerst die Regierung bis 1707 geführt, in diesem Jahre sei sie an die Ministerialbancodeputation durch ordentlichen Contract übergegangen, 1711 an die Regierung zurückübertragen worden, und endlich im Jahre 1741 zugleich mit

dem Illuminationsgefäll durch Unterstellung der gesammten Gefällenverwaltung somit auch des Wasserbauamts unter die Ministerialbancodeputation endgiltig bei dieser verblieben.

ad 3. Von der Holz- und Laden-Gstätten werde ein jährlicher Bestandszins von 126 fl. 30 kr. durch die Stadt als Grundobrigkeit eingehoben, dieser habe ihr gebührt, noch ehe das Wassergebäu (d. i. der Kanal) errichtet worden sei.

Unter dem 3. Juni 1760 erkennt die Justizbancodeputation *per vota majora:* Die Beklagten seien von des Klägers Klag' ledig und müssig.

Zur Vorprüfung der von dem Kammerprocurator überreichten Revision wird eine Hofcommission angeordnet. Dieselbe rügt folgende Mängel des Verfahrens: Die Aeusserung der Stadt Wien über den Inhalt des Wasserbauinstitutums sei dem Kammerprocurator gar nicht mitgetheilt worden. Es fehle an einer actenmässigen verlässlichen Erhebung über die Schadhaftigkeit der Wasseranlage, über die Ausdehnung und den Grad derselben sowie an einem Ueberschlag der Reparaturskosten. Auch sei nicht genügend erhoben, wer die Beschlächte des quästionirten Districts bisher vorgenommen habe?

Gemäss diesem Berichte der Hofcommission werden die Acten an die Justizbancodeputation mit dem Auftrage zurückgeleitet, den Augenschein über den baulichen Zustand der Wasserwerke durch eine Commission von Mittelsräthen (Regierungsräthen) und Bauverständigen vornehmen und eine *mappa* über das Bauproject nebst einem Kostenüberschlage anfertigen zu lassen und über den Vorgang bei den bisherigen Reparaturen Anrainer und andere Zeugen zu vernehmen. Zur Erörterung des Ergebnisses der Erhebungen sei den Parteien Gelegenheit durch Anordnung einer diesem Zwecke dienenden Tagsatzung zu bieten und dem Procurator zur Vorbereitung für dieselbe die in der ersten Verhandlung ertheilte, instruirte Auskunft derer von Wien mitzutheilen. Das vollständige Ergebniss dieser Ergänzungen sei an die Justizstelle zurückzuleiten.

Die von der Justizbancodeputation infolge dieses Auftrages angeordnete Expertise constatirt, dass in dem quästionirten Districte 7 mehr oder minder schadhafte Beschlächte vorhanden seien. Der von den Bauverständigen angefertigte Riss für die vorzunehmenden Reparaturen und der auf 8777 fl. sich belaufende Kostenüberschlag wird, nachdem der Wiener Stadtoberkämmerer und die dem Kammerprocurator zur Seite stehenden Sachverständigen ihre Bemerkungen zu demselben gemacht haben, von beiden Parteien gefertigt. Die vernommenen Zeugen geben an, dass bei der Reparatur der Beschlächte immer nur Arbeiter der Stadt Wien verwendet worden seien. Der Kammerprocurator lässt aus den Kammeramtsrechnungen der Stadt Wien für die Jahre 1700—1761 feststellen, dass die zeitweilig vorgenommenen Reparaturen von der Stadt Wien bestritten worden seien. Auch Allegat der Gemeinde aus dem Jahre 1738 beweise, dass sie damals die Beschlächtsreparatur gegen dem auf sich genommen habe, dass das Wasserbauamt ihr den aus dem Rinnsal entfernten Sand und Schotter zur Beschüttung des Beschlächts unentgeltlich beistelle.

Die Stadt Wien tritt der Beweisführung des Procurators mit der Bemerkung entgegen, sie habe die Reparatur im Jahre 1738 nur unter der Bedingung auf sich genommen, dass ihre Jurisdiction über die Ufergründe anerkannt und dass ihr der Wassermauthbezug überlassen werde. Diese Bedingung sei nicht

eingetreten. Hievon abgesehen, sei der Regierungserlass von 1738, auf welchen sich der Procurator beruft, nicht *in contradictorio* erflossen, somit kein Judicat. Ihm liege nur eine auf den damaligen Fall beschränkte, freiwillige Uebernahme der Reparatur durch die Stadt Wien zugrunde, zu welcher sie sich damals wegen des günstigeren Standes ihrer Finanzen entschlossen habe. Ursache der Schadhaftigkeit der Beschlächte sei die durch die bestehenden Sandbänke hervorgerufene Gewalt des Wassers, ferner die Haftstecken, an welchen die Zillen befestigt würden. Der Gemeinde Wien obliege nun die Abstellung beider Schadensursachen nicht.

Nach vergeblichem Sühneversuch werden nun die ergänzten Acten an die Justizstelle zurückgeleitet.

Hier scheidet sich der Repräsentant der Ministerialbancodeputation von den Justizräthen durch schriftliche Abgabe seiner Sondermeinung. Die Justizräthe sind einstimmig für der Bestätigung des Urtheils des Unterrichters, wofür folgende Gründe angeführt werden:

Das Wasserbauamt gewinnt in dem ganzen Wiener Donaucanal den beträchtlichen Aufschlag von allen dahinkommenden Schiffen, Flössen, Bauhölzern und Gestättenfuhren.

Dieser Aufschlag sei *ex instituto* (widmungsgemäss) ausschliesslich für die Aufrechterhaltung der Schiffahrt im Donaucanal von Nussdorf bis zur Erdberger Mais und zur Erhaltung der Wasseranlagen bestimmt. Da der Kammerprocurator die Herstellung der Beschlächte im Interesse eines sicheren Anlandens der Schiffe somit zur Erhaltung der Schiffbarkeit verlange, so sei die Herstellungspflicht des Wasserbauamts einmal *ex instituto*, ausserdem aber auch in der natürlichen Billigkeit[132]) gegründet, von welcher ausgehend, die Patente dem Wassermauthinhaber die Erhaltung des Hufschlags und des zur Schiffahrt Nöthigen in aufrechtem und dauerhaftem Zustand deshalb auferlegen, weil er den Nutzen der Wassermauth beziehe. Im vorliegenden Falle geniesse das Wasserbauamt nicht nur die Wassermauth, sondern solche *fundos*, die immediate allein zur Erhaltung der Schiffahrt gewidmet sind. Andererseits sei kein Rechtsgrund für die Erhaltungspflicht der Stadt Wien zu finden. Der *titulus jurisdictionis* liege nicht vor, weil das Wasserbauamt die Wassergerichtsbarkeit übe. Das Grundherrlichkeitsverhältniss verpflichte den Grundherrn zur Versicherung des Ufers vor andringender Gefahr, nur soweit ein *commodum privatum* in Betracht komme, keinesfalls erstrecke sich die Herstellungspflicht des Grundherrn auf Wasserbauten, welche wie die in Rede stehende nicht *pro commodo particulari*, sondern zur Erhaltung der allgemeinen Schiffahrt, mithin *pro bono publici* erfordert worden. Bezüglich dieser treffe die Pflicht den Landesfürsten als Eigenthümer der schifftragenden Flüsse. Zur Bestätigung dieser Ansicht wird auf einen 1729 im Gebiete der Herrschaft Orth eingetretenen Fall, dann auf die allein aus ärarischen Mitteln erfolgte Herstellung des Donaucanals, auf die Widmung der Erträgnisse der Wassermauth für den Zweck der Erhaltung des Canals, endlich auf ein Decret verwiesen, mit welchem anlässlich der Errichtung des Canals im Jahre 1700 der Stadt ausdrücklich versichert worden war, dass dieser Canal

[132]) Vgl. hiezu oben §. 1, A. 17a.

ohne Entgelt gemeiner Stadt beständig konservirt werden solle. Die Ausdehnung der Zweckbestimmung der von der Gemeinde in der Rossau eingehobenen Mauth auf die Aufrechterhaltung der Schiffahrt verstosse *contra claram intentionem summi concedentis*. Die von der Stadt Wien zugestandenen Reparaturen seien zum Theil von untergeordneter Bedeutung und im Interesse der Versicherung ihres Grundeigenthums erfolgt, nicht im Interesse der Schiffahrt, die grösseren seien den Beklagten niemals in *via contentiosa* aufgetragen worden, sondern die Regierung hätte zu einer Zeit, als sie nach den Wasserbaufonds *(fundum)* administrirte, wenn dieser wegen anderer Beladungen nicht erklecklich war und es auf eine schleunige Remedur ankam, die Stadt Wien, als deren Finanzen noch besser waren, zur Uebernahme der Reparaturkosten in Güte bewogen, und diese hätte die Kosten nur zur bezeichnender *devotion et amore publici* auf sich genommen. Diese Willfährigkeit könne nunmehr weder als verfänglich angesehen werden noch die Wirkung eines *onus perpetuum* für das ohnehin überladene *aerarium civicum* begründen.

„Wannenhero also von Seithen der Treugehorsambsten Obristen Justiz-Stelle erachtet wird, dass der bey der Justiz-Banco-Deputation unter dem 3. Juni 1760 publizirte Abschied auch in Revisorio zu bestätigen wäre."

Resolution an der Seite links unten: „*Placet* und ist der bey der Justiz-Banco-Deputation publizierte Abschied *in revisorio* zu bestättigen. Maria Theresia m. p."

5. April 1775.[133]) Hier wird die in dem vorhergehenden Falle entschiedene Rechtsfrage bezüglich der Strecke des Donaucanals vom scharfen Eck bis zur Reiterkaserne durch das Klagebegehren der Stadt Wien angeregt, der Kammerprocurator als Vertreter des Wasserbauamts sei mit Beziehung auf das bereits ergangene Urtheil vom 3. Juni 1760 und die Revisionsresolution vom 16. April 1765 zur Erhaltung des quastionirten Beschlächts zu verhalten. Die Stadt Wien erwähnt in der Klage, sie habe sich um den Erlass einer solchen Verfügung an die Ministerial-Bancodeputation gewendet, diese habe aber die Entscheidung im Rechtsweg gewünscht. Das günstige Revisionserkenntniss erörtert die Rechtsfrage von neuem, ohne auf die in der Klage enthaltene Anrufung der *res judicata* Bezug zu nehmen.

D. Indirecte Steuern und Gebühren.

4. September 1776.[134]) Zum Begriffe des Hausbedarfs. Das n.-ö. Waldamt trägt, eine Weisung der Ministerial-Bancodeputation vollziehend, dem Waldbereiter des Joseph Grafen v. Batthyany, Erzbischof zu Kolbotza, Primas von Ungarn, auf, es habe dieser von dem Holzdeputat, welches von den im Alant gelegenen, zur Herrschaft Kottingbrunn gehörigen Wäldern, an die Herrschaftbeamten verabreicht werde, den 4. Pfennig zu entrichten und ein Verzeichniss dieser Deputate vorzulegen. Der Fürstprimas beschreitet den Rechtsweg gegen diesen Auftrag bei der Justizbancodeputation und bittet unter dem 23. November 1775, dem Waldamt die Enthaltung von dieser neuen Abnahme aufzuerlegen.

---

[133]) Fasc. 1775 und 1776.

[134]) Fasc. 1775 und 1776, October 1776.

Der Kammerprocurator macht geltend: Unter der von der Abgabe des 4. Pfennigs befreiten Hausnothdurft sei nur der Holzbedarf für die zur Bedienung des Waldeigenthümers bestimmten, strenge genommen nur der Bedarf für die in der Herrschafts-Kost und Wohnung befindlichen Leute zu verstehen, soferne er durch Kochen und Heizen für dieselben erfordert werde. Die Patente vom 13. Juli 1665 und 13. April 1772 fordern den 4. Pfennig vom verkauften Holz. Wo in einem Vertrage über Dienstleistungen abgesehen von dem gesetzlich befreiten Hausbedarf das Aequivalent statt in Geld in einem Naturaldeputat bestimmt werde, und soweit dies der Fall, liege keine *locatio conductio operis* oder *operarum*, sondern ein Verkauf des Naturaldeputats vor, bei welchem das Geldäquivalent, dem es entsprechen soll, den Kaufpreis bilde.

Der Fürstprimas bemerkt dagegen: Die herrschaftlichen Beamten, wie Verwalter, Gärtner, Diener, gehörten zur Familie der Herrschaft, ob dieselbe abwesend oder anwesend sei. Sie seien ein Membrum dieser Familie und werden *ex natura* von dieser erhalten. Auf den Ort, wo das Holz verbrannt werde, komme es nicht an, weil die Herrschaft das für ihren Hausbedarf Nöthige auch ausserhalb des Herrschaftssitzes verbrauchen könne, ohne den 4. Pfennig entrichten zu müssen. Deshalb könne die Befreiung nicht deshalb cessiren, weil für die mehreren Herrschaftsbeamten nicht in einer, sondern in mehreren Kucheln gekocht werde. Die oberste Justizstelle entscheidet einstimmig gegen den Kameralrepräsentanten. In den Patenten und in dem Relationsausschlag vom 9. August 1756 sei deutlich das zur Hausnothdurft des Herrschafteigenthümers Nöthige vom 4. Pfennig ausgenommen. Hausnothdurft sei Haushaltung. Zur Haushaltung eines Herrschaftseigenthümers gehörten alle von demselben zur Verwaltung und Besorgung unterhaltenen Leute. In der Relation der Waldberaitungscommission von 1753 sei ausdrücklich die Einbeziehung der Deputate in den 4. Pfennig beantragt worden. Dessenungeachtet habe der in Erledigung dieser Relation erflossene Relationsausschlag diese Einbeziehung nicht verfügt. Der Ausschlag sei ein Act der Judicatur, der, wo es sich um Beschränkung der natürlichen Freiheit handle, stricte interpretirt werden müsse. Kläger habe also auch *rem judicatam* für sich. Nicht blos sei das erstrichterliche Erkenntniss zu bestätigen, sondern auch der Kammerprocurator, da er wider die Gesetze, und *rem judicatam* litigiret, und andurch den Fürsten recht muthwillig in einen Rechtsstritt verflochten habe, als ein *temerarius litigator* anzusehen, der, wenn der Fürst darauf angetragen hätte, zum Kostenersatz hätte verurtheilt werden müssen. Resolution: Der Obristen justiz meinung approbiret. M.

7. Jänner 1768.[135]) Stadt, Richter und Gemeinde der landesfürstlichen Stadt Hainburg, wider den N. Pastka, Passagemauths-Obercollectanten im Markt Schwechat, auf Anerkennung: dass die Burgerschaft und Innwohner der Stadt Hainburg, wenn selbe mit fremden und bedungenen Pferdten fahren, bei der in Hainburg befindlichen mit Schranken versehenen Weeg-Mauths-Station die Passage-Mauth zu bezahlen nicht schuldig seien. O. Justizstelle erkennt zu Gunsten der Kläger: dieselben seien im ruhigen Besitz der Mauthfreiheit; sie

[135]) Fasc. 1767 und 1768.

hätten so lange nicht zu zahlen, als nicht wider sie die Bezahlung der Wegmauth evincirt worden.

15. Feber 1770.[136]) Der bürgerliche Handelstand hat von dem Stadtmagistrat Wien verlangt, dem ihm unterstehenden Gefällsbeamten aufzutragen, die von dem Handelsstand als rechtswidrig bezeichnete Einhebung der Privatmauth von Zucker und andern von Triest kommenden specificirten Waaren einzustellen. Mit diesem Gesuche abgewiesen, wendet er sich an die Justizbancodeputation mit der Klage: Es sei dem Magistrate die Enthaltung sothaner Abnahme von allen aus Triest und Fiume ankommenden Waaren aufzuerlegen. Der Streit dreht sich darum, ob das Patent vom Jahre 1755, durch welches die Stückmauthen aufgehoben wurden, auch auf die den Wienern von Ferdinand III. im Jahre 1644 confirmirte Mauth zum Zwecke der Pflasterung, Stadtreinigung deshalb anzuwenden sei, weil dort davon die Rede ist, dass jede Parthey, Burger oder Gast von allen sein Stück so ausser Lands eingebracht wird, 3 kr. zu geben habe. Einzelne von der höchsten Finanzbehörde erlassene auf diese Frage bezügliche Verordnungen werden von der o. Justizstelle ignorirt. Dieselbe entscheidet auf Grund des Gesetzes und des Privilegiums.

25. April 1771.[137]) Richter und Rath der Stadt Enns stellen auf Grund eines ihnen von Herzog Friedrich im Jahre 1244 entheilten 1490, 1575, 1660, 1759 bestätigten Privilegiums, dass die Ennser von ihrer Kaufmannschaft und ihrem Gute in Oesterreich ob und unter der Enns keine Mauth zu zahlen hätten, gegen den Procurator als Vertreter der Hauptmauth in Wien das Klagebegehren: Es sei der Wiener Hauptmauth Enthaltung von der Abforderung einer Mauthgebühr in Ansehen der von ihren Bürgern zu Enss erzeigten oder sonst erkauften Waaren, dann die Zurückstellung der von Kätzinger, bürgerlichen Leinwathändler allda depositirten 52 fl. 18 kr. aufzugeben. Die Kläger machen den ruhigen Besitz des Privilegialrechts für sich geltend und berufen sich darauf, dass dieser Besitz 1575 und 1769 *in contradictorio* geschützt worden sei. Erkenntniss der Justizbancodeputation vom 24. September 1770: Die von den Klägern abbegehrte Restituirung der von den Burgerlichen Leinwath-Handler in Ennss Jacob Kätzinger depositirten 52 fl. 18 kr. habe nicht statt, sondern sie Kläger seien ungehindert ihrer Weigerung von allem zu Versehung gemeiner Burgerschaft nicht benöthigt — oder von ihnen selbst nicht erzeugt — sondern zum weitern Verkauf verführenden Waaren und Feilschaften den tariffmässigen Zoll fürohin zu entrichten schuldig. Die o. Justizstelle requirirt die Voracten, aus welchen sich ergibt, dass anlässlich der letzten Bestätigung die n. ö. Regierung, das Directorium *in publicis et cameralibus* und die Ministerialbancodeputation intervenirt hätten, ohne eine Einschränkung des Privilegiums zu beantragen. Der Inhalt des Privilegiums rechtfertige das Klagebegehren. Die in der Verhandlung vor der ersten Instanz geäusserte Besorgniss, die Stadt Enns könnte im Falle des Erfolgs ihrer Klage zum Nachtheil der Gefälle zu einer Niederlagsstadt erwachsen, weist die o. Justizstelle mit der Bemerkung zurück, dieser nachtheilige Einfluss des Privilegiums könne nur *in linea politica* in Betracht kommen, wenn es sich um Bestätigung oder Verlängerung des Privilegs handle,

---

[136]) Fasc. 1769 und 1770, April 1770.

[137]) Fasc. 1771 und 1772, April 1771.

in linia justitiae dürfte die Frage nur darauf gerichtet werden, was für eine Befreiung den Klägern verliehen, welches Recht denselben erwachsen sei.[138]) Die vom Kammerprocurator gegen die Kläger angerufene Verordnung der Hofkammer vom 16. Juli 1668 könne aus dem doppelten Grunde auf die Entscheidung keinen Einfluss üben, weil sie nicht authentisch vorliege, und weil die Hofkammer kein entscheidender Richter, sondern wie das Hauptmauthamt Partei sei, in deren Macht es nicht stehe, landesfürstliche Freiheiten zum Nachtheil der Befreiten einzuschränken oder aufzusagen. Das Erkenntniss der ersten Instanz sei dahin abzuändern: Beklagter, oder vielmehr die von selben vertrettene Kayser-Königl. Haupt-Mauth allhier sey sich nicht nur bey den von der Stadt Ennserischen Bürgern erzeugten, und zu ihrer eigenen, und gemeiner Stadt Nothdurft erforderlichen, sondern auch bey den von selben im Land Oesterreich ob- und unter der Ennss erkauften, oder ansonst allda zum weiteren Verkauf an sich gebrachten ihnen eigenthümlich zugehörigen Waaren und Gütern von Abnehmung der Mauthgebühr, ungehindert ihrer Weigerung sich zu enthalten auch die von dem Jacob Katzinger für die von demselben im Land Oesterreich erkaufte und hineingeführte Leinwath abgeforderte und erlegte Mauthgebühr per 52 fl. 18 kr. demselben zurückzustellen schuldig. Jedoch u. s. w. Resolution: „Ich begnehmige das Einraten der minderen Stimme wonach dann der erste Sentenz der Justiz-Banco-Deputation in Revisorio zu bestättigen ist. Joseph Corr.“

2. April 1772.[139]) Dem Anton Greiner bürgerl. Braumeister in Baden, hat der dem k. k. Waldamt zu Pottendorf unterstehende Mauthspächter von seinem von Baden nach Wien geführten Bier zwei Pfennig vom Eimer abverlangt. Das Waldamt entscheidet gegen die Beschwerde des Brauers, dass das Verlangen des Mauthpächters in der Vectigal-Ordnung vom 7. November 1775 gegründet sei. Hierauf klagt Stadtrichter und Rath der Stadt Baden *proprio et civium Nomine* bei der Justizbancodeputation und beantragt, den Mauthpächter in Betreff des von Baden nach Wien verführten Bieres auf das Vectigal zu weisen, ihm die Restitution des *indebiti* Gezahlten und fernere Enthaltung aufzuerlegen. Die Justizstelle stellt mit Rücksicht auf die Stimmenzersplitterung die Entscheidung der Kaiserin anheim. Die Kaiserin erachtet zwar die Mauthabforderung im Patente gegründet, will jedoch, weil dieselbe bisher nicht abgenommen wurde, auch weiters das Publicum nicht dazu verhalten lassen. (!)

2. Juli 1772.[140]) Der n.-ö. Kammerprocurator klagt den Joseph Hainschink, Pottendorferischen Unterthan, am 29. August 1771 bei der n.-ö. Justizbancodeputation auf Abfuhr der Passgebühr per 4 fl. 30 kr. und des Land-

[138]) Aehnlich bemerkt die Justizstelle in ihrem Vortrag vom 30. December 1778 gegenüber den in dem entschiedenen Processe von Seite der Finanzverwaltung für ihre Anschauung geltend gemachten Gründen finanzpolitischer Natur: Dermalen sei die Sache eine blos im Rechtswege anhängige Mauthsache und deshalb nach dem vorliegenden Gesetze zu entscheiden. Wenn politische Erwägungen eine Aenderung des geltenden Rechtes erheischen, so hänge es von der Cameralbehörde ab, ein neues Gesetz zu beantragen.

[139]) Fasc. 1771 und 1772, Mai 1772.

[140]) Fasc. 1771 und 1772, Juli 1772.

ständischen Aufschlags per 29 fl. für jene 29 Eimer Weines, die er 1769 aus Ungarn nach Oesterreich eingeführt hat. Aus den Acten erfahren wir, dass dieser Aufschlag als Entschädigung für den aufgehobenen Struder- und Ybser Aufschlag auf Ansuchen der Stände 1748 eingeführt, und dass das Hansgrafenamt diesen Aufschlag von den Ständen übernommen hatte. Geklagter beruft sich auf einen von Ferdinand III. am 15. März 1656 ertheilten, von der Kaiserin am 11. August 1751 bestätigten Freiheitsbrief, demzufolge die Pottendorferischen Unterthanen befugt seien, von ihren in Ungarn gelegenen Weingärten, von welchen die questionirten 29 Eimer herrühren, ihre Fechsung frei und ohne einiger Entrichtung nach Oesterreich einzuführen. Der Streit dreht sich um die Frage, ob das Privilegium nicht durch spätere Gesetze aufgehoben, ob es auf den Geklagten anwendbar sei? Die Justizbancodeputation entscheidet am 28. November 1772 zu Gunsten des Geklagten, legt ihm aber die Verpflichtung auf, den Mauthämtern auf Verlangen das Eigenthum an den Weingärten in Ungarn auszuweisen. Bei der o. Justizstelle ist die Majorität der Ansicht, dass bezüglich eines der Weingärten das im Privilegium geforderte Besitzverhältniss nicht erwiesen sei. Die Kaiserin legt dem Geklagten diesen Beweis auf, reprobirt jedoch das Votum des Cameralrepräsentanten, dass im Falle des Misslingens des Beweises der vom Geklagten eingeführte Wein *pro praeterito in commissum* zu erkennen sei, weil der Geklagte *bona fide* zu Werke gegangen sei.

2. October 1776.[141]) Klage zweier Bürger, dann des Richters und Rathes des Markts Aspang auf Grund eines demselben 1480 von Kaiser Friedrich III. verliehenen, zuletzt 1775 von Maria Theresia mit einem erläuternden Zusatze bestätigten Privilegiums gegen das Grenz-Filialmauthamt zu Aspang mit der Bitte, dieses sei anzuhalten, die abgenöthigte Exito-Mauth nicht nur zurückzugeben, sondern auch sich in Zukunft von dergleichen Abforderung und Abnahme zu enthalten. Der Streit wird geführt um die locale Bestimmung des Mauthprivilegiums, ob es sich nur auf Oesterreich ob und unter der Enns erstrecke, oder auch auf die Ausfuhr über diese Länder hinaus, insbesondere nach Ungarn? Die Justizbancodeputation entscheidet zu Gunsten des Fiscus, ebenso der Cameralrepräsentant und die Minorität der o. Justizstelle und endlich die Kaiserin.

25. September 1766.[142]) Klage des Kammerprocurators gegen die Erben des Juden Löw Wertheimer auf Zahlung des Abfahrtsgeldes von dem Nachlass des Verstorbenen und auf gerichtlichen Erlag der Originaldocumente über jene Forderungen, welche von den Erben als uneinbringlich angegeben wurden. Der Streit dreht sich um den Umfang des von Carl VI. dem Simson Wertheimer ertheilten Privilegs in persönlicher Hinsicht. Rechtssatz: „Die Freiheiten der Juden sind blosse *Personalia*. Die Regierungserlässe sind *res judicata, quae ultra res et partes non extenduntur.*"

29. Juli 1799. Internationale Rechtshilfe in Steuersachen. Fiscus beantragt auf Grund eines Zahlungsbefehls der ungarischen Kammer Bewilligung der Execution des darin bemessenen Abfahrtsgeldes. Der definitive Ausgang dieser sich als höchst verwickelt darstellenden Rechtssache ist aus den Consessualacten nicht zu ersehen.

---

[141]) Fasc. 1775 und 1776, December 1776.

[142]) Fasc. 1765 und 1766, December 1766.

E. Directe Steuern.

10. Juli 1770.[143]) Unzuständigkeit der Gerichte in Contributionssachen.

Der Kammerprocurator klagt den Markt Perchtoldsdorf, weil derselbe von den Unterthänigen auf den dem kgl. Waldamt dienstbaren Ueberländgründen die Contribution unter Androhung militärischer Action abgefordert habe. Einmal seien diese Grundstrecken kraft Allerh. Resolution vom 4. Juli 1756 contributionsfrei. Ausserdem komme nach dem *Tractatus de juribus incorporalibus*[144]) vom Jahre 1751 das *jus collectandi* dem Grundherrn zu. Wenn deshalb dieser Bestimmung zuwider der Regulirungsact die Unterthänigen des Waldamts zu Perchtoldsdorf katastrirt habe, sei die betreffende Rectification als *ob* und *subrepticia* ungiltig. Es wird deshalb auch Richtigstellung des Katasters begehrt. Perchtoldsdorf bestreitet seine Passivlegitimation. Für die Contribution sei es nur Einbringer. Das zu belangende Subject des *jus collectandi* sei das ständische Verordnetencollegium. Im übrigen beruft sich die Gemeinde auf die behördlich genehmigte Grundsteuerrectification.

Die erste Instanz erkennt: „Die begehrte Exkatastrirung der vermöge der Allerh. genehmigten Gaisruckischen Regulirung in der Einlag deren von Perchtoldsdorf von den angegebenen Unterthänigen besessenen Wiesen habe nicht statt. Dem Procurator bleibt vorbehalten, die Abschreibung der von ihm als contributionsfrei angegebenen Grundstücke bei der zuständigen Stelle anzusuchen.“

Bei der obersten Justizstelle ist die Minorität dafür, die Unzuständigkeit der Gerichte in den der Hofkanzlei vorbehaltenen Contributionssachen auszusprechen. Die Majorität ist für das Eingehen in die Sache, da es sich hier nur darum handle, wem das *jus collectandi* gebühre, also um eine Frage, welche im Falle des Streites zum rechtlichen Austrag geeignet sei. Ueber den Bestand der Contributionspflicht werde durch die Entscheidung dieser Frage, welche *salvo contributionali* erfolge, nicht abgesprochen.

Resolution: „Ich begnehmige die von den minderen Stimmen angetragene Vorbescheidung. Maria Theresia m. p.

1. März 1773.[145]) Josefa von Stübar bittet offenbar mit Rücksicht auf ihre Ansprüche auf das Vermögen ihres Mannes, derselbe möge zur Anfechtung einer Strafe von 78.696 fl. 6 kr., welche über ihn wegen Verschweigung der Gülte bei dem Gute Ob- und Nieder-Hausegg (für die Bemessung der Contributionssteuer) verhängt worden war, zum Rechtswege zugelassen werden. Der obersten Justizstelle erscheint das Gesuch der Supplicantin in dem Rechte der Natur selbst und aller Billigkeit gegründet. Es könne somit der Ehegatte der Gesuchstellerin zum Wege Rechtens, falls er sich vertheidigen zu können vermeint, zugelassen werden, „in massen Euer Majestät anstammende höchste Gerechtigkeitsliebe Niemand seine Vertheidigung versperret, wessentwegen auch jederzeit und in allen wider die allerhöchste Patente *in quavis materia* vorkommende Vergehungen über die etwa ergangene *notiones* oder *in via po-*

---

[143]) Fasc. 1773 bis 1774.

[144]) *Codex Austriacus* I, 607.

[145]) Fasc. 1775 und 1776. Mit diesem und den ihm ähnlichen Fällen sind die Entscheidungen der modernen Verwaltungsgerichte in Steuerstrafsachen zu vergleichen.

litica et camerali erlassene Erkanntnussen dem Beschuldigten der Weg Rechtens und falls er sich beschwert zu seyn vermeint, *in contradictorio* durch Gerichtsstellen seine Sache auszuführen und respective sich zu vertheidigen verstattet wird. Zu dem im Wege Rechtens jede Gerichtsstelle ohnediess nach denen höchsten Gesäzen zu erkennen durch ihre theuere Pflicht verbunden ist, folgsam der Beschuldigte nach der Strenge des Gesetzes wird angesehen werden, im Falle er das ihm zumuthende Vergehen und die Patentmässig Bestrafung von sich zu wälzen nicht vermag, da hingegen, im Falle er seine Beschuldigung ablainen könnte, oder in dem Gesetze auf seine Vergehen keine oder eine nicht so hohe Strafe gesetzt wäre, es allerdings unbillig, und ungerecht sein würde, und auch dem Fehltrettenden zu beschwerlich fallen müsste, wenn selber mit einer grösseren Straf als das gesäz in sich enthaltet und die höchste Willens-Meinung des Gesetzgebers vorschreibt, belegt würde. Resolution: Die Sache sei gehörig untersucht, Inculpat zur Vertheidigung über alle *imputata* in ausreichendem Masse zugelassen worden. Bittstellerin ist auf die Entscheidung der Hofkanzlei vom 5. October v. J. zu verweisen, umsomehr als ihr vorbehalten bleibt, ihre weiblichen Ansprüche, Forderungen und Gerechtsame bei der competenten Behörde geltend zu machen.

8. September 1765.[146]) Klage des Kammerprocurators auf Verhängung der Confiscation eines Satzcapitals wegen Unterlassung der Vorlage einer Fassion betreffend die für das Verwaltungsjahr 1764 zu entrichtende Interessensteuer. Beklagter wendet ein, der Satzschuldner sei 1764 in Concurs gewesen und befinde sich noch darin. Es habe ihm Jemand gesagt, dass in einem solchen Falle und wenn das Satzcapital im Process verfangen sei, eine Fatirung nicht stattzufinden habe. Im Falle des Verkaufs des Grundstücks, auf welchem sein Satzcapital hafte, nach der cridamässigen Schätzung würde Beklagter 168 fl. 23 kr. einbüssen. Es fehle das Steuerobject. Uebrigens bietet er der Justizbancodeputation die zweifache Interessensteuer gegen Ablassung von dem Steuerstrafverfahren an. Die Justizbancodeputation erkennt nach dem Klagebegehren. Bei der Justizstelle ist die Majorität der Ansicht, dass das Interessensteuergesetz die Steuerpflicht nur dann nicht eintreten lasse, wenn der Schuldner sich in Crida befände und dreijährige Zinsenrückstände aushaften. Allein es sei im Gesetz *in captum (!)* dergleichen gemeinen tummen Leuthen[147]) ebenso klar nicht enthalten, dass Beides zugleich und *conjunctim* erfordert wird. Der Annahme, dass sich noch bei der cridamässigen Feilbietung ein dem Beklagten günstiges Resultat ergeben werde, stehe die Thatsache entgegen, dass Vorstadthäuser sehr oft unter dem Schätzwerth veräussert würden, und es seien bei dieser Annahme die wittiblichen Ansprüche nicht in Betracht gezogen. Streng genommen sei der Beklagte loszusprechen, aber da er selbst die Zahlung der doppelten Interessensteuer anbiete, so wäre er auch nur bedingt gegen Erfüllung seines Anerbietens loszusprechen. Die Minorität erachtet die von der Majorität vorgebrachten Gründe nur *in via gratiae* der Erwägung fähig. Kaiserl. Resolution: „Ich will aus besonderer Gnade gestatten, dass dem Supplicanten das Commissum gegen Bezahlung der doppelten Interessensteuer nachgesehen werden möge, jedoch hat derselbe sich mit dem Kammer-

[146]) Fasc. 1765 und 1766, September 1765.

[147]) Also Bedachtnahme auf die *ignorantia juris* der *rustici*.

procurator und mit dem allenfalls vorhandenen Denunzianten nach Billigkeit abzufinden.“

26. September 1765.[148]) Die mit der Fassion der Interessensteuer säumig gewesene Partei hat unverzüglich nach Zustellung der fiscalischen Klage auf Verlusterklärung des Satzcapitals die Steuer bezahlt und die zuständige Empfangsstelle hat die Zahlung ohne Vorbehalt angenommen. Zur Erörterung getragen l. 841 u. ff. *de publ. et vect., Lex 2 Cod. de Litig, Nov. 112, cap. I lit. pend. tot. tit. ut Lite pendente nihil mov. Clem. 2do*. Die oberste Justizstelle erkennt mit Berufung auf §. 3 des Pat. v. 1. September 1763 nur die *poena dupli* zu. Die Interessensteuercommission vertrete den Landesfürsten. Durch vorbehaltlose Annahme der Zahlung seitens der Commissäre sei die *mora* des Geklagten purgirt worden. Sache der Steuercommission wäre es gewesen, sich vor der Annahme mit dem Fiscal ins Einvernehmen zu setzen. Die Kaiserin genehmigt den Vorschlag der Justizstelle aber nur aus Gnade, für die Zukunft solle es aber als unabänderliche Norm publicirt werden, dass nach dem einmal vom Fiscus *in judicium* deducirten *actum* keine *poenitentia* mehr statt habe, sondern zur Confiscationsstrafe ohne Nachsicht geschritten werden solle.

1. September 1768.[149]) Der Theresia von Wallenfeld als Peter Dietrich von Dietrichsperg'schen Universalerbin war von der Hofcommission in Extrasteuersachen eine kais. Resolution zugestellt worden, durch welche sie zur Zahlung einer Defraudationsstrafe für die zu niedrige Selbsteinschätzung des Erblassers verurtheilt worden war. Ihre dagegen erhobene Klage wird von der Justizbancodeputation aus dem Grunde abgewiesen, dass gegen eine a. h. Resolution nicht vorgegangen werden könne. Dagegen supplicirt die Klägerin und führt aus, die Justizbancodeputation hätte sie als eine *non servato Juris ordine* beschränkte Parthei mindestens anhören und hierüber *a Principe malo informato ad melius informandum* einen allerunterthänigsten Bericht erstatten sollen.

Die Kaiserin leitet die Supplication an die Justizstelle.

Hier wird nun constatirt und zugleich nachdrücklichst gerügt, dass die Hofsteuercommission, deren Erkenntniss nur die Bedeutung einer Bancal- oder Cameralnotion besitze, diesmal im Widerspruche mit der bestehenden Uebung anstatt im eigenen Namen zu entscheiden, eine kaiserliche Resolution erwirkt habe. Darin liege eine Verletzung der steuerrechtlichen Bestimmung, dass jede Partei in den vorgesetzten Terminen den Recurs an die zuständige Justizstelle nehmen dürfe, somit von der Gerechtigkeit nicht präcludirt werden könne. Bisher erscheine der Weg *ad justitiam in poenalibus* in keinem Gesetz oder Patent abgeschnitten.

Die Kaiserin resolvirt: „Die Strafe für die Verletzung des Extrasteuerpatentes sei mit dem Eintritte der Verletzung verwirkt. Nur sofern sich bei diesen wie bei dergleichen anderen Vorfallenheiten *quoad quantum aut calculum* einiger Anstand sich ergeben sollte, welcher von der *cum derogatione omnium Instantiarun* angestellten Commission nicht behoben oder ausgeglichen werden könnte, so stehe es den Parteien frei, ihre vermeintlichen Behelfe gerichtlich anzubringen.

---

[148]) Fasc. 1765 und 1766, September 1765.

[149]) Fasc. 1767 und 1768.

F. Fiscalprocesse verschiedener Art.

3. September 1772.[150]) Wirksamkeit eines behördlichen Erlasses über die Person des Adressaten hinaus zu Gunsten dritter Personen oder Gebundenheit der Verwaltung an ihre eigenen behördlichen Erlässe. Die Dachauische Compagnie hat die Pachtung des Tabakgefälls für Oberösterreich von der Hofkammer (?) übernommen. Ihre Vorgängerin, die oberösterreichische Landschaft, kann ihr den *fundus instructus* (den Tabakvorrath) im angenommenen Werthe von 10.099 fl. nicht übergeben, weshalb ihr dieser Werth im Einverständniss mit der Kammer von der Landschaft in Geld reluirt wird. Da nun infolge dessen auch die Compagnie ihrer Verpflichtung, die Tabakverschleisser mit Tabak zu versehen, nicht nachzukommen vermag, so bewilligt die Hofkammer in einem an die Compagnie gerichteten Erlass, dass die Tabakverschleisser Tabak im Werthe der von ihnen erlegten Caution aus Eigenem kaufen und jeweils einen Vorrath im Werthe des Betrages ihrer Caution als ihr Eigenthum auf dem Lager haben dürften. Später wird das Pachtverhältniss zur Compagnie gelöst und derselben die von ihr bestellte Caution ohne Zuziehung der Verschleisser zurückgestellt. Nachträglich wird an dem von der Compagnie der Finanzverwaltung übergebenen *fundus instructus* ein Abgang von 1396 fl. $3^1/_4$ kr. entdeckt. Nun möchte die Finanzverwaltung zur Deckung desselben den gemäss dem obigen Erlass von dem Verschleisser Richter in Steyer angeschafften Tabakvorrath in jenen *fundus instructus* einbeziehen, welcher von der Compagnie zurückzustellen gewesen wäre. Der Procurator klagt deshalb auf Ausfolgung dieses Vorrathes. Die oberösterreichische Landeshauptmannschaft als *consessus in causis summi principis* weist ihn ab. Die Justizstelle beantragt die Bestätigung des Erkenntnisses unter Verwerfung des Revisionsgrundes, dass der das Eigenthum der Verschleisser an dem selbstgekauften Vorrath anerkennende Erlass der Hofkammer aus dem Grunde nicht zu Gunsten der Verschleisser wirken könne, weil er nicht an diese, sondern an die Compagnie erflossen sei. Der Mitregent (Josef II) genehmigt den Antrag der Justizstelle.[151])

26. Jänner 1769.[152]) Auch Privatparteien (also nicht blos den zur Aufsicht bestimmten Behörden) ist die Einsicht in die Bücher und Papiere der Wiener Stadtbank[153]) behufs Durchsetzung von Ansprüchen an dieselbe zu gewähren. Der Kammerprocurator hat gegen das auf diesem Grundsatz ruhende Erkenntniss Revision eingelegt und zugleich *restitutio ob noviter reperta* begehrt. Die Justizbancodeputation beantragt in ihrem Berichte an die Justizstelle Abweisung in beiden Punkten. Das von dem Repräsentanten der Ministerialbancodeputation rege gemachte Bedenken gegen die Editionsfähigkeit der Bücher und Schriften der (die Geschäfte des Staates besorgenden) Stadtbank, die Besorgniss insbesondere, es

---

[150]) Fasc. 1771—1772, September 1772.

[151]) Vgl. hiemit Entscheidung Nr. 260 der von Hye veranstalteten Sammlung der Erkenntnisse des österreichischen Reichsgerichts, mitgetheilt von Tezner im 9. Band des Archivs für öffentliches Recht, S. 512 f.

[152]) Fasc. 1769—1770, Febr. 1769.

[153]) Ueber das Verhältniss derselben zum Staate vgl. oben §. 17.

könne die Zulassung der Extradirung *ex propria domu* den Papiercredit des Banco gefährden, wird als übertrieben bezeichnet, daher seien bisher vom Stadtbanco wie von anderen öffentlichen Fonden, Communicirungen und Edirungen zur Unterstützung und Beförderung der Justiz willig und anstandslos und ohne nachtheilige Folgen für ihren Credit vorgenommen worden. Was die vom Procurator vorgebrachten *nova* betreffe, so sei zwar die oberste Justizstelle von der Berücksichtigung von *nova in revisorio* nicht präcludirt. Allein die Befugniss dieser Stelle zur Zulassung von *nova* dürfe nicht in eine zur Beirrung der Rechtspflege führende Begünstigung des Fiscus ausarten. Sonst dürfe man sich nicht wundern, wenn die für den Fiscus ausfallenden Erkenntnisse bei dem Publicum in Verdacht kommen und sofort dem Allerhöchsten *aerario* eine gerechte und mehrere Gehässigkeit zuziehen, als wenn sie nach der angeführten Ordnung gehandelt würden. Die oberste Justizstelle pflichtet dieser Meinung des Unterrichters bei und bemerkt nur noch, dass einerseits die Revision in der Bankverfassung vom Jahre 1705[154]) nicht gegründet, und dass eine etwa ausser der Restitution noch mögliche Vernichtung des unterrichterlichen Erkenntnisses bisher nur dann stattgefunden habe, wenn der Richter eine mitinteressirte Partei nicht aufgefordert oder über *instrumenta et acta* judicirt habe, welche der Gegenpartei nicht communicirt werden, oder wenn sonst eine Nullität unterlaufen sei.[155]) Hier nun liege keiner dieser Fälle vor. Resolution: „Ich genehmige das Einrathen der Justizstelle und Justizbancodeputation, und ist der Kammer-Procurator mit seinem unordentlichen (i. e. processordnungswidrigen) Rekurs und Ansuchen abzuweisen. Joseph corr. m. p."

23. Februar 1769.[156]) Der Fiscus haftet für den Schaden aus einer auf unzulängliche Indicien hin verhängten gefällsämtlichen Untersuchungshaft. Die Ministerialbanco- und Hofdeputation beschwert sich bei der Kaiserin, dass die Justizbancodeputation die Enthaftung eines arrestirten Schwärzers verfügt habe, ungeachtet gegen denselben der gegründete Verdacht von ihm verübter, noch nicht bestrafter Schwärzungen vorgelegen gewesen wäre, und ohne auf die Verfolgung der diesfälligen Spuren zu dringen. Diese Beschwerde wird der obersten Justizstelle als Aufsichtsbehörde übermittelt, welche von der Justizbancodeputation Bericht abfordert. Dieser Bericht hat folgenden Inhalt: Durch die Beschwerde eines Handlungsbediensteten Namens Joseph Schmid wegen rechtswidrig verlängerten Contrebandearrests sei die Justizbancodeputation in Kenntniss gesetzt worden, dass der Beschwerdeführer 9 Centner Cacao zu schwärzen versucht habe, und dass dieses Quantum von der k. k. Hauptmauth *in commissum* erkannt worden sei. Aus dem Gesuche sei nicht zu entnehmen gewesen, wo der Beschwerdeführer eigentlich gefänglich sitze. Darauf habe das Gericht eine Tagsatzung angeordnet. Es sei zu derselben der Kammerprocurator vorgefordert worden und an den Rumorhauptmann die Aufforderung ergangen, den Gefangenen zu der Tagsatzung zu bringen. Erst hierauf habe sich herausgestellt,

[154]) Hierin erkennt man den Unterschied der gemeinrechtlichen Revision von der modernen, die nur auf Verletzung eines Gesetzes gestützt werden kann.

[155]) Also nur wegen wesentlicher Mängel des Verfahrens.

[156]) Fasc. 1770, März 1769.

dass der Gefangene sich nicht in Wien befinde, sondern nach Brünn überführt worden sei, um dort mit einem der Mitschuld an seiner Schwärzung verdächtigen Croaten confrontirt zu werden. Die Tagsatzung wird deshalb verlegt. Beim zweiten Termin erscheint der Kammerprocurator mit dem Hauptmauthamtsverwalter, der Arrestirte mit seinem Advocaten Dr. Sonnleithner; der Croat Andreas Metvenitsch, Fuhrmann in Hof an der Leitha, wird *ex officio* vorgerufen. Der Inkulpat gibt nun an, Metvenitsch sei nicht der Fuhrmann, dem er den geschwärzten Cacao zum Transport übergeben. Hierauf hat Metvenitsch kläglich vorgestellt, er wisse nicht, warum er arrestirt worden sei. Er wisse nichts von einem Contraband. Seine schlechte Gesundheit sei durch den Arrest noch mehr erschüttert worden. Er bitte um eine billige Genugthuung für die Schädigung seiner Gesundheit, Rückgang seiner Wirthschaft und für die unzulängliche Ernährung in der Haft. Der k. k. Hof- und Kammerprocurator hat dagegen die Achseln geschupfet[157]) und nicht die mindesten Spuren, welche dem Metvenitsch zur Last gelegt oder einen Grund für die Verlängerung des Arrestes des Schmid abgeben können, vorgebracht, vielmehr erklärt, dass es wohl nicht anders angehe, als beide Arrestanten zu entlassen. Bei Schmid sei kein Anhaltspunkt für anderweitige Schwärzungen gefunden worden, der Cacao sei confiscirt gewesen, der Inculpat habe die patentmässige Bestrafung schon erlitten gehabt. Eine Verlängerung des Arrestes auf unbestimmte Zeit zur Namhaftmachung von Mitschuldigen sei unstatthaft gewesen. Darum habe das Gericht den Verlass dahin ergehen lassen: Der Schmid sei über den bereits durch 20 Wochen ausgestandenen Arrest allsogleich unter Bedrohung im abermaligen Betretungsfall zu befahren habender, noch empfindlicherer Bestrafung zu entlassen. Die Enthaftung des Croaten sei folgerichtig sofort commissionaliter vorgenommen worden. Schmid habe nichts weiter ausgesagt, als dass er 9 Centner Cacao einem ihm sonst unbekannten croatisch-hungarischen Fuhrmann namens Andreas zur Anherbringung anvertraut hätte, und das sei für das Gefällsamt ein genügender Anhaltspunkt gewesen, um Metvenitsch, weil er Andreas hiess und aus Ungarn war, vier Wochen in Haft zu halten! Erwäge man, dass M. somit blos wegen seines Vornamens einen Arrest von vier Wochen wider alle Justiz habe erleiden müssen[158]), wodurch er viel an der Zeit versäumt, demselben sein Verdienst entgangen und seine Krankheit während des Arrestes zugenommen, so wäre ein derlei ohnüberlegter widerrechtlicher Vorgang allerdings noch insbesonders (sc. an den schuldtragenden Beamten) zu bestrafen; man habe aber *ex officio* Bestrafung beseitigt und blos auf die dem Arrestirten den Rechten gemäss gebührende Genugthuung ein Bedacht genommen und wider die k. k. Hauptmauthamtsadministration, unter welchem Namen und Auftrag die Anhaltung des M. vorgenommen, den Verlass dahin zu führen befunden, dass der Andreas M. alsobald wieder auf freien Fuss gestellt, annebst demselben wegen ohne gegründete Ursach vorge-

[157]) Schupfen im Wiener Dialect: In die Höhe werfen, wie Ball schupfen; hier zucken.

[158]) Köstlicher kann der Vorgang der Gefällsbehörde nicht persiflirt werden.

nommener und durch 4 Wochen fürgedauerter Arrestirung seiner Person hieraus erfolgten Zeitversäumniss und entgangenen Verdienst, wie nicht weniger seiner in dem Arrest verschlimmerten Kränklichkeit von der k. k. Hauptmauth-amtsadministration 33 fl. vergütet und verabfolgt werden, übrigens besagte Administration in Hinkunft vor derlei ohne genugsamen Grund verhängenden Arrestirung bei schärfere Eingehen sich zu enthalten schuldig sein solle, wider welchen (Verlass) die k. k. Ministerialbancodeputation um so minder sich zu beschweren Ursach hätte, als derselben hierdurch wider jenen, der diese Arrestirung eines unschuldigen Menschen veranlasst, den Regress zu nehmen, immer ohnbenommen bleibe, wo anbei die N.-Ö. Justizbancodeputation sehr betrübt fühle, da sie in ihrer Amtshandlung immer justizmässig fürzugehen beflissen sei, dem ohngeachtet, ohne dass wider ihre Erkenntniss, die sonst in sicheren Fällen vorgeschriebene Revision angesucht wird, bloss auf ungleiche Vorstellung (d. i. Vorstellung einer unebenbürtigen Behörde) der Mauthadministration und derselben vorgesetzten Oberbeamten Bescheinigung ihres unrechten Unternehmens zur unverdienten Verantwortung gezogen werde. Die gehorsamste Justizstelle finde sich verbunden, allerunterthänigst vorzustellen, dass in diesen und derlei *ad viam juris* gediehenen und schon durch rechtliche Erkenntniss entschiedenen Vorfallenheiten der ausserordentliche Vortrag (der Ministerialbancodeputation) keine Abhilfe mehr erwirken könne, wenn nicht zugleich der n.-ö. Kammerprocurator die Revision anzumelden angewiesen und andurch der *effectus rei judicatae* suspendirt werde, massen Ansonst keiner Partei, das aus dem gerichtlichen zu Rechtskraft erwachsenen Spruch erworbene Recht benommen, mithin nicht mehr geholfen werden kann. Weiteres wäre nicht ohne dass allen Mauth- und Gefällsadministrationen erlaubt sei, die betretenden Schwärzer handfest machen zu lassen. Allein unter den patentmässigen Compulsivmitteln ist nicht zu erfinden, dass sie dieselben nach *per notionem* erkannten Contrabande eigenmächtig durch 4, 5 Monate in Arrest anhalten, folgsam *tacite* eine empfindliche *poenam corporis afflictivam* verhängen können. Sondern, wo es nebst dem Contraband auf eine Leibesstrafe oder Abschaffung aus dem Lande ankommt, muss beides durch Justizstellen erkannt werden. Die Mauthamtadministration hat demnach nicht ordnungsmässig gehandelt, dass sie den Schmid solange Zeit und den Metvenitsch *ex remotissimo indicio,* da er Andreas heisst, 4 Wochen ohne gerichtliches Gehör, in Arrest sitzen lassen, weil dieses *indicium* nicht einmal zu seiner Arrestirung hinlänglich gewesen, und nunmehr sich veroffenbart, dass er von einem ganz verschiedenen Ort, als der Schmid angegeben, herkommen sei, und gleich wie diese Ordnung in denen Gesetzen und Patenten gegründet, finde man auch solche Ew. Majestät *aerario* nützlich zu sein, weilen durch geschwinde gerichtliche Erforschung der Umstände das *factum,* die *complices* viel leichter und behender ausfindig gemacht werden können, wenn ansonst, wie es in diesem Falle geschehen, viele Monate fruchtlos verstreichen, die Leute im Arrest verschmachten, und zuletzt gar nicht mehr zu helfen ist.

Um auf den Fall selbst zurückzukommen, hat man umsoweniger auch die Angaben der Justizbancodeputation zu bezweifeln unternommen als die Ministerialbancodeputation kein einziges *indicium gravius,* dass Schmid öfters geschwärzt oder dass Metvenitsch der gebrauchte Fuhrmann gewesen wäre, hat einfliessen

lassen. Dass Schmid 9 Centner geschwärzt hat, ist wohl Präsumtion dafür, dass er öfters hätte schwärzen können. Allein *in criminalibus vel quasi* ist eine solche Muthmassung noch kein *indicium sufficiens ad inquisitionem,* geschweige denn zu wirklicher patentmässiger Bestrafung, Der Metvenitsch war aber gar nicht gravirt, weil man sonst alle, die den Namen Andreas haben, hätte inquiriren müssen. Wären aber selbst *indicia proximiora* vorgelegen, so sei das Vorgehen der Justizbancodeputation ohnschuldig, weil weder Kammerprocurator noch Mauthamtsverwalter irgend welche neue Umstände angegeben hätten, daher, gleichwie der ergangene Erlass ohnedem *in rem judicatam* erwachsen, so findet diese gehorsamste Justizstelle ohnmassgebig, dass die dem Metvenitsch zuerkannte *Inde*mnisation mit seinem erlittenen Schmerz und Schaden in einem gar nicht übertriebenen Ebenmasse sei, eben darum aber die Mauthamtadministration zu alsobaldiger Vollziehung des Erlasses und künftigen Beobachtung der patentmässigen Anordnungen anzuweisen wäre.

Resolution: Die ausgesprochene und in die Kraft Rechtens erwachsene Erkenntniss beruht auf sich. Es hätte jedoch grössere Sorgfalt beobachtet werden sollen bei der Vernehmung des Schwärzers über die Person des Fuhrmanns, zumal es unglaublich ist, dass der Schwärzer das Gut einem unbekannten Fuhrmann aufgegeben und keine Umstände, die zu dessen Entdeckung führen könnten, wissen solle.

5. August 1779.[159]) Die Hofkammer hat mittelst der Resolutionen vom 8. August 1772 und vom 18. September 1774 den Ergreifern von gepaschter Türkisch-Ragusaner Münze einen Ergreiferantheil in der Höhe der Hälfte des Betrages ohne weitere Beschränkung versprochen. Erst mittels der allerhöchsten Resolution vom 23. December 1774 war eine Modification zum Nachtheile des Ergreifers angeordnet worden. Nun hatte der Kläger als Mauthbeamter im Banat am 5. März 1774 einen solchen Münzcontraband aufgegriffen. Die Hofkammer wendete bei Bemessung des Ergreiferantheils die der Ergreifung nachgefolgte allerhöchste Resolution und ausserdem eine Verordnung vom 8. September 1771 an, welche die Betheiligung des Münzcommissärs an dem Ergreiferantheil vorschrieb, im Banate jedoch niemals publicirt worden war(!). Die Entscheidung der Gerichte lautet zu Gunsten des Klägers, welcher die Ergänzung auf den Betrag nach Massgabe der Resolution vom 8. August 1772 und Freilassung von der Kameraltaxe forderte. Es liege ein *quasi* Contract vor und die Kammer müsste ihr Versprechen erfüllen. Die Rückbeziehung des späteren Gesetzes auf dieses Versprechen sei unstatthaft. Auch von der Kammertaxe sei in der Kundmachung der Kammer keine Rede. Soferne die interne Instruction des Kammerprocurators davon spreche, sei sie für den vorliegenden Fall bedeutungslos, da ein wissentlich gemachtes Versprechen durch eine nicht kundgemachte, gleichsam geheim gehaltene Beschränkung keinen Abtrag erleiden könne, ebenso als sonst ein Versprechen durch ein im Gemüthe behaltenes Bedingniss. Die Kaiserin bestätigte die gerichtlichen Erkenntnisse im Punkte der Bemessung des Ergreiferantheils, im Punkte der Freilassung von der Kammertaxe behielt der Kammerprocurator Recht.

[159]) Fasc. 1779—1780.

Druck von Gottlieb Gistel & Cie., Wien, III., Münzgasse 6.

